Wertpapierbeschreibung

für

Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

vom

15. November 2023

(die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**")

Diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG bildet zusammen mit dem Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. April 2023 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**")

den

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

(der "**BASISPROSPEKT**")

der gemäß Artikel 8 Absatz 6 der PROSPEKTVERORDNUNG (wie nachstehend definiert) einen Basisprospekt darstellt, der in mehreren Einzeldokumenten erstellt wurde.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS 23

A. Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme 23

B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere 23

C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung 25

D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere 26

E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel 27

II. RISIKOFAKTOREN 28

A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin 29

B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere 29

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin 29

a) Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin 29

b) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung 31

2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben 31

a) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) ergeben 32

b) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2) ergeben 32

c) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3) und Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben 32

d) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Protect Wertpapieren (Produkttyp 5) und Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6) ergeben 33

e) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Top Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben 33

f) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von All Time High Protect (Produkttyp 8) und All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9) ergeben 34

INHALTSVERZEICHNIS
(fortgesetzt)

Seite

g) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren (Produkttyp 10) und Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben 34

h) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12) ergeben 35

i) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13) und Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14) ergeben 36

j) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15) ergeben 36

k) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16) ergeben 37

l) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17) ergeben 37

m) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18) ergeben 38

n) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19) und Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20) ergeben 38

o) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21) ergeben . 39

p) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22) ergeben 39

q) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23) ergeben 40

r) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24) ergeben 40

s) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25) ergeben 41

t) Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung 41

INHALTSVERZEICHNIS
(fortgesetzt)

Seite

u) Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand 43

v) Risiken bei allen Compo Wertpapieren 43

w) Risiko im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung 44

3. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben 44

a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere 44

b) Risiken aufgrund von Marktstörungen 45

c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen 45

4. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere 46

a) Marktpreisrisiken 46

b) Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung 47

c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert 48

d) Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren 48

e) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere 49

f) Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern 49

g) Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere 50

h) Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen 50

5. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte und den Referenzsatz 52

a) Risiken in Verbindung mit Aktien 53

b) Risiken in Verbindung mit Indizes 55

c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen 58

d) Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen 59

e) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten 61

f) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen 63

g) Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen 68

Seite

6. Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten und den Referenzsätzen eigen sind 71

a) Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko 71

b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen 72

c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten 73

d) Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts 74

e) Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert 75

f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten 75

g) Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert 75

h) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin 76

III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT 77

A. Verantwortliche Personen 77

B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts 77

C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars 78

D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts 79

E. Funktionsweise des Basisprospekts 80

1. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden 80

2. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden 81

3. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden 82

4. Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren 83

5. Zulassung von Wertpapieren zum Handel 83

F. Sonstige Hinweise 84

Seite

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL 85

A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere 85

1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere 85
2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist 85
3. Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist 86
4. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere 86
5. Emissionspreis der Wertpapiere 87
6. Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden 87
7. Emission und Lieferung der Wertpapiere 88

B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel 89

1. Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum 89
2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel 89

C. Weitere Angaben 90

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind 90
   a) Weitere Transaktionen 90
   b) Geschäftliche Beziehungen 90
   c) Informationen bezogen auf den Basiswert 91
   d) Preisstellung durch die Emittentin 92
2. Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse 92
3. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere 93

V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN 94

A. Angaben über die Wertpapiere 94

1. Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere 94
2. Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin 95
3. Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen 98

Seite

a) Verzinsung der Wertpapiere 98
b) Zahlung von zusätzlichen Beträgen 98
c) Einlösung der Wertpapiere 99
d) Marktstörungen 100
e) Anpassung der Wertpapierbedingungen 103
f) Novation 106
g) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin 107
h) Berichtigung 110
i) Ersetzung von Referenzsätzen 111
j) Steuern 111
k) Abwicklungsstörung 112
l) Vorlegungsfrist 112
4. Zahlungen, Lieferungen 112
5. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung 114
B. Angaben über den Basiswert 115
1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts 115
a) Aktien als Basiswert 115
b) Indizes als Basiswert 116
c) Rohstoffe als Basiswert 116
d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert 117
e) Futures-Kontrakte als Basiswert 117
f) Fondsanteile als Basiswert 118
g) Umrechnungsfaktor 118
2. Zulässige Basiswerte 118
C. Angaben in Bezug auf Referenzsätze 120
1. Referenzsätze 120
2. Risikofreie Zinssätze als Referenzsätze oder auf Basis von Riskofreien Zinssätzen berechnete Referenzsätze 120
D. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere 124

Seite

1. Allgemein 124
2. Informationen zu den Nachhaltigkeitsrichtlinien 124
3. Nachhaltigkeitskriterien 125
4. Wertpapiere mit Nachhaltigkeitskriterien 127

VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE 129

A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen 129

1. Referenzpreise und andere Produktparameter 129
   a) Referenzpreis 129
   b) Anfänglicher Referenzpreis 129
   c) Finaler Referenzpreis 130
   d) Andere Produktparameter 131
2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere 131

B. Detaillierte Informationen zu Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) 132

1. Ausstattung 132
2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Wertpapieren 132
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Wertpapiere 132
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 133
   a) Beschreibung des Einlösungsprofils 133
   b) Bestimmung Basispreis 136
   c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 137
   d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 137
   e) Bestimmung Barriereereignis 137
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 138

C. Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2) 140

1. Ausstattung 140
2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Cap Wertpapieren 140
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere 141
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 141
   a) Beschreibung des Einlösungsprofils 141

Seite

b) Bestimmung Basispreis 150
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 150
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 150
e) Bestimmung Barriereereignis 151
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 152
D. Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3) 153
1. Ausstattung 153
2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Wertpapieren 153
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere 153
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 154
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 154
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 156
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis 156
d) Bestimmung Barriereereignis 156
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 157
E. Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4) 159
1. Ausstattung 159
2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Cap Wertpapieren 159
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere 160
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 160
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 160
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 163
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis 164
d) Bestimmung Barriereereignis 164
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 165
F. Detaillierte Informationen zu Protect Wertpapieren (Produkttyp 5) 166

Seite

1. Ausstattung 166
2. Wirtschaftliche Merkmale von Protect Wertpapieren 166
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Wertpapiere 166
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 167
   a) Beschreibung Einlösungsprofil 167
   b) Bestimmung Basispreis 169
   c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 169
   d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 169
   e) Bestimmung Barriereereignis 170
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 171

G. Detaillierte Informationen zu Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6) 172

1. Ausstattung 172
2. Wirtschaftliche Merkmale von Protect Cap Wertpapieren 172
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Cap Wertpapiere ... 172
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 173
   a) Beschreibung des Einlösungsprofils 173
   b) Bestimmung Basispreis 175
   c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 175
   d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 176
   e) Bestimmung Barriereereignis 176
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 177

H. Detaillierte Informationen zu Top Wertpapieren (Produkttyp 7) 178

1. Ausstattung 178
2. Wirtschaftliche Merkmale von Top Wertpapieren 178
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Top Wertpapiere 178
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 179
   a) Beschreibung des Einlösungsprofils 179
   b) Bestimmung Basispreis 180
   c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 180

Seite

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 181

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 181

I. Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Wertpapieren (Produkttyp 8) 182

1. Ausstattung 182

2. Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Wertpapieren 182

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere 182

4. Einlösung am Rückzahlungstermin 183

a) Beschreibung des Einlösungsprofils 183

b) Bestimmung Basispreis 184

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 184

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 184

e) Bestimmung Barriereereignis 185

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 186

J. Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9) 187

1. Ausstattung 187

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere 187

3. Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Cap Wertpapieren 187

4. Einlösung am Rückzahlungstermin 188

a) Beschreibung des Einlösungsprofils 188

b) Bestimmung Basispreis 189

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 189

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 189

e) Bestimmung Barriereereignis 190

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 191

K. Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren (Produkttyp 10) 192

1. Ausstattung 192

Seite

2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren 192
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere 192
4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k) 193
a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) 193
b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis 193
5. Einlösung am Rückzahlungstermin 194
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 194
b) Bestimmung Basispreis 199
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 199
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 200
e) Bestimmung Barriereereignis 200
f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis 201
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 202
L. Detaillierte Informationen zu Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11) 203
1. Ausstattung 203
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Plus Wertpapieren 203
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Plus Wertpapiere . 204
4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k) 204
a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) 204
b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis 205
5. Einlösung am Rückzahlungstermin 205
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 205
b) Bestimmung Basispreis 210
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 210
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 211
e) Bestimmung Barriereereignis 211
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 212
M. Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12) 213

Seite

1. Ausstattung 213
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag 213
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag 214
4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k) 214
   a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) 214
   b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis 215
5. Einlösung am Rückzahlungstermin 215
   a) Beschreibung des Einlösungsprofils 215
   b) Bestimmung Basispreis 220
   c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 220
   d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 221
   e) Bestimmung Barriereereignis 221
6. Bedingter Zusätzlicher Betrag 222
   a) Bestimmung Ertragszahlungsereignis 222
   b) Bestimmung Ertragszahlungslevel (k) 222
   c) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag 223
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 224

N. Detaillierte Informationen zu Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13) 225

1. Ausstattung 225
2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Wertpapieren 225
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Wertpapiere 226
4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k) 226
   a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) 226
   b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis 227
5. Einlösung am Rückzahlungstermin 228
   a) Beschreibung des Einlösungsprofils 228
   b) Bestimmung Basispreis 232

Seite

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 232
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 233
e) Bestimmung Barriereereignis 233
f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis 234
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 235
O. Detaillierte Informationen zu Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14) 236
1. Ausstattung 236
2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Plus Wertpapieren 236
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere 236
4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k) 237
a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) 237
b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis 238
5. Einlösung am Rückzahlungstermin 239
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 239
b) Bestimmung Basispreis 243
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 243
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 243
e) Bestimmung Barriereereignis 244
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 245
P. Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15) 246
1. Ausstattung 246
2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren 246
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere 247
4. Verzinsung 247
5. Einlösung am Rückzahlungstermin 248
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 248

Seite

b) Bestimmung Basispreis 252
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 252
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 252
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 253
Q. Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16) 254
1. Ausstattung 254
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren 254
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere 255
4. Verzinsung 255
5. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k) 256
Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis 257
6. Einlösung am Rückzahlungstermin 257
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 257
b) Bestimmung Basispreis 262
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 262
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 262
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 263
R. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17) 264
1. Ausstattung 264
2. Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren 264
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere 265
4. Verzinsung 265
5. Einlösung am Rückzahlungstermin 266
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 266
b) Bestimmung Basispreis 271

Seite

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 271
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 271
e) Bestimmung Barriereereignis 272
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 273
S. Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18) 274
1. Ausstattung 274
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren 274
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere 275
4. Verzinsung 275
5. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k) 276
Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis 277
6. Einlösung am Rückzahlungstermin 278
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 278
b) Bestimmung Basispreis 282
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 283
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 283
e) Bestimmung Barriereereignis 283
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 284
T. Detaillierte Informationen zu Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19) 285
1. Ausstattung 285
2. Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Wertpapieren 285
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Wertpapiere 286
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 286
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 286
b) Bestimmung Basispreis 288
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 289

Seite

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 289

e) Bestimmung Barriereereignis 289

5. Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag 290

6. Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag 292

7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 293

U. Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20) 294

1. Ausstattung 294

2. Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Cap Wertpapieren 294

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere 295

4. Einlösung am Rückzahlungstermin 295

a) Beschreibung des Einlösungsprofils 295

b) Bestimmung Basispreis 298

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 298

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 298

e) Bestimmung Barriereereignis 299

5. Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag 300

6. Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag 301

7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 303

V. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21) 304

1. Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren 304

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere 305

3. Option: Verzinsung 305

4. Einlösung am Rückzahlungstermin 306

a) Beschreibung des Einlösungsprofils 306

b) Bestimmung Basispreis 307

Seite

c) Bestimmung Barriereereignis 308

5. Option: Bedingter Zusätzlicher Betrag (k) 308

6. Option: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 308

W. Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22) 309

1. Ausstattung 309

2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag 309

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag 310

4. Verzinsung 310

5. Einlösung am Rückzahlungstermin 310

a) Beschreibung des Einlösungsprofils 310

b) Bestimmung Basispreis 313

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 314

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 314

6. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 314

X. Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23) 315

1. Ausstattung 315

2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag 315

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag 316

4. Verzinsung 316

5. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k) 316

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis 316

6. Einlösung am Rückzahlungstermin 317

a) Beschreibung des Einlösungsprofils 317

b) Bestimmung Basispreis 322

Seite

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 322

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 322

7. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 323

Y. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24) 324

1. Ausstattung 324

2. Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag 324

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag 325

4. Verzinsung 325

5. Einlösung am Rückzahlungstermin 325

a) Beschreibung des Einlösungsprofils 325

b) Bestimmung Basispreis 330

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 330

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 330

e) Bestimmung Barriereereignis 331

6. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 332

Z. Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25) 333

1. Ausstattung 333

2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag 333

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag 334

4. Verzinsung 334

5. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k) 334

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis 335

6. Einlösung am Rückzahlungstermin 335

a) Beschreibung des Einlösungsprofils 335

Seite

b) Bestimmung Basispreis 340

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 340

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 341

e) Bestimmung Barriereereignis 341

7. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 342

AA. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden 343

VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN 345

A. Allgemeine Informationen 345

B. Aufbau der Bedingungen 347

C. Bedingungen der Wertpapiere 351

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE 351

[*Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt das Folgende:* 351

[*Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:* 359

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN 367

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE 379

[*Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:* 379

Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere 379

Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere 379

Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere 379

Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere 379

Produkttyp 5: Protect Wertpapiere 379

Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere 379

Produkttyp 7: Top Wertpapiere 379

Produkttyp 8: All Time High Protect 379

Produkttyp 9: All Time High Protect Cap 379

Produkttyp 10: Express Wertpapiere 416

Seite

Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere 416

Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag 416

Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere 416

Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere 416

Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere 461

Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere 461

Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere 461

Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere 461

Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere 461

Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag 461

Produkttyp 23: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag 461

Produkttyp 24: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag 461

Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag 461

Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere 519

Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere 519

[*Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten*: 540

D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden 562

VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN 564

IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN WERDEN 577

X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 578

A. Einleitung 578

B. Vereinigte Staaten von Amerika 578

XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE 580

Seite

XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN 581

XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT 585

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

A. Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

Die UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**" oder auch die "**HVB**") begibt im Rahmen ihres "Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme" (das "**PROGRAMM**") dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Die Auflegung des PROGRAMMS und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der EMITTENTIN, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (die "**WERTPAPIERE**") handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE und sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN hängen von der Kursentwicklung einer AKTIE, eines INDEX, eines FUTURES-KONTRAKTS, eines ROHSTOFFS, eines BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS oder eines FONDSANTEILS (jeweils ein "**BASISWERT**") ab. Eine detaillierte Beschreibung der möglichen BASISWERTE findet sich in Abschnitt *V.B. Angaben über den Basiswert*.

Die WERTPAPIERE sind nicht kapitalgeschützt. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE kann zu einem Betrag erfolgen, der unter dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. Emissionspreis der jeweiligen WERTPAPIERE liegt. In bestimmten Fällen ist sogar ein **Totalverlust** des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags möglich. Hinweis: Der für den Kauf bezahlte Kapitalbetrag schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein. Die WERTPAPIERE werden als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB und wird entweder in global verbriefter Form (Globalurkunde) oder als elektronisches Wertpapier in der Form von Zentralregisterwertpapieren ausgegeben. Einzelurkunden gibt es in keinem Fall. Eine detaillierte Beschreibung der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *V.A. Angaben über die Wertpapiere*.

Die WERTPAPIERE unterscheiden sich insbesondere in ihrem Zahlungsprofil und können in den folgenden Varianten (die "**PRODUKTTYPEN**") begeben werden:

- Bonus Wertpapiere (Produkttyp 1)
- Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 2)
- Reverse Bonus Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Reverse Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Protect Wertpapiere (Produkttyp 5)
- Protect Cap Wertpapiere (Produkttyp 6)
- Top Wertpapiere (Produkttyp 7)
- All Time High Protect Wertpapiere (Produkttyp 8)
- All Time High Protect Cap Wertpapiere (Produkttyp 9)
- Express Wertpapiere (Produkttyp 10)
- Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 11)
- Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12)
- Best Express Wertpapiere (Produkttyp 13)
- Best Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 14)
- Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 15)
- Express Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 16)
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 17)
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 18)
- Twin-Win Wertpapiere (Produkttyp 19)
- Twin-Win Cap Wertpapiere (Produkttyp 20)
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere (Produkttyp 21)
- Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22)

- Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23)
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24)
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25)

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen PRODUKTTYPEN und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den WERTPAPIEREN vom BASISWERT abhängen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**"), findet sich in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* im Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**") in Abschnitt *VII. Wertpapierbedingungen*. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die WERTPAPIERE verbundenen Risikofaktoren, die für die EMITTENTIN und/oder die WERTPAPIERE spezifisch und nach Ansicht der EMITTENTIN im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt *II. Risikofaktoren.* Dieser Abschnitt enthält neben weiteren Risikofaktoren auch einen Abschnitt zu den Risiken, die sich aus dem ZAHLUNGSPROFIL der jeweiligen WERTPAPIERE ergeben. Eine Anlage in diese WERTPAPIERE ist für Anleger nur geeignet, wenn sie insbesondere mit der Art und Funktionsweise dieser WERTPAPIERE sowie den damit verbundenen Risiken vertraut sind.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer Nachhaltigkeitsrichtlinien (die "**NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN**") Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen (siehe Abschnitt *V.D Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere*).

Erträge aus den WERTPAPIEREN sind vom Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") in der Regel zu versteuern. Interessierte Anleger sollten daher die Hinweise zur Besteuerung der WERTPAPIERE lesen. Diese finden sich in Abschnitt *XI. Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere*.

C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung

Die EMITTENTIN beabsichtigt, die WERTPAPIERE in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg (die "**ANGEBOTSLÄNDER**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die EMITTENTIN diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG erstellt und veröffentlicht, die zusammen mit dem REGISTRIERUNGSFORMULAR den BASISPROSPEKT bildet. Dementsprechend ist diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG ein Einzeldokument im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**").

Bei dem BASISPROSPEKT handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält neben den darin unmittelbar abgedruckten Informationen weitere Angaben, die aus anderen Dokumenten mittels Verweis einbezogen werden. Diese Angaben stellen einen integralen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar und müssen zusammen mit den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckten Informationen gelesen werden, um ein vollständiges Bild von den WERTPAPIEREN zu erhalten. Welche Dokumente dies sind und welche Angaben daraus einbezogen werden, kann der Tabelle in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* entnommen werden.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält darüber hinaus Platzhalter und optionale Bestandteile (Optionen und Zusatzoptionen). Diese betreffen Informationen, die von der EMITTENTIN erst bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird die EMITTENTIN für die WERTPAPIERE jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellen, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Auflage von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden erstellt, indem das Formular für die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* mit den Angaben vervollständigt wird, die speziell für die WERTPAPIERE gelten. Dabei wird insbesondere angegeben, welche der in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen optionalen Bestandteile in Bezug auf die WERTPAPIERE gelten. Darüber hinaus werden die relevanten in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG angelegten Platzhalter mit konkreten Werten (z.B. Daten, Preisen oder Kursen) befüllt. Sofern keine Ausnahme gemäß Artikel 7 (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG anwendbar ist, wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Zusammenfassung in Bezug auf die einzelne Emission von WERTPAPIEREN (die "**ZUSAMMENFASSUNG**") beigefügt.

D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE gelten bestimmte Bedingungen. Insbesondere können die WERTPAPIERE im Rahmen einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Darüber hinaus kann das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE auch nach deren Emission fortgesetzt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *IV.A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere*. Darüber hinaus sind bei einem Angebot die in Abschnitt *X. Verkaufsbeschränkungen* beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der Handelsregeln findet sich in Abschnitt *IV.B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel*.

Hinweis: Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendeten Begriffen mit Buchstaben in KAPITÄLCHEN handelt es sich um definierte Begriffe. Sie haben die Bedeutung, die ihnen in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, dem REGISTRIERUNGSFORMULAR oder, sofern es sich um produktbezogene Begriffe handelt, in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zugewiesen wird.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf der WERTPAPIERE, die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschrieben werden, ist für die WERTPAPIERINHABER mit Risiken verbunden.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren dargestellt, die die WERTPAPIERE betreffen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Die nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt. Es werden in der Regel zumindest die zwei wesentlichsten Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie genannt. Daneben können gegebenenfalls noch weitere Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie als die wesentlichsten Risikofaktoren genannt werden. Sofern eine Differenzierung über einen wesentlichsten Risikofaktor hinaus nicht möglich ist, können auch weniger als zwei wesentlichste Risikofaktoren angegeben werden. Die Anzahl der Risikofaktoren, die als die wesentlichsten Risikofaktoren angesehen werden, wird zu Beginn der jeweiligen Kategorie genannt. Darüber hinaus lässt die Reihenfolge der danach genannten Risiken jedoch keine Rückschlüsse auf deren Wesentlichkeit zu. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die EMITTENTIN dabei zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die WERTPAPIERE wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die WERTPAPIERE oder die Begrenzung von Erträgen unter den WERTPAPIEREN beschrieben. Die konkrete Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt jedoch auch vom jeweiligen BASISWERT, den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf das betreffende WERTPAPIER festgelegten Parametern sowie den zum Datum der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestehenden Umständen ab und kann sich deshalb im Einzelfall erheblich unterscheiden.

A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die EMITTENTIN sind in dem REGISTRIERUNGSFORMULAR angegeben.

B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die WERTPAPIERE dargestellt.

1. ***Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin***

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beschrieben, die mit dem Rang und den Eigenschaften der WERTPAPIERE verbunden sind. Falls eines der nachfolgenden Risiken eintritt, kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust erleiden. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie.

a) Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin

Die WERTPAPIERINHABER tragen das Insolvenzrisiko der EMITTENTIN. Darüber hinaus können WERTPAPIERINHABER von ABWICKLUNGSMAßNAHMEN betroffen sein, wenn die Existenz der EMITTENTIN gefährdet ist.

Die EMITTENTIN ist als Teil der international tätigen UNICREDIT Gruppe ("UNICREDIT GROUP"), vielfältigen Risiken ausgesetzt. Diese Risiken können jeweils einzeln oder kumuliert dazu führen, dass die EMITTENTIN ihre Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die EMITTENTIN zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Obwohl es sich bei den WERTPAPIEREN um unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN handelt, wird dieser Geldbetrag in der Regel erheblich unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegen. Eine Insolvenz der EMITTENTIN kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den WERTPAPIERINHABER beim Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut[1] ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014[2] ("**SRM**") und
- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**")

der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE auch, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMAßNAHMEN**") in Bezug auf die EMITTENTIN zu treffen. Diese ABWICKLUNGSMAßNAHMEN können sich zum Nachteil der WERTPAPIERINHABER auswirken.

"**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" in Bezug auf die EMITTENTIN ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**"). Die BAFIN kann in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN in Anteile an der EMITTENTIN (zum Beispiel Aktien) umgewandelt werden. In diesem Fall würden WERTPAPIERINHABER dieselben Risiken wie jeder Aktionär der EMITTENTIN tragen. Der Kurs der Aktien der EMITTENTIN wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein.

Der NENNWERT oder VERBLEIBENDE NENNWERT der WERTPAPIERE sowie die Ansprüche auf Zinsen können ganz oder teilweise herabgesetzt werden. WERTPAPIERINHABER erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. WERTPAPIERINHABER können zudem geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann auch die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der WERTPAPIERE zeitlich verschieben. WERTPAPIERINHABER erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN später als ursprünglich in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE feststellt, dass die EMITTENTIN in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die ABWICKLUNGSBEHÖRDE ABWICKLUNGSMAßNAHMEN ergreifen, tragen WERTPAPIERINHABER das Risiko, ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder auf Zahlung der Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EMITTENTIN besteht, kann die

---

[1] Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "**CRR**" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

[2] Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

BAFIN verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die EMITTENTIN. WERTPAPIERINHABER können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der EMITTENTIN keine Zahlungen aus den WERTPAPIEREN verlangen.

Es besteht somit das Risiko, dass WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN verlieren. Dies beinhaltet das Risiko eines Totalverlusts.

b) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Die Verpflichtungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN sind aufgrund ihrer Ausgestaltung als Inhaberschuldverschreibungen nicht durch ein Einlagensicherungssystem besichert. Sie sind auch nicht durch Dritte garantiert oder durch ein Einlagensicherungssystem oder eine andere Entschädigungseinrichtung geschützt.

Für den Fall einer Insolvenz der EMITTENTIN gilt daher Folgendes: WERTPAPIERINHABER haben keinen Anspruch auf Ersatz oder eine anderweitige Entschädigung im Hinblick auf den Verlust des Kapitalbetrags, den sie für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben. Die WERTPAPIERINHABER tragen somit das volle Risiko, dass ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN der Beschränkung der Konkursmasse der EMITTENTIN unterliegen, und die Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche könnte durch eine niedrige Insolvenzquote erheblich eingeschränkt werden.

2. ***Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben***

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE bestimmte Zahlungsformeln und -mechanismen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**") vor.

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die ZAHLUNGSPROFILE der einzelnen PRODUKTTYPEN ergeben. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen bzw. die Art der Leistungen auf die WERTPAPIERE eines jeden PRODUKTTYPS wird erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der WERTPAPIERE auf Grundlage des Kurses des BASISWERTS bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken die sich aus den ZAHLUNGSPROFILEN ergeben, getrennt für jeden PRODUKTTYP beschrieben. Das nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risiko je PRODUKTTYP wird an erster Stelle genannt.

Im Hinblick auf die Kursentwicklung des BASISWERTS sollten interessierte Anleger die Beschreibung der Risiken, die sich wesentlich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken, in Abschnitt *II.B.5 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte und den Referenzsatz* beachten.

a) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) ergeben

Bei Bonus Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Bonus Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

b) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2) ergeben

Bei Bonus Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Bonus Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

c) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3) und Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben

Bei Reverse Bonus Wertpapieren und Reverse Bonus Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS steigt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Reverse Bonus Wertpapieren und Reverse Bonus Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem

Umfang gegenläufig an Kursgewinnen des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Cap Wertpapiere sinkt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

d) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Protect Wertpapieren (Produkttyp 5) und Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6) ergeben

Bei Protect Wertpapieren und Protect Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Protect Wertpapieren und Protect Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

e) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Top Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben

Bei Top Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Top Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

f) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von All Time High Protect (Produkttyp 8) und All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9) ergeben

Bei All Time High Protect Wertpapieren und All Time High Protect Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei All Time High Protect Wertpapieren und All Time High Protect Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS besteht bei All Time High Protect Wertpapieren und All Time High Protect Cap Wertpapieren zudem das besondere Risiko, dass der FINALE REFERENZPREIS unter dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegt. In diesem Fall wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG unter dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG liegen.

g) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren (Produkttyp 10) und Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben

Bei Express Wertpapieren und Express Plus Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express und Express Plus Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Wertpapieren und Express Plus Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Wertpapieren und Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

h) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12) ergeben

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass keine oder nur wenige Zusätzliche Beträge (k) gezahlt werden und der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines BARRIEREEREIGNISSES, können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der Anspruch des WERTPAPIERINHABERS auf Zahlung von ZUSÄTZLICHEN BETRÄGEN (k) nach Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES für die verbleibende Laufzeit entfällt.

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

i) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13) und Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14) ergeben

Bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Best Express und Best Express Plus Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren können fallende Kurse des BASISWERTS aufgrund des Partizipationsfaktors zudem dazu führen, dass der damit verbundene Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS im Vergleich zur Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional hoch ist. Dieses Risiko ist umso größer, je mehr der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene PARTIZIPATIONSFAKTOR über dem Wert 1 oder über 100 Prozent (100%) liegt.

Bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

j) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15) ergeben

Bei Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Reverse Convertible

Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

k) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16) ergeben

Bei Express Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

l) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17) ergeben

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

m) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18) ergeben

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

n) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19) und Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20) ergeben

Bei Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Stark fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Twin-Win und Twin-Win Cap Wertpapieren mit bedingtem variablem zusätzlichem Betrag oder mit bedingtem festem zusätzlichem Betrag können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

o) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21) ergeben

Bei Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Im Hinblick auf die Zahlung bedingter ZUSÄTZLICHER BETRÄGE können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass keine oder nur wenige bedingte ZUSÄTZLICHE BETRÄGE gezahlt werden und der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

p) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22) ergeben

Bei Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am

zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

q) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23) ergeben

Bei Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

r) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24) ergeben

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

s) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25) ergeben

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

t) Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Lieferung des BASISWERTS oder eines anderen LIEFERGEGENSTANDS erfolgt.

Im Fall der physischen Lieferung erhält der WERTPAPIERINHABER bei Fälligkeit der WERTPAPIERE keinen Barausgleich. Stattdessen wird der in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN bezeichnete BASISWERT (eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL) oder LIEFERGEGENSTAND (eine AKTIE, ein FONDSANTEIL oder ein INDEXZERTIFIKAT) in das Wertpapierdepot des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Der Gegenwert der Menge des zu liefernden BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS hängt allein von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab und kann daher erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Unter Umständen ist der Gegenwert der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS sehr gering und kann sogar Null (0) betragen.

Das Risiko von Kursverlusten des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS endet nicht mit dessen Lieferung, sondern erst mit seiner Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER. Eine automatische Veräußerung der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS erfolgt nicht. Vielmehr muss der WERTPAPIERINHABER die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS selbständig veräußern, um den dadurch gebundenen Kapitalbetrag zu erhalten. Verliert der BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND zwischen dessen Lieferung und der Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER weiter an Wert, erhöht sich der Verlust des WERTPAPIERINHABERS entsprechend. Darüber hinaus trägt der WERTPAPIERINHABER auch die sonstigen Risiken, die mit der Art des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS verbunden sind über den RÜCKZAHLUNGSTERMIN hinaus bis zur tatsächlichen Veräußerung der gelieferten BASISWERTE oder LIEFERGEGENSTÄNDE.

Beim Halten oder Verkauf der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS können Gebühren oder sonstige Kosten anfallen, die den potentiellen Ertrag mindern oder einen Verlust des WERTPAPIERINHABERS erhöhen. Laufende Kosten (zum Beispiel Depotgebühren) wirken sich dabei umso stärker aus, je länger die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung vom WERTPAPIERINHABER gehalten wird. Grundsätzlich gilt: Liegt der Wert der gelieferten Menge des BASISWERTS bzw. des LIEFERGEGENSTANDS (abzüglich aller Kosten im Zusammenhang mit dessen Halten und Veräußerung) unter dem bezahlten Kapitalbetrag, erleidet der WERTPAPIERINHABER bei dessen Veräußerung einen Verlust.

Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "**ABWICKLUNGSSTÖRUNG**") kann es zu einer Verschiebung der Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS kommen. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall aufgrund der ABWICKLUNGSSTÖRUNG keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auch zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt und kann vom Marktwert der WERTPAPIERE zum Zeitpunkt der Lieferung abweichen. Eine solche Abweichung kann zu Verlusten des vom WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrags führen oder Verluste des WERTPAPIERINHABERS vergrößern. Außerdem verliert der WERTPAPIERINHABER dadurch die Chance, an einem Kursanstieg des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung teilzunehmen und dadurch potentiell entstandene Verluste zu reduzieren.

u) Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand

Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines INDEXZERTIFIKATS als LIEFERGEGENSTAND trägt der WERTPAPIERINHABER darüber hinaus nach der Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS dieselben Risiken, die mit Tracker Wertpapieren bzw. Open-End Wertpapieren mit einem INDEX als BASISWERT verbunden sind. Diese sind in Abschnitt *II. Risikofaktoren* der jeweils aktuellen Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I der EMITTENTIN beschrieben, der unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte) eingesehen werden kann. Dabei besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS des LIEFERGEGENSTANDS fällt.

Darüber hinaus kann der von der BERECHNUNGSSTELLE berechnete FINALE REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG von den von der EMITTENTIN gestellten Kursen des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel abweichen. Liegt der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS über dem Kurs des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel, kann der WERTPAPIERINHABER die gelieferten INDEXZERTIFIKATE unter Umständen nur zu einem Kurs veräußern, der unter dem FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS liegt.

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE in ihrer Funktion als MARKET MAKER des LIEFERGEGENSTANDS den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS hingegen auf Grundlage eines Kurses des LIEFERGEGENSTANDS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS fest, kann es zu Interessenkonflikten kommen.

Beispiel: Die BERECHNUNGSSTELLE ist auch als Market Maker für den LIEFERGEGENSTAND an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS tätig. In diesem Fall würde sie den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER selbst festlegen. **Ein Totalverlust ist möglich.**

v) Risiken bei allen Compo Wertpapieren

Inhaber von WERTPAPIEREN mit der Zusatzoption "Compo Wertpapiere" tragen aufgrund des mit dem BASISWERT verbundenen Wechselkursrisikos ein Verlustrisiko.

Bei COMPO WERTPAPIEREN weicht die Währung, in der der BASISWERT gehandelt wird, (BASISWERTWÄHRUNG) von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG ab. In diesem Fall werden alle an den WERTPAPIERINHABER zu zahlenden Beträge (zum Beispiel der RÜCKZAHLUNGSBETRAG) zunächst auf Grundlage der Währung berechnet, in der der BASISWERT gehandelt wird. Damit die Zahlung von der EMITTENTIN an den WERTPAPIERINHABER jedoch in der FESTGELEGTEN WÄH-

RUNG geleistet werden kann, beinhaltet die mathematische Formel zur Berechnung des entsprechenden Betrags in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zusätzlich noch einen Wechselkursfaktor (FX-WECHSELKURS). Der FX-WECHSELKURS wird kontinuierlich an den internationalen Devisenmärkten festgestellt und unterliegt ständigen Schwankungen, die teils erheblich sein können. Der anwendbare FX-WECHSELKURS kann sich daher zwischen der Auflage eines WERTPAPIERS und der Berechnung des betreffenden Betrags (zum Beispiel des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS) für den WERTPAPIERINHABER ungünstig entwickeln und zu Verlusten des WERTPAPIERINHABERS führen oder sogar Verluste erhöhen.

w) Risiko im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung

Im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung besteht das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt, wenn der REFERENZSATZ fällt. Das Schwanken des jeweiligen REFERENZSATZES macht es zudem unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen WERTPAPIEREN im Voraus zu bestimmen.

3. ***Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben***

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen im Hinblick auf die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE neben den ZAHLUNGSPROFILEN bestimmte Bedingungen vor, die sich von WERTPAPIER zu WERTPAPIER unterscheiden können. In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf diese Bedingungen ergeben können. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere

Sehen die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ein außerordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vor, tragen die WERTPAPIERINHABER ein Verlustrisiko, wenn die WERTPAPIERE von der EMITTENTIN gekündigt werden. Zudem tragen WERTPAPIERINHABER ein Wiederanlagerisiko.

In diesem Fall kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich kündigen, wenn bestimmte, in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN genannte Ereignisse eintreten, die sich auf den BASISWERT, die WERTPAPIERE oder die EMITTENTIN nachteilig auswirken.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung werden die WERTPAPIERE vorzeitig fällig und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt. Der ABRECHNUNGSBETRAG ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE und wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen festgestellt und ist unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag,

den der WERTPAPIERINHABER erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der WERTPAPIERE erfolgt wäre. Der WERTPAPIERINHABER erleidet dann einen Verlust, wenn der in diesem Fall von der EMITTENTIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN gezahlte ABRECHNUNGSBETRAG unter dem für den Erwerb der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegt. Auch ein Totalverlust ist möglich.

Es besteht darüber hinaus ein WIEDERANLAGERISIKO. Das "**WIEDERANLAGERISIKO**" bezeichnet das Risiko, dass der vom WERTPAPIERINHABER erhaltene Geldbetrag für eine vergleichbare Laufzeit nur zu schlechteren Marktkonditionen (z.B. einer geringeren Rendite oder einem erhöhten Risiko) wiederangelegt werden kann. Die mit einer Neuanlage über diese Laufzeit erzielte Rendite kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE erwarteten Rendite liegen. Darüber hinaus kann die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit der Neuanlage erheblich höher sein.

b) Risiken aufgrund von Marktstörungen

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Marktstörung eintritt.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Feststellung einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf den BASISWERT führen können (Beispiel: Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE). Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den REFERENZPREIS des BASISWERTS selbst bestimmt. Der so bestimmte REFERENZPREIS kann erheblich von dem REFERENZPREIS abweichen, den die betreffende Börse oder der betreffende Markt ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt hätte. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER aufgrund der MARKTSTÖRUNG einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet oder dass sich ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS verstärkt.

c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorgenommen wird.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die die BERECHNUNGSSTELLE zu einer ANPASSUNG berechtigen (Beispiel: Die Gesellschaft, die den BASISWERT emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch). Im Fall einer Anpassung werden die WERTPAPIERE unter geänderten Bedingungen fortgeführt. So können insbesondere bereits festgelegte oder festgestellte Parameter (zum Beispiel ein ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS, ein BASISPREIS oder ein BEZUGSVERHÄLTNIS) angepasst werden. Darüber hinaus kann auch der BASISWERT ausgetauscht werden.

Die WERTPAPIERE beziehen sich danach auf einen BASISWERT, den der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder der einer wirtschaftlich anderen Methodologie unterliegen kann. Dadurch können sich die Struktur und das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern.

Bei der Festlegung der Anpassung übt die BERECHNUNGSSTELLE Ermessen aus. Dabei ist sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass sich eine Anpassung im Nachhinein als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweist. Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund einer Anpassung einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden oder ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS kann sich durch die Anpassung verstärken.

4. ***Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere***

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) Marktpreisrisiken

Der Marktpreis der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit erheblich schwanken.

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können der Wert des BASISWERTS und damit der Marktpreis (Kurs) der WERTPAPIERE erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere bei WERTPAPIEREN mit Beobachtung einer BARRIERE, wenn sich der Wert des BASISWERTS der BARRIERE nähert. Dies kann zu folgendem Ergebnis führen: Der Kurs der WERTPAPIERE fällt unter den Kapitalbetrag, den Anleger für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Sollten WERTPAPIERINHABER ihre WERTPAPIERE in diesem Fall verkaufen, entsteht ihnen ein Verlust.

Insbesondere die folgenden Marktfaktoren können sich auf den Marktpreis der WERTPAPIERE auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der WERTPAPIERE,
- Änderungen des Wertes des BASISWERTS,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderungen des Marktzinses,

- Änderung der impliziten Volatilität des BASISWERTS oder
- Dividendenerwartung.

Der Kurs der WERTPAPIERE kann selbst dann fallen, wenn der Kurs des BASISWERTS konstant bleibt. Damit besteht für WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des für den Kauf der WERTPAPIERE aufgewendeten Kapitalbetrages ist möglich.

b) Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Die EMITTENTIN, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine von der EMITTENTIN beauftragte Person (der "**MARKET MAKER**") stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen üblicherweise regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die WERTPAPIERE, um für die betreffenden WERTPAPIERE im Sekundärhandel Liquidität zur Verfügung zu stellen ("**MARKET MAKING**"). Der MARKET MAKER kann auch ein mit der EMITTENTIN verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der MARKET MAKER garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der MARKET MAKER, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die WERTPAPIERE verfügbar sind.

Auch kann der MARKET MAKER nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der MARKET MAKER beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei MARKTSTÖRUNGEN oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der MARKET MAKER regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. WERTPAPIERINHABER tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Kurs für ihr WERTPAPIER genannt wird. Das bedeutet, dass WERTPAPIERINHABER nicht in jeder Situation ihr WERTPAPIER im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern können.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die WERTPAPIERE unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen BASISWERT. Dann muss der MARKET MAKER den Preis des BASISWERTS möglicherweise schätzen, um den entsprechenden Preis des WERTPAPIERS bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die WERTPAPIERINHABER ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen der WERTPAPIERE lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE zu. Daher können auf dieser Grundlage auch keine Rückschlüsse auf die Liquidität eines Sekundärmarkts gezogen werden.

c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den WERTPAPIEREN gibt. Das bedeutet, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Für die WERTPAPIERE kann die Zulassung und/oder die Einbeziehung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden (die "**BÖRSENNOTIERUNG**"). Allerdings kann bei einer erfolgten BÖRSENNOTIERUNG nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte eine BÖRSENNOTIERUNG nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der WERTPAPIERE erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden BÖRSENNOTIERUNG ist dies nicht zwingend mit hohen Umsätzen der WERTPAPIERE an der betreffenden Börse verbunden. Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der WERTPAPIERE zu einem günstigen Preis. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die WERTPAPIERE.

Zudem kann selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung (z.B. des BASISWERTS oder eines Wechselkurses) zu veräußern, etwa, wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

Der WERTPAPIERINHABER kann daher nicht davon ausgehen, dass für die WERTPAPIERE immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der WERTPAPIERINHABER sollte darauf eingerichtet sein, die WERTPAPIERE gegebenenfalls nicht an Marktteilnehmer veräußern zu können.

d) Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Bei WERTPAPIEREN, die in FREMDWÄHRUNGEN emittiert werden, besteht ein Fremdwährungsrisiko.

Die WERTPAPIERE können in einer anderen Währung begeben werden als die, in der das Konto des WERTPAPIERINHABERS, dem auf die WERTPAPIERE gezahlte Geldbeträge gutgeschrieben werden, geführt wird (die "**FREMDWÄHRUNG**"). In diesem Fall erfolgt bei jeder Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine automatische Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die Währung des Kontos des WERTPAPIERINHABERS. Zu diesem Zweck wird vom betreffenden kontoführen-

den Institut üblicherweise ein Wechselkurs herangezogen, der im Zeitverlauf starken Schwankungen unterliegen kann. Derartige Wechselkursschwankungen können potentielle Verluste des WERTPAPIERINHABERS erheblich vergrößern oder potentielle Erträge reduzieren.

e) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

Nach Maßgabe der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist die EMITTENTIN berechtigt, jederzeit WERTPAPIERE am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Auf diese Weise erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann die Menge der am Markt verfügbaren WERTPAPIERE reduzieren und sich somit nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

f) Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass Zahlungen der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN einer US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes unterliegen können.

Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code ("**IRC**") und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt vor. Das bedeutet: Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, von dem RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder einer sonstigen Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine Steuer einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird dann an die U.S. Steuerbehörden abgeführt. Die Steuer wird auf jede Zahlung an WERTPAPIERINHABER erhoben, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Der Begriff "Zahlungen" wird dabei weit verstanden. Er umfasst alle Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Für WERTPAPIERE mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als BASISWERT, gilt Folgendes:

Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN könnten als Äquivalente zu Dividenden ("**DIVIDENDENÄQUIVALENTE**") behandelt werden. Diese DIVIDENDENÄQUIVALENTE unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 %. Der Steuersatz kann geringer sein, wenn ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Somit können alle WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT einer U.S. Quellensteuer unterliegen, wenn der BASISWERT eine U.S. Aktie oder ein U.S. Index ist.

Wichtig: Ein Steuereinbehalt kann sogar in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN werden keine Zahlung geleistet, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Auch für die US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) gilt Folgendes: Auf Zinszahlungen, Kapitalbeträge oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN könnte US-Quellensteuer anfallen. In diesem Fall werden die Zahlungen, die der WERTPAPIERINHABER erhält, aufgrund des Abzugs reduziert. Weder die EMITTENTIN noch die Zahlstelle oder eine andere Person ist dazu verpflichtet, Ausgleichszahlungen an die WERTPAPIERINHABER zu leisten. Aufgrund des Abzugs erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert. Es kann überdies der Fall sein, dass der Betrag der Steuerschuld sogar die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen übersteigt. In diesem Fall könnten WERTPAPIERINHABER sogar verpflichtet sein, Steuern zu zahlen, obwohl sie keine Zahlungen von der EMITTENTIN erhalten haben. WERTPAPIERINHABER könnten sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn die WERTPAPIERE wertlos verfallen.

g) Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere

Mögliche Interessenkonflikte der EMITTENTIN und ihrer verbundenen Unternehmen können sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Ein mit der EMITTENTIN verbundenes Institut tätigt Kreditgeschäfte, die sich nachteilig auf die Bonitätseinschätzung der EMITTENTIN und somit auch auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

h) Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen. Solche Nachhaltigkeitskriterien können sich während der Laufzeit der betreffenden WERTPAPIERE verändern und

sich nachteilig auf deren jeweiligen Wert auswirken. Die Zuordnung von Nachhaltigkeitskriterien auf Wertpapiere durch die EMITTENTIN kann von Produktstrategien und darauf basierenden Regelwerken anderer Marktteilnehmer abweichen.

Die EMITTENTIN entwickelt ihre freiwilligen NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN[3] künftig fort. Bestimmte Nachhaltigkeitskriterien können somit in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN angepasst oder umgewichtet werden. Die Nachhaltigkeitskriterien können sich im Zeitverlauf auch aufgrund einer sich weiterentwickelnden Marktpraxis ändern.

Es werden derzeit auf europäischer Ebene aufsichtsrechtliche Maßnahmen vorbereitet oder umgesetzt, die sich unter anderem wahrscheinlich erheblich auf die künftige Klassifizierung von Wertpapieren auf Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien auswirken werden.

Aus diesem Grund sollten WERTPAPIERINHABER berücksichtigen, dass sich die Nachhaltigkeitsklassifizierung ihrer WERTPAPIERE aufgrund von wesentlichen Änderungen in den Nachhaltigkeitskriterien oder aufgrund von formellen Änderungen im Kontext neuer regulatorischer Entwicklungen ebenfalls ändern kann.

Die Nachhaltigkeitsklassifizierung der WERTPAPIERE kann sich auch dann ändern, wenn die EMITTENTIN den Status eines nachhaltigen Unternehmens gemäß den Voraussetzungen in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN oder des einschlägigen Branchenstandards, beispielsweise der Nachhaltigkeits-Kodex des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere e.V. (BSW, vormals Deutscher Derivate Verband (DDV)), oder der BASISWERT seinen Status als nachhaltiger BASISWERT verliert. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nachhaltigkeitsmerkmale bereits begebener WERTPAPIERE vor dem Hintergrund regulatorischer Änderungen nachträglich abschwächen oder gänzlich nicht mehr vorliegen.

Demzufolge könnten die nachhaltigkeitsbezogenen Erwartungen, Ziele oder Pflichten des WERTPAPIERINHABERS, in besonders nachhaltige Wertpapiere zu investieren, im Nachhinein nicht mehr erfüllt sein. Wenn ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE in einem solchen Fall veräußern möchte oder muss, kann ein Kapitalverlust im Sekundärmarkt nicht ausgeschlossen werden.

[3] Die Nachhaltigkeitsrichtlinien finden sich auf folgender Internetseite: https://www.onemarkets.eu/content/dam/onemarkets-relaunch/PDF/esg/072022-esg-brochure-de.pdf.

5. ***Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte und den Referenzsatz***

Die Art und die Höhe der Einlösung der WERTPAPIERE, sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN sowie der Marktwert der WERTPAPIERE sind von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängig, die jeweils mit spezifischen Risiken verbunden sind.

Diese spezifischen und wesentlichen Risiken sind in diesem Abschnitt je BASISWERT in einer eigenen Unterkategorie beschrieben. Darunter fallen insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs des BASISWERTS bzw. den REFERENZSATZ auswirken. Wie sich fallende, steigende oder schwankende Kurse des BASISWERTS oder der REFERENZSÄTZE auf die WERTPAPIERE auswirken und welche spezifischen und wesentlichen Risiken damit verbunden sind, wird hingegen in Abschnitt *II.B.2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben* beschrieben.

Die WERTPAPIERE können auf die folgenden Arten von BASISWERTEN und auf REFERENZSÄTZE bezogen sein:

- AKTIEN (einschließlich AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE) (siehe Abschnitt *II.B.5.a) Risiken in Verbindung mit Aktien*),
- INDIZES (siehe Abschnitt *II.B.5.b) Risiken in Verbindung mit Indizes*),
- ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*),
- BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.d) Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen*),
- FUTURES-KONTRAKTE (siehe Abschnitt *II.B.5.e) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*),
- FONDSANTEILE (einschließlich ETF) (siehe Abschnitt *II.B.5.f) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*).

Potentielle Anleger sollten die nachfolgend beschriebenen Risiken auch dann beachten, wenn der BASISWERT selbst auf eine oder mehrere der nachfolgend genannten Arten von BASISWERTEN bezogen ist. Das ist insbesondere bei WERTPAPIEREN mit einem INDEX oder einem FUTURES-KONTRAKT als BASISWERT der Fall.

Beispiele: Für einen INDEX, dessen Bestandteile AKTIEN sind, oder ein Investmentvermögen (Fonds), das in AKTIEN investiert oder einen Aktienindex repliziert (ETF), können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in AKTIEN und gegebenenfalls INDIZES verwirklichen. Für

einen FUTURES-KONTRAKT mit einem ROHSTOFF als FUTURES-REFERENZWERT können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in ROHSTOFFE verwirklichen.

a) ***Risiken in Verbindung mit Aktien***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit AKTIEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) verbunden sind. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten einer Aktie*

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten der AKTIE stark fallen oder wertlos werden.

Der Emittent einer AKTIE könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über sein Vermögen könnte ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden. In diesem Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs der betreffenden AKTIE stark fällt oder dass die Aktie wertlos wird.

(2) *Risiken in Verbindung mit der Geschäftsentwicklung des Emittenten der Aktie*

Eine Änderung in der Geschäftsentwicklung des Emittenten einer AKTIE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der AKTIE auswirken.

Der Kurs von AKTIEN hängt in ganz besonderem Maße von der gegenwärtigen und erwarteten Geschäftsentwicklung des Emittenten der AKTIE ab. Diese kann sich im Zeitverlauf ändern und hängt insbesondere von den folgenden Faktoren ab: Rentabilität, Innovationskraft, Ausblick, Entwicklung der Geschäftsrisiken, des Industriezweigs oder der Absatzmärkte des Unternehmens. Unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken. Darunter fallen beispielsweise die Geschäftsausrichtung, Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen.

(3) *Risiken in Verbindung mit psychologischen Effekten*

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund von psychologischen Effekten an den Aktienmärkten stark schwanken.

Neben den fundamentalen Unternehmensdaten (wie zum Beispiel die Geschäftsentwicklung) spielen an den Aktienmärkten auch psychologische Effekte eine wichtige Rolle. So können in

Folge von Unsicherheiten, allgemeinen Erwartungen oder Spekulationen an den Kapitalmärkten starke Schwankungen in den Kursen von AKTIEN auftreten. Diese können sich auch auf den Kurs einer AKTIE auswirken, obwohl es hierfür keine objektiven Gründe gibt.

Im Fall von Spekulationen können sich insbesondere mögliche zukünftige Aktienverkäufe in größerem Umfang negativ auf den Kurs einer AKTIE auswirken (zum Beispiel im Fall von Leerverkäufen).

(4) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich eine AKTIE im Hinblick auf ihre wesentlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern.

Eine AKTIE kann bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen. Dazu zählen insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung. Die AKTIE kann sich durch den Eintritt eines solchen Ereignisses im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern. Die WERTPAPIERE können sich nach einer Fusion oder Aufspaltung auf eine AKTIE beziehen, die der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder erheblich anderen wirtschaftlichen Risiken unterliegt, einschließlich einem höheren Insolvenzrisiko. Eine solche Veränderung kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung der AKTIE auswirken.

(5) *Risiken in Verbindung mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung (Small Caps / Mid Caps)*

Weist eine AKTIE nur eine niedrige oder mittlere Marktkapitalisierung auf, kann der Kurs der AKTIE von Zeit zu Zeit stark schwanken.

AKTIEN von Unternehmen mit einer niedrigen (sogenannte Small Caps) bis mittleren (sogenannte Mid Caps) Marktkapitalisierung unterliegen im Allgemeinen einem höheren Risiko starker Kursschwankungen als AKTIEN von Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung (sogenannte Large Caps oder Blue Chips). Darüber hinaus kann die Liquidität von AKTIEN von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina eher begrenzt sein.

(6) *Risiken in Verbindung mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*

Im Fall von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN als BASISWERT kann dieser durch Verfügungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wertlos werden.

Inhaber von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) tragen grundsätzlich die gleichen Risiken, wie Inhaber der dem AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIER zugrunde liegenden AKTIE selbst. AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE können jedoch im Vergleich zu AKTIEN zusätzliche Risiken aufweisen. Der Grund hierfür ist: Der rechtliche Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE ist. Insbesondere im Fall einer Insolvenz dieser Depotstelle bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN zugrundeliegenden AKTIEN mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden. Zudem können diese AKTIEN im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotstelle wirtschaftlich verwertet werden. Dann gilt: Der Inhaber des AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERS verliert die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrundeliegenden AKTIEN. Infolge dessen wird das AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIER wertlos.

(7) *Risiken in Verbindung mit Gruppenaktien als Basiswert*

Im Fall von Aktien einer Emittentin, die ebenfalls der UNICREDIT GROUP angehört, können sich bestimmte Risiken verstärkt auf die WERTPAPIERE auswirken.

Im Fall von Aktien, die von einem anderen Unternehmen der UNICREDIT GROUP ausgegeben wurden ("**GRUPPENAKTIEN**"), und die als BASISWERT für die WERTPAPIERE verwendet werden, bestehen besondere Risiken.

Der Grund hierfür ist: Die EMITTENTIN der WERTPAPIERE und die Emittentin der GRUPPENAKTIE als BASISWERT können aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit von denselben Risiken betroffen sein. Beispiele für solche Risiken sind falsche Unternehmensentscheidungen, Branchenrisiken der Kreditwirtschaft, Einfluss der Aufsicht und Gesetzgebung, Restrukturierung, Abwicklungsmaßnahmen und Insolvenz. Das bedeutet: Die Verwirklichung der Risiken können einerseits den Kurs der GRUPPENAKTIE nachteilig beeinflussen. Andererseits kann dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der EMITTENTIN und somit die Fähigkeit, ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN zu erfüllen, abnehmen.

Da sowohl die EMITTENTIN der WERTPAPIERE als auch die EMITTENTIN der GRUPPENAKTIE zur UNICREDIT GROUP gehören, können zudem widerstreitende Interessen innerhalb der Gruppe negative Auswirkungen auf die Entwicklung der WERTPAPIERE haben. Dies können zum Beispiel gegenläufige Interessen im Hinblick auf einen steigenden oder fallenden Aktienkurs sein.

*b) **Risiken in Verbindung mit Indizes***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit INDIZES als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.b) Indizes als Basiswert*) verbunden sind. Die drei

nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Indexbestandteile*

Die Kursentwicklung der INDEXBESTANDTEILE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Der Stand eines INDEX wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile (die "**INDEXBESTANDTEILE**") berechnet. Veränderungen des Wertes der INDEXBESTANDTEILE beeinflussen den Kurs des INDEX (der "**INDEXSTAND**") daher unmittelbar. Darüber hinaus können Schwankungen des Werts eines INDEXBESTANDTEILS durch Schwankungen des Werts anderer INDEXBESTANDTEILE verstärkt werden.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Indexkonzept*

Ein lücken-, fehlerhaftes oder ungeeignetes INDEXKONZEPT kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Der INDEX kann auch ganz als BASISWERT wegfallen.

Jedem INDEX liegt ein bestimmtes Ziel (das "**INDEXZIEL**") zugrunde, das auf Grundlage mehr oder weniger starr festgelegter Regeln verfolgt wird (das "**INDEXKONZEPT**"). Insbesondere gibt das INDEXKONZEPT die Regeln vor, nach denen die INDEXBESTANDTEILE ausgewählt und gewichtet werden, und wie sich der jeweilige INDEXSTAND ermittelt. Aus diesem Grund wirkt sich das jeweilige INDEXKONZEPT maßgeblich auf die Kursentwicklung des betreffenden INDEX aus. Ist das INDEXKONZEPT lücken- oder fehlerhaft oder ist es nicht geeignet, das INDEXZIEL zu erreichen, kann sich dies erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Darüber hinaus kann ein fehler- oder lückenhaftes INDEXKONZEPT dazu führen, dass der INDEX in außergewöhnlichen Marktsituationen nicht mehr funktioniert. Das heißt, dass der INDEXSTAND zum Beispiel extreme Werte erreicht oder dass die Berechnung des INDEX zeitweise oder endgültig eingestellt werden muss.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Zusammensetzung des Index*

Eine Änderung der Zusammensetzung eines INDEX kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Wird ein INDEX nach Maßgabe des betreffenden INDEXKONZEPTS umgewichtet oder neu zusammengestellt, kann sich das Risikoprofil des INDEX erheblich ändern.

Beispiel: Ein INDEXBESTANDTEIL mit einem geringeren Risiko wird im Rahmen der regulären Umgewichtung durch einen INDEXBESTANDTEIL mit höherem Risiko ersetzt.

So können durch die Aufnahme neuer INDEXBESTANDTEILE zusätzliche Risiken entstehen. Dies können insbesondere neue Emittentenrisiken oder länder-, regions- oder branchenbezogene Risiken (siehe Abschnitt *II.B.6.f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*) sein.

Im Rahmen einer Umgewichtung der INDEXBESTANDTEILE können sich die Risikoverhältnisse innerhalb des INDEX erheblich verschieben. Das heißt, dass sich das mit einem INDEXBESTANDTEIL verbundene Risiko erhöht, wenn sich dessen Gewichtung im INDEX erhöht oder umgekehrt.

(4) *Risiken in Verbindung mit selbsterstellten bzw. -berechneten Indizes*

Im Fall von selbsterstellten oder selbstberechneten Indizes können sich Ermessensentscheidungen der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Die EMITTENTIN oder ein verbundenes Unternehmen kann als Sponsor eines INDEX (der "**INDEXSPONSOR**"), Berechnungsstelle eines INDEX (die "**INDEXBERECHNUNGSSTELLE**"), Berater oder in einer vergleichbaren Funktion im Hinblick auf einen INDEX tätig werden. In einer solchen Funktion kann die EMITTENTIN oder das verbundene Unternehmen unter anderem:

- das INDEXKONZEPT anpassen,
- den INDEXSTAND berechnen,
- die Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX verändern.

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen des INDEXKONZEPTS oder die Veränderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX kann die EMITTENTIN nach Maßgabe des INDEXKONZEPTS Ermessen ausüben. Eine solche Ermessensausübung kann sich erheblich auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken und sich nachträglich als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweisen.

(5) *Risiken in Verbindung mit Strategieindizes*

Im Fall von STRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

STRATEGIEINDIZES bilden durch einen INDEXSPONSOR festgelegte Anlagestrategien ab, ohne dass ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten in den INDEXBESTANDTEILEN stattfinden. STRATEGIEINDIZES räumen dem INDEXSPONSOR, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE

und/oder einer anderen Person (zum Beispiel einem Berater) regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei der Festlegung der Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX ein. Daher ist die Kursentwicklung des INDEX stark abhängig von der Sachkunde und Zuverlässigkeit des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten. Nicht rechtzeitige, riskante oder fehlerhafte Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten bei der Umsetzung der Anlagestrategie können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Darüber hinaus hängt die Sachkunde des betreffenden INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten unter Umständen stark von den Erfahrungen und Fähigkeiten einzelner Personen (sogenannte Schlüsselpersonen) ab. Sollte eine solche SCHLÜSSELPERSON ausfallen oder aus anderen Gründen nicht mehr für die Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX zur Verfügung stehen, kann sich dies für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken.

c) ***Risiken in Verbindung mit Rohstoffen***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.c) Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Der nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risikofaktor dieser Unterkategorie wird dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Preisentwicklung von Rohstoffen*

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Eine Anlage in ROHSTOFFE ist riskanter als andere Anlagen, wie z.B. Anleihen oder AKTIEN. Grund hierfür ist: Preise von ROHSTOFFEN unterliegen in der Regel größeren Schwankungen und Rohstoffmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf den Preis eines ROHSTOFFS auswirken.

Neben Angebot und Nachfrage hängt die Preisentwicklung eines ROHSTOFFS von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Darunter fallen insbesondere:

- Spekulationen,
- Produktionsengpässen,
- Lieferschwierigkeiten,

- Anzahl der Marktteilnehmer,
- politische Unruhen,
- Wirtschaftskrisen,
- politische Risiken (Handels- oder Exportbeschränkungen, Krieg, Terror),
- ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen.

ROHSTOFFE werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und sind somit häufiger anfällig für Risiken im Zusammenhang mit der politischen und wirtschaftlichen Situation von Schwellenländern (zu den hiermit verbundenen Risiken siehe auch Abschnitt *II.B.6.b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*).

(2) *Risiko infolge geringer Liquidität*

Es kann aufgrund geringer Liquidität zu starken Preisveränderungen oder Preisverzerrungen kommen. Diese können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des ROHSTOFFS auswirken.

Viele Rohstoffmärkte sind nicht besonders liquide, d.h. es gibt sowohl auf der Angebotsseite als auch auf der Nachfrageseite wenig Aktivität. Dies führt dazu, dass Marktteilnehmer nicht schnell und nicht in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren können. Unter Umständen können Transaktionen nur zu für einen Marktteilnehmer ungünstigen Konditionen vorgenommen werden. Dadurch kann es insbesondere zu starken Preisveränderungen kommen. Spekulative Anlagen einzelner Marktteilnehmer können auch zu Preisverzerrungen (das heißt, zu Preisen, die nicht das tatsächliche Preisniveau reflektieren) führen.

d) Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit dem Emittenten von Börsengehandelten Rohstoffen*

Der Kurs von Börsengehandelten Rohstoffen kann stark fallen oder ein Börsengehandelter Rohstoff kann aufgrund der Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) des Emittenten des Börsengehandelten Rohstoffs wertlos werden.

Der Emittent eines BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS (der "**ETC EMITTENT**") könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder seine Vermögenswerte könnten wertlos werden. Darüber hinaus könnte ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über sein Vermögen eröffnet werden. Eine Beteiligung an einem BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFF (der "**ETC ANTEIL**") kann durch bestimmte Vermögenswerte des ETC EMITTENTEN besichert werden, um die Einlösung der ETC ANTEILE abzusichern. Eine Abwertung dieser Vermögenswerte könnte die möglichen Erlöse aus einer Veräußerung der Sicherheiten beeinflussen. In einem solchen Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs des betreffenden BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS stark fällt oder dass der BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFF wertlos wird.

(2) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen, die einen Börsengehandelten Rohstoff betreffen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen können sich die wesentlichen Bedingungen und das Risikoprofil von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN erheblich ändern. Darüber hinaus können BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE aufgrund von außerordentlichen Ereignissen vorzeitig gekündigt werden.

Im Hinblick auf BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE können bestimmte außerordentliche Ereignissen eintreten. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Änderungen der Struktur, der Bedingungen oder des Risikoprofils von ETC ANTEILEN, um Änderungen in Bezug auf den ETC EMITTENTEN, um regulatorische Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung oder den Vertrieb von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN, um zusätzliche Gebühren, Kosten oder Steuern, die auf die Einlösung von ETC ANTEILEN erhoben werden, um eine vorzeitige Einlösung der ETC ANTEILE durch den ETC EMITTENTEN oder die Einstellung des Handels des BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS. Der Eintritt eines solchen Ereignisses kann das Risikoprofil und den Preis von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN erheblich nachteilig beeinflussen.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung von Börsengehandelten Rohstoffen*

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Der Kurs von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN kann aufgrund des Marktpreises des zugrundeliegenden Rohstoffes und der Märkte für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE starken Schwankungen unterliegen. BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE werden üblicherweise nicht aktiv verwaltet. Somit gilt das Folgende: Eine ungünstige Entwicklung eines ETC ANTEILS wird unverändert weitergegeben und führt zu einer Verringerung des an der betreffenden Börse festgestellten Handelspreises. Darüber hinaus kann der Markt für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE nur eine geringe oder überhaupt keine Handelsaktivität oder eine hohe Schwankungs-

intensität (Volatilität) aufweisen. Änderungen in Angebot und Nachfrage nach dem zugrundeliegenden Rohstoff, eine eingeschränkte Handelbarkeit oder nur eingeschränkt verfügbare Marktpreise für ETC ANTEILE könnten den Preis für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE nachteilig beeinflussen.

(4) *Risiken in Verbindung mit einer vorzeitigen Einlösung von Börsengehandelten Rohstoffen*

Eine vorzeitige Einlösung von ETC ANTEILEN kann zu Erlösen führen, die unter dem Marktpreis des zugrundeliegenden Rohstoffs liegen.

Der ETC EMITTENT kann, abhängig von den betreffenden Bedingungen, die für den ETC ANTEIL gelten, entscheiden, einige oder alle ETC ANTEILE vorzeitig einzulösen. Der Einlösungsbetrag der für solch einen ETC ANTEIL bestimmt wird, kann erheblich unter dem Marktpreis für den zugrundeliegenden Rohstoff liegen. Grund hierfür können zum Beispiel Verluste und Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung des zugrundeliegenden Rohstoffs oder der zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte sein. Dies kann zu Verlusten aus einer Anlage in BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE führen.

e) ***Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FUTURES-KONTRAKTEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.d) Futures-Kontrakte als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Futures-Referenzwerte*

Die Kursentwicklung der FUTURES-REFERENZWERTE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Die Kursentwicklung eines FUTURES-KONTRAKTS wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert des dem FUTURES-KONTRAKTS zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS (siehe Abschnitt *V.B.1.e) Futures-Kontrakte als Basiswert*) beeinflusst. Demzufolge tragen WERTPAPIERINHABER bei einer Investition in die WERTPAPIERE ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in die FUTURES-REFERENZWERTE (siehe dazu auch die Risiken wie unter Abschnitt *II.B.5.c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen* und Abschnitt *II.B.5.e)(3) Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert* dieses BASISPROSPEKTS beschrieben).

Beispiel: Der Kurs eines auf eine bestimmte Sorte Öl (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn der Preis der Sorte Öl fällt.

(2) *Risiken in Verbindung mit anderen kursbeeinflussenden Faktoren*

Der Kurs von FUTURES-KONTRAKTEN kann auch durch andere Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Neben dem Preis bzw. Wert des FUTURES-REFERENZWERTS, wirken sich unter anderem auch die Liquidität des FUTURES-KONTRAKTS und des dem FUTURES-KONTRAKT zugrundeliegenden FUTURES-REFERENZWERTS, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und auch gesamtwirtschaftliche oder politische Einflüsse auf die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN aus. Der Kurs des FUTURES-KONTRAKTS, der als BASISWERT verwendet wird, kann daher auch dann steigen oder fallen, wenn der Preis bzw. Wert des betreffenden FUTURES-REFERENZWERTS stabil bleibt.

(3) *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert*

Im Fall von FUTURES-KONTRAKTEN mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT kann sich eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

FUTURES-KONTRAKTE mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT (sog. Finanzterminkontrakte), sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Erwartung im Hinblick auf das durch den FUTURES-REFERENZWERT repräsentierte Zinsniveau ändert. Dabei führen sinkende Zinserwartungen regelmäßig zu steigenden Kursen und steigende Zinserwartungen regelmäßig zu fallenden Kursen des betreffenden FUTURES-KONTRAKTS. Eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus kann sich somit für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Beispiel: Der Kurs eines auf eine Staatsanleihe (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn ein steigendes Zinsniveau erwartet wird. Das Zinsniveau wird unter anderem durch die Leitzinsen, die erwartete Konjunkturentwicklung, die erwartete Performance von Alternativanlagen (z.B. Aktien) und die Bonität des Emittenten des FUTURES-REFERENZWERTS beeinflusst.

(4) *Risiken in Verbindung mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert*

Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO_2)) werden unter der europäischen Richtlinie 2003/87/EC, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ausgegeben und reguliert (die "EU-EMISSIONSRECHTE"). Der Handel mit EU-EMISSIONSRECHTEN ist nur innerhalb dieser Rahmenbedingungen möglich. Das heißt, dass ausschließlich ein begrenzter Markt mit sehr spezifischen Parametern existiert.

Die Rahmenbedingungen basieren auf dem Grundsatz der Begrenzung und des Handels in Hinblick auf die Anzahl der EU-Emissionsrechte und seine Handelsteilnehmer. Der Markt mit EU-EMISSIONSRECHTEN ist entsprechend begrenzt. Der Ausfall eines oder weniger Marktteilnehmer kann demnach erhebliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und den Handel von EU-EMISSIONSRECHTEN haben. Aufgrund des begrenzten Markts und seinen speziellen Bedingungen können Störungen im System oder in der Abwicklung von Transaktionen unvorhergesehene und überproportionale Konsequenzen haben. Darüber hinaus kann die zuvor genannte EU-Richtlinie zu jeder Zeit geändert oder aufgehoben werden, was im Gegenzug zu erheblichen Veränderungen des Preises für EU-EMISSIONSRECHTE, des Systems selbst oder sogar zur völligen Einstellung des Systems führen kann. Der Preis für EU-EMISSIONSRECHTE selbst wird darüber hinaus von sehr speziellen Marktmechanismen und externen Faktoren beeinflusst. Er hängt in höchstem Maße von den Emissionen der EU Mitgliedstaaten ab und kann sich aufgrund von Faktoren, wie die (globale) Umweltpolitik, Umweltveränderungen, Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen oder die Fähigkeit von Wirtschaftssystemen, ihre Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren, verändern.

Diese Aspekte können sich nachteilig auf den Preis von EU-EMISSIONSRECHTEN sowie auf FUTURES-KONTRAKTE, die auf solche EU-EMISSIONSRECHTE bezogene sind, und somit auch auf den Wert und den Ertrag der WERTPAPIERE auswirken.

f) ***Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FONDSANTEILEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.f) Fondsanteile als Basiswert*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Anlagetätigkeit des Fonds*

Die Anlagetätigkeit eines Investmentvermögens kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs der betreffenden FONDSANTEILE auswirken.

Die Wertentwicklung eines FONDSANTEILS hängt in ganz besonderem Maße von dem Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens (Fonds) ab. Darunter fallen insbesondere die folgenden Faktoren:

- Wertentwicklung der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagerisiken der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,

- Anlagestrategie und -entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens,
- Steuerlast in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- aufsichtsrechtliche Beschränkungen in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- Bewertungsregeln in Verbindung mit den für die von dem Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände und die zur Bewertung zur Verfügung stehenden Kurse,
- Fondsgebühren und –kosten auf Ebene des Investmentvermögens.

Die genannten Faktoren können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs von FONDSANTEILEN auswirken.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Fondsmanagement*

Entscheidungen des Fondsmanagements können zum Nachteil des Investmentvermögens getroffen werden, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Es besteht das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit der Anlage trifft. Es besteht ferner das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater gesetzliche Vorgaben oder vereinbarte Anlagestrategien nicht einhält. Zudem kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater verbotswidrig verhalten, zum Beispiel Vermögensgegenstände des Investmentvermögens veruntreuen oder gegen Marktmissbrauchsbestimmungen verstoßen. Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Zudem können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater. Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann.

Beispiele: Der Fondsmanager und der Anlageberater sind auch für andere Investmentvermögen tätig, die ähnliche Anlageziele verfolgen. Im Fall einer begrenzten Anlagemöglichkeit kann ein anderes Investmentvermögen bevorzugt werden.

Der Fondsmanager und der Anlageberater sind gleichzeitig für Unternehmen tätig, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden.

Stehen der für die Verwaltung des Investmentvermögens zuständige Fondsmanager und Anlageberater nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann sich dies nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg des Investmentvermögens auswirken. Zudem könnten Anleger des Investmentvermögens bei einem Wechsel des Fondsmanagements in großer Anzahl FONDSANTEILE zurückgeben.

(3) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich ein FONDSANTEIL erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen.

FONDSANTEILE können bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen (zum Beispiel einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse). Durch den Eintritt eines solchen Ereignisses kann sich ein FONDSANTEIL im Hinblick auf seine wirtschaftliche Strategie und Rahmenbedingungen und sein Risikoprofil erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs eines FONDSANTEILS auswirken.

(4) *Risiken in Verbindung mit geringeren regulatorischen Anforderungen*

Im Fall von Alternativen Investmentfonds (AIF) können geringere regulatorische Anforderungen eine Anlage in riskante Vermögensgegenstände begünstigen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU[4] operieren (die "**ALTERNATIVEN INVESTMENTFONDS**" oder "**AIF**") können ihre Vermögensanlage auf wenige Vermögenswerte konzentrieren und in hohem Maße Fremdkapital zu Investitionszwecken einsetzen. Zudem können sie in komplexe Vermögenswerte und in Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt. Im Fall von AIF, die nur von bestimmten Anlegern erworben werden dürfen, (sogenannte "**SPEZIAL-AIF**") sind die regulatorischen Vorgaben sogar noch geringer und können größtenteils für nicht anwendbar erklärt werden. Das bedeutet: Es besteht bei AIF und SPEZIAL-AIF das Risiko, dass

[4] Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

keine aussagekräftigen Preise festgestellt werden können. Dies kann zu erheblichen Ertragsverlusten bei den WERTPAPIEREN und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

(5) *Risiken in Verbindung mit regulatorischen Anforderungen*

Es besteht das Risiko, dass ein FONDSANTEIL aufgrund von regulatorischen Anforderungen nicht mehr als BASISWERT verwendet werden oder an den WERTPAPIERINHABER geliefert werden darf. Es kann sogar zu einer Rückabwicklung der Anlage in das WERTPAPIER kommen.

Der Vertrieb, der Erwerb und das Halten von FONDSANTEILEN können in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von WERTPAPIEREN mit FONDSANTEILEN als BASISWERT anwendbar sein können. Ebenso kann eine Lieferung von FONDSANTEILEN am Ende der Laufzeit nicht zulässig sein. WERTPAPIERINHABER können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des BASISWERTS ausgesetzt sein. Dies kann sich erheblich nachteilig auf die Erträge unter den WERTPAPIEREN auswirken und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

(6) *Risiken in Verbindung mit der Rücknahme von Fondsanteilen*

Es besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände des Investmentvermögens aufgrund von Rücknahmen von FONDSANTEILEN zu nicht marktgerechten Preisen verkauft werden müssen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Bei umfangreichen Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen nicht über genug Liquidität verfügen. Infolgedessen müsste das Investmentvermögen seine Vermögenswerte zu nicht marktgerechten Preisen liquidieren, um liquide Mittel für die Rücknahme der FONDSANTEILE aufzubringen. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen zu einer Kreditaufnahme oder sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen.

(7) *Risiken in Verbindung mit Exchange Traded Funds (ETF) deren Anteile als Basiswert verwendet werden*

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der fehlenden aktiven Verwaltung des ETF eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES unvermindert nachvollzogen wird. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS aus.

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (*Exchange Traded Funds*, der "**ETF**") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "**ETF-REFERENZWERT**") nachzubilden.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden ETF-REFERENZWERT und seine Bestandteile vorgegeben. Deshalb gilt: Eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES wird unvermindert nachvollzogen und führt zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises.

Zudem sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES nicht auszuschließen. Es besteht das Risiko, dass es bei der Nachbildung des ETF-REFERENZWERTES zu Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES kommt.

ETF können die Entwicklung eines ETF-REFERENZWERTES entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen ETF-REFERENZWERT enthaltenen Vermögenswerte investieren. Alternativ können ETF-REFERENZWERTE synthetische Methoden der Nachbildung wie zum Beispiel Swaps anwenden. Der Kurs der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den ETF-REFERENZWERT nachzubilden. Im Fall einer Replizierung über Derivate (synthetisch) ist der ETF dem Kreditrisiko von Gegenparteien ausgesetzt. Der Ausfall der Gegenparteien kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Darüber hinaus ist die Nachbildung eines ETF-REFERENZWERTES üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität von Bestandteilen des ETF-REFERENZWERTES.

Der an der jeweiligen Börse festgestellte Anteilspreis eines ETF wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben. Das Risiko einer abweichenden nachteiligen Entwicklung des ETF-Anteilspreises kann sich insbesondere aufgrund der Unterschiede von Geld- und Briefkursen (Spread) verstärken. Dann gilt: Insbesondere bei einer nachteiligen Kursentwicklung des ETF bzw. des ETF-REFERENZWERTES werden ETF an der Börse nur mit hohen Abschlägen zurückgekauft. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

g) Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen

In dieser Unterkategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit REFERENZSÄTZEN verbunden sind. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus*

Der REFERENZSATZ kann durch eine Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Ein REFERENZSATZ stellt einen Indikator für das Zinsniveau eines bestimmten Marktes (z.B. für Einlagen im Interbankenmarkt im Euroraum mit einer Laufzeit von drei Monaten) dar und ist dadurch dem Risiko eines schwankenden Zinssatzniveaus ausgesetzt. Diese Schwankung (Volatilität) kann erheblich sein. Je nach PRODUKTTYP können bereits kleine Schwankungen des betreffenden Zinsniveaus starke Auswirkungen auf die Verzinsung der WERTPAPIERE haben.

Das jeweilige Zinsniveau hängt von einer Vielzahl an Faktoren ab, die für den Wertpapierinhaber schwer vorherzusehen sein können. Darunter fallen insbesondere Steuerungsmaßnahmen der Notenbanken (zum Beispiel Senkungen des betreffenden Leitzinses) oder Veränderungen in Angebot und Nachfrage auf internationalen Geld- und Kapitalmärkten (zum Beispiel aufgrund von volkswirtschaftlichen Veränderungen). Daneben können aber auch politisch motivierte Maßnahmen oder Interventionen von Regierungen, die unabhängig von konkreten wirtschaftlichen Parametern ergriffen werden, das jeweilige Zinsniveau erheblich beeinflussen. Das Risiko politisch motivierter Interventionen besteht dabei insbesondere in Entwicklungs- oder Schwellenländern sowie in Ländern mit autoritären Regierungssystemen.

(2) *Risiken in Verbindung mit einer Einstellung der Veröffentlichung des Referenzsatzes*

Eine endgültige Einstellung der Veröffentlichung des REFERENZSATZES kann zu einer Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN führen. Auch eine Kündigung der WERTPAPIERE ist möglich.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Veröffentlichung eines REFERENZSATZES eingestellt wird. Insbesondere können aufsichtsrechtliche Vorgaben (insbesondere zur Regulierung von so genannten REFERENZWERTEN) dazu führen, dass ein REFERENZSATZ unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE zur Verfügung steht (siehe auch Abschnitt *II.B.6.c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*).

Eine endgültige Einstellung der Veröffentlichung des REFERENZSATZES kann zu einer Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN führen (siehe auch Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund*

von Anpassungen der Wertpapierbedingungen). Auch eine Kündigung der WERTPAPIERE ist möglich (siehe auch Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*).

Darüber hinaus kann eine zuständige Behörde die Einstellung eines bestimmten REFERENZSATZES anordnen oder einen REFERENZSATZ als nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt, den er abbildet, erklären. Als Folge soll nach bestimmten Terminen der betreffende REFERENZSATZ nicht mehr als REFERENZSATZ in Schuldtiteln verwendet und durch neue REFERENZSÄTZE ersetzt werden.

Durch die künftige Ersetzung des bisherigen REFERENZSATZES kann es zu erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich dessen Wertentwicklung im Zeitraum bis zu seiner Ersetzung kommen. Zudem kann aufgrund einer künftigen Ersetzung der Handel mit WERTPAPIEREN auf den bisherigen REFERENZSATZ bereits erheblich eingeschränkt werden. Dieses Risiko besteht auch für WERTPAPIERE, deren Zahlungen auf den bisherigen REFERENZSATZ bezogen sind, selbst wenn in Bezug auf diese keine Ersetzung des REFERENZSATZES erforderlich ist (z.B. aufgrund der Laufzeit dieser Wertpapiere).

(3) *Risiken in Verbindung mit Berechnung des Referenzsatzes*

Änderungen, Fehler oder Manipulation bei der Berechnung eines REFERENZSATZES können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den REFERENZSATZ auswirken.

Das Regelwerk eines REFERENZSATZES kann von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen. Dies kann zum Beispiel aufgrund von aufsichtsrechtlichen Vorgaben (insbesondere zur Regulierung von so genannten REFERENZWERTEN) der Fall sein (siehe auch Abschnitt *II.B.6.c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*). Solche Änderungen können insbesondere dazu führen, dass die Methode, durch die der REFERENZSATZ festgestellt wird, nicht mehr mit der Methode vor der Anpassung vergleichbar ist. Eine solche Änderung könnte beispielsweise die Quelle von sogenannten Eingabedaten betreffen. Eine Änderung des Regelwerks eines REFERENZSATZES kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den REFERENZSATZ auswirken.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe von REFERENZSÄTZEN zu Unrichtigkeiten oder sogar zu Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. Solche Unrichtigkeiten sind für Dritte schwer oder gar nicht erkennbar und können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des REFERENZSATZES auswirken.

(4) *Risiken in Verbindung mit Risikofreien Zinssätzen*

Im Zusammenhang mit WERTPAPIEREN, bei denen der REFERENZSATZ einen Bezug zu einem risikofreien tagesaktuellen Zinssatz (der "RISIKOFREIE ZINSSATZ") hat, bestehen zusätzlich zu den vorstehend unter (1) und (2) genannten Risiken weitere spezifische Risiken im Hinblick auf den RISIKOFREIEN ZINSSATZ.

Der REFERENZSATZ der WERTPAPIERE kann entweder unmittelbar oder mittelbar auf Grundlage eines RISIKOFREIEN ZINSSATZES (*Risk Free Rate* – RFR) ermittelt werden. Im Fall einer mittelbaren Ermittlung des REFERENZSATZES kann der RISIKOFREIE ZINSSATZ für einen bestimmten Zeitraum aufgezinst werden (die "**AUFZINSUNGSMETHODE**"). Darüber hinaus kann der REFERENZSATZ auch mittelbar auf Grundlage eines INDEX ermittelt werden, der auf einen RISIKOFREIEN ZINSSATZ bezogen ist und eine bestimmte AUFZINSUNGSMETHODE abbildet (der "**RFR-INDEX**").

Die Zinsen solcher WERTPAPIERE werden von der BERECHNUNGSSTELLE grundsätzlich erst nachträglich am Ende der jeweiligen ZINSPERIODE ermittelt.

Die AUFZINSUNGSMETHODE und der RFR-INDEX berücksichtigen den Wert des zugrundeliegenden RISIKOFREIEN ZINSSATZES an festgelegten Tagen. Wenn der RISIKOFREIE ZINSSATZ negativ ist, reduziert sich der Wert des REFERENZSATZES entsprechend.

RISIKOFREIE ZINSSÄTZE sind erst seit den Jahren 2018 und 2019 verfügbar. Somit bestehen diese RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE erst seit kurzer Zeit. RFR-INDIZES werden erstmalig seit dem Jahr 2020 berechnet. Dies hat zur Folge, dass:

- es schwierig ist, die zukünftige Entwicklung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE vorherzusagen;
- sie aktuell noch nicht breit im Markt etabliert sind, sodass hinsichtlich ihrer Entwicklung und Einbindung in Finanztransaktionen wenig Erfahrungen vorliegen und Unsicherheiten dahingehend bestehen, ob die Marktteilnehmer die RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE bzw. RFR-INDIZES sowie die spezifischen Berechnungsmethoden als passenden Ersatz für alle Zwecke ansehen, für die der LIBOR (*London Interbank Offered Rate*) bisher üblicherweise verwendet wurden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bestimmung von Zinssätzen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen der EMITTENTIN oder anderer Emittenten künftig auf eine andere Berechnungsmethode in Bezug auf RISIKOFREIE ZINSSÄTZE oder auf ganz andere Referenzsätze Bezug nimmt, und dass sich folglich ein anderer Marktstandard entwickelt. Es ist auch möglich, dass es für verzinsliche Schuldverschreibungen zu einer Umstellung hin zur Nutzung eines noch nicht entwickelten RISIKOFREIEN ZINSSATZES, der im Voraus bestimmt werden kann, kommt. Dies kann negative Auswirkungen auf die Marktakzeptanz der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE haben und auch dazu führen, dass die

RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE, die RFR-INDIZES sowie die spezifischen Berechnungsmethoden bezüglich RISIKOFREIER ZINSSÄTZE nicht weit verbreitet sind;

- seit der ersten Veröffentlichung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE zum Beispiel die täglichen Veränderungen der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE innerhalb desselben Zeitraums gelegentlich volatiler waren als die täglichen Veränderungen anderer Marktsätze, wie des LIBOR. Wie sich dies in der Zukunft weiterentwickelt, ist nicht abschätzbar;

- die Möglichkeit besteht, dass die Administratoren der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE Änderungen an der Methodik oder weitere Veränderungen vornehmen, welche eine Wertveränderung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE bewirkt. Dies umfasst insbesondere Änderungen der Methode nach der die RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE und RFR-INDIZES berechnet werden, der Auswahlkriterien für Transaktionen, welche für die Berechnung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE verwendet werden, oder des Zeitpunkts der Veröffentlichung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE, um eine breite Marktakzeptanz zu erreichen; und

- die am Markt mit Bezug auf RISIKOFREIE ZINSSÄTZE und RFR-INDIZES verfügbaren Wertpapiere bzw. Investments sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können, da sich noch kein Marktstandard etabliert hat. Die Methoden zur Ermittlung der Zinssätze können daher erheblich voneinander abweichen. Die verschiedenen Wertpapiere bzw. Investments können daher auch ganz unterschiedliche Kursentwicklungen aufweisen und somit nicht vergleichbar sein.

Da es für die Anleger in die WERTPAPIERE nicht möglich ist, die zu leistenden Zinszahlungen zuverlässig einzuschätzen, ist es unsicher, ob Investoren unter bestimmten Umständen dazu bereit sind, die WERTPAPIERE zu handeln oder zu verkaufen.

Jeder dieser Faktoren kann sich erheblich negativ auf den Marktwert und die Zinszahlungen der WERTPAPIERE auswirken. Zudem kann der Handel mit den WERTPAPIEREN erheblich negativ beeinträchtigt werden.

6. ***Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten und den Referenzsätzen eigen sind***

In dieser Kategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit allen oder mehreren Arten von BASISWERTEN und den REFERENZSÄTZEN verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko

Die Entwicklung eines oder mehrerer Wechselkurse kann den Kurs des BASISWERTS für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflussen.

Die Vermögenswerte (zum Beispiel Aktien), die die Grundlage eines BASISWERTS bilden, können in einer anderen Währung als der BASISWERT selbst gehandelt oder berechnet werden. Dies ist insbesondere bei länderübergreifenden INDIZES und Fonds, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden, der Fall. In diesem Fall werden die Kurse dieser Vermögenswerte in der Regel im Rahmen der laufenden Kursermittlung des BASISWERTS in dessen Währung umgerechnet. Dies erfolgt auf Grundlage eines Wechselkurses. Wechselkurse sind teils erheblichen Schwankungen ausgesetzt und können sich im Zeitverlauf stark ändern. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann steigen oder fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein indirektes Wechselkursrisiko, das unter Umständen schwer erkennbar ist.

Beispiel: Ein INDEX wird in Euro berechnet. INDEXBESTANDTEILE sind aber AKTIEN, die in Euro, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesem Fall würden sich die Wechselkurse für die Umrechnung von Schweizer Franken und von US-Dollar in Euro auf die Kursentwicklung des BASISWERTS auswirken.

b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen

Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können erhebliche Risiken bestehen.

Die möglichen BASISWERTE der WERTPAPIERE können unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen. Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können im Vergleich zu der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer mit stabilen und entwickelten Rechtsordnungen höhere Unsicherheiten bestehen. Die Unsicherheiten können insbesondere rechtlicher, politischer oder wirtschaftlicher Natur sein.

Beispiele: Politische Umstürze, Kriege, Sanktionen, Embargos, Wirtschaftskrisen, Verstaatlichungen, Enteignungen oder Rechtsänderungen (einschließlich von Steuergesetzen).

Aufgrund dieser Unsicherheiten kann es insbesondere zu stärkeren Kursschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS oder zu einem Totalverlust in Bezug auf den Kurs des BASISWERTS kommen (zum Beispiel aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des BASISWERTS). Darüber hinaus können aufsichtsrechtliche Standards weniger streng entwickelt sein oder durchgesetzt werden. Darunter fallen beispielsweise die Einhaltung von Transparenz- und Berichtspflichten. Für interessierte Anleger besteht somit das Risiko, dass sie ihre Anlageentscheidung aufgrund veralteter, falscher oder unvollständiger Informationen über den BASISWERT treffen.

c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten

Die Regulierung von REFERENZWERTEN kann sich erheblich nachteilig auf den BASISWERT, den REFERENZSATZ und die WERTPAPIERE und somit auch auf den WERTPAPIERINHABER auswirken.

Bei dem spezifischen BASISWERT oder dem REFERENZSATZ eines WERTPAPIERS kann es sich um einen sogenannten Referenzwert (der "**REFERENZWERT**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011[5] ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln.

Nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darf die EMITTENTIN einen REFERENZWERT nur dann als BASISWERT oder REFERENZSATZ der WERTPAPIERE verwenden, wenn dessen Administrator (der "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**") bzw. der REFERENZWERT selbst in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Ausnahme: Für bestimmte REFERENZWERTE die von einem in einem Drittstaat ansässigen REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, läuft eine Übergangsfrist, die derzeit am 31. Dezember 2023 endet. Am 14. Juli 2023 hat jedoch die EU Kommission eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2025 vorgeschlagen. Diese erneute Verlängerung könnte noch im Jahr 2023 in Kraft treten.

Das bedeutet Folgendes: Es besteht das Risiko, dass ein REFERENZWERT nach dem Ende der Übergangsfrist nicht mehr als BASISWERT oder REFERENZSATZ für die WERTPAPIERE verwendet werden darf oder dass dessen Bereitstellung eingestellt wird. In diesem Fall ist die BERECHNUNGSSTELLE berechtigt, den BASISWERT oder REFERENZSATZ gegen einen ERSATZBASISWERT beziehungsweise ERSATZREFERENZSATZ auszutauschen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorzunehmen (siehe dazu auch Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). Dies kann sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge auswirken. Darüber hinaus ist die EMITTENTIN in einem solchen Fall auch zu einer außerordentlichen Kündigung der betreffenden WERTPAPIERE berechtigt (siehe dazu auch Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*). In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER den für den Erwerb der WERTPAPIERE gezahlten Kapitalbetrag vollständig oder teilweise verlieren.

Außerdem kann es nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG oder künftigen Änderungen dieser Verordnung notwendig werden, die Methodologie oder andere Bestimmungen eines REFERENZWERTS abzuändern, damit dieser weiterhin bereitgestellt bzw. verwendet werden darf. Infolge einer solchen Maßnahme kann sich der REFERENZWERT erheblich verändern. Eine solche

[5] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Veränderung kann sich insbesondere nachteilig auf das Risikoprofil des REFERENZWERTS und auf dessen zukünftige Kursentwicklung auswirken.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG führt zu einer Erhöhung der regulatorischen Anforderungen und Kontrollen bezüglich der REFERENZWERTE. Dadurch können sich die Kosten und Risiken erhöhen, die bei der Verwaltung solcher REFERENZWERTE entstehen. Auch andere derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen auf die Berechnung von REFERENZWERTEN sind denkbar. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines REFERENZWERTS aufgrund der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingestellt werden muss.

Die Unzulässigkeit der Verwendung eines REFERENZWERTS oder der Wegfall des REFERENZWERTS kann die Emittentin zu Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechtigen (siehe Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). In diesem Fall kann insbesondere der ursprüngliche BASISWERT durch einen anderen REFERENZWERT ersetzt werden.

Eine vorzeitige Kündigung der WERTPAPIERE ist ebenfalls möglich (siehe Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*).

Außerdem ist eine Aufhebung der Zulassung oder des Handels der WERTPAPIERE an einer Börse nicht ausgeschlossen. WERTPAPIERINHABER könnten in diesem Fall dem Risiko eines nicht oder nur eingeschränkt liquiden Handels in den WERTPAPIEREN ausgesetzt sein (siehe Abschnitt *II.B.4.c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*).

d) Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts

Von der EMITTENTIN und ihren verbundenen Unternehmen verfolgte Interessen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Funktionen ausüben (z.B. als Anlageberater oder Vermögensverwalter) oder Transaktionen tätigen (z.B. in Derivaten), die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Die Emittentin spricht für eine AKTIE, die als BASISWERT der WERTPAPIERE verwendet wird, eine Verkaufsempfehlung aus, obwohl sie gleichzeitig WERTPAPIERE emittiert, deren Wert bei fallenden Kursen des BASISWERTS fällt.

e) Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert

Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann sich für den WERTPAPIERINHABER aufgrund von begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den BASISWERT oder dessen Kursentwicklung nachträglich als falsch oder nicht vorteilhaft herausstellen.

Informationen über den BASISWERT können gegebenenfalls nicht, nur in begrenztem Ausmaß oder zeitverzögert öffentlich verfügbar sein. Dies kann insbesondere für den aktuellen Kurs des BASISWERTS, die vergangene und zukünftige Kursentwicklung des BASISWERTS und die Intensität seiner Kursschwankung (Volatilität) gelten.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen.

f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten

Im Fall eines BASISWERTS mit starkem Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht für den WERTPAPIERINHABER ein KONZENTRATIONSRISIKO.

Das "**KONZENTRATIONSRISIKO**" beschreibt das Risiko, dass sich im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem bestimmten Land, einer bestimmten Region oder Branche diese Entwicklung uneingeschränkt nachteilig auf die Kursentwicklung eines BASISWERTS auswirkt. Sind mehrere Länder, Regionen oder Branchen in einem BASISWERT vertreten, können diese ungleich gewichtet sein. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land, einer Region oder Branche mit einer hohen Gewichtung kann die Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional oder unmittelbar beeinflussen.

Ein starker Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht insbesondere dann, wenn der BASISWERT nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten aus bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen abbildet oder wenn der Emittent des BASISWERTS schwerpunktmäßig in bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen wirtschaftlich tätig ist.

Beispiel: Der BASISWERT ist eine AKTIE eines Unternehmens, das ausschließlich in einem Land operiert, oder der BASISWERT ist ein INDEX oder der Anteil eines Fonds, der sich ausschließlich aus AKTIEN aus einem solchen Land zusammensetzt.

g) Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert

Gebühren können den Kurs des BASISWERTS reduzieren.

Auf Ebene des BASISWERTS können Gebühren und sonstige Kosten entstehen, die vom Vermögen oder Kurs des BASISWERTS in Abzug gebracht werden und den Kurs des BASISWERTS reduzieren. Diese Gebühren und sonstigen Kosten können zudem bewirken, dass sich der Kurs des BASISWERTS verglichen mit einer Direktinvestition in die betreffenden Vermögensgegenstände schlechter entwickelt. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt oder leicht steigt.

Beispiele: Der BASISWERT ist ein FONDSANTEIL, bei dem der betreffende Fonds eine laufende Verwaltungsvergütung an seine VERWALTUNGSGESELLSCHAFT zahlt. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Fondsvermögen in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des FONDSANTEILS.

Der BASISWERT ist ein INDEX, für den das INDEXKONZEPT eine Indexberechnungsgebühr vorsieht. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Indexstand in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des INDEX.

h) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Auflösung von ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN der EMITTENTIN kann sich für den WERTPAPIERINHABER ungünstig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN kann sich gegen die mit der Emission von WERTPAPIEREN verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte "**ABSICHERUNGSGESCHÄFTE**"). Dies kann insbesondere durch eine Investition in den BASISWERT oder durch den Abschluss eines Derivats, das auf den BASISWERT bezogen ist, erfolgen. Die EMITTENTIN kann während der Laufzeit und bei Einlösung der WERTPAPIERE ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in erheblichem Maße auflösen oder beenden. Wenn ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in hoher Stückzahl aufgelöst werden, kann sich der Kurs des BASISWERTS in eine für den WERTPAPIERINHABER ungünstige Richtung bewegen.

Beispiel: Die EMITTENTIN emittiert ein WERTPAPIER mit einer bestimmten AKTIE als BASISWERT in hoher Stückzahl. Dabei sichert sie ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem WERTPAPIER durch den Kauf der betreffenden AKTIE ab (ABSICHERUNGSGESCHÄFT). Am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG des WERTPAPIERS verkauft die EMITTENTIN dann die AKTIEN an der Börse (Auflösung des ABSICHERUNGSGESCHÄFTS), um durch den Erlös den RÜCKZAHLUNGSBETRAG zahlen zu können. Aufgrund des plötzlichen höhen Angebots, sinkt der Kurs der AKTIE.

III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT

A. Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank AG (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG und § 8 WpPG die Verantwortung für die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass die Angaben in dieser Wertpapierbeschreibung ihres Wissens nach richtig sind und dass diese Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Die EMITTENTIN bestätigt, dass die Angaben von Seiten Dritter in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG bzw. den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der EMITTENTIN und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die EMITTENTIN wird die Quelle(n) der entsprechenden Angaben in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in "Abschnitt A" unter "Zusätzliche Angaben" angeben.

B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Damit die WERTPAPIERBESCHREIBUNG als Teil des BASISPROSPEKTS für ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel verwendet werden darf, wurde diese von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) gemäß Artikel 20 Absatz (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG am 15. November 2023 gebilligt. Die BAFIN ist die zuständige Behörde im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG in der Bundesrepublik Deutschland. Die BAFIN billigt diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 20 Absatz (4) der PROSPEKT-VERORDNUNG jedoch nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der EMITTENTIN oder als Bestätigung der Qualität der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die WERTPAPIERE treffen.

Nach Billigung der WERTPAPIERBESCHREIBUNG ist der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG erforderliche Nachträge (jeweils ein "**NACHTRAG**") ergänzt wird. Aus diesem Grund wird die EMITTENTIN während dieses Zeitraums jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit und jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben, die die Bewertung

der WERTPAPIERE beeinflussen können, in einem NACHTRAG veröffentlichen. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines NACHTRAGS muss der BASISPROSPEKT auch zusammen mit dem jeweiligen NACHTRAG gelesen werden.

Der BASISPROSPEKT darf während seiner Gültigkeit neben der Bundesrepublik Deutschland auch in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg für öffentliche Angebote und die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden. Zu diesem Zweck hat die BAFIN auf Antrag der EMITTENTIN an die jeweils dort zuständige Behörde nach Artikel 25 der PROSPEKT-VERORDNUNG eine elektronische Kopie des BASISPROSPEKTS und eine Bescheinigung über dessen Billigung übermittelt (Notifizierung). Aus dieser Bescheinigung geht hervor, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKT-VERORDNUNG erstellt wurde.

Der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, verliert am 15. November 2024 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines NACHTRAGS im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars

Bevor der BASISPROSPEKT für öffentliche Angebote oder die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden darf, müssen die WERTPAPIERBESCHREIBUNG und das REGISTRIERUNGSFORMULAR nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG veröffentlicht worden sein. Die EMITTENTIN veröffentlicht das REGISTRIERUNGSFORMULAR, die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, etwaige NACHTRÄGE zum BASISPROSPEKT und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite www.onemarkets.de (im Fall der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Großherzogtums Luxemburg als ANGEBOTSLAND), www.onemarkets.at (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion der jeweiligen Website aufgerufen werden können) und gegebenenfalls weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Sofern diese WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN Hyperlinks zu Websites enthält, sind die Informationen auf diesen Websites nicht Teil des BASISPROSPEKTS und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt. Dieses gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG aufgenommen wurden.

D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Damit neben der EMITTENTIN weitere Finanzintermediäre (z.B. Anlageberater oder Vermögensverwalter) den BASISPROSPEKT für eine spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der WERTPAPIERE verwenden können, ist eine schriftliche Zustimmung der EMITTENTIN erforderlich. Die EMITTENTIN kann hierfür eine generelle oder eine individuelle Zustimmung erteilen. In beiden Fällen übernimmt die EMITTENTIN die Verantwortung für den Inhalt des BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE. Die Zustimmung gilt grundsätzlich für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST in den ANGEBOTSLÄNDERN, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt werden. Die "**ANGEBOTSFRIST**" wird ebenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Generelle Zustimmung

Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu. **Jeder Finanzintermediär, der den BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

Individuelle Zustimmung

Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch einen oder mehrere Finanzintermediäre zu. Die Namen und Adressen der Finanzintermediäre, denen die Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gestattet wird, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt. Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden in diesem Fall auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden. Die "**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bedingungen für die Zustimmung

Die Zustimmung der EMITTENTIN steht unter den folgenden Bedingungen, die jeder Finanzintermediär zu beachten hat:

(i) Jeder Finanzintermediär muss bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS sicherstellen, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

(ii) Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wurde von der EMITTENTIN nicht widerrufen.

Des Weiteren kann die EMITTENTIN die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die folgenden Bedingungen stellen:

(iii) Der verwendende Finanzintermediär muss sich dazu verpflichten, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

(iv) Der verwendende Finanzintermediär muss sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Internetseite veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu informieren.

E. Funktionsweise des Basisprospekts

1. ***Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden***

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS emittiert werden, ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen. In diesen Fällen wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG für die jeweilige Emission) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sons-

tigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Beschreibungen der Wertpapiere" und "Wertpapierbedingungen" dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckt sind.

2. ***Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden***

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, auch nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen.

"**FRÜHERER BASISPROSPEKT**" bezeichnet jeden der folgenden Basisprospekte:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**") und
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**").

In diesem Fall wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) erstellen und veröffentlichen.

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen" und "Wertpapierbedingungen" aus dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen. Diese sind in den Abschnitten *VI.AA. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* und *VII.D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in den BASISPROSPEKT einbezogen.

In Bezug auf Wertpapiere, die auf Grundlage eines VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS emittiert wurden, hat die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS zwei Möglichkeiten. Sie kann entweder (i) gemäß diesem Abschnitt *III.E.2* ein neues öffentliches Angebot aufnehmen oder ein öffentliches Angebot fortsetzen bzw. wiedereröffnen oder (ii) ein öffentliches Angebot gemäß nachfolgendem Abschnitt *III.E.3* aufrechterhalten.

3. ***Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden***

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, auch nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Zu diesem Zweck wird das Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das in dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten ist, in Abschnitt *IX. Formular für die Endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen. Der BASISPROSPEKT dient insofern als Nachfolge-Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 (11) Satz 1 PROSPEKT-VERORDNUNG des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS für die WERTPAPIERE, die im Abschnitt *XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot* aufgeführt werden (die "**WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT**").

"**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**" bezeichnet jeweils die nachfolgend genannten Basisprospekte, die nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG gebilligt wurden:

- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II

- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II

- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II

- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II.

In diesem Fall müssen im Gegensatz zu dem Vorgehen, das in vorstehendem Abschnitt *III.E.2* beschrieben ist, keine neuen ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN gemäß dem BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht werden.

Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht wurden, sind weiterhin für das aufrechterhaltene öffentliche Angebot maßgebend und sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen", "Wertpapierbedingungen" und "Muster der Endgültigen Bedingungen" bzw. "Formular für die Endgültigen Bedingungen" aus dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT zu lesen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen sind. Auf die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT wird hiermit verwiesen. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden.

4. ***Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren***

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE im Wege eines öffentlichen Angebots erhöhen (die "**AUFSTOCKUNG**"). In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

5. ***Zulassung von Wertpapieren zum Handel***

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel beantragen. In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

F. Sonstige Hinweise

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthalten sind.

Weder diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere

1. *Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere*

Die WERTPAPIERE können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt *X. Verkaufsbeschränkungen* dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die WERTPAPIERE angeboten werden, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (die "**POTENTIELLEN INVESTOREN**").

Die WERTPAPIERE können in den ANGEBOTSLÄNDERN angeboten werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der jeweiligen WERTPAPIERE erfolgt.

Der erste Tag des öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**ERSTE TAG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") bzw. der Beginn des neuen öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Darüber hinaus wird gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder um eine Aufstockung einer bereits begebenen Serie von WERTPAPIEREN handelt.

2. *Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist*

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern bereits vor dem EMISSIONSTAG während einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. Die "**ZEICHNUNGSFRIST**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Um die WERTPAPIERE zu erwerben, müssen Anleger der EMITTENTIN innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag erteilen.

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Das heißt, Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Die EMITTENTIN kann einen Mindest- oder Höchstbetrag für eine Zeichnung festlegen. Sofern dies der Fall ist, wird dieser in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die EMITTENTIN das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen von potenziellen Anlegern vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen. Dies kann unabhängig davon geschehen, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen. Ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, können die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, wird dies in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. ***Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist***

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern auch ohne eine ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS bzw. ab dem TAG DES BEGINNS DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten.

4. ***Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere***

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden:

(i) ob die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS oder ab dem BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten werden.

(ii) ob das fortlaufende Angebot zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) erfolgt.

(iii) ob das öffentliche Angebot von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden kann;

(iv) die kleinste übertragbare Einheit;

(v) die kleinste handelbare Einheit;

(vi) weitere Informationen darüber, wie die WERTPAPIERE erworben werden können.

5. ***Emissionspreis der Wertpapiere***

Der "**EMISSIONSPREIS**" ist der Preis, zu dem die WERTPAPIERE erstmalig zum Kauf angeboten werden.

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte EMISSIONSPREIS. Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Steht der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER bei Auflage der WERTPAPIERE noch nicht fest oder kann dieser aus anderen Gründen nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden, wird der EMISSIONSPREIS von der EMITTENTIN auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere des Kurses des BASISWERTS, der impliziten Volatilität des BASISWERTS, der Zinsen, der Dividendenschätzungen und der Leihgebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der WERTPAPIERE werden von der EMITTENTIN nach ihrer Bestimmung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden***

Ein Erwerb der WERTPAPIERE ist für den Zeichner oder Käufer mit Kosten und Ausgaben verbunden. Der EMISSIONSPREIS beinhaltet produktspezifische Einstiegskosten und kann auch Zuwendungen enthalten. Der EMISSIONSPREIS kann auch einen Ausgabeaufschlag enthalten. Diese Kosten werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Der EMISSIONSPREIS sowie die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN.

Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer beispielsweise von seiner Hausbank, einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Dritten in Rechnung gestellt werden, sind von diesem Dritten offenzulegen.

7. ***Emission und Lieferung der Wertpapiere***

Die WERTPAPIERE werden am jeweiligen EMISSIONSTAG emittiert. Der "**EMISSIONSTAG**" wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE werden zum EMISSIONSTAG an die Zeichner bzw. Käufer geliefert.

Im Hinblick auf die Lieferung der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Lieferung gegen Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des EMISSIONSPREISES (siehe Abschnitt *IV.A.5 Emissionspreis der Wertpapiere*).

Option: Lieferung frei von Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt unabhängig von der Zahlung des EMISSIONSPREISES.

Alternativ kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch ein anderes Zahlungs- und Lieferungsverfahren angegeben werden.

Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem EMISSIONSTAG erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Größe einer Emission von WERTPAPIEREN wird durch das EMISSIONSVOLUMEN ausgedrückt. Das "**EMISSIONSVOLUMEN**" bezeichnet dabei die Anzahl der einzelnen Teilschuldverschreibungen einer Emission von WERTPAPIEREN bzw. den Gesamtwert einer Emission von WERTPAPIEREN. Das EMISSIONSVOLUMEN wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE werden in Höhe des EMISSIONSVOLUMENS öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen.

B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel

1. *Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum*

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Sofern die EMITTENTIN dies beabsichtigt, werden der oder die betreffenden Börsen, Märkte und Handelssysteme in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern bekannt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch den ersten Termin angeben, zu dem die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Selbst wenn jedoch die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie dafür, dass diesem Antrag auch stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der EMITTENTIN, die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel während der gesamten Laufzeit der WERTPAPIERE aufrechtzuerhalten.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einer Börse, einem Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Zudem werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilateralen Handelssysteme angegeben, an denen nach Wissen der EMITTENTIN bereits WERTPAPIERE der gleichen Gattung zum Handel zugelassen sind.

2. *Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel*

Die EMITTENTIN kann ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder einen sonstigen Dritten damit beauftragen, im Sekundärhandel Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen (Market Making). Sie kann darüber hinaus auch selbst als MARKET MAKER handeln. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Der MARKET MAKER wird dabei in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) stellen.

Sofern die EMITTENTIN Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

C. Weitere Angaben

1. ***Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind***

a) ***Weitere Transaktionen***

Die EMITTENTIN ist täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die WERTPAPIERE abschließen.

Weiterhin kann die EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen BASISWERT abschließen. Dabei kann die EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER handeln. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des BASISWERTs auswirken. Dabei kann die EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der EMITTENTIN, die ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN absichern. Der Wert der WERTPAPIERE kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere WERTPAPIERE emittieren. Insbesondere können die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen weitere WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.

b) ***Geschäftliche Beziehungen***

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt. Diese werden solche Geschäfte eventuell auch in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.
- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls selbst als INDEXSPONSOR, INDEXBERECHNUNGSSTELLE, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls als Berater eines Fonds handeln.
- Die EMITTENTIN kann die EMITTENTIN DES LIEFERGEGENSTANDS und/oder die BERECHNUNGSSTELLE DES LIEFERGEGENSTANDS sein.
- Die EMITTENTIN kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS selbst festlegen.

c) ***Informationen bezogen auf den Basiswert***

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des BASISWERTS von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

d) ***Preisstellung durch die Emittentin***

Die EMITTENTIN oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann für die WERTPAPIERE als MARKET MAKER auftreten. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die WERTPAPIERE vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die EMITTENTIN oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den BASISWERT oder den LIEFERGEGENSTAND als MARKET MAKER tätig werden.

Das MARKET MAKING kann den Preis des BASISWERTS und damit auch den Wert der WERTPAPIERE maßgeblich beeinflussen. Die vom MARKET MAKER gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom MARKET MAKER im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der WERTPAPIERE festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des BASISWERTS ab.

Der MARKET MAKER setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die WERTPAPIERE als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die WERTPAPIERE über die Laufzeit der WERTPAPIERE abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der MARKET MAKER festlegt, vollständig vom fairen Wert der WERTPAPIERE abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der WERTPAPIERE abweichen. Darüber hinaus kann der MARKET MAKER jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

2. ***Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse***

Der Nettoerlös aus jeder Emission von WERTPAPIEREN wird durch die EMITTENTIN zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und die geschätzten Nettoerlöse der Emission bzw. des Angebots werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. ***Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere***

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen über die WERTPAPIERE und den betreffenden BASISWERT zu veröffentlichen. Ausnahme: Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Dies ist beispielsweise bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeseite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem NACHTRAG zum BASISPROSPEKT gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. Angaben über die Wertpapiere

1. *Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere*

Die WERTPAPIERE können entweder (i) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit einem NENNBETRAG oder (ii) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate, die jeweils durch eine bestimmte Stückzahl repräsentiert werden, begeben werden.

Die Emission der WERTPAPIERE kann in Form einer Stücknotierung oder einer Prozentnotierung erfolgen. Bei stücknotierten WERTPAPIEREN wird der Preis in Form eines Betrages in der festgelegten Währung pro Stück angegeben. In diesem Fall können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE einen "**BERECHNUNGSBETRAG**" für die Bestimmung der Zahlungen und Lieferungen der WERTPAPIERE festlegen. Im Fall von prozentnotierten WERTPAPIEREN wird der Preis als Prozentsatz des in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen "**NENNBETRAGS**" angegeben.

Rechtlich betrachtet sind die WERTPAPIERE Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB. Das bedeutet, dass Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. In Bezug auf die Form der Wertpapiere kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Wertpapiere mit Globalurkunde

> Für die WERTPAPIERE wird eine Urkunde (die "**GLOBALURKUNDE**") ausgestellt. Die GLOBALURKUNDE wird beim CLEARING SYSTEM hinterlegt und zentral verwahrt. Das "**CLEARING SYSTEM**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die Ausgabe von Einzelurkunden an die WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen. Die Rechte der WERTPAPIERINHABER - einschließlich etwaiger Zinsansprüche - ergeben sich aus der GLOBALURKUNDE. Diese sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6 (3) Nr. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**EWPG**") ein mittels GLOBALURKUNDE begebenes WERTPAPIER ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches WERTPAPIER in elektronischer Form ersetzen kann.

Option: Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren

Die WERTPAPIERE werden als elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 (2) EWPG begeben. Die WERTPAPIERE werden im Wege der Sammeleintragung in ein Zentralregister eingetragen, das von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt wird. Die "**REGISTERFÜHRENDE STELLE**" (auch "**CLEARING SYSTEM**") wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE sind als Miteigentumsanteile nach Bruchteilen an dem eingetragenen elektronischen WERTPAPIER nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS und dem anwendbaren Recht wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6 (2) Nr. 2 EWPG ein WERTPAPIER in elektronischer Form ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches mittels Globalurkunde begebenes WERTPAPIER ersetzen kann.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen Währungen (zum Beispiel Euro oder US-Dollar) begeben werden (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**"). Das heißt, alle Zahlungen aus und unter den WERTPAPIEREN erfolgen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Die FESTGELEGTE WÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Den WERTPAPIEREN wird eine *International Security Identification Number* (die "**ISIN**") zugewiesen. Diese wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weitere Kennnummern oder Handelscodes für die WERTPAPIERE (zum Beispiel die deutsche Wertpapierkennnummer (die "**WKN**")) angegeben werden.

2. ***Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin***

Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

Auf die EMITTENTIN sind die folgenden Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften anwendbar:

- die Verordnung (EU) Nr. 806/2016 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen ("**SRM-VERORDNUNG**"),

- das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**SAG**") zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD), und

- das Kreditwesengesetz (KWG),

die die regulatorischen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Befugnisse für die Abwicklung von CRR-Kreditinstituten und der zugehörigen Gruppe (nachfolgend jeweils als "**INSTITUT**" bezeichnet) bestimmen.

Nach Maßgabe der SRM-VERORDNUNG und des SAG können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von diesen emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden; sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Damit unterliegen auch die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE der EMITTENTIN als INSTITUT dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die BAFIN als zuständige Abwicklungsbehörde (die "**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**") feststellt:

- dass die EMITTENTIN als INSTITUT in ihrer Existenz gefährdet ist,

- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist, und

- sich die Existenzgefährdung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht auch durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Liegen nach Feststellung der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE diese Voraussetzungen in Bezug auf ein INSTITUT vor, kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE – auch vor einer Insolvenz des INSTITUTS – umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger (wie die WERTPAPIERINHABER) nachteilig auswirken können. So kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE Anteile an dem INSTITUT oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des INSTITUTS einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Dadurch kann die Fähigkeit des INSTITUTS beeinträchtigt werden, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen Finanzinstrumente - und damit gegenüber den WERTPAPIERINHABERN der von der EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE - nachzukommen.

Zudem ist die ABWICKLUNGSBEHÖRDE nach dem SAG berechtigt, die Forderungen von Inhabern der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der

EMITTENTIN entweder teilweise oder vollständig herabzuschreiben. Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann diese auch in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der EMITTENTIN umwandeln (sog. Gläubigerbeteiligung oder "**BAIL-IN**"), um die EMITTENTIN als INSTITUT auf diese Weise zu stabilisieren.

Auch kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der EMITTENTIN als INSTITUT bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Solche Zahlungs- und Lieferverpflichtungen sind z.B. Zahlungen oder Lieferungen gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN gegenüber den WERTPAPIERINHABERN, oder auch die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, etwaige Beendigungs- oder anderen Gestaltungsrechte nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE auszuüben. Unter bestimmten Umständen kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf Verbindlichkeiten des INSTITUTS auch einzelne vertragliche Regelungen, einschließlich der WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE, umgestalten. Weiterhin kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von WERTPAPIEREN der EMITTENTIN an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine Maßnahme nach dem SAG ergreift, darf ein WERTPAPIERINHABER allein aufgrund dieser Maßnahme die WERTPAPIERE nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die EMITTENTIN als INSTITUT ihre Hauptleistungspflichten aus den WERTPAPIERBEDINGUNGEN, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Im Rahmen eines Bail-in werden die Forderungen der Gläubiger der EMITTENTIN als INSTITUT wie der Inhaber der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (die "**HAFTUNGSKASKADE**").

Zunächst sind Eigentümer der EMITTENTIN als INSTITUT (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen. Dann sind Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der EMITTENTIN betroffen.

In die nächste Kategorie fallen unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte auch Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es nicht-strukturierte Schuldtitel, denen ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen. Diese sog. nicht-bevorrechtigten Schuldtitel stehen in der Haftungskaskade vor den übrigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten.

Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIEREN handelt es sich um sogenannte "**NICHT-NACHRANGIGE BEVORRECHTIGTE SCHULDTITEL**". Das heißt, sie stehen in der Haftungskaskade nach den nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle eines BAIL-INS die Inhaber der WERTPAPIERE erst nach den Inhabern der nicht-bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

3. ***Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen***

a) ***Verzinsung der Wertpapiere***

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zinszahlung an den WERTPAPIERINHABER vorsehen. Ansonsten sehen die WERTPAPIERE keine Zinszahlungen vor.

Im Fall einer Verzinsung der WERTPAPIERE gilt Folgendes:

Die Verzinsung der WERTPAPIERE beginnt am VERZINSUNGSBEGINN und endet am VERZINSUNGSENDE. Der "**VERZINSUNGSBEGINN**" und das "**VERZINSUNGSENDE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit dem festgelegten ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Die Zinszahlung erfolgt an den jeweiligen ZINSZAHLUNGSTAGEN. Die "**ZINSZAHLUNGSTAGE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der "**ZINSSATZ**" wird entweder in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben oder in Abhängigkeit des REFERENZSATZES bestimmt.

Weitere Informationen zur Verzinsung der jeweiligen WERTPAPIERE (einschließlich der Methode, die gegebenenfalls zur Verknüpfung des ZINSSATZES mit dem REFERENZSATZ verwendet wird) sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

b) ***Zahlung von zusätzlichen Beträgen***

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zahlung von zusätzlichen Beträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

c) ***Einlösung der Wertpapiere***

Bestimmte PRODUKTTYPEN können in bestimmten Fällen an einem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) automatisch vorzeitig eingelöst werden. Die "**VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMINE (k)**" der WERTPAPIERE wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE nicht vorzeitig zurückgezahlt oder außerordentlich gekündigt werden (siehe Abschnitt *V.A.3.g) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*), werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der "**RÜCKZAHLUNGSTERMIN**" der WERTPAPIERE wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE können entweder als Wertpapiere mit Barausgleich oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN entweder durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder durch Lieferung des BASISWERTS eingelöst. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG (der "**ERGÄNZENDE BARBETRAG**") gezahlt.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN entweder durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder durch Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS und gegebenenfalls durch Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS eingelöst. Der "**LIEFERGEGENSTAND**" kann entweder ein FONDSANTEIL (siehe Abschnitt *V.B.1.f) Fondsanteile als Basiswert*), eine AKTIE (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) oder ein INDEXZERTIFIKAT sein. "**INDEXZERTIFIKAT**" ist ein von der EMITTENTIN begebenes Tracker Wertpapier oder ein Open End Wertpapier mit einem INDEX als BASISWERT. Tracker Wertpapiere und Open End Wertpapiere (einschließlich

der damit verbundenen Risiken) sind in der jeweils aktuellen Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I der EMITTENTIN beschrieben, der unter www.onemarkets.de (Rechtliches /Basisprospekte) eingesehen werden kann. Bei einem INDEXZERTIFIKAT als LIEFERGEGENSTAND handelt es sich darüber hinaus um ein WERTPAPIER:

- dessen Wert die Kursentwicklung des BASISWERTS nachvollzieht,
- das an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem gehandelt wird,
- für das die EMITTENTIN oder ein von ihr beauftragter Dritter über die gesamte Laufzeit des INDEXZERTIFIKATS unter gewöhnlichen Marktbedingungen fortlaufend An- und Verkaufskurse stellt (Market Making), und
- für das alle rechtlichen Voraussetzungen für den Vertrieb und ein öffentliches Angebot gegenüber allen Potentiellen Investoren in allen relevanten ANGEBOTSLÄNDERN über die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE eingehalten werden.

Weitere Informationen zur Einlösung der jeweiligen WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

d) ***Marktstörungen***

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE eintreten, die sich auf die WERTPAPIERE auswirken. In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten BEOBACHTUNGSTAG oder die Bestimmung eines REFERENZPREISES des BASISWERTS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) verschieben. Unter Umständen verschieben sich nachfolgende ZAHLTAGE entsprechend.

Als "**MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE**" oder "**FX MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE**" in Bezug auf den Basiswert oder bestimmte Derivate auf den Basiswert oder ein bestimmtes Finanzinstrument oder einen bestimmten Titel **("BASISWERTBEZOGENE DERIVATE")** kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS die folgenden Ereignisse in Betracht:

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Aktien als Basiswert:

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.

- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in dem BASISWERT zu tätigen oder Marktkurse für den BASISWERT an der MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen.

- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Indizes als Basiswert

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels eines oder mehrerer Bestandteile des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels BASISWERTBEZOGENER DERIVATE an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.

- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in ein(em) oder mehreren WERTPAPIER(EN) oder Bestandteilen des BASISWERTS zu tätigen oder Marktkurse für diese an der MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen oder Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Die Unfähigkeit der Berechnung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Nettoinventarwerts (der "**NIW**").

- Die vorübergehende Aufhebung oder Beschränkung der Rücknahme oder Begebung von Fondsanteilen zum NIW.

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss des REFERENZMARKTS vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

- Die Unfähigkeit der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der Festlegenden Terminbörse vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.
- Die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines REFERENZPREISES.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss des REFERENZMARKTS vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Welche der oben genannten Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE müssen erheblich sein. Über die Erheblichkeit entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

e) Anpassung der Wertpapierbedingungen

Die BERECHNUNGSSTELLE kann eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen, wenn ein bestimmtes ANPASSUNGSEREIGNIS oder Ersetzungsereignis eintritt. ANPASSUNGSEREIGNISSE oder Ersetzungsereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.

Anpassungen im Hinblick auf Aktien als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Aktien im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden.

Bei einem "**ANPASSUNGSEREIGNIS**" handelt es sich im Hinblick auf Aktien beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Jede Maßnahme die die Gesellschaft, die den BASISWERT ausgegeben hat oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation den BASISWERT beeinträchtigt, z.B. Aktiensplit, Fusion oder die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.

- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE passt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE an.

Anpassungen im Hinblick auf Indizes als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Indizes im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden. Ein ANPASSUNGSEREIGNIS im Hinblick auf einen Index ist zum Beispiel ein Indexersetzungsereignis.

Bei einem "**INDEXERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich beispielsweise um:

- Eine bestimmte Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts.

Anpassungen im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Fondsanteile im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES oder Fondsersetzungsereignisses angepasst werden.

Bei einem ANPASSUNGSEREIGNIS handelt es sich im Hinblick auf Fondsanteile beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Eine Reduzierung der Anzahl der FONDSANTEILE eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen.

- Eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend.

Bei einem "**FONDSERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Eine wesentliche Änderung hinsichtlich des Risikoprofils der FONDSANTEILE bzw. des Fonds.

- Eine wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungspflichten.

Anpassungen im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Rohstoffe im Falle eines Referenzmarktersetzungsereignisses oder eines Referenzpreisersetzungsereignisses angepasst werden.

Bei einem "**REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung des Handels mit dem BASISWERT auf dem REFERENZMARKT.

Bei einem "**REFERENZPREISERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den REFERENZMARKT.

Anpassungen im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe im Falle einer Nachfolge eines ETC Emittenten durch einen neuen Emittenten angepasst werden.

Anpassungen im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Futures-Kontrakte im Falle eines Referenzmarktersetzungsereignisses angepasst werden.

Bei einem "**REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung des Handels mit dem BASISWERT auf dem REFERENZMARKT.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche ANPASSUNGSEREIGNISSE oder Ersetzungsereignisse vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als anwendbare ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. Ersetzungsereignisse gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein ANPASSUNGSEREIGNIS oder ein Ersetzungsereignis vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE ein ANPASSUNGSEREIGNIS oder ein Ersetzungsereignis fest, kann sie die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere die Anpassbaren Produktdaten, z.B. das BEZUGSVERHÄLTNIS, auf der Grundlage eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Anpassungsfaktors) anpassen.

Darüber hinaus kann die BERECHNUNGSSTELLE in Abhängigkeit der jeweiligen Art des BASISWERTS und des anwendbaren ANPASSUNGSEREIGNISSES oder Ersetzungsereignissess nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN die folgenden weiteren Anpassungen vornehmen:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZBASISWERT bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZREFERENZMARKT bestimmen (z.B. im Hinblick auf Futures-Kontrakte oder Rohstoffe als BASISWERT).

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen veröffentlichten NIW, REFERENZPREIS oder Kurs des BASISWERTS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird (ERSATZFESTSTELLUNG).

Anpassungen können auch in Bezug auf einen Liefergegenstand vorgenommen werden. Zum Beispiel:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird.

Welche der oben genannten Maßnahmen die BERECHNUNGSSTELLE im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE vornehmen darf, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Die BERECHNUNGSSTELLE wird darauf achten, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.

Anpassungen im Hinblick auf Referenzsätze

Anpassungen können auch im Hinblick auf REFERENZSÄTZE erfolgen (siehe *V.A.3.i) Ersetzung von Referenzsätzen*).

f) ***Novation***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass beim Eintritt eines NOVATIONSEREIGNISSES die Einlösung der WERTPAPIERE anstatt durch die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS durch Zahlung des NOVATIONSBETRAGS erfolgt (die "**NOVATION**").

Als "**NOVATIONSEREIGNISSE**" kommen beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Novationsereignis im Hinblick auf Aktien als Liefergegenstand

- Die Gesellschaft, die den LIEFERGEGENSTAND emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch (z.B. eine Verschmelzung (Fusion) oder eine Auflösung (Liquidation)).

Novationsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Liefergegenstand

- Die Reduzierung der Anzahl der LIEFERGEGENSTÄNDE eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen.
- Eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend.
- Eine wesentliche Änderung hinsichtlich des Risikoprofils des LIEFERGEGENSTANDS bzw. des Fonds.
- Eine wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungspflichten.

Novationsereignis im Hinblick auf Indexzertifikate als Liefergegenstand

- Für die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS werden im Vergleich zum ERSTEN HANDELSTAG zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben.
- Der LIEFERGEGENSTAND wurde gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS gekündigt.

In den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE sind weitere mögliche NOVATIONSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als NOVATIONSEREIGNIS gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein NOVATIONSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

g) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

Beim Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen.

Der "**ABRECHNUNGSBETRAG**" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten Bankgeschäftstag, oder einem anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmten

Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung. Der Marktwert wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt.

Als "**KÜNDIGUNGSEREIGNISSE**" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Aktien als Basiswert

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird endgültig eingestellt und keine ERSATZBÖRSE kann bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Indizes als Basiswert

- Die Berechnung des BASISWERTS wird endgültig eingestellt und ein geeigneter ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete ERSATZBÖRSE steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

- Die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens.

- Eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige vorzeitige Beendigung des BASISWERTS.

- Den Inhabern des BASISWERTS wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Ein FONDSERSETZUNGSEREIGNIS ist eingetreten und ein geeigneter ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.

- Zahlungen auf eine Rücknahme von FONDSANTEILEN erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln.

- Eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der FONDSANTEILE oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen.

- Die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds.

- Sämtliche FONDSANTEILE müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden

- Den Anteilsinhabern der FONDSANTEILE wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen.

- Eine Verstaatlichung des Fonds oder der FONDSANTEILE soweit dadurch der BASISWERT beeinträchtigt wird.

- Die Einstellung der Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE, wenn keine ERSATZBÖRSE bestimmt werden kann.

- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.

- Die Kursnotierung des BASISWERTS erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE passt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE an.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf den Referenzsatz

- Ein geeigneter ERSATZREFERENZSATZ (siehe Abschnitt *V.A.3.i) Ersetzung von Referenzsätzen*) steht nicht zur Verfügung.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche KÜNDIGUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als KÜNDIGUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

h) ***Berichtigung***

Die EMITTENTIN ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu berichtigen.

Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen.

Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN in beiden Fällen entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE veröffentlichen.

i) Ersetzung von Referenzsätzen

Im Fall eines REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNISSES an oder vor einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG in Bezug auf die jeweiligen WERTPAPIERE wird der REFERENZSATZ oder RISIKOFREIE ZINSSATZ von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN durch einen anderen Zinssatz ersetzt. Darüber hinaus kann sie erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen und/oder einen Zinsanpassungsfaktor oder eine Spanne für die Festlegung oder Berechnung des ZINSSATZES oder ZINSBETRAGS festlegen.

"**REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNIS**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- die EMITTENTIN darf den REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIEN ZINSSATZ nicht mehr für die WERTPAPIERE verwenden,
- der REFERENZSATZ-ADMINISTRATOR des maßgeblichen Zinssatzes stellt die Berechnung und Veröffentlichung des REFERENZSATZES bzw. RISIKOFREIEN ZINSSATZES dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,
- der REFERENZSATZ-ADMINISTRATOR des maßgeblichen Zinssatzes wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den REFERENZWERT-ADMINISTRATOR betreffend) wurde durch den REFERENZWERT-ADMINISTRATOR oder durch die zuständige Aufsichtsbehörden eingeleitet,
- der REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIE ZINSSATZ wurde anderweitig eingestellt, oder
- die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIE ZINSSATZ nach ihrer Einschätzung nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die er messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird;

ob dies der Fall ist, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ein REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNIS kann auch zu einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN führen (siehe Abschnitt *V.A.3.g) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*).

j) Steuern

Zahlungen auf die WERTPAPIERE werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER**").

Die EMITTENTIN ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER im Zusammenhang mit den WERTPAPIERBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (gegebenenfalls zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

k) ***Abwicklungsstörung***

Wenn eine FONDSLIEFERSTÖRUNG oder ein sonstiges Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "**ABWICKLUNGSSTÖRUNG**"), kann die BERECHNUNGSSTELLE die Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS verschieben. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE auch nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

l) ***Vorlegungsfrist***

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die WERTPAPIERE auf zehn Jahre verkürzt.

4. ***Zahlungen, Lieferungen***

Zahlungen

Unter den WERTPAPIEREN laufen Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER wie folgt ab: Alle Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER werden von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet. Die EMITTENTIN zahlt die fälligen Beträge an die HAUPTZAHLSTELLE. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM. Das CLEARING SYSTEM leitet die Zahlungen auf die jeweiligen Konten der Depotbanken der WERTPAPIERINHABER weiter. Die Depotbanken schreiben die Zahlung anschließend den Konten der WERTPAPIERINHABER gut. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM

befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

"**HAUPTZAHLSTELLE**" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere HAUPTZAHLSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird. Die EMITTENTIN kann zusätzliche Zahlstellen (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen.

"**BERECHNUNGSSTELLE**" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere BERECHNUNGSSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die WERTPAPIERE (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG. Die WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen. Welche Tage als "**BANKGESCHÄFTSTAGE**" gelten wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Lieferungen

Eine Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS und die Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN (die "**LIEFERFRIST**"). Dies gilt allerdings nicht, wenn eine ABWICKLUNGSSTÖRUNG vorliegt (siehe hierzu Abschnitt *V.A.3.k) Abwicklungsstörung*). Die Lieferung erfolgt an das CLEARING SYSTEM zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der WERTPAPIERINHABER. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**LIEFERKOSTEN**"), die auf Grund der Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS entstehen, sind vom jeweiligen WERTPAPIERINHABER zu tragen. Der BASISWERT bzw. LIEFERGEGENSTAND wird entsprechend der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auf eigene Gefahr des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Die Lieferung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der gelieferten BASISWERTE bzw. LIEFERGEGENSTÄNDE von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

Wenn der RÜCKZAHLUNGSTERMIN kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann wird der erste Tag der LIEFERFRIST auf den nächsten BANKGESCHÄFTSTAG verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht.

5. ***Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung***

Bei dem BASISWERT oder dem REFERENZSATZ kann es sich um einen sogenannten REFERENZWERT im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011[6] (die "**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln. Ein "**REFERENZWERT**" in diesem Sinne ist eine veröffentlichte Rechengröße, auf die beispielsweise Bezug genommen wird, um die Zahlung unter einem Finanzinstrument (wie zum Beispiel die WERTPAPIERE) zu bestimmen. REFERENZWERTE im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN können sein:

- ein INDEX,
- ein ROHSTOFF (in Bezug auf den Marktpreis als Bezugsgröße),
- ein REFERENZSATZ,
- ein RISIKOFREIER ZINSSATZ oder
- ein REFERENZSATZ-INDEX.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG regelt insbesondere die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die an der Bereitstellung von REFERENZWERTEN mitwirken. Dazu gehören zum Beispiel die sogenannten "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN**", die die Kontrolle über die Bereitstellung eines REFERENZWERTS ausüben. Darüber hinaus enthält sie auch Vorschriften für bestimmte Unternehmen, die REFERENZWERTE verwenden (zum Beispiel durch Ausgabe eines WERTPAPIERS für das ein REFERENZWERT als BASISWERT gilt). Dabei kann die EMITTENTIN sowohl als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR als auch als Unternehmen auftreten, das einen REFERENZWERT verwendet.

Die EMITTENTIN unterliegt nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darüber hinaus besonderen Informationspflichten im Rahmen dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, unter anderem betreffend die Angabe, ob der REFERENZWERT von einem REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt wird, der in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen ist (der "**EINGETRAGENE REFERENZWERTADMINISTRATOR**"). Sofern die jeweiligen WERTPAPIERE auf einen REFERENZWERT Bezug nehmen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeben, ob dies der Fall ist, da der betreffende REFERENZWERT, der als BASISWERT oder REFERENZSATZ für die jeweilige Emission von WERTPAPIEREN verwendet wird, und

[6] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

der betreffende REFERENZWERT-ADMINISTRATOR zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch nicht bekannt sind.

B. Angaben über den Basiswert

1. ***Allgemeine Beschreibung des Basiswerts***

Der BASISWERT ist der Haupteinflussfaktor auf den Marktwert und die Einlösung der WERTPAPIERE. In Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* ist angegeben, wie sich der BASISWERT auf den Marktwert der WERTPAPIERE, deren Einlösung und die sonstigen Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirkt.

BASISWERT der WERTPAPIERE kann eine der im Folgenden beschriebenen Anlageklassen sein. Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus geben die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN an, wo Informationen über den BASISWERT einschließlich Angaben, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des BASISWERTS und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

Der Kurs des BASISWERTS kann in Euro oder in jeder anderen Währung festgestellt werden, in der der BASISWERT gehandelt oder berechnet wird (die "**BASISWERTWÄHRUNG**"). Die BASISWERTWÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

a) Aktien als Basiswert

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst zum einen Anteilsscheine, die ein Recht am Grundkapital und am Gewinn einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.

Der Begriff AKTIE umfasst darüber hinaus auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z.B. American Depository Receipt (ADR) oder Regional Depository Receipt (RDR)) (jeweils ein "**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**"). Auf AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE finden die Regelungen betreffend die AKTIEN Anwendung (z.B. Anpassung, Marktstörung, außerordentliche Kündigung).

Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Name des Emittenten der AKTIE, die den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, deren ISIN und gegebenenfalls weitere Informationen werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

b) ***Indizes als Basiswert***

Ein "**INDEX**" bezieht sich auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter Anlageklassen (z. B. AKTIEN, andere INDIZES, ROHSTOFFE, FUTURE-KONTRAKTE, Wechselkurse, Schuldverschreibungen). Ein INDEX kann sich auch auf einen einzelnen Vermögensgegenstand oder ein einzelnes Finanzinstrument einer bestimmten Anlageklasse beziehen.

Der Begriff INDEX umfasst auch die folgenden INDIZES:

(i) INDIZES, die von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden. Für diese Zwecke wurde die EMITTENTIN als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR in das von der European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") geführte Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen (siehe Abschnitt *V.A.5 Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung*).

(ii) INDIZES, bei denen die Nettodividenden ihrer Bestandteile oder sonstige Ausschüttungen fiktiv ausgeschüttet werden (der "**AUSSCHÜTTENDE INDEX**"). Die Berechnung der Höhe der Dividendenzahlungen erfolgt gemäß den Regeln in der jeweiligen Indexbeschreibung und wird regelmäßig veröffentlicht. Bei AUSSCHÜTTENDEN INDIZES führen die Dividendenzahlungen in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des INDEX. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des AUSSCHÜTTENDEN INDEX auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.

Der Name des INDEX, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN und weitere Informationen zum INDEX (zum Beispiel der INDEXSPONSOR oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) ***Rohstoffe als Basiswert***

Der Begriff "**ROHSTOFF**" bezeichnet insbesondere Edelmetalle, wie Gold, Silber, Platin und Palladium. Unter den Begriff ROHSTOFFE fallen aber auch alle anderen Primärerzeugnisse, z.B. Öl und Kupfer, für die an einem Markt oder einer Börse regelmäßig ein Preis (z.B. ein Kassapreis) festgestellt und veröffentlicht wird. ROHSTOFFE können beispielsweise in Form von INDIZES abgebildet werden.

Die Bezeichnung des ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

Der Begriff "**BÖRSENGEHANDELTER ROHSTOFF**" oder *Exchange Traded Commodity* (ETC) bezeichnet insbesondere ein Wertpapier, das von einer Zweckgesellschaft oder einem Emittenten von strukturierten Wertpapieren (jeweils ein "**ETC EMITTENT**") begeben wird und den Marktwert eines bestimmten Rohstoffs oder eines Futures-Kontrakts, der sich auf einen bestimmten Rohstoff bezieht, nachvollziehen soll. Die Anteile an einem solchen Wertpapier sollen an einer Börse gehandelt werden, um ein indirektes Investment in den zugrundeliegenden Rohstoff zu ermöglichen. ETC ANTEILE können eine begrenzte oder eine unbegrenzte Laufzeit haben. Die Einlösung der ETC ANTEILE kann durch den zugrundeliegenden Rohstoff oder durch andere Vermögenswerte oder durch Absicherungsgeschäfte, die vom ETC EMITTENTEN eingegangen werden, besichert sein.

Die Bezeichnung des BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der ETC Emittent) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

e) Futures-Kontrakte als Basiswert

Ein "**FUTURES-KONTRAKT**" ist ein standardisiertes börsenfähiges Termingeschäft, das ein zukünftiges Recht an einem genau bestimmten Gegenstand ("**FUTURES-REFERENZWERT**") gewährt.

FUTURES-REFERENZWERTE können zum Beispiel die folgenden Vermögenswerte sein:

- ROHSTOFFE oder sonstige Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) (im Fall von sogenannten Warenterminkontrakten),
- Schuldverschreibungen (z.B. Staatsanleihen) (im Fall von sogenannten Finanzterminkontrakten), und
- EU-Emissionsrechte (im Fall von sogenannten EU-Emissionsrechte Futures-Kontrakten). Bei "**EU-Emissionsrechten**" handelt es sich um von einer zuständigen Behörde im Rahmen des Handelssystems der Europäischen Union nach Maßgabe der Richtlinie 2003/87/EC, in ihrer jeweils geltenden Fassung, ausgegebene Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO_2)).

Um die Handelbarkeit von FUTURES-KONTRAKTEN an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden WERTPAPIEREN eine fortlaufende Ersetzung der FUTURES-KONTRAKTE durch nachfolgende FUTURES-KONTRAKTE erforderlich machen (der "**ROLL OVER**"). Ist der BASISWERT ein FUTURES-KONTRAKT,

kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN somit festgelegt werden, dass dieser vor dessen Auslaufen durch einen FUTURES-KONTRAKT mit demselben FUTURES-REFERENZWERT und einer längeren Restlaufzeit ersetzt wird, welcher dann von diesem Zeitpunkt an als BASISWERT gilt. Ein solcher ROLL OVER kann mehrmals wiederholt werden.

Die Bezeichnung des FUTURES-KONTRAKTS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN können als Prozentsatz des NENNBETRAGS des FUTURES-REFERENZWERTS veröffentlicht werden. Für die aus den WERTPAPIEREN gezahlten Beträge können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festlegen, dass ein Prozentpunkt des vom REFERENZMARKT veröffentlichten Preises einer Einheit in der BASISWÄHRUNG (z.B. einem US-Dollar oder einem Euro) entspricht.

f) Fondsanteile als Basiswert

Der Begriff "**FONDSANTEIL**" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (*Exchange Traded Funds*, ein "**ETF**") mit umfasst sind.

Investmentvermögen in der Form von ETFs bilden im Allgemeinen die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "**ETF-REFERENZWERT**") nach. Insbesondere Investmentvermögen in Form von ETF werden regelmäßig nicht aktiv verwaltet.

Die Bezeichnung des FONDSANTEILS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. die Verwaltungsgesellschaft) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

g) Umrechnungsfaktor

Der Kurs des BASISWERTS kann mittels eines Umrechnungsfaktors (der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**") von einer Haupt- in eine Unterteilungseinheit oder von einer Unterteilungs- in eine Haupteinheit der BASISWERTWÄHRUNG (siehe Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) umgerechnet werden (z.B. Umrechnung von Cent- in Euro-Einheit oder von Pence- in Pfund-Einheit bei einer AKTIE).

2. ***Zulässige Basiswerte***

In der folgenden Tabelle ist angegeben, welche BASISWERTE für die einzelnen PRODUKTTYPEN verwendet werden können. Darüber hinaus ist in der Tabelle angegeben, ob die betreffenden

WERTPAPIERE als Wertpapiere mit Barausgleich (B), als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (PL) oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS (PLL) begeben werden können. Die Angabe "----" bedeutet, dass der betreffende BASISWERT im Hinblick auf den betreffenden PRODUKTTYP nicht zulässig ist.

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	FUTURES-KONTRAKT	BÖRSENGE-HANDELTER ROHSTOFF	FONDSANTEIL
1	B / PL	B	B	B	B	B / PL
2	B / PL	B	B	B	B	B / PL
3	B	B	B	B	B	B
4	B	B	B	B	B	B
5	B / PL	B	B	B	B	B / PL
6	B / PL	B	B	B	B	B / PL
7	B / PL	B	B	B	B	B / PL
8	B	B	B	B	B	B
9	B	B	B	B	B	B
10	B / PL	B / PLL	B	B	B	B / PL
11	B / PL	B / PLL	B	B	B	B / PL
12	B / PL	B / PLL	B	B	B	B / PL
13	B / PL	B	B	B	B	B / PL
14	B / PL	B	B	B	B	B / PL
15	B / PL	B / PLL	B	B	B	B / PL
16	B / PL	B / PLL	B	B	B	B / PL
17	B / PL	B / PLL	B	B	B	B / PL
18	B / PL	B / PLL	B	B	B	B / PL
19	B	B	B	B	B	----
20	B	B	B	B	B	----
21	B	B	B	B	B	B
22	B / PL	B / PLL	B	B	B	B / PL

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	FUTURES-KONTRAKT	BÖRSENGE-HANDELTER ROHSTOFF	FONDSANTEIL
23	B / PL	B / PLL	B	B	B	B / PL
24	B / PL	B / PLL	B	B	B	B / PL
25	B / PL	B / PLL	B	B	B	B / PL

C. Angaben in Bezug auf Referenzsätze

1. ***Referenzsätze***

Der REFERENZSATZ ist der Haupteinflussfaktor auf die Verzinsung von WERTPAPIEREN MIT VARIABLER VERZINSUNG. Darüber hinaus hat der REFERENZSATZ auch einen Einfluss auf den Marktwert dieser WERTPAPIERE. Steigt der REFERENZSATZ, steigt in der Regel auch der Marktwert der WERTPAPIERE, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren (insbesondere des Kurses des BASISWERTS). Fällt der REFERENZSATZ, fällt in der Regel auch der Marktwert der WERTPAPIERE, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren (insbesondere des Kurses des BASISWERTS).

Bei einem REFERENZSATZ handelt es sich um einen Referenzzinssatz in einer festgelegten Währung und für eine festgelegte Laufzeit, der über bestimmten Bildschirmseiten oder Internetseiten zur Verfügung gestellt wird. Entsprechend veröffentlichte REFERENZSÄTZE sind die "*Euro Interbank Offered Rate*" (EURIBOR) ein "*Constant Maturity Swap-Satz*" (CMS-Satz) oder jeder andere Referenzzinssatz (z.B. PRIBOR, WIBOR, etc.).

Die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden auch Angaben dazu enthalten, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des Referenzsatzes und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

2. ***Risikofreie Zinssätze als Referenzsätze oder auf Basis von Riskofreien Zinssätzen berechnete Referenzsätze***

Risikofreie Zinssätze (*Risk Free Rates* – RFR) (die "**RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE**") sind tagesaktuelle Zinssätze, die auf tatsächlichen Transaktionen basieren. RISIKOFREIE ZINSSÄTZE sind unter anderem die "*Euro Short-Term Rate*" ("**€STR**" oder "**ESTR**"), die "*Secured Overnight Financing Rate for U.S. Dollar Financing*" ("**SOFR**"), der "*Overnight Index Average*" ("**SONIA**") und die "*Swiss Average Rate OverNight*" ("**SARON**").

Die von den Zentralbanken festgelegten RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE unterliegen nicht den Bestimmungen der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (z. B. €STR, SOFR, SONIA). Obwohl diese RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE daher nicht in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen sind, können sie dennoch für die WERTPAPIERE verwendet werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird dann angegeben, dass es keinen registrierten REFERENZWERT-ADMINISTRATOR gibt.

RISIKOFREIE ZINSSÄTZE können wie folgt als Referenzgröße für die Verzinsung der WERTPAPIERE genutzt werden:

- unmittelbar als tagesaktuell veröffentlichter Zinssatz,
- mittelbar durch Aufzinsung des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten Zeitraum (die "**AUFZINSUNGSMETHODE**"),
- mittelbar unter Bezugnahme auf einen Index, der auf einen RISIKOFREIEN ZINSSATZ bezogen ist und eine bestimmte AUFZINSUNGSMETHODE abbildet (der "**RFR-INDEX**").

Der unter Zugrundelegung einer AUFZINSUNGSMETHODE oder eines RFR-INDEX festgestellte REFERENZSATZ wird von der BERECHNUNGSSTELLE grundsätzlich erst nachträglich ermittelt. Das bedeutet, die Ermittlung erfolgt rückschauend am Ende der betreffenden ZINSPERIODE.

Die folgenden AUFZINSUNGSMETHODEN können zur mittelbaren Bestimmung des REFERENZSATZES verwendet werden:

- <u>Observation Period Shift-Methode</u>:

  Die maßgebliche Periode für die Beobachtung der Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES (die "**RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE**"), die im Rahmen der Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, beginnt und endet eine bestimmte Anzahl von Tagen vorversetzt zu der jeweiligen ZINSPERIODE. Sofern ein Tag der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE kein RFR-Berechnungstag ist, wird der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für den vorherigen RFR-Berechnungstag in der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE entsprechend höher gewichtet, da sämtliche Kalendertage in der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE maßgeblich sind.

- <u>Lookback-Methode:</u>

  Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen nicht mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden ZINSPERIODE, sondern mit den Werten eines jeweils eine bestimmte Anzahl von

RFR-BERECHNUNGSTAGEN vorausgegangenen RFR-BERECHNUNGSTAGS, überein. Sofern ein Tag in der ZINSPERIODE kein RFR-BERECHNUNGSTAG ist, wird der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für den vorherigen RFR-BERECHNUNGSTAG entsprechend höher gewichtet, da sämtliche Kalendertage in der ZINSPERIODE maßgeblich sind.

- Lockout-Methode:

  Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden ZINSPERIODE überein. Für eine festgelegte Anzahl an Tagen vor dem Ende der jeweiligen ZINSPERIODE wird jedoch ein einheitlicher Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten RFR-BERECHNUNGSTAG vor dem Ende der jeweiligen ZINSPERIODE (Lock-out Tag) festgeschrieben und für den Rest der folgenden RFR-BERECHNUNGSTAGE verwendet, damit die Zinszahlung am Ende der ZINSPERIODE erfolgen kann.

- Payment Delay-Methode:

  Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Ermittlung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden ZINSPERIODE überein. Die jeweilige Zinszahlung wird jedoch um eine bestimmte Anzahl von Tagen verzögert und ist somit erst ein paar Tage nach Ende der ZINSPERIODE fällig. In der letzten ZINSPERIODE findet die Zinsbestimmung hingegen nach Maßgaben der Lockout-Methode (siehe vorstehend) statt. Das bedeutet, dass die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Ermittlung des REFERENZSATZ der letzten ZINSPERIODE verwendet werden, mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der letzten ZINSPERIODE übereinstimmen. Für eine festgelegte Anzahl an Tagen vor dem Ende der letzten ZINSPERIODE wird jedoch ein einheitlicher Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten RFR-BERECHNUNGSTAG vor dem Ende der letzten ZINSPERIODE (Lock-out Tag) festgeschrieben und für den Rest der Letzen ZINSPERIODE verwendet.

Sofern ein Tag in dem für die Beobachtung des maßgeblichen RISIKOFREIEN ZINSSATZES anwendbaren Zeitraum kein RFR-BERECHNUNGSTAG ist, wird grundsätzlich der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES an dem unmittelbar vorangegangenen RFR-BERECHNUNGSTAG verwendet. Im Fall einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit des RISIKOFREIEN ZINSSATZES wird ein Ersatzwert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmt (z.B. der zuletzt veröffentlichte Wert).

Im Fall eines REFERENZSATZES, der auf Grundlage der INDEX-METHODE ermittelten wird, wird der an festgelegten Tagen ermittelte Anfangswert und Endwert des RFR-INDEX für die Zinsberechnung für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet. Sofern keine Veröffentlichung für die Bestimmung des Anfangs- oder Endwertes des RFR-INDEX verfügbar ist, wird nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein Ersatzwert bestimmt.

D. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere

1. ***Allgemein***

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, wenn die Nachhaltigkeitskriterien nach Maßgabe ihrer NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN[7] erfüllt werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN der EMITTENTIN definieren was ein nachhaltiges strukturiertes Wertpapier der EMITTENTIN ausmacht und welchen Kriterien die Bewertung als nachhaltiges Wertpapier beruht.

Die Einstufung eines WERTPAPIERS unter dieser Wertpapierbeschreibung als nachhaltig erfolgt nicht auf der Grundlage einer spezifischen Mittelverwendung für nachhaltige Zwecke durch die Emittentin.

Die Wertpapiere werden nicht nach gesetzlichen Vorschriften als nachhaltig eingestuft (wie z.B. der EU-Taxonomie).

2. ***Informationen zu den Nachhaltigkeitsrichtlinien***

Die EMITTENTIN hat im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie eine ESG-Strategie für strukturierte Anlageprodukte (die "**NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN**") eingeführt. Die EMITTENTIN hat bei der Entwicklung ihrer NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN die Branchenstandards für verbriefte Derivate zu Grunde gelegt, wie beispielsweise das Nachhaltigkeitskonzept verschiedener Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft[8] ("**Verbände-Konzept**") und den Nachhaltigkeits-Kodex des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere e.V. (BSW, vormals Deutscher Derivate Verband (DDV)) ("**NACHHALTIGKEITS-KODEX**").[9]

Bei den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN handelt es sich um freiwillige interne Richtlinien der EMITTENTIN, die keinen gesetzlichen Vorgaben unterliegen und von keiner Aufsichtsbehörde geprüft oder genehmigt werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN stellen jedoch seitens der EMITTENTIN bindende interne Vorgaben dar, die konsistent zur Anwendung kommen, wenn als nachhaltig zu begebende WERTPAPIERE Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen sollen.

Die Klassifizierung der WERTPAPIERE anhand von Nachhaltigkeitskriterien befindet sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium und in andauernder Abstimmung zwischen Verbänden

---

[7] Die Nachhaltigkeitsrichtlinien finden sich auf folgender Internetseite: https://www.onemarkets.eu/content/dam/onemarkets-relaunch/PDF/esg/072022-esg-brochure-de.pdf.

[8] Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken die Interessenvertretung dieser Verbände.

[9] Das Verbände-Konzept ist unter folgendem Link abrufbar: https://die-dk.de/media/files/211213_ESG_Verb%C3%A4ndekonzeptDE_final_.pdf. Der Nachhaltigkeitskodex ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.derbsw.de/DE/MediaLibrary/Document/22%2008%2001%20DDV%20Nachhaltigkeits-Kodex.pdf.

und den Aufsichtsbehörden. Diese werden im Rahmen der Anpassungen / Weiterentwicklungen des aktuellen Verbände-Konzepts und der Produktstrategie der EMITTENTIN berücksichtigt. Darüber hinaus könnten weitere Anpassungen im Rahmen aktueller oder künftiger Gesetzgebungsverfahren erforderlich werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN werden folglich fortentwickelt und können künftigen Änderungen unterliegen.

3. ***Nachhaltigkeitskriterien***

Ein nachhaltiges strukturiertes Wertpapier liegt vor, wenn die folgenden Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN in Bezug auf die Emittentin und den Basiswert erfüllt sind:

(I) *Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf die Emittentin*

- Berücksichtigung des Global Compact der Vereinten Nationen

  Die Emittentin muss den Global Compact der Vereinten Nationen ("**UN Global Compact**")[10] berücksichtigen.

  Als Teil der UniCredit Group ist sie dem UN Global Compact beigetreten und verpflichtet sich durch den Beitritt, im Rahmen ihres Einflussbereichs einen Katalog von zehn Grundwerten einzuhalten.

  Die zehn Grundwerte des UN Global Compact lassen sich den Kategorien „Menschenrechte“, „Arbeitsnormen“, „Umwelt“ und „Korruptionsprävention“ zuordnen. Dazu gehört beispielsweise die Unterstützung und Achtung des Schutzes der internationalen Menschenrechte, das Eintreten für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit und das Ergreifen von Initiativen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern und sich gegen Korruption in allen Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung, einzusetzen.

- Berücksichtigung der Principles for Responsible Banking der Vereinten Nationen

  Zudem muss die Emittentin die Principles for Responsible Banking der Vereinten Nationen ("**UN PRB**")[11] berücksichtigen.

  Die UniCredit Group beteiligte sich 2019 an der Einführung der UN PRB und wurde ein Mitglied der Erstunterzeichner.

---

[10] Weitere Informationen, insbesondere zu den zehn Grundwerten, sind unter https://www.globalcompact.de/ueber-uns/united-nations-global-compact abrufbar.

[11] Weitere Informationen abrufbar unter https://www.unepfi.org/banking/bankingprinciples/.

Die sechs Prinzipien des UN PRB umfassen; „Ausrichtung“, „Auswirkung und Zielsetzung“, „Kunden und Verbraucher“, „Interessensgruppen“, „Unternehmensführung und -kultur“ und „Transparenz und Rechenschaft“.

Die Berichterstattung über das Engagement und die Fortschritte der UniCredit Group bei der Umsetzung der Grundsätze erfolgt in Form eines spezifischen Berichts (Principles for Responsible Banking Report), der auf der UN Environment Programme Financial Initiative-Vorlage (UNEP FI-Vorlage) für die Berichterstattung und Selbsteinschätzung basiert. Dieser Principles for Responsible Banking Report wird regelmäßig durch einen externen Prüfer geprüft und auf der Internetseite der UniCredit Group veröffentlicht.[12]

- Status als nachhaltiges Unternehmen

  Die Emittentin oder die UniCredit Group erreicht bei mindestens einer anerkannten Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens.

  Des Weiteren sind für die EMITTENTIN verschiedene ESG-Ratings verfügbar.[13]

- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

  Die EMITTENTIN ist verpflichtet, auf Ebene der EMITTENTIN die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sog. Principal Adverse Impacts (PAI)) auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen: Im Vordergrund steht bei der Berücksichtigung wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht die Förderung eines bestimmten Umweltziels oder eines sozialen Belangs sondern, dass möglichst kein Schaden in Bezug auf eines oder mehrerer der folgenden PAI-Themen angerichtet wird:

  - Treibhausgasemissionen,
  - Biodiversität,
  - Wasser,
  - Abfall,
  - soziale Themen und Arbeitnehmerbelange.

  Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wurden gemäß dem NACHHALTIGKEITSKODEX bestimmt und nicht auf Basis von gesetzlichen Nachhaltigkeitsanforderungen.

---

[12] Der aktuelle Principles for Responsible Banking Report ist abrufbar unter https://www.unicreditgroup.eu/en/one-unicredit/articles/2023/july/principles-for-responsible-banking--our-progress-and-targets.html?intcid=INT-IG_CTA0019.

[13] Zu den Nachhaltigkeitsratings der Emittentin siehe https://www.unicreditgroup.eu/en/esg-and-sustainability/esg-sustainability-policies-and-ratings.html.

(II) *Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf den Basiswert*

Der Basiswert muss bestimmte in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN festgelegte Kriterien erfüllen. Das bedeutet insbesondere, dass sich die als Basiswert infrage kommenden Unternehmen mit Blick auf ESG-Faktoren in einer klar definierten Weise von anderen Unternehmen abheben.

Darüber hinaus sind bestimmte Unternehmen als Basiswerte für nachhaltige Produkte ausgeschlossen. Hierzu gehören beispielsweise:

- Unternehmen, die bestimmte Schwellen bei der Herstellung und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern (>10 % des Umsatzes) oder Kohle (>30 % des Umsatzes) überschreiten,
- Unternehmen, die geächtete Waffen produzieren oder vertreiben,
- Unternehmen, deren Tabakproduktion >5 % des Umsatzes beträgt,
- Unternehmen, die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact begehen (ohne positive Perspektive),
- Agrarrohstoffe werden als Basiswert ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Wegfall einer oder mehrerer dieser Kriterien in Bezug auf die Emittentin oder den Basiswert, können keine Wertpapiere emittiert werden, die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen. Wertpapiere die bereits als Wertpapiere, die die die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen, emittiert wurden, werden nicht mehr als nachhaltig eingestuft.

4. ***Wertpapiere mit Nachhaltigkeitskriterien***

Die Emittentin kann Wertpapiere emittieren, die die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen, und Wertpapiere, die nicht diese Nachhaltigkeitskriterien erfüllen:

Produktspezifische Angaben, ob die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN berücksichtigt werden, können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden. Wenn die WERTPAPIERE gemäß den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN als Anlageprodukte Nachhaltigkeitsmerkmale vorsehen, die sich auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der EMITTENTIN beziehen, gibt die EMITTENTIN auf der Internetseite hinsichtlich der Nachhaltigkeitspräferenz in den Stammdaten "C" an. Die Klassifizierung der WERT-

PAPIERE unter den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfolgt sowohl im Hinblick auf die EMITTENTIN als auch auf den BASISWERT auf Grundlage der auf Basis der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN vorgenommenen Nachhaltigkeitsanalyse. Die EMITTENTIN kann dabei auch auf die Nachhaltigkeitsanalyse Dritter zurückgreifen.

Zur Einhaltung des oben genannten Nachhaltigkeits-Kodex legt die EMITTENTIN als Mitglied des BSW bei der Emission strukturierter Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen einen Fokus auf Anlageprodukte gemäß BSW Produktklassifizierung. Daher werden sogenannte Hebelprodukte nicht aktiv als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen gekennzeichnet. Auch Anlageprodukte, die von einer Abwärtsbewegung des Basiswertes profitieren (sog. Reverse Wertpapiere), sind von einer Kennzeichnung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen oder als nachhaltiges Wertpapier ausgeschlossen.

Die folgenden PRODUKTTYPEN können daher nicht in Übereinstimmung mit den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN der EMITTENTIN begeben werden:

- Reverse Bonus Wertpapiere (Produkttyp 3);
- Reverse Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 4);
- Twin-Win Wertpapiere (Produkttyp 19); und
- Twin-Win Cap Wertpapiere (Produkttyp 20).

VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE

A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen

1. ***Referenzpreise und andere Produktparameter***

Zahlungen unter den betreffenden PRODUKTTYPEN hängen insbesondere von den Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS ab. Darüber hinaus hängen sie von allen anderen Produktparametern ab, die in diesem Abschnitt für den betreffenden PRODUKTTYP beschrieben sind. Die möglichen Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS werden eingangs im Folgenden beschrieben.

a) ***Referenzpreis***

Welcher Kurs des BASISWERTS als Referenzpreis (der "**REFERENZPREIS**") gilt, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Beispiel: Schlusskurs der X-Aktie an der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten MAßGEBLICHEN BÖRSE.

b) ***Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den Anfänglichen Referenzpreis (= R (initial)) (der "**ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Initiale Festlegung:

Im Fall der Initialen Festlegung (die "**INITIALE FESTLEGUNG**") ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Initialen Referenzpreisbetrachtung (die "**INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Initialen Durchschnittsbetrachtung (die "**INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best in-Betrachtung:

Im Fall der Best in-Betrachtung (die "**BEST IN-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst in-Betrachtung:

Im Fall der Worst in-Betrachtung (die "**WORST IN-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

c) ***Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den Finalen Referenzpreis (= R (final)) (der "**FINALE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Finale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Finalen Referenzpreisbetrachtung (die "**FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Finale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Finalen Durchschnittsbetrachtung (die "**FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best out-Betrachtung:

Im Fall der Best out-Betrachtung (die "**BEST OUT-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst out-Betrachtung:

Im Fall der Worst out-Betrachtung (die "**WORST OUT-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

d) ***Andere Produktparameter***

Sofern nicht anderweitig definiert, werden die in den nachfolgenden detaillierten Informationen zu den jeweiligen PRODUKTTYPEN genannten Produktparameter (siehe Begriffe in KAPITÄLCHEN), wie etwa BASISPREIS, BARRIERE, PARTIZIPATIONSFAKTOR etc. in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode bzw. Formel angeben, auf deren Grundlage die Produktparameter von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt werden.

2. ***Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere***

Im Hinblick auf die BASISWERTWÄHRUNG können die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, als QUANTO WERTPAPIERE oder als COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

"**NON-QUANTO WERTPAPIERE**" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht.

"**QUANTO WERTPAPIERE**" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei QUANTO WERTPAPIEREN entspricht eine Einheit der BASISWERTWÄHRUNG einer Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Bei QUANTO WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der WERTPAPIERE auszugleichen, das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

"**COMPO WERTPAPIERE**" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei COMPO WERTPAPIEREN geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ein.

Bei COMPO WERTPAPIEREN, die in der *Cross Rate* Variante begeben werden, werden bei der Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zwei Wechselkurse berücksichtigt: die BASISWERTWÄHRUNG wird dabei in eine Drittwährung und die Drittwährung wiederum in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei allen COMPO WERTPAPIEREN ist der WERTPAPIERINHABER deshalb bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der WERTPAPIERE, während der Laufzeit, dem vollen Wechselkursrisiko ausgesetzt.

In den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist angegeben, ob die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, QUANTO WERTPAPIERE oder COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

B. Detaillierte Informationen zu Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1)

Die Einlösung von Bonus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Bonus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

(2) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

(3) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

(4) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Wertpapieren***

Bonus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den BONUSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Im Fall von Bonus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.B.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Wertpapiere***

Der Marktwert der Bonus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Bonus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Bonus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren

den Marktwert der Bonus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Bonus Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Ohne Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

Mit Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird unter Berücksichtigung eines oder zweier FX WECHSELKURSE mit dem BEZUGSFAKTOR multipliziert (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

(B) EIN BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der BONUSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (4): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer **mindestens** dem BONUSBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS

liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[14]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***<u>Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)</u>***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN

[14] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

C. Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2)

Die Einlösung von Bonus Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Bonus Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- **Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG):**

  (1) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

  (2) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

  (3) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

  (4) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

- **Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG):**

  (5) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

  (6) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

  (7) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

  (8) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Cap Wertpapieren***

Bonus Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Die Teilnahme an steigenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.C.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)*unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere***

Der Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Bonus Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG)

Option (1): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Bonus Cap Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Option: Bonus Cap Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Bonus Cap Wertpapiere mit digitalem[15] Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

---

15 **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG x } \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG x } \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der HÖCHSTBETRAG und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (4): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG)

Option (5): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (6): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (7): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Ohne Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Mit Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird unter Berücksichtigung eines oder zweier FX WECHSELKURSE mit dem BEZUGSFAKTOR multipliziert (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Ohne Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Mit Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird unter Berücksichtigung eines oder zweier FX WECHSELKURSE mit dem BEZUGSFAKTOR multipliziert (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

b) Der FINALE REFERENZPREIS lieg unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG, der HÖCHSTBETRAG und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (8): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[16]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE **unter** der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL

[16] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

D. Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3)

Die Einlösung von Reverse Bonus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Reverse Bonus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Reverse Bonus Wertpapiere (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

(2) Reverse Bonus Wertpapiere (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Wertpapieren***

Reverse Bonus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Dabei wirken sich fallende Kurse des BASISWERTS grundsätzlich positiv auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS aus. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den BONUSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich grundsätzlich negativ auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS aus.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.D.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere***

Der Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel fällt der Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen steigt der Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können

noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Reverse Bonus Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Reverse Bonus Wertpapiere (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = REVERSEBETRAG − FINALER REFERENZPREIS X BEZUGSVERHÄLTNIS

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = REVERSEBETRAG − FINALER REFERENZPREIS X BEZUGSVERHÄLTNIS

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG und ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Reverse Bonus Wertpapiere (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG x} \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}\right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG x} \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}\right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG x} \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}\right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG x} \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}\right)$$

Dabei entspricht der Rückzahlungsbetrag allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG und ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***<u>Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)</u>***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN

BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

E. Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4)

Die Einlösung von Reverse Bonus Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Reverse Bonus Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- **Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG):**

  (1) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

  (2) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

- **Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG):**

  (3) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

  (4) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Cap Wertpapieren***

Reverse Bonus Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- DER WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.

- DER WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich grundsätzlich negativ auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS aus. Die Teilnahme an fallenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.

- DER WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG

(l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.E.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere***

Der Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel fällt der Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen steigt der Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Reverse Bonus Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG)

Option (1): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG x} \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}\right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG x} \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}\right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG und ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG)

Option (3): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (4): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}\right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}\right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}\right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}\right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,

- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS

liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

F. Detaillierte Informationen zu Protect Wertpapieren (Produkttyp 5)

Die Einlösung von Protect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Protect Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Protect Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Protect Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Protect Wertpapieren***

Protect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Protect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.F.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Wertpapiere***

Der Marktwert der Protect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Protect Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Protect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Protect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung Einlösungsprofil***

Protect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Protect Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Protect Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[17]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL

[17] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

G. Detaillierte Informationen zu Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6)

Die Einlösung von Protect Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Protect Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Protect Cap Wertpapieren***

Protect Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS bis zum HÖCHSTBETRAG teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.G.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Cap Wertpapiere***

Der Marktwert der Protect Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Protect Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Protect Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Protect Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Protect Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[18]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

[18] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

H. Detaillierte Informationen zu Top Wertpapieren (Produkttyp 7)

Die Einlösung von Top Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Top Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Top Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Top Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Top Wertpapieren***

Top Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt ab dem BASISPREIS an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Top Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.H.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Top Wertpapiere***

Der Marktwert der Top Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Top Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Top Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Top Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Top Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Top Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Top Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

I. Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Wertpapieren (Produkttyp 8)

Die Einlösung von All Time High Protect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

All Time High Protect Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als All Time High Protect Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Wertpapieren***

All Time High Protect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf den FINALEN REFERENZPREIS BEST teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS über dem BASISPREIS liegt.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält mindestens den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Im Fall von All Time High Protect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.I.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere***

Der Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Die All Time High Protect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS BEST und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG x } \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG oder
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

Der FINALE REFERENZPREIS BEST (= R (final)$_{best}$) ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[19]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

[19] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

J. Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9)

Die Einlösung von All Time High Protect Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

All Time High Protect Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als All Time High Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere***

Der Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Cap Wertpapieren***

All Time High Protect Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf den FINALEN REFERENZPREIS BEST bis zum HÖCHSTBETRAG teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS über dem BASISPREIS liegt.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält mindestens den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Im Fall von All Time High Protect Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE

BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.J.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Die All Time High Protect Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS BEST und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG x } \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG x } \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG oder

- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

Der FINALE REFERENZPREIS BEST (= R (final)$_{best}$) ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[20]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

[20] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

K. Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren (Produkttyp 10)

Die Einlösung von Express Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Express Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Express Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS

(3) Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren***

Express Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES Rückzahlungsereignis eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Express Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.K.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere***

Der Marktwert der Express Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Wertpapiere

in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)***

Die Express Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) ***Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)***

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst werden (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) = VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***<u>Einlösung am Rückzahlungstermin</u>***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Wertpapiere mit digitalem[21] Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

[21] **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der HÖCHSTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS ist ein INDEX.

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

BEZUGSVERHÄLTNIS = RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) / FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG X (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG X (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS).

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG, der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[22]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

[22] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Bei Express Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

f) ***Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis***

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Im Hinblick auf das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR angegeben werden. In diesem Fall entspricht das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL dem Produkt aus dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL = FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikativer Finaler Rückzahlungsfaktor:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige FINALE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

L. Detaillierte Informationen zu Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11)

Die Einlösung von Express Plus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Express Plus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS

(3) Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Express Plus Wertpapieren***

Express Plus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Plus Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.L.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Plus Wertpapiere***

Der Marktwert der Express Plus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Plus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Plus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Plus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)***

Die Express Plus Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) ***Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)***

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

In diesem Fall können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst werden (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) = VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***<u>Einlösung am Rückzahlungstermin</u>***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Plus Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Plus Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Plus Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Plus Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Plus Wertpapiere mit digitalem[23] Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

[23] **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS ist ein INDEX.

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

BEZUGSVERHÄLTNIS = RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) / FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer AKTIE als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS

DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Plus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[24]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Plus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Plus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

[24] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

M. Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12)

Die Einlösung von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Im Hinblick auf die Einlösung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN werden Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

(2) Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS

(3) Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG werden die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- Zusätzlicher Betrag (Memory)
- Zusätzlicher Betrag (Relax)

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag***

Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Der WERTPAPIERINHABER kann an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) jeweils einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG erhalten.

- Im Fall von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.M.7 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag***

Der Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)***

Die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) ***Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)***

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst werden (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) = VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***<u>Einlösung am Rückzahlungstermin</u>***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG x } \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG x } \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG x } \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG x } \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem[25] Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält stattdessen einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

---

[25] **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS ist ein INDEX.

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

BEZUGSVERHÄLTNIS = RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) / FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS).

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS

DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[26]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

---

[26] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Bedingter Zusätzlicher Betrag***

An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

a) ***Bestimmung Ertragszahlungsereignis***

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

b) ***Bestimmung Ertragszahlungslevel (k)***

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

c) ***Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag***

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (Memory)

(A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG wird wie folgt berechnet:

Vom in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) werden alle an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE abgezogen.

(B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

(C) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. In diesem Fall entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax)

(A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE

BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses

In diesem Fall kann eines der folgenden Szenarien eintreten:

a) Es ist bislang kein BARRIEREEREIGNIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

b) Es ist ein BARRIEREEREIGNIS an diesem oder einem vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (k) eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Darüber hinaus entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

(B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

(C) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) entfällt.

7. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird zusätzlich zum BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

N. Detaillierte Informationen zu Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13)

Die Einlösung von Best Express Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Best Express Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Best Express Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Best Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Wertpapieren***

Best Express Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

- Die Best Express Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt. Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Im Fall von Best Express Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.N.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Wertpapiere***

Der Marktwert der Best Express Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Best Express Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Best Express Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Best Express Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)***

Die Best Express Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) ***Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)***

Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{R (K)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right)\right)$$

bzw.

$$\text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{R (K)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right)\right)$$

Dabei entspricht der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) mindestens dem MINDESTBETRAG (k).

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) = VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Best Express Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Best Express Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Best Express Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist nicht** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right)\right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right)\right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Best Express Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Best Express Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Best Express Wertpapiere mit digitalem[27] Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der FINALE MINDESTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

[27] **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Option (2): Best Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned}\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \Bigg(\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \Bigg(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \\ &- \text{STRIKE LEVEL}\Bigg)\Bigg)\end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned}\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \Bigg(\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \Bigg(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \\ &- \text{STRIKE LEVEL}\Bigg)\Bigg)\end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der FINALE MINDESTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[28]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

[28] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

f) ***Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis***

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Im Hinblick auf das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR angegeben werden. In diesem Fall entspricht das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL dem Produkt aus dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL = FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikativer Finaler Rückzahlungsfaktor:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige FINALE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

O. Detaillierte Informationen zu Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14)

Die Einlösung von Best Express Plus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Best Express Plus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Plus Wertpapieren***

Best Express Plus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den FINALEN MINDESTBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

- Die Best Express Plus Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt. Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.O.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere***

Der Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Best Express

Plus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)***

Die Best Express Plus Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) ***Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)***

Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{R (K)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right)\right)$$

bzw.

$$\text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG x} \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR x} \left(\frac{\text{R (K)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)$$

Dabei entspricht der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) mindestens dem MINDESTBETRAG (k).

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) = VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Best Express Plus Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Best Express Plus Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned}\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \Bigg(\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \\ &\left. - \text{STRIKE LEVEL}\right)\Bigg)\end{aligned}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right)\right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Best Express Plus Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Best Express Plus Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Best Express Plus Wertpapiere mit digitalem[29] Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der FINALE MINDESTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

[29] **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right)\right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right)\right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der FINALE MINDESTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Plus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[30]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Plus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Plus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

[30] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

P. Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15)

Die Einlösung von Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

(3) Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren***

Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.P.6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere***

Der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Verzinsung***

Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Reverse Convertible Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

BEZUGSVERHÄLTNIS = RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) / FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

6. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Q. Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16)

Die Einlösung von Express Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Express Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS

(3) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren***

Express Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Die Express Reverse Convertible Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine ein-

malige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.Q.7 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere***

Der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Verzinsung***

Express Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Express Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den

festgelegten ZINSZAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Express Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. ***Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)***

Die Express Reverse Convertible Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des Zinses für jeden weiteren darauffolgenden ZINSZAHLTAG.

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) = VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***<u>Einlösung am Rückzahlungstermin</u>***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Reverse Convertible Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings **maximal** dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit digitalem[31] Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

[31] **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

BEZUGSVERHÄLTNIS = RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) / FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem

Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

7. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

R. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17)

Die Einlösung von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

(3) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren***

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.R.6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere***

Der Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Verzinsung***

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit digitalem[32] Mindestbetrag:

[32] **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

BEZUGSVERHÄLTNIS = RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) / FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS).

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall

erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[33]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[34]

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.

---

33 **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.
34 **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

S. Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18)

Die Einlösung von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS

(3) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren***

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER

eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.S.7 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere***

Der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Verzinsung***

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe

der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. ***Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)***

Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) werden.

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des Zinses für jeden weiteren darauffolgenden ZINSZAHLTAG.

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) = VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit digitalem[35] Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

[35] **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist nicht** eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(C) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

BEZUGSVERHÄLTNIS = RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) / FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS).

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[36]

[36] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[37]

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

7. ***<u>Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)</u>***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

[37] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

T. Detaillierte Informationen zu Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19)

Die Einlösung von Twin-Win Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Twin-Win Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als Twin-Win Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Wertpapieren***

Twin-Win Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden und an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, solange kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

- Erträge sind bei steigenden und fallenden Kursen des BASISWERTS möglich.

- Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, wirken sich fallende Kurse des BASISWERTS negativ auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG aus.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Im Fall von Twin-Win Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter variabler Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung und die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt *VI.T.5 Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag* unten).

- Im Fall von Twin-Win Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter fester Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt *VI.T.6 Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag* unten). Die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) wird hingegen bei Auflage der Twin-Win Wertpapiere festgelegt.

- Im Fall von Twin-Win Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l)

wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.T.7 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Wertpapiere***

Der Marktwert der Twin-Win Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Twin-Win Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Twin-Win Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Twin-Win Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Twin-Win Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und 100% gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} - 100\%\right)\right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} - 100\%\right)\right)$$

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus 100% und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(100\% - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}\right)\right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(100\% - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}\right)\right)$$

(C) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Twin Win Wertpapiere ohne Partizipationsfaktor:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Option: Twin Win Wertpapiere mit einem Partizipationsfaktor:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[38]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***<u>Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag</u>***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

[38] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

(A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert und durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt. Die Differenz wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

ZUSÄTZLICHER BETRAG (K)
= NENNBETRAG X (R (k) − ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS)
/ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

bzw.

ZUSÄTZLICHER BETRAG (K)
= BERECHNUNGSBETRAG X (R (k) − ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS)
/ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

Zusatzoption: Mindestzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG.

Zusatzoption: Mindest- und Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

(B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) = ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

6. ***Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

(A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

(B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) = ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

7. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird gegebenenfalls zusätzlich zum ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

U. Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20)

Die Einlösung von Twin-Win Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Twin-Win Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als Twin-Win Cap Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Cap Wertpapieren***

Twin-Win Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden und an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, solange kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Erträge sind bei steigenden und fallenden Kursen des BASISWERTS möglich.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht maximal dem HÖCHSTBETRAG.
- Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, wirken sich fallende Kurse des BASISWERTS negativ auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG aus.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter variabler Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung und die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt *VI.U.5 Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag* unten).
- Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter fester Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt *VI.U.6 Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag* unten). Die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) wird hingegen bei Auflage der Twin-Win Cap Wertpapiere festgelegt.

- Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.U.7 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere***

Der Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Twin-Win Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und 100% gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} - 100\%\right)\right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} - 100\%\right)\right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem OBEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus 100% und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(100\% - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}\right)\right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(100\% - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}\right)\right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem UNTEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

(C) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Twin Win Cap Wertpapiere ohne Partizipationsfaktor:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem OBEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option: Twin Win Cap Wertpapiere mit einem Partizipationsfaktor:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem OBEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[39]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[40]

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL

[39] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.
[40] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

(A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert und durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt. Die Differenz wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

ZUSÄTZLICHER BETRAG (K)
= NENNBETRAG X (R (k) − ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS)
/ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

bzw.

ZUSÄTZLICHER BETRAG (K)
= BERECHNUNGSBETRAG X (R (k) − ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS)
/ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

Zusatzoption: Mindestzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG.

Zusatzoption: Mindest- und Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

(B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) = ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

6. ***Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

(A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

(B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) = ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

7. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird gegebenenfalls zusätzlich zum ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

V. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21)

Die Einlösung von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren***

Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall hängt der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER erhält, von dem REFERENZPREIS an dem BARRIEREEREIGNISTAG und dem unmittelbar vorausgehenden BEOBACHTUNGSTAG ab.
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere sehen einen Barausgleich vor.
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere sehen entweder eine Verzinsung oder eine einmalige oder laufende Zahlung bedingter ZUSÄTZLICHER BETRÄGE (k) vor.
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit der Option "Verzinsung" werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit der Option "Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) (siehe Abschnitt *VI.V.5 Option: Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)* unten).
- Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZU-

SÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.R.6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere***

Der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Option: Verzinsung***

Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ ab. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten

ZINSZAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

4. ***<u>Einlösung am Rückzahlungstermin</u>***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus der Zahl (1) und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus einer Differenz und R (b-1) gebildet. Die Differenz wird aus BASISPREIS (b) und R (b) gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG x } (1 - \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR x } (\frac{\text{BASISPREIS (b)} - \text{R (b)}}{\text{R (b} - 1)})$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG x } (1 - \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR x } (\frac{\text{BASISPREIS (b)} - \text{R (b)}}{\text{R (b} - 1)})$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

R (b) ist R (t) am BARRIEREEREIGNISTAG.

BARRIEREEREIGNISTAG ist der erste BEOBACHTUNGSTAG (t), an dem ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

R (t) ist der REFERENZPREIS an dem maßgeblichen BEOBACHTUNGSTAG (t).

BEOBACHTUNGSTAG (t) ist jeder BERECHNUNGSTAG innerhalb der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, an dem kein MARKTSTÖRUNGSEREIGNIS vorliegt.

R (t-1) ist der REFERENZPREIS an dem maßgeblichen BEOBACHTUNGSTAG (t-1).

Ein BEOBACHTUNGSTAG (t-1) ist der BERECHNUNGSTAG, der dem maßgeblichen BEOBACHTUNGSTAG (t) unmittelbar vorausgeht und an dem kein MARKTSTÖRUNGSEREIGNIS vorlag.

b) ***Bestimmung Basispreis***

BASISPREIS (b) ist der in Bezug auf den BARRIEREEREIGNISTAG anwendbare BASISPREIS (t).

BASISPREIS (t) ist das Produkt aus dem STRIKE LEVEL und R (t-1).

Das STRIKE LEVEL wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) ***Bestimmung Barriereereignis***

Bei Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren tritt ein Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") ein, wenn R (t) den BASISPREIS (t) an einem BEOBACHTUNGSTAG (t) unterschreitet.

5. ***Option: Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhält. Die Zahlung des bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt davon ab, ob ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

Im Hinblick auf die Zahlung des bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) gilt Folgendes:

(A) In der BEOBACHTUNGSPERIODE FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) tritt an keinem BEOBACHTUNGSTAG (t) ein BARRIEREEREIGNIS ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält am ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

(B) In der BEOBACHTUNGSPERIODE FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) tritt an mindestens einem BEOBACHTUNGSTAG (t) ein BARRIEREEREIGNIS ein. In diesem Fall entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

6. ***Option: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

W. Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22)

Die Einlösung von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

(2) Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

(3) Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag***

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag***

Der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Verzinsung***

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

5. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

BEZUGSVERHÄLTNIS = RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) / FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

6. ***Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

X. Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23)

Die Einlösung von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

(2) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS

(3) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag***

Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Die Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag***

Der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Verzinsung***

Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

5. ***Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)***

Die Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

> Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) = VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***<u>Einlösung am Rückzahlungstermin</u>***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings **maximal** dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem[41] Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

---

[41] **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Option (3): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

BEZUGSVERHÄLTNIS = RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) / FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

7. ***Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Y. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24)

Die Einlösung von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

(2) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

(3) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag***

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag***

Der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Verzinsung***

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

5. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem[42] Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

[42] **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

BEZUGSVERHÄLTNIS = RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) / FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS).

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[43]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[44]

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

---

43 **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.
44 **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Z. Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25)

Die Einlösung von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

(2) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS

(3) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag***

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag***

Der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Verzinsung***

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

5. ***Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)***

Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) werden.

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) = VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***<u>Einlösung am Rückzahlungstermin</u>***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem[45] Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen

[45] **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist nicht** eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(C) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

BEZUGSVERHÄLTNIS = RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) / FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS).

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL, oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES

LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[46]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der

[46] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[47]

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

7. ***<u>Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)</u>***

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

[47] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

AA. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 202 bis 279, 315 bis 363, 377 bis 406 und 411 bis 435 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 245 bis 324, 361 bis 409, 423 bis 453 und 458 bis 482 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 187 bis 374 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 96 bis 237 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 101 bis 259 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 112 bis 302 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 122 bis 330 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIER-BESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 581 ff..

VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Informationen

Unter dem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die BESONDEREN BEDINGUNGEN unterteilen sich in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für bestimmte PRODUKTTYPEN gelten, und in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für alle PRODUKTTYPEN gelten.

Eine ergänzte Fassung der BEDINGUNGEN beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die entweder Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind oder in Bezug auf die entsprechenden WERTPAPIERE bei dem ZENTRALREGISTER niedergelegt werden.

Für jede Tranche von WERTPAPIEREN werden als separates Dokument ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

(a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN*) oder (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN enthalten ist**),

(b) eine konsolidierte Fassung der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN,

(c) eine konsolidierte Fassung der BESONDEREN BEDINGUNGEN,

welche die WERTPAPIERBEDINGUNGEN wiedergeben.

*) Im Fall von konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind die konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN integraler Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und die konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

**) Im Fall von nicht-konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN zusammen mit den entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

Diese konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist kein Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN. Die konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Unter dem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

B. Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[*Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt das Folgende:*

§ 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung**[**, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere**]**

§ 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

§ 3 Steuern

§ 4 Rang

§ 5 Ersetzung der Emittentin

§ 6 Mitteilungen

§ 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

§ 8 Vorlegungsfrist

§ 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**]**

[*Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:*

§ 1 Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen**[**, Ersetzung durch eine Globalurkunde**]**

§ 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

§ 3 Steuern

§ 4 Rang

§ 5 Ersetzung der Emittentin

§ 6 Mitteilungen

§ 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

§ 8 Vorlegungsfrist

§ 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**]**

Teil B – Produkt– und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:

Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere

Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere

Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 5: Protect Wertpapiere

Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere

Produkttyp 7: Top Wertpapiere

Produkttyp 8: All Time High Protect Wertpapiere

Produkttyp 9: All Time High Protect Cap Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag**]**

Produkttyp 10: Express Wertpapiere

Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere

Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Bedingter Zusätzlicher Betrag**] [**, Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 Rückzahlung, **[**Novation,**]** automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 **[**Rückzahlungsbetrag,**] [**Novationsbetrag, **]**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**]**

Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere

Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 23: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 24: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Bedingter Zusätzlicher Betrag**] [**, Unbedingter Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 Rückzahlung**[**, Novation**] [**,automatische vorzeitige Rückzahlung**]**

§ 4 Rückzahlungsbetrag **[**, Novationsbetrag,**] [**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**]]**

Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere

Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag**]**

Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:

§ 5 **[**Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**] [**(absichtlich ausgelassen)**]**

§ 6 Zahlungen**[**, Lieferungen**]**

§ 7 Marktstörungen

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen**[**, Ermächtigung**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8 **[**Anpassungen, Art der Anpassung,**]** Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung **[**des Referenzpreises**][**, Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstandes**][**, Mitteilungen**][**, Ermächtigung**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Ersatzreferenzmarkt, **[**Ersatzreferenzpreis,**]** Ersatzfeststellung, Mitteilungen**[**, Ermächtigung**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Neuer ETC Emittent, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Ersatzreferenzmarkt**[**, Ersatzbasiswert**][**, Ersatzfeststellung**]**, Mitteilungen**[**, Ermächtigung**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung**[**, Mitteilungen**][**, Ermächtigung**][**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz, gilt Folgendes:*

§ **[●]** Ersatzreferenzsatz, Anpassungen, Zinsanpassungsfaktor oder Spanne, Mitteilungen**[**, Ermächtigung**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem Risikofreien Zinssatz als Referenzsatz, gilt Folgendes:*

§ **[●]** Ersatz-Zinssatz, Anpassungen, Mitteilungen**[**, Ermächtigung**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes*:

§ **[●]** Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs**[**, Ermächtigung**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

C. Bedingungen der Wertpapiere

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

[*Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt das Folgende:*

§ 1

Form, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]

[*Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** begeben.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.**]**

(2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin **[***Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle**]** trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. **[***Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Banking AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.**]**

[(4) *Ersetzung durch elektronische Wertpapiere:* Die Emittentin ist berechtigt, die durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

(a) Die elektronischen Wertpapiere werden in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und sind anhand ihrer **[**WKN**] [**und**] [**ISIN**]** identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.

(b) "**Registerführende Stelle**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**")**] [***andere registerführende Stelle einfügen***]** oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.

(c) "**Wertpapiere**" bezeichnet gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"**Wertpapierbedingungen**" bezeichnet die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

(d) Die Wertpapierbedingungen sind nach Maßgabe dieses Absatzes (4) und dem eWpG anzuwenden und auszulegen. Im Hinblick auf Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der dann niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

(1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**] [***Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen***]**. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**] [***Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen***]**.

(3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin**[**, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben **[**(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)**]]**.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

(1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;

(b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

(1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite,

welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[**siebten**][•]** Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

(1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "***Wertpapiere***" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) *Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(4) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) und (3) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.

(3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.**]**

[*Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:*

§ 1

Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]

[*Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** begeben.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.**]**

(2) *Zentralregister:* Die Wertpapiere sind in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und anhand ihrer **[**WKN**] [**und**] [**ISIN**]** identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.

(3) *Registerführende Stelle*: "**Registerführende Stelle**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**")**] [***andere registerführende Stelle einfügen***]** oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.

(4) *Besondere Definitionen*: In diesen Wertpapierbedingungen bezeichnen:

"**Wertpapiere**" gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Zertifikate**]** in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"**Wertpapierinhaber**" die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"**Wertpapierbedingungen**" die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

[(5) *Ersetzung durch eine Globalurkunde:* Die Emittentin ist berechtigt, die elektronischen Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde verbriefte Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

(a) Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin **[***Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle**]** trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. **[***Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(b) Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(b) Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.**]**

(c) Jede Bezugnahme auf eWpG, Wertpapiere, Wertpapierinhaber und Wertpapierbedingungen in diesem Dokument ist so auszulegen, wie es für Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, üblich ist, und Clearing System bedeutet **[***zutreffende Definition aus Teil C einfügen***].]**

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

(1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**] [***Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen***]**. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**] [***Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen***]**.

(3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, ein-

schließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin**[**, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben **[**(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)**]]**.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

(1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;

(b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle

transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle als berechtigt, dieser Weisung im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) eWpG zu erteilen, um notwendige Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der Registerangaben im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG zu veranlassen.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

(1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[**siebten**][●]** Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

(1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "***Wertpapiere***" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt. Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung (§ 29 Abs. 2 eWpG) unter gleichzeitiger Vorlage einer auf den die Leistung verlangende Wertpapierinhaber ausgestellten Depotbescheinigung zur Rechtsausübung im Sinne von § 6 Abs. 2 DepotG (Depotgesetz).

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) *Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(4) *Ermächtigung:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen gemäß diesem § 9 und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.

(5) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (4) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.

(3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.**]**

Teil B – Produkt– und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "**Produkt- und Basiswertdaten**")

§ 1

Produktdaten

[*Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form*[48] *(insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:*

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [*einfügen***]]**

[Abschlag: [*einfügen***]]**

Anpassbare Produktdaten: [Barriere**][,] [**Basispreis**][,] [**Bezugsverhältnis**][,] [**Bezugsfaktor**][,] [**Cap**][,] [**Ertragszahlungslevel (k)**][,] [**R (initial)**] [Finales Rückzahlungslevel][,] [Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)][,] [Basispreis (t)][,] [***einfügen***]**

[Aufschlag: [*einfügen***]]**

[Barriere: [*einfügen***]]**

[Barriere Level: [*einfügen***][[**höchstens**][**mindestens**] [***einfügen***]%] [**zwischen **[***einfügen***]**% und **[***einfügen***]**% **[**(indikativ bei **[***einfügen***]**%)**]]**

[Basispreis: [*einfügen***]]**

Basiswert: [*einfügen, im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin einfügen***]**

[Benannter Ersatz-Referenzsatz: [*einfügen***]]**

[Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k): [*einfügen***]]**

[Beobachtungstag (k): [*einfügen***]]**

[Beobachtungstag[e] der Barriere: [*einfügen***]]**

[Berechnungsbetrag: [*einfügen***]]**

[Bezugsfaktor: [*einfügen***]]**

[Bezugsverhältnis: [*einfügen***]]**

[Bildschirmseite: [*einfügen***]]**

[Bonusbetrag: [*einfügen***]]**

---

[48] In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN können je nach Produkttyp mehrere Tabellen vorgesehen werden.

[Bonus Level: [*einfügen***]]**

[Cap: [*einfügen***]]**

[Cap Level: [*einfügen***]]**

[Eingetragener Referenzsatzadministrator: [ja**][**nein**]]**

[[Erwarteter] Emissionspreis: [*einfügen***]]**[49]

[Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen***]]**

[Emissionstag: [*einfügen***]]**[50]

[Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: [*einfügen***]]**

[Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: [*einfügen***]]**

[Erster Beobachtungstag: [*einfügen***]]**

Erster Handelstag: [*einfügen***]**

[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [*einfügen***]]**

[Erster Tag der Best out-Periode: [*einfügen***]]**

[Erster Tag der RFR-Beobachtungsperiode: [*einfügen***]]**

[Erster Tag der Worst out-Periode: [*einfügen***]]**

[Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag: [*einfügen***]]**

[Erster Zusätzlicher Betrag: [*einfügen***]]**

[Ertragszahlungsfaktor (k): [*einfügen***] [[**höchstens**][**mindestens**] [***einfügen***]%] [**zwischen **[***einfügen***]**% und **[***einfügen***]**% **[**(indikativ bei **[***einfügen***]**%)**]]**

[Ertragszahlungslevel (k): [*einfügen***]]**

[Faktor: [*einfügen***]]**

[Fester Zinssatz: [*einfügen***]]**

Festgelegte Währung: [*einfügen***]**

Finale[r] Beobachtungstag[e]: [*einfügen***]**

4949 Sofern die WERTPAPIERBEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen (sogenannte Multi-Serien-Emission), einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSPREIS in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN nicht festgelegt worden ist, werden stattdessen die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen angegeben.

50 Sofern die WERTPAPIERBEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen und der EMISSIONSTAG nicht für alle Serien von WERTPAPIEREN identisch ist, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSTAG in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

[Finaler Mindestbetrag: [*einfügen***]]**

[Finaler Rückzahlungsbetrag: [*einfügen***]]**

[Finaler Rückzahlungsfaktor: [*einfügen***] [[**höchstens**][**mindestens**] [***einfügen***]%] [**zwischen **[***einfügen***]**% und **[***einfügen***]**% **[**(indikativ bei **[***einfügen***]**%)**]]**

[Finales Rückzahlungslevel: [*einfügen***]]**

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [*einfügen***]]**

[Fixing Sponsor: [*einfügen***]]**

[Fixing Sponsor$_p$: [*einfügen***]]**

[Fondsanteil: [*einfügen***]]**

[FX Bildschirmseite: [*einfügen***]]**

[FX Beobachtungstag (final): [*einfügen***]]**

[FX Beobachtungstag (initial): [*einfügen***]]**

[FX Beobachtungstag (k): [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs: [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs (1): [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs (2): [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs$_p$: [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs (1)$_p$: [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs (2)$_p$: [*einfügen***]]**

[Gesamthöchstzinssatz: [*einfügen***]]**

[Höchstbetrag: [*einfügen***]]**

[Höchstzinssatz: [*einfügen***]]**

[Höchstzinssatzabschlag: [*einfügen***]]**

[Höchstzinssatzaufschlag: [*einfügen***]]**

[Höchstzusatzbetrag: [*einfügen***]]**

[Indexberechnungsgebühr in %: [*einfügen***]]**

[Indexbestandteil-Fonds: [*einfügen***]]**

Internetseite[n] der Emittentin: [*einfügen***]**

Internetseite[n] für Mitteilungen: [*einfügen***]**

ISIN: [*einfügen***]**

[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [*einfügen***]]**

[Letzter Tag der Best in-Periode: [*einfügen***]]**

[Letzter Tag der RFR-Beobachtungsperiode: [*einfügen***]]**

[Letzter Tag der Worst in-Periode: [*einfügen***]]**

[Liefergegenstand: [*einfügen***]]**

[Lockout-Tag: [*einfügen***]]**

[Kontrakttermin [(initial)]: [*einfügen***]]**

[Kontrakttermin (final): [*einfügen***]]**

[Mindestbetrag: [*einfügen***]]**

[Mindestbetrag (k): [*einfügen***]]**

[Mindestzinssatz: [*einfügen***]]**

[Mindestzinssatzabschlag: [*einfügen***]]**

[Mindestzinssatzaufschlag: [*einfügen***]]**

[Mindestzusatzbetrag: [*einfügen***]]**

[Nennbetrag: [*einfügen***]]**

[Oberer Höchstbetrag: [*einfügen***]]**

[Oberer Partizipationsfaktor: [*einfügen***]]**

[Partizipationsfaktor: [*einfügen***]]**

[Produktspezifischen Einstiegskosten: [*einfügen***]]**

[R (initial): [*einfügen***]]**

Referenzpreis: [*einfügen***]**

[Referenzpreis des Liefergegenstands: [*einfügen***]]**

[Referenzsatz-Administrator: **[***einfügen***]]**

[Referenzsatz-Fälligkeit: [*einfügen***]]**

[Referenzsatz-Finanzzentrum: [*einfügen***]]**

[Referenzsatz-Zeit: [*einfügen***]]**

[Referenzsatzwährung: [*einfügen***]]**

Reuters: [*einfügen***]**

[Reversebetrag: [*einfügen***]]**

[Reverse Level: [*einfügen***]]**

[RFR-Index: [*einfügen***]]**

[Risikofreier Zinssatz: [*einfügen***]]**

[Roll Over Termin[e]: [*einfügen***]]**

Rückzahlungstermin: [*einfügen***]**

Seriennummer: [*einfügen***]**

[Standardwährung: [*einfügen***]]**

[Strike Level: [*einfügen***]]**

[Tageszählungsbasis: [*einfügen***]]**

[Täglicher Cap: [*einfügen***]]**

[Täglicher Floor: [*einfügen***]]**

Tranchennummer: [*einfügen***]**

[Umrechnungsfaktor: [*einfügen***][**1**][**100**]]**

[Unterer Höchstbetrag: [*einfügen***]]**

[Unterer Partizipationsfaktor: [*einfügen***]]**

[Verzinsungsbeginn: [*einfügen***]]**

[Verzinsungsende: [*einfügen***]]**

[VolVergleichswert: [*einfügen***]]**

[VolVergleichswert Referenzpreis: [*einfügen***]]**

[VolVergleichswert Sponsor: [*einfügen***]]**

[Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k): [*einfügen***]]**

[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag [(k)]: [*einfügen***]]**

[Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k): [*einfügen***] [[**höchstens**][**mindestens**] [***einfügen***]%] [**zwischen **[***einfügen***]**% und **[***einfügen***]**% **[**(indikativ bei **[***einfügen***]**%)**]]**

[Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k): [*einfügen***]]**

WKN: [*einfügen***]**

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): [*einfügen***]]**

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): [*einfügen***]]**

[Zinsbetrag: [*einfügen***]]**

[Zinsperiodenendtag[e]: [*Zinsperiodenendtag(e) einfügen***]]**

[Zinsschwelle: [*einfügen***]]**

[Zinszahltag[e]: [*Zinszahltag(e) einfügen***]**

[Zinssatz: [*Zinssatz für jede Zinsperiode einfügen***]]**

[Zusätzlicher Betrag (k): [*einfügen***]]**

[Zusätzlicher Betrag (l): [*einfügen***]]**

[Zuwendungen: [*einfügen***]]**

§ 2

Basiswertdaten

[*Im Fall eines anderen Index als Basiswert gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:] [*Wenn ein Liefergegenstand vorgesehen ist einfügen:* **Tabelle 2.1 a.:]**

Basiswert	**Basiswert-währung**	**[FX Wech-selkurs]**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloom-berg]**	**Index-sponsor**	**Indexbe-rechnungs-stelle**	**[Eingetra-gener Refe-renzwertad-ministrator]**	**Internet-seite**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[**ja**][**nein**]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	**Basiswertwäh-rung**	**[FX Wechsel-kurs]**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**Maßgebliche Börse**	**Internetseite**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	**Basiswert-währung**	**[FX Wech-selkurs]**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloom-berg]**	**Referenz-markt**	**[Eingetra-gener Refe-renzwert-administra-tor]**	**Internet-seite**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[ja][nein]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Börsengehandelten Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:*

Basiswert	**Basiswert-währung**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloom-berg]**	**[Maßgebli-che Börse]**	**[ETC Emit-tent]**	**[ETC Ba-siswert]**	**Internet-seite**
[*Bezeich-nung des Basiswerts einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfü-gen***]**	**[***Bloomberg Ticker einfü-gen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	**[Futures-Referenz-wert]**	**Basiswert-währung**	**[FX Wechsel-kurs]**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloom-berg]**	**[Kon-traktter-min[e]] [Roll Over Ter-min[e]]**	**Referenz-markt**	**Internet-seite**
[*Bezeich-nung des Basiswerts ggf. mit Kontrakt-termin bzw. Roll Over Ter-min einfü-gen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfü-gen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil bezogen sind, gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	**Basiswertwährung**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**[Maßgebliche Börse]**
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfügen***]**	**[***Bloombergticker einfügen***]**	**[***einfügen***]**

[Tabelle 2.2:]

Basiswert	**[Administrator]**	**[Anlageberater]**	**[Verwahrstelle]**	**[Verwaltungs-gesellschaft]**	**[Portfolio-ver-walter]**	**[Abschlussprü-fer]**	**[Internetseite]**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***Name des Ab-schlussprüfers einfügen***]**	**[***Name der Inter-netseite einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1b:

Liefergegen-stand	**[Währung des Liefergegen-stands]**	**[WKN des Lie-fergegenstands]**	**[ISIN des Liefer-gegenstands]**	**[Reuters Code des Liefergegen-stands]**	**[Bloomberg Code des Liefer-gegenstands]**	**Maßgebliche Börse des Liefer-gegenstands**	**Internetseite des Liefergegen-stands**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1 b:

Lieferge-genstand	**[Wäh-rung des Lieferge-gen-stands]**	**[WKN des Lie-fergegen-stands]**	**[ISIN des Lieferge-gen-stands]**	**[Reuters Code des Lieferge-gen-stands]**	**[Bloom-berg Code des Lieferge-gen-stands]**	**[Berech-nungs-stelle des Lieferge-gen-stands**	**Emitten-tin des Lieferge-gen-stands**	**Basis-wert des Lieferge-gen-stands**	**[Refe-renzpreis des Basis-werts des Lieferge-gen-stands**	**[Bezugs-verhält-nis des Lieferge-gen-stands]**	**[Maß-gebliche Börse des Lieferge-gen-stands]**	**[Berech-nungs-stelle des Basis-werts des Lieferge-gen-stands**	**Internet-seite der Emitten-tin des Lieferge-gen-stands**
[*einfü-gen***]**	**[***einfü-gen***]**	**[***einfü-gen***]**	**[***einfü-gen***]**	**[***einfü-gen***]**	**[***einfü-gen***]**	**[***einfü-gen***]]**	**[***einfü-gen***]**	**[***einfü-gen***]**	**[***einfü-gen***]]**	**[***einfü-gen***]**	**[***einfü-gen***]**	**[***einfü-gen***]]**	**[***einfü-gen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil als Liefergegenstand vorsehen, gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1 [b]:]

Liefergegen-stand	**[Währung des Liefergegen-stands]**	**[WKN des Lie-fergegen-stands]**	**[ISIN des Lie-fergegen-stands]**	**[Reuters Code des Liefergegenstands]**	**[Bloomberg Code des Lie-fergegen-stands]**	**[Verwaltungs-gesellschaft des Liefergegen-stands]**	**[Maßgebliche Börse des Lie-fergegen-stands]**	**Internet-seite[n] des Liefergegen-stands**
[*Bezeichnung des* **[***Basis-werts***] [***Liefer-gegenstands***]** *einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfügen***]**	**[***Bloombergti-cker einfügen***]**	**[***Verwaltungs-gesellschaft einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***Internetseite einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

[*Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:*

Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere

Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere

Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 5: Protect Wertpapiere

Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere

Produkttyp 7: Top Wertpapiere

Produkttyp 8: All Time High Protect

Produkttyp 9: All Time High Protect Cap

[*Im Fall von [Reverse] [Bonus] [Protect] [All Time High Protect] [Cap] [Top] Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**dieser Maßgeblichen Börse**] [**des Clearance Systems**] [**von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) **[**die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;

(d)**]** eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[;]**

[(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;

(b) ein **[**dem**][**den**]** vorstehend genannten Ereignis**[**sen**]** im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im

Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen**[,] [**oder**]** (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile **[**oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")**] [**und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)**] [**geöffnet ist**] [**und**] [**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

["**Barriere**" ist **[**die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Barriere Level x R (initial).**]]**

[*<u>Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap, Protect, Protect Cap und Top Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes</u>:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder**] [**Unterschreiten**] [**Überschreiten**]** der Barriere durch irgendeinen **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle**] [**vom Referenzmarkt**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft**]** veröffentlichten **[**Kurs**] [**des Basiswerts**] [**Referenzpreis**]** während der Beobachtungsperiode der Barriere **[**bei kontinuierlicher Betrachtung**].]**

[*<u>Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes</u>:*

"**Barriereereignis**" ist **[**das Unterschreiten**] [**das Überschreiten**]** der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*<u>Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes</u>:*

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

[*Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Top, Protect, Protect Cap, All Time High Protect und All Time High Protect Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist **[**der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Strike Level x R (initial).**]]**

"**Basiswert**" ist **[[**der Basiswert**]** **[**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**der jeweils Maßgebliche Futures Kontrakt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**]** **[**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**]** **[**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. **[**Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.**]]**

["**Finaler Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**]** **[**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**]** **[**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Die folgenden Finalen Beobachtungstage

verschieben sich entsprechend.**]** **[**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**]** **[**Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**]** **[**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:*

"**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**]** **[**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**]** **[[**am**][**vom**]** Referenzmarkt**]** **[**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

["**Bezugsfaktor**" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** / **[**(**][**Basispreis**]** **[**R (initial)**]** **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (initial)**]** **[**x FX (1) (initial) / FX (2) (initial)**]** **[**/ FX (initial)**]** **[**/ (FX (1) (initial) / FX (2) (initial))**][**)**]]**

[Bezugsverhältnis = Bezugsfaktor **[**x Umrechnungsfaktor**]** **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]].**

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]]]**

[*Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Bonusbetrag**" **[**ist **[**der Bonusbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[[**(Reverse Level – Bonus Level)**]** **[**Bonus Level**]** **[**x R (initial)**]** x Bezugsfaktor **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]].]** **[[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x **[**Bonus Level**]**

[(Reverse Level –Bonus Level)**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]].] [[**Der Bonusbetrag**]** entspricht dem Höchstbetrag.**]]**

["**Bonus Level**" ist das Bonus Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Cap**" ist **[**der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Cap Level x R (initial).**]**

[*Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:*

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von **[**Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]] [**Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**] [**Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***].]**

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.**]**

[*Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes*:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr.

389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.**]**

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes*:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende **[**Rohstoff**][**Rohstoff Futures-Kontrakt**]**, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. **[**Der **[**jeweilige**]** ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.**]**

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

(d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts**[**;

([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**] [**oder Derivaten bezogen auf den **[**Rohstoff**][**Index**]**, der vom Basiswert nachvollzogen wird,**] [**oder Derivaten bezogen auf **[●]]** (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhän-

gig von der konkreten Bezeichung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondsersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

(a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) die Verwaltungsgesellschaft **[**oder ein sonstiger Fondsdienstleister**]** stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds **[**bzw. für die Erbringung der Dienstleistung**]** und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft **[**bzw. durch einen anderen Dienstleister**]** ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als **[**●**]** reduziert werden;**]**

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

(●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

[(●) die Einstellung oder eine länger als **[**8**]** **[**●**]** Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**;**]**

[(●) die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** **[**oder die Kursnotierung des Basiswerts**]** **[**an der Maßgeblichen Börse**]** erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;**]]**

[*Volatilität:*

(**[**●**]**) **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]**

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T}\times\left(\sum_{q=1}^{T}\ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [***x***]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*.**]][**;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)**]].]**

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Fondsersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,

wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[●]**) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um **[●]** % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um **[●]** % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[●]**) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von **[***Betrag mit Währung einfügen***]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(**[●]**) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

(a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder

(b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.**]**

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.**]**

[*<u>Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes</u>*:

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** **[**und/oder eine Einstellung des Systems**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[;]**

[(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**[;]]**

[(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an**].]**

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.**]]**

["**Futures-Referenzwert**" ist **[**der Rohstoff**]** **[**die Schuldverschreibung**]**, **[**der**]** **[**die**]** dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes*:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (2)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**][**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** **[**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. **[**Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist,

dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).**]**

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**] [**FX**][**FX (1) und FX (2)**]** vom Fixing Sponsor veröffentlicht **[**wird**][**werden**]**.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § **[**●**]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[**●**]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[,]]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]] [**FX Wechselkurs**] [**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** beziehen**[,]]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**]** FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist**[,]]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**][,]]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, **[**das jeweilige**]** FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**]** FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**] [**eines dieser**]** Wechselkurse**[**s**]** notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu

den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung**] [**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung**]**, ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** pro Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**]] [**und**] [[**FX Wechselkurs**]**, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Standardwährung.**]] [**FX Wechselkurs (1), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung.**] [**der Festgelegten Währung in die Standardwährung.**]] [**FX Wechselkurs (2), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*<u>Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap, Protect Cap, Top, All Time High Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes</u>:*

"**Höchstbetrag**" ist **[**der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [[**Cap**] [**Reversebetrag-Cap**] [**Reverse Level - Cap**]** x Bezugsfaktor **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]] [[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x **[(**Reverse Level - Cap Level)**] [**Cap Level**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX

(2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie **[**in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1**]** in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.**]**

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[;]**

[(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**][;]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-

Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**] [**Indexkündigungsereignis**] [**Rohstoffkündigungsereignis**] [**ETC Kündigungsereignis**] [**Fondskündigungsereignis**] [**Futures-Kündigungsereignis**] [**oder FX Kündigungsereignis**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder

Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**]** **[**Bestandteile**]** an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**]** **[**Bestandteile**]** zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag**][;]**

[(e)**][**(●)**]** die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle**[,][;]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

[(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;**]**

[(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;**]**

[(●) die Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des

Basiswerts auf dem Referenzmarkt;

(b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a)**]** die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des

Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[;]**

[(**[●]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist**];]**

(**[●]**) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen**]** entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**] [**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch

[den**][**einen anderen**] [**nächstfälligen**]** Futures-Kontrakt am Referenzmarkt **[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[**●**]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**] [***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]**

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:*

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am **[**letzten**]** Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**].]**

[*Im Fall von All Time High Protect Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**R (final)**$_{\textbf{best}}$" ist der höchste Referenzpreis an **[**einem der Finalen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode (einschließlich)**].]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]**

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**][**vom**]** Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]** **[**und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt**]**.

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Reverse Bonus [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Reversebetrag**" ist **[**der Reversebetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Reverse Level **[**x R (initial)**]** x Bezugsfaktor **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]]]**

["**Reverse Level**" ist das Reverse Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**]**.**]**

["**Roll Over Termin**" ist **[**der **[[**fünfte**]** **[**zehnte**]** **[●]** Berechnungstag vor dem letzten**]** **[**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**]** **[***anderen Stichtag einfügen***]** **[**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**][**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]**.**]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**]**. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.**]**

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.**]**

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.**]**

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (l**)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)**]** *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

(2) *Zusätzlicher Betrag (l):* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 3

Rückzahlung

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Bonus und Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier **[**gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch den Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier **[**gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch den Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Top Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier **[**gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch den Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** errechnet.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere*

[*Im Fall von Bonus Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.**]**

[*Im Fall von Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2)

(final) x FX (1) (initial))**]**

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Im Fall von Bonus Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht R (final) x **[**Bezugsverhältnis**] [**Bezugsfaktor **[**x FX (final)**] [**x (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]].**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.**]**

[*Im Fall von Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial))/ FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.**]]**

[*Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere*

[*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

[- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch **[***Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

  [*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch **[**nicht kleiner als der Bonusbetrag und**]** nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x

FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht R (final) x **[**Bezugsverhältnis**][**Bezugsfaktor **[**x FX (final)**]** **[**x (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]]**.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.**]]**

[*Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere*

[*Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null.**]**

[*Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null.**]]**

[*Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere*

[*Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.**]**

[*Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.**]]**

[*Produkttyp 5: Protect Wertpapiere*

[*Im Fall von Protect Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis**[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final))

/ (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*<u>Im Fall von Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes</u>:*

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]**

[*Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere*

[*<u>Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes</u>:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]** und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]** und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Cap, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.**]]**

[*Produkttyp 7: Top Wertpapiere*

[*Im Fall von Top Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / R (initial) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Im Fall von Top Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.**]]**

[*Produkttyp 8: All Time High Protect Wertpapiere*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R $(final)_{best}$ / R (initial)

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / R (initial)**]**

[*Produkttyp 9: All Time High Protect Cap Wertpapiere*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R $(final)_{best}$ / R (initial)

  Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / R (initial)**]]**

Produkttyp 10: Express Wertpapiere

Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere

Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere

[*Im Fall von [Best] Express, Express Plus, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**und**] [**an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands**] [**über **[**den Basiswert**] [**und**] [**den Liefergegenstand**]] [**und**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**der Maßgeblichen Börse**] [**bzw. der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands**] [**des Clearance Systems**] [**von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) **[**die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;

(d)**]** eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;

(b) ein **[**dem**][**den**]** vorstehend genannten Ereignis**[**sen**]** im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen**[**,**]** **[**oder**]** (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile **[**oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die

Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")**]** **[**und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)**]** **[**geöffnet ist**]** **[**und**]** **[**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

"**Barriere**" ist **[**die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Barriere Level x R (initial).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder**]** **[**Unterschreiten**]** der Barriere durch irgendeinen **[**von der Maßgeblichen Börse**]** **[**vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle**]** **[**vom Referenzmarkt**]** **[**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft**]** veröffentlichten **[**Kurs**]** **[**des Basiswerts**]** **[**Referenzpreis**]** während der Beobachtungsperiode der Barriere **[**bei kontinuierlicher Betrachtung**]**.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**]****[•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Basispreis**" ist **[**der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Strike Level x R (initial).**]**

"**Basiswert**" ist **[[**der Basiswert**]** **[**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.**]**

["**Basiswert des Liefergegenstands**" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**] [**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin **[**und der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**] [**verschiebt**] [**verschieben**]** sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. **[**Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.**]]**

["**Finaler Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**] [**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag **[**oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands**]** ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag **[**und ein Berechnungstag des Liefergegenstands**]** ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**] [**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag **[**oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands**]**, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**] [**Der Rückzahlungstermin verschiebt

sich entsprechend.**]** **[**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

["**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungsstelle des Liefergegenstands**" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**]** **[**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**]** **[[**am**][**vom**]** Referenzmarkt**]** **[**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

["**Berechnungstag des Liefergegenstands**" ist jeder Tag, an dem **[**der Referenzpreis des Liefergegenstands **[**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft**]** **[**von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands**]]** **[**der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands von der Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**]** **[**für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

[*<u>Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts gilt Folgendes</u>*:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** / **[(]**Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (initial)**]** **[**x FX (1) (initial) / FX (2) (initial)**]** **[**/ FX (initial)**]** **[**/ (FX (1) (initial) / FX (2) (initial))**][)]]**.

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]]**

[*<u>Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes</u>*:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = Rückzahlungswert (Knock-out) / **[(]**Referenzpreis des Liefergegenstands (final) **[**x FX_p (final)**]** **[**x FX $(1)_p$ (final) / FX $(2)_p$ (final)**]** **[**/ FX_p (final)**]** **[**/ (FX $(1)_p$ (final) / FX $(2)_p$ (final))**][)]**.

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis des Liefergegenstands**" **[**ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**entspricht dem in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.**]**

["**Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)**" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.**]]**

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von **[**Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**]** **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]** **[**bzw.**]** **[**den Liefergegenstand**]]** **[**sowie von**]** **[**Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**]** **[***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***]**.**]**

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.**]**

[*Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes*:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr.

389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Emittentin des Liefergegenstands" ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

["Ertragszahlungsfaktor (k)" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist **[**das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).**]]]**

[*Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes*:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende **[**Rohstoff**][**Rohstoff Futures-Kontrakt**]**, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. **[**Der **[**jeweilige**]** ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.**]**

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

(d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts**[**;

([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**] [**oder Derivaten bezogen auf den **[**Rohstoff**][**Index**]**, der vom Basiswert nachvollzogen wird,**] [**oder Derivaten bezogen auf **[●]]** (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt – soweit anwendbar – Folgendes*:

"**Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Liefergegenstand stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse des Liefergegenstands, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten auf den Liefergegenstand oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten auf den Liefergegenstand (die "**Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands zu verstehen.**]**

["**Finaler Mindestbetrag**" ist der Finale Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]**

[*Im Fall von [Best] Express Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Finaler Rückzahlungsbetrag**" ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

"**Finales Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels durch den Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

["**Finaler Rückzahlungsfaktor**" ist der Finale Rückzahlungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Finales Rückzahlungslevel**" ist **[**das Finale Rückzahlungslevel, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt**] [**der Finale Rückzahlungsfaktor x R (initial)**].]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen **[**Fondsanteil**][**Liefergegenstand**]** das Investmentvermögen, das diesen **[**Fondsanteil**][**Liefergegenstand**]** emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der **[**Fondsanteil**][**Liefergegenstand**]** eine anteilige Beteiligung verkörpert.

["**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.**]**

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]**, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]**, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["**Fondsersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

(a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) die Verwaltungsgesellschaft **[**oder ein sonstiger Fondsdienstleister**]** stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds **[**bzw. für die Erbringung der Dienstleistung**]** und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft **[**bzw. durch einen anderen Dienstleister**]** ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als **[**●**]** reduziert werden;**]**

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

(●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

[(●) die Einstellung oder eine länger als **[**8**]** **[**●**]** Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**];]**

[(●) die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** **[**oder die Kursnotierung des Basiswerts**]** **[**an der Maßgeblichen Börse**]** erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[;]]**

[*Volatilität:*

(**[**●**]**) **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]**

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten

dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*.**]][**;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)**]].]**

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Fondsersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[●]**) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um **[●]** % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um **[●]** % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[●]**) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von **[***Betrag mit Währung einfügen***]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(**[●]**) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

(a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder

(b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.**]**

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des **[**Fonds**][**Liefergegenstands**]** zuständigen Personen.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder eine Einstellung des Systems**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**[**;**]]**

[(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an**].]**

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.**]]**

["**Futures-Referenzwert**" ist **[**der Rohstoff**] [**die Schuldverschreibung**]**, **[**der**] [**die**]** dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Fixing Sponsor$_p$**" ist der Fixing Sponsor$_p$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (1) (k)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (k).**]**

["**FX (1)$_p$**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1)$_p$, wie vom Fixing Sponsor$_p$ auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)$_p$ (final)**" ist FX (1)$_p$ am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (1)$_p$ (initial)**" ist FX (1)$_p$ am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (2)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (2) (k)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (k).**]**

["**FX (2)$_p$**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2)$_p$, wie vom Fixing Sponsor$_p$ auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2)$_p$ (final)**" ist FX (2)$_p$ am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2)$_p$ (initial)**" ist FX (2)$_p$ am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (k)**" ist FX am FX Beobachtungstag (k).**]**

["**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX Beobachtungstag (k)**" ist der FX Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (k).**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**][**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. **[**Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).**]**

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**] [**FX**][**und**][**FX$_p$**]** vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX$_p$**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses$_p$, wie vom Fixing Sponsor$_p$ auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX$_p$ (final)**" ist FX$_p$ am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX$_p$ (initial)**" ist FX$_p$ am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass:

[(a) ein geeigneter **[**Neuer Fixing Sponsor**] [**und/oder**] [**Neuer Fixing Sponsor$_p$] (wie in § **[●]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[●]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[,]]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]] [**Liefergegenstand **[**oder seine Bestandteile**]] [**FX Wechselkurs**] [**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**] [**und/oder**] [**FX Wechselkurs$_p$**] [**FX Wechselkurs (1)$_p$ und/oder FX Wechselkurs (2)$_p$**]** beziehen**[,]]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf **[**FX**] [**und/oder**] [**FX$_p$**]** auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**] [**FX**] [**und/oder**] [**FX$_p$**]** unmöglich oder praktisch undurchführbar ist**[,]]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des **[**Fixing Sponsors**] [**und/oder**] [**Fixing Sponsors$_p$**], [**das jeweilige**] [**FX**] [**und/oder**] [**FX$_p$**]** zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**] [**FX**] [**und/oder**] [**FX$_p$**]** notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**] [**eines dieser**]** Wechselkurse**[**s**]** notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung**]**, ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** pro Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**]] [**und**] [[**FX Wechselkurs**]**, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Standardwährung.**]] [**FX Wechselkurs (1), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung.**] [**der Festgelegten Währung in die Standardwährung.**]] [**FX Wechselkurs (2), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**FX Wechselkurs$_p$**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Währung des Liefergegenstands**] [**der Währung des Liefergegenstands in die Festgelegte Währung**],** ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der **[**Währung des Liefergegenstands**] [**Festgelegten Währung**]** pro Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Währung des Liefergegenstands**]] [**und**] [[**FX Wechselkurs$_p$**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

["**FX Wechselkurs (1)$_p$**" ist der FX Wechselkurs (1)$_p$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**FX Wechselkurs (2)$_p$**" ist der FX Wechselkurs (2)$_p$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX

(2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie **[**in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1**]** in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.**]**

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[;]**

[(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**][;]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds

oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Indexzertifikat**" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung, deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des Liefergegenstands nachvollzieht.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Internetseite[n] des Liefergegenstands**" bezeichnet die Internetseite(n) des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**] [**Indexkündigungsereignis**] [**Rohstoffkündigungsereignis**] [**ETC Kündigungsereignis**] [**Fondskündigungsereignis**] [**Futures-Kündigungsereignis**] [**oder FX Kündigungsereignis**].]**

[*<u>Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes</u>:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Liefergegenstand**" ist **[**ein **[**Fondsanteil**] [**Indexzertifikat**]] [**eine Aktie**]**, wie in § 1

der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**]** **[**Bestandteile**]** an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem

Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**]** **[**Bestandteile**]** zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag**][;]**

[(e)**][**(●)**]** die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle**[**,**][**;**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

[(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;**]**

[(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;**]**

[(●) die Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden

Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;

(b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden

Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a)**]** die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**;**]**

[(**[●]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist**]**;**]**

(**[●]**) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen**]** entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Be-

standteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

["**Maßgebliche Börse des Liefergegenstands**" ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse **[**oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität**]**, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Liefergegenstand (die "**Ersatzbörse des Liefergegenstands**") zu ersetzen; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**]** **[**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch **[**den**][**einen anderen**]** **[**nächstfälligen**]** Futures-Kontrakt am Referenzmarkt **[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**]** **[***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]**

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Mindestbetrag (k)**" ist der Mindestbetrag (k), in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**x FX (k) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (k)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))**]** **[**x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)**].]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der

Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.**]**

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]** bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**].]**

["**Novationsbetrag**" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Liefergegenstand ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Liefergegenstand beeinträchtigt (insbesondere Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstandes der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen**]**;

(**[●]**) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(**[●]**) die Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands;

(**[●]**) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

Änderungen:

(a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Liefergegenstände eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen**[**,**]** **[**oder**]** (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Liefergegenstände **[**oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Liefergegenstands haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(e) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Liefergegenstands bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des **[**NIW**]**[Referenzpreises**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(f) (i) der Entzug von mit den Liefergegenständen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Liefergegenständen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(g) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Liefergegenständen oder der Rücknahme bestehender Liefergegenstände oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(h) die Verwaltungsgesellschaft **[**oder ein sonstiger Fondsdienstleister**]** stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds **[**bzw. für

die Erbringung der Dienstleistung**]** und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft **[**bzw. durch einen anderen Dienstleister**]** ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(i) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Liefergegenstand haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(j) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Liefergegenstands für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als **[●]** reduziert werden;**]**

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

(●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen

oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Fonds als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Emittentin heranzuziehen;

Einstellungen:

[(●) die Einstellung oder eine länger als **[**8**]** **[**●**]** Bankgeschäftstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**];]**

[(●) die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** **[**oder die Kursnotierung des Liefergegenstands**]** **[**an der Maßgeblichen Börse**]** erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands**[;]]**

[*Volatilität:*

(**[**●**]**) **[**die Historische Volatilität des Liefergegenstands **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die Historische Volatilität des Liefergegenstands **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]**

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T}\times\left(\sum_{q=1}^{T}\ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Liefergegenstands zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*.**]][**;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)**]].]**

Weitere wesentliche Ereignisse:

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Liefergegenständen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Liefergegenstände oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Liefergegenstands, (iii) sämtliche Liefergegenstände müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähn-

lichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Liefergegenstände wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Liefergegenstände soweit dadurch der Liefergegenstand beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse des Liefergegenstands bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[**●**]**) für die Ausgabe oder Rücknahme von Liefergegenständen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Liefergegenständen zu einem um **[**●**]** % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Liefergegenständen zu einem um **[**●**]** % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[**●**]**) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von **[***Betrag mit Währung einfügen***]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(**[**●**]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(**[**●**]**) die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands kündigt die dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen, vorzeitig**].]**

[Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;

(c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;

(d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;

(e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;

(f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;

(g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;

(h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;

[(i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;**]**

[(**[●]**) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;**]**

[(**[●]**) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;**]**

(**[●]**) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode (einschließlich)**].]**

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des **[**Basiswerts**] [**und/oder des Liefergegenstands**]** oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]**

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**][**vom**]** Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]** **[**und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt**]**.

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.**]**

["**Referenzpreis des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt**]**.**]**

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.**]**

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands **[**(final)**]** multipliziert mit dem Referenzpreis des **[**Basiswerts des**]** Liefergegenstands **[**(final)**].]]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["**Roll Over Termin**" ist **[**der **[[**fünfte**] [**zehnte**] [●]** Berechnungstag vor dem letzten**] [**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**] [***anderen Stichtag einfügen***] [**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**][**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Rückzahlungswert (Knock-out)**" ist der Rückzahlungswert (Knock-out), der von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Rückzahlungswert (Knock-out) = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x (R (final) / Basispreis) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Umrechnungsfaktor**" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*<u>Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes</u>*:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**][**des Liefergegenstands**]**. Sofern der **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]** eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des **[**Fonds**][**Liefergegenstands**]** bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.**]**

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch R (k).

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][●]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist **[**das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).**]**

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Währung des Liefergegenstands**" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.**]**

["**Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands**" sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.**]**

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.**]**

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (k**)" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (l**)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [, Zusätzlicher Betrag]

[(1)**]** *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:*

(2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) gezahlten Zusätzlichen Beträge (k).

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]**

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:*

(2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist **[**und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist**]**, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:*

(**[●]**) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt **[**darüber hinaus**]** die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).**]**

§ 3

Rückzahlung, [Novation,]automatische vorzeitige Rückzahlung

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, **[**vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses **]** durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem **[**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**]** **[**Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag**]** multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** **[**und geteilt durch den Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und geteilt durch FX_p (final)**]** **[**und geteilt durch (FX $(1)_p$ (final) / FX $(2)_p$ (final))**]** **[**und multipliziert mit FX_p (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX $(1)_p$ (final) / FX $(2)_p$ (final))**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes*:

(2) *Novation*: Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

[Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.**]]**

([●])) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis **[**aber kein Barriereereignis**]** eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag, [Novationsbetrag,]Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

(1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Produkttyp 10: Express Wertpapiere*

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.

[- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall **[***Im Fall von Express Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**].]**

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**].]**

[*Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere*

[*Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall **[***Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit einem Floor gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**].]**

  [*Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

  Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**].]**

[*Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag*

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall **[***Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**].]**

  [*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

  Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**].]**

[*Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere*

[*Im Fall von Best Express Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  [Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.

- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall **[***Im Fall von Best Express Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**].]**

  [*Im Fall von Best Express Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

  Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Best Express Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  [Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**].]**

[*Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere*

[*Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  [Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall **[***Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**].]**

[*Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  [Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes*:

(2) *Novationsbetrag:* Der Novationsbetrag entspricht dem Rückzahlungswert (Knock-out).**]**

[(**[●]**) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**x FX (k) / FX (initial)**]** **[**x FX (initial) / FX (k)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))**]** **[**x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)**].]**

[(**[●]**) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

[Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (k) / R (initial) – Strike Level)) **[**x FX (k) / FX (initial)**]** **[**x FX (initial) / FX (k)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))**]** **[**x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)**]**

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestbetrag (k).**]]**

Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere

Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 23: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 24: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

[*Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren, Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**und**] [**an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands**] [**über **[**den Basiswert**] [**und**] [**den Liefergegenstand**]] [**und**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**der Maßgeblichen Börse**] [**bzw. der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands**] [**des Clearance Systems**] [**von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) **[**die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;

(d)**]** eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[;]**

[(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;

(b) ein **[**dem**][**den**]** vorstehend genannten Ereignis**[**sen**]** im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im

Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen**[,] [**oder**]** (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile **[**oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

["**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")**] [**und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)**] [**geöffnet ist**] [**und**] [**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

["**Barriere**" ist **[**die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Barriere Level x R (initial).**]]**

[*<u>Im Fall täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes</u>:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle**] [**vom Referenzmarkt**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft**]** veröffentlichten **[**Kurs**] [**des Basiswerts**] [**Referenzpreis**]** während der Beobachtungsperiode der Barriere **[**bei kontinuierlicher Betrachtung**].]**

[*<u>Im Fall stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes</u>:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*<u>Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes</u>:*

"**Barriereereignis**" ist, im Hinblick auf einen Beobachtungstag (t), das Unterschreiten

von Strike (t) durch R (t).

"**Barriereereignistag**" ist der erste Beobachtungstag (t), an dem ein Barriereereignis eintritt.**]**

["**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

["**Basispreis**" ist **[**der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** **[**Strike Level x R (initial)**]**.**]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Basispreis (b)**" ist der Basispreis (t) am maßgeblichen Barriereereignistag.

"**Basispreis (t)**" ist Strike Level x R (t-1) am maßgeblichen Beobachtungstag (t).**]**

"**Basiswert**" ist **[[**der Basiswert**][**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** **[**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt**]**.

["**Basiswert des Liefergegenstands**" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Benannter Ersatz-Referenzsatz**" ist der Satz oder Referenzwert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist **[**jeder Berechnungstag**]** **[**der Zeitraum**]** zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Zeitraum zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem **[**Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**][**Finalen Beobachtungstag**]** (einschließlich).**]**

["**Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist die Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**]** **[**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**]** **[**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

["**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag (t)**" ist jeder Berechnungstag in der Beobachtungsperiode der Barriere, an dem kein Marktstörungsereignis vorliegt.

"**Beobachtungstag (t-1)**" ist der Berechnungstag, der dem maßgeblichen Beobachtungstag (t) unmittelbar vorausgeht und an dem kein Marktstörungsereignis vorlag.**]**

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. **[**Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.**]]**

["**Finaler Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**]** **[**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**]** **[**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag **[**oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands**]** ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag **[**und ein Berechnungstag des Liefergegenstands**]** ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]** **[**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag **[**oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands**]**, dann **[**verschiebt**][**verschieben**]** sich **[**der Rückzahlungstermin**][**und**][**der Zinszahltag**]** entsprechend.**]** **[**Der **[**Rückzahlungstermin**][**und der**][**Zinszahltag**]** **[**verschiebt**][**verschieben**]** sich entsprechend.**]** **[**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

["**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungsstelle des Liefergegenstands**" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**] [[**am**][**vom**]** Referenzmarkt**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

["**Berechnungstag des Liefergegenstands**" ist jeder Tag, an dem **[**der Referenzpreis des Liefergegenstands **[**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft**] [**von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands**]] [**der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands von der Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**] [**für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** / **[(]**Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**] [**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**x FX (initial)**] [**x FX (1) (initial) / FX (2) (initial)**] [**/ FX (initial)**] [**/ (FX (1) (initial) / FX (2) (initial))**][)]**

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = Rückzahlungswert (Knock-out) / **[(]**Referenzpreis des Liefergegenstands (final) **[**x FX_p (final)**] [**x FX $(1)_p$ (final) / FX $(2)_p$ (final)**] [**/ FX_p (final)**] [**/ (FX $(1)_p$ (final) / FX $(2)_p$ (final))**][)]**.

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei

0,0000005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis des Liefergegenstands**" **[**ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**entspricht dem in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.**]**

["**Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)**" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.**]]**

[*Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der **[**Referenzsatz**] [**Risikofreie Zinssatz**]** angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.**]**

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von **[**Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]] [**bzw.**] [**den Liefergegenstand**] [**Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**] [**Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***].]**

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.**]**

["**Eingetragener Referenzsatzadministrator**" bezeichnet, dass der **[**Referenzsatz**]**

[Risikofreie Zinssatz**]** von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 1 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzsatzadministrator für den **[**Referenzsatz**] [**Risikofreien Zinssatz**]** existiert.**]**

[*Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes*:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Emittentin des Liefergegenstands" ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["Erster Tag der RFR-Beobachtungsperiode" ist in Bezug auf **[**die jeweilige Zinsperiode**] [**den jeweiligen Zinszahltag**]** der **[[**jeweilige**]** Erste Tag der RFR-Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**] [[**fünfte (5.) Bankgeschäftstag**] [●]** vor Beginn der **[**betreffenden**]** Zinsperiode.**] [**Wenn ein solcher Tag

kein RFR-Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar vorangegangene Tag, der ein RFR-Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Erste Tag der RFR-Beobachtungsperiode.**]]**

[*Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.**]**

["**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Fester Zinssatz**" **[**für die jeweilige Zinsperiode**]** ist der **[**jeweilige**]** Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes*:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende **[**Rohstoff**][**Rohstoff Futures-Kontrakt**]**, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. **[**Der **[**jeweilige**]** ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.**]**

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

(d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts**[**;

([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festgelegte Stückelung**" ist die Festgelegte Stückelung im definierten **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**].]**

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines*

Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**] [**oder Derivaten bezogen auf den **[**Rohstoff**][**Index**]**, der vom Basiswert nachvollzogen wird,**] [**oder Derivaten bezogen auf **[●]]** (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt – soweit anwendbar – Folgendes*:

"**Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Liefergegenstand stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse des Liefergegenstands, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten auf den Liefergegenstand oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten auf den Liefergegenstand (die "**Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands zu verstehen.**]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen **[**Fondsanteil**][**Liefergegenstand**]** das Investmentvermögen, das diesen **[**Fondsanteil**][**Liefergegenstand**]** emittiert bzw. das Investmentvermö-

gen, an dessen Vermögen der **[**Fondsanteil**][**Liefergegenstand**]** eine anteilige Beteiligung verkörpert.

["**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.**]**

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]**, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]**, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["**Fondsersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

(a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) die Verwaltungsgesellschaft **[**oder ein sonstiger Fondsdienstleister**]** stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds **[**bzw. für die Erbringung der Dienstleistung**]** und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft **[**bzw. durch einen anderen Dienstleister**]** ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als **[●]** reduziert werden;**]**

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

(●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

[(●) die Einstellung oder eine länger als **[**8**]** **[**●**]** Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**];]**

[(●) die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** **[**oder die Kursnotierung des Basiswerts**]** **[**an der Maßgeblichen Börse**]** erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[;]]**

[*Volatilität:*

(**[**●**]**) **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]**

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [***x***]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*.**]][**;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)**]].]**

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Fondsersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich

untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[●]**) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um **[●]** % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um **[●]** % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[●]**) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von **[***Betrag mit Währung einfügen***]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(**[●]**) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

(a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder

(b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.**]**

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des **[**Fonds**][**Liefergegenstands**]** zuständigen Personen.**]**

[*<u>Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes</u>*:

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** **[**und/oder eine Einstellung des Systems**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[;]**

[(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**[;]]**

[(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an**].]**

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.**]]**

["**Futures-Referenzwert**" ist **[**der Rohstoff**]** **[**die Schuldverschreibung**]**, **[**der**]** **[**die**]** dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Fixing Sponsor$_p$**" ist der Fixing Sponsor$_p$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (1)$_p$**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1)$_p$, wie vom Fixing Sponsor$_p$ auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)$_p$ (final)**" ist FX (1)$_p$ am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2)$_p$**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2)$_p$, wie vom Fixing Sponsor$_p$ auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**][**FX Beobachtungstag

(final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** **[**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. **[**Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).**]**

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**]** **[**FX**][**FX (1) und FX (2)**]** vom Fixing Sponsor veröffentlicht **[**wird**][**werden**]**.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX_p**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses$_p$, wie vom Fixing Sponsor$_p$ auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX_p (final)**" ist FX_p am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2)$_p$ (final)**" ist FX (2)$_p$ am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter **[**Neuer Fixing Sponsor**]** **[**und/oder**]** **[**Neuer Fixing Sponsor$_p$**]** (wie in § **[●]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[●]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[,]]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]]** **[**Liefergegenstand **[**oder seine Bestandteile**]]** **[**FX Wechselkurs**]** **[**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** **[**und/oder**]** **[**FX Wechselkurs$_p$**]** **[**FX Wechselkurs (1)$_p$ und/oder FX Wechselkurs (2)$_p$**]** beziehen**[,]]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf **[**FX**]** **[**und/oder**]** **[**FX_p**]** auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**]** **[**FX**]** **[**und/oder**]** **[**FX_p**]** unmöglich oder praktisch undurchführbar ist**[,]]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**][,]]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der

Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des **[**Fixing Sponsors**] [**und/oder**] [**Fixing Sponsors$_p$**], [**das jeweilige**] [**FX**] [**und/oder**] [**FX$_p$**]** zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**] [**FX**] [**und/oder**] [**FX$_p$**]** notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**] [**eines dieser**]** Wechselkurse**[**s**]** notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung**] [**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung**]**, ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** pro Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**]] [**und**] [[**FX Wechselkurs**]**, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Standardwährung.**]] [**FX Wechselkurs (1), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung.**] [**der Festgelegten Währung in die Standardwährung.**]] [**FX Wechselkurs (2), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]]**

["**FX Wechselkurs$_p$** " ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Währung des Liefergegenstands**] [**der Währung des Liefergegenstands in die Festgelegte Währung**]**, ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der **[**Währung des Liefergegenstands**] [**Festgelegten Währung**]** pro Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Währung des Liefergegenstands**]] [**und**] [[**FX Wechselkurs$_p$**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

["**FX Wechselkurs (1)$_p$** " ist der FX Wechselkurs (1)$_p$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["FX Wechselkurs $(2)_p$ " ist der FX Wechselkurs $(2)_p$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie **[**in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1**]** in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.**]**

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr

berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[;]**

[(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**][;]**

[*<u>Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:</u>*

(●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Indexzertifikat**" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung, deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des Liefergegenstands nachvollzieht.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands**" bezeichnet die Internet-

seite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Internetseite[n] des Liefergegenstands**" bezeichnet die Internetseite(n) des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**] [**Indexkündigungsereignis**] [**Rohstoffkündigungsereignis**] [**ETC Kündigungsereignis**] [**Fondskündigungsereignis**] [**Futures-Kündigungsereignis**] [**oder FX Kündigungsereignis**] [**oder**] [**Referenzsatz-Kündigungsereignis**].]**

["**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Letzter Tag der RFR-Beobachtungsperiode**" ist in Bezug auf **[**die jeweilige Zinsperiode**] [**den jeweiligen Zinszahltag**]** der **[[**jeweilige**]** Letzte Tag der RFR-Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**] [[**fünfte (5.) Bankgeschäftstag**] [●]** vor dem Ende der **[**betreffenden**]** Zinsperiode.**] [**Wenn ein solcher Tag kein RFR-Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar vorangegangene Tag, der ein RFR-Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Letzte Tag der RFR-Beobachtungsperiode.**]]**

["**Liefergegenstand**" ist **[**ein **[**Fondsanteil**] [**Indexzertifikat**]] [**eine Aktie**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*<u>Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der nach der Lockout-Methode oder der Payment Delay-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:</u>*

"**Lockout-Tag**" ist **[**der **[***Zahl einfügen***]** RFR-Berechnungstag, der dem **[[**jeweiligen**]** Zinszahltag**] [**Rückzahlungstermin**]** vorausgeht**] [**der Lockout-Tag, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**].]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*<u>Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes</u>*:

(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der

Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**]** **[**Bestandteile**]** an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**]** **[**Bestandteile**]** zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag**][;]**

[(e)**][**(●)**]** die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle**[,][;]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

[(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;**]**

[(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;**]**

[(●) die Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;

(b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a)**]** die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**;**]**

[(**[●]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist**]**;**]**

(**[●]**) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen**]** entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

["**Maßgebliche Börse des Liefergegenstands**" ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse **[**oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität**]**, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Liefergegenstand (die "**Ersatzbörse des Liefergegenstands**") zu ersetzen; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**]** **[**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch **[**den**][**einen anderen**]** **[**nächstfälligen**]** Futures-Kontrakt am Referenzmarkt **[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**]** **[***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]**

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.**]**

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]** bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**]**.**]**

["**Novationsbetrag**" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Liefergegenstand ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Liefergegenstand beeinträchtigt (insbesondere Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstandes der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen**]**;

(**[●]**) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(**[●]**) die Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands;

(**[●]**) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

Änderungen:

(a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Liefergegenstände eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen**[**,**]** **[**oder**]** (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Liefergegenstände **[**oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Liefergegenstands haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(e) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Liefergegenstands bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(f) (i) der Entzug von mit den Liefergegenständen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Liefergegenständen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(g) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Liefergegenständen oder der Rücknahme bestehender Liefergegenstände oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(h) die Verwaltungsgesellschaft **[**oder ein sonstiger Fondsdienstleister**]** stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds **[**bzw. für die Erbringung der Dienstleistung**]** und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft **[**bzw. durch einen anderen Dienstleister**]** ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(i) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Liefergegenstand haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(j) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;

über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Liefergegenstands für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als **[**●**]** reduziert werden;**]**

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

(●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Fonds als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Emittentin heranzuziehen;

Einstellungen:

[(●) die Einstellung oder eine länger als **[**8**]** **[**●**]** Bankgeschäftstage andauernde Ver-

zögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**];]**

[(●) die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**] [**oder die Kursnotierung des Liefergegenstands**] [**an der Maßgeblichen Börse**]** erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands**[;]]**

[*Volatilität:*

(**[●]**) **[**die Historische Volatilität des Liefergegenstands **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**] [**die Historische Volatilität des Liefergegenstands **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]**

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T}\times\left(\sum_{q=1}^{T}\ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Liefergegenstands zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [***x***]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*.**]][**;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)**]].]**

Weitere wesentliche Ereignisse:

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Liefergegenständen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Liefergegenstände oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Liefergegenstands, (iii) sämtliche Liefergegenstände müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Liefergegenstände wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Liefergegenstände soweit dadurch der Liefergegenstand beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse des Liefergegenstands bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[●]**) für die Ausgabe oder Rücknahme von Liefergegenständen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Liefergegenständen zu einem um **[●]** % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Liefergegenständen zu einem um **[●]** % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[●]**) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von **[***Betrag mit Währung einfügen***]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(**[●]**) die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands kündigt die dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen, vorzeitig**].]**

[Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;

(c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;

(d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;

(e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;

(f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;

(g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;

(h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;

[(i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;**]**

[(**[●]**) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;**]**

[(**[●]**) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;**]**

(**[●]**) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**R (b)**" ist R (t) am Barriereereignistag.

"**R (b-1)**" ist R (t-1) in Bezug auf den Barriereereignistag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der

[Best**]** **[**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** in-Periode (einschließlich).**]]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**R (t)**" ist der Referenzpreis am maßgeblichen Beobachtungstag (t).

"**R (t-1)**" ist der Referenzpreis am maßgeblichen Beobachtungstag (t-1).**]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des **[**Basiswerts**]** **[**und/oder des Liefergegenstands**]** oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

["**Referenzbanken**" sind **[[**vier**] [***einfügen***]** Großbanken im **[**Euro-Zonen**] [**Londoner**] [***einfügen***]** Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden**] [[**fünf**] [●]** führende Swaphändler im Interbanken-Markt**] [***ggf. andere Definition für Referenzbanken einfügen***].]**

[*Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]**

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**] [**und**] [[**am**][**vom**]** Referenzmarkt veröffentlicht**] [**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**] [**und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt**]**.

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.**]**

["**Referenzpreis des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt**].]**

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.**]**

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands **[**(final)**]** multipliziert mit dem Referenzpreis des **[**Basiswerts des**]** Liefergegenstands **[**(final)**].]]**

["**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.**]**

["**Referenzsatz-Einstellungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Emittentin darf den **[**Referenzsatz**] [**Risikofreien Zinssatz**]** nicht mehr für die Wertpapiere verwenden,

(b) der Referenzsatz-Administrator stellt die Berechnung und Veröffentlichung des **[**Referenzsatzes**] [**Risikofreien Zinssatz**]** dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,

(c) der Referenzsatz-Administrator wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den Referenzsatz-Administrator betreffend) wurde durch den Referenzsatz-Administrator oder durch die zuständige Aufsichtsbehörden eingeleitet,

(d) der **[**Referenzsatz**] [**Risikofreie Zinssatz**]** wurde anderweitig eingestellt, oder

(e) die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der **[**Referenzsatz**] [**Risikofreie Zinssatz**]** nach ihrer Einschätzung ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die der **[**Referenzsatz**] [**Risikofreie Zinssatz**]** messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird **[**("**nicht mehr repräsentativ**")**]**;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Referenzsatz-Fälligkeit**" ist die Referenzsatz-Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Referenzsatz-Kündigungsereignis**" ist **[**folgendes Ereignis**] [**jedes der folgenden Ereignisse**]**:

[(a)**]** ein Referenzsatz-Einstellungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter **[**Ersatzreferenzsatz**] [**Ersatz-Zinssatz**]** (wie in § **[●] [**(1)**]** der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung**[**;**] [**oder

(b) eine Anpassung nach § **[●]** (2) **[**oder (3)**]** der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;**]**

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Referenzsatzwährung**" ist die Referenzsatzwährung, wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Referenzsatz-Zeit**" ist die Referenzsatz-Zeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Referenzsatz-Administrator]**" ist der Referenzsatz-Administrator, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**RFR-Beobachtungsperiode**" ist **[**in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode**] [**in Bezug auf den jeweiligen Zinszahltag**]** der Zeitraum zwischen dem **[**jeweiligen**]** Ersten Tag der RFR-Beobachtungsperiode (einschließlich) und dem **[**jeweiligen**]** Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode (ausschließlich).**]**

["**RFR-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der **[**Risikofreie Zinssatz**] [**RFR-Index**]** durch den Referenzsatz-Administrator **[**unter normalen Umständen**] [**veröffentlicht**] [**festgelegt**]** wird.**]**

["**RFR-Ersetzungstag**" ist in Bezug auf ein Referenzsatz-Einstellungsereignis der Tag, an dem der Referenzsatz-Administrator die Veröffentlichung des Risikofreien Zinssatzes einstellt, bzw. der Tag, an dem der Risikofreie Zinssatz nicht länger verwendet werden kann oder nicht mehr repräsentativ ist.**]**

["**RFR (final)**" ist **[**in Bezug auf die jeweilige RFR-Beobachtungsperiode**]** der RFR-Referenzpreis am **[**jeweiligen**]** Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode.**]**

["**RFR (initial)**" ist **[**in Bezug auf die jeweilige RFR-Beobachtungsperiode**]** der RFR-Referenzpreis am **[**jeweiligen**]** Ersten Tag der RFR-Beobachtungsperiode.**]**

["**RFR-Index**" ist der **[**auf den Risikofreien Zinssatz bezogene**]** RFR-Index, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**RFR-Level (i)**" ist in Bezug auf einen RFR-Berechnungstag in **[**jeweiligen**] [**Zinsperiode**] [**RFR-Beobachtungsperiode**]** der durch den Referenzsatz-Administrator berechnete und **[**am unmittelbar nachfolgenden RFR-Berechnungstag**]** auf der Bildschirmseite **[**zur Referenzsatz-Zeit**]** veröffentlichte Wert des Risikofreien Zinssatzes. Sofern an einem RFR-Berechnungstag der Risikofreie Zinssatz nicht veröffentlicht wird, **[**ist der zuletzt veröffentlichte Wert das RFR-Level (i) in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag**] [**bestimmt die Berechnungsstelle das RFR-Level (i) in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der relevanten aktuellen Bankensätze und des durchschnittlichen RFR-Levels **[**(i)**]** der vorausgegangenen **[**5**] [●]** RFR-Berechnungstage**]**. **[***<u>Im Fall der Lockout- und Payment Delay-Methode, gilt Folgendes</u>:* Das RFR-Level (i) ist in Bezug auf jeden RFR-Berechnungstag von **[**einem**] [**dem **[**jeweiligen**]]** Lockout-Tag (einschließlich) bis zum **[[**jeweiligen**] [**unmittelbar darauffolgenden**]** Zinszahltag**] [**Rückzahlungstermin**]** (ausschließlich) der durch den Referenzsatz-Administrator berechnete und für den **[**jeweiligen**]** Lockout-Tag veröffentlichte Risikofreie Zinssatz.**] [**Das jeweilige RFR-Level (i)

ist **[**nicht größer als der Tägliche Cap**] [**und**] [**nicht kleiner als der Tägliche Floor**].]]**

["**RFR-Level (i-CD)**" ist in Bezug auf einen RFR-Berechnungstag in der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode der am **[●]** RFR-Berechnungstag vor dem betreffenden RFR-Berechnungstag durch den Referenzsatz-Administrator berechnete und **[**am unmittelbar nachfolgenden RFR-Berechnungstag**]** auf der Bildschirmseite **[**zur Referenzsatz-Zeit**]** veröffentlichte Wert des Risikofreien Zinssatzes. Sofern an einem RFR-Berechnungstag der Risikofreie Zinssatz nicht veröffentlicht wird, **[**ist der zuletzt veröffentlichte Wert das RFR-Level **[**(i)**] [**(i-CD)**]** in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag**] [**bestimmt die Berechnungsstelle das RFR-Level **[**(i)**] [**(i-CD)**]** nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der relevanten aktuellen Bankensätze und des durchschnittlichen RFR-Levels **[**(i)**] [**(i-CD)**]** der vorausgegangenen **[**5**] [●]** RFR-Berechnungstage**].]**

["**RFR-Referenzpreis**" ist der vom Referenzsatz-Administrator bestimmte Wert des RFR-Index, der auf der Bildschirmseite **[**zur Referenzsatz-Zeit**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Risikofreier Zinssatz**" ist der Risikofreie Zinssatz (*Risk Free Rate* – RFR), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*<u>Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes</u>*:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["**Roll Over Termin**" ist **[**der **[[**fünfte**] [**zehnte**] [●]** Berechnungstag vor dem letzten**] [**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**] [***anderen Stichtag einfügen***] [**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**][**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Rückzahlungswert (Knock-out)**" ist der Rückzahlungswert (Knock-out), der von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Rückzahlungswert (Knock-out) = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x (R (final) / Basispreis) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Tageszählungsbasis**" ist die Basis für die Zählung der Tage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Täglicher Cap**" ist der Tägliche Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Täglicher Floor**" ist der Tägliche Floor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Umrechnungsfaktor**" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**][**des Liefergegenstands**]**. Sofern der **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]** eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des **[**Fonds**][**Liefergegenstands**]** bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.**]**

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

["**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am

[letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][●]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist **[**das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).**]**

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Währung des Liefergegenstands**" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.**]**

["**Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands**" sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.**]**

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.**]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:*

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.**]**

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den **[***einfügen***] [**TARGET-**] [**Londoner**] [***Ort einfügen***]** Bankgeschäftstag vor **[[**Beginn**] [**dem Ende**]** der jeweiligen Zinsperiode**][**dem jeweiligen Zinszahltag**]**. **["[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem **[**TARGET2 betriebsbereit ist**] [**an dem Geschäftsbanken in **[**London**] [***Ort einfügen***]** für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.**]]**

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet **[**in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode**] [**den **[**jeweiligen**]** Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode**] [**den **[**jeweiligen**]** Zinsperiodenendtag**] [**und in Bezug auf die letzte Zinsperiode**] [**den **[**jeweiligen**]** Lockout-Tag**].]**

[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).**]**

["**Zinsperiode**" ist der **[**jeweilige**]** Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum **[**ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am**]** Verzinsungsende (ausschließlich).**]**

["**Zinsperiode**" ist der **[**jeweilige**]** Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum **[**ersten Zinsperiodenendtag (ausschließlich) und von jedem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).**]** **[**Die letzte Zinsperiode endet am**]** **[**Verzinsungsende**]** **[**Zinsperiodenendtag**]** (ausschließlich).**]**

["**Zinsperiode**" ist **[**in Bezug auf den jeweiligen Zinszahltag**]** der Zeitraum ab dem unmittelbar vorhergehenden Zinszahltag (einschließlich) bis zum betreffenden Zinszahltag (ausschließlich). Die Zinsperiode in Bezug auf den ersten Zinszahltag beginnt am Verzinsungsbeginn (einschließlich). Die Zinsperiode in Bezug auf den letzten Zinszahltag endet am Verzinsungsende (ausschließlich).**]**

["**Zinsperiodenendtag**" ist **[**der**]** **[**jeder**]** Zinsperiodenendtag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[***Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:*, jedoch spätestens der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), an dem die Wertpapiere automatisch vorzeitig eingelöst werden**]**. **[[**Der**]** Zinsperiodenendtag**[**e**]** **[**unterliegt**]** **[**unterliegen**]** Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.**]]**

["**Zinsschwelle**" **[**für die jeweilige Zinsperiode**]** ist die **[**jeweilige**]** Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.**]**

["**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.**]**

[[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist der **[***Tag und Monat einfügen***]** eines jeden Jahres.**]**

["**Zinszahltag**" ist **[**der**]** **[**jeder**]** Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Der**]** Zinszahltag**[**e**]** **[**unterliegt**]** **[**unterliegen**]** Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.**]]**

["**Zinszahltag**" ist **[**in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode**]** **[**jeweils**]** der **[**fünfte (5.)**]** **[●]** Bankgeschäftstag nach jedem Zinsperiodenendtag. **[**Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.**]]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:*

"**Zusätzlicher Betrag (k**)" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [, Unbedingter Zusätzlicher Betrag]

[(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.**]**

[(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum **[**Verzinsungsende**] [**Zinsperiodenendtag**]** (ausschließlich) zum Zinssatz verzinst.**]**

[(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden **[**zu ihrem Nennbetrag**] [**zu ihrem Berechnungsbetrag**]** für **[**die**] [**jede**]** Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.**]**

[*Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist **[**im Hinblick auf die jeweilige Zinsperiode**]** der Zinssatz, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.**]]**

[*Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist **[**im Hinblick auf die jeweilige Zinsperiode**]** der Referenzsatz **[**für die Referenzsatz-Fälligkeit**]**, wie er **[**am entsprechenden Zinsfeststellungstag**] [**auf der Bildschirmseite angezeigt wird**] [**von der Berechnungsstelle bestimmt wird**][,] [**multipliziert mit dem Faktor**] [[**und**] [**zuzüglich**] [**abzüglich**]** des **[**Aufschlags**] [**Abschlags**]].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:*

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:*

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.**]**

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode ist nicht kleiner als Null.**]**

[(3) *Zinsbetrag:* **[**Der **[**jeweilige**]** "**Zinsbetrag**" je Festgelegte Stückelung wird in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Dieser wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.**]**

[Der "**Zinsbetrag**" **[**für die jeweilige Zinsperiode**]** wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** mit dem **[**jeweiligen**]** Zinstagequotienten multipliziert wird.**]**

Der **[**jeweilige**]** Zinsbetrag wird am **[**entsprechenden**]** Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des **[**jeweiligen**]** Zinsbetrags für jeden weiteren dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) folgenden Zinszahltag.**]]**

[(4) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \text{ x } (Y_2 - Y_1)] + [30 \text{ x } (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y_1**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y_2**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M_1**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode

fällt;

"**M_2**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"**D_2**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).**]]**

[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

(4) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:**]** die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in der Zinsperiode **[**und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden**].]**

[[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:**]** die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode **[**und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden**]**, und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode **[**und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden**].]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

(5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzsatzwährung für die **[**entsprechende**]** Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatz-Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte, vorbehaltlich des Eintritts eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses, jeweils zur genannten Referenzsatz-Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

[[(a)**]** jede der Referenzbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatz-Finanzzentrums zur Referenzsatz-Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzsatzwährung für die **[**entsprechende**]** Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatz-Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzsatzwährung für die **[**entsprechende**]** Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.**]**

[Alternativ, falls der Referenzsatz nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann oder falls die Methode zu dessen Festlegung nicht mehr der aktuell gängigen Marktpraxis für derivative Finanzinstrumente entspricht, wird die Berechnungsstelle**]**

[[(b)**]** den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzsatz-Administrator festlegen.

Sofern die Berechnungsstelle **[**bis **[●] [**am Zinsfeststellungstag**]]** den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzsatz-Administrator feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie insbesondere

(i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Referenzsatz-Administrator oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Referenzsatz **[**oder die Zentralbank für die **[**Festgelegte Währung**] [**Referenzsatzwährung**]]** empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,

(ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den Referenzsatz ist, oder sofern es keine solchen alternativen Satz gibt,

(iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatz-Zeit veröffentlichten Referenzsätze der vorhergehenden **[**fünf**] [***andere Anzahl einfügen***] [**Bankgeschäftstage**] [***andere Definition einfügen***]** vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstag

verwenden.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der auf Grundlage einer Aufzinsungsmethode ermittelt wird, gilt Folgendes:*

(5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" **[**in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode**]** ist der aufgezinste Risikofreie Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

[*Im Fall eines Referenzsatzes, der nach der Observation Period Shift-Methode oder der Lockout-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:*

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0}\left(1+\frac{\text{RFR}-\text{Level (i)}\times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}}\right)-1\right]\times\frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}\text{]}$$

[*Im Fall eines Referenzsatzes, der nach der Lookback-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:*

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0}\left(1+\frac{\text{RFR}-\text{Level (i}-\text{CD)}\times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}}\right)-1\right]\times\frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}\text{]}$$

[Der so festgestellte Referenzsatz wird erforderlichenfalls auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei 0,00005 Prozent aufgerundet werden.**]**

Wobei gilt:

"$\mathbf{t_0}$" ist die Anzahl der RFR-Berechnungstage in der **[**maßgeblichen**] [**Zinsperiode**] [**RFR-Beobachtungsperiode**]**.

"**i**" ist eine Ordnungsziffer, die den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der **[**maßgeblichen**] [**Zinsperiode**] [**RFR-Beobachtungsperiode**]** bezeichnet.

"**n_i**" ist in Bezug auf den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der **[**maßgeblichen**]** **[**Zinsperiode**]** **[**RFR-Beobachtungsperiode**]** die Anzahl der Kalendertage von einem solchen RFR-Berechnungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden RFR-Berechnungstag (ausschließlich).

"**t**" ist die Anzahl der Kalendertage in der **[**maßgeblichen**]** **[**Zinsperiode**]** **[**RFR-Beobachtungsperiode**]**.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der auf Grundlage eines RFR-Index ermittelt wird, gilt Folgendes*:

(5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist **[**in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode**]** der aufgezinste Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

$$\left(\frac{\text{RFR (final)}}{\text{RFR (initial)}} - 1\right) \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{\text{t}}$$

[Wenn RFR (final) oder RFR (initial) **[**in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode**]** nicht veröffentlicht wird, ist der Referenzsatz der gemäß folgender Formel bestimmte aufgezinste Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr):

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0}\left(1 + \frac{\text{RFR Level (i)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}}\right) - 1\right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{\text{t}}$$

Wobei gilt:

"**t_0**" ist die Anzahl der RFR-Berechnungstage in der **[**maßgeblichen**]** RFR-Beobachtungsperiode.

"**i**" ist eine Ordnungsziffer, die den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der **[**maßgeblichen**]** RFR-Beobachtungsperiode bezeichnet.

"**n_i**" ist in Bezug auf den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der **[**maßgeblichen**]** RFR-Beobachtungsperiode die Anzahl der Kalendertage von einem solchen RFR-Berechnungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden RFR-Berechnungstag (ausschließlich).

"**t**" ist die Anzahl der Kalendertage in der **[**maßgeblichen**]** RFR-Beobachtungsperiode.**]**

[Der so festgestellte Referenzsatz wird erforderlichenfalls auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei 0,00005 Prozent aufgerundet werden.**]]**

[(6) *Mitteilung:* Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.**]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:*

(**[●]**) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn in der Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k) an keinem Beobachtungstag (t) ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn in der Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k) mindestens einmal ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:*

(**[●]**) *Unbedingter Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt **[**darüber hinaus**]** die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).**]]**

§ 3

Rückzahlung [, Novation] [, automatische vorzeitige Rückzahlung]

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

[(1)**]** *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, **[**vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses**]** durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** pro Wertpapier **[**gemäß

den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem **[**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**] [**Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag**]** multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**] [**und geteilt durch den Umrechnungsfaktor**] [**und geteilt durch FX (final)**] [**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**und multipliziert mit FX (final)**] [**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**und geteilt durch FX_p (final)**] [**und geteilt durch (FX $(1)_p$ (final) / FX $(2)_p$ (final))**] [**und multipliziert mit FX_p (final)**] [**und multipliziert mit (FX $(1)_p$ (final) / FX $(2)_p$ (final))**] errechnet.**]**

[*<u>Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes</u>*:

(2) *Novation*: Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

[Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.**]]**

[*<u>Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes</u>:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn <u>kein</u> Barriereereignis eingetreten ist oder wenn <u>ein</u> Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn <u>ein</u> Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, **[**vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses**]** durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des **[**Basiswerts**]**

[Liefergegenstands**]** pro Wertpapier **[**gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem **[**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**] [**Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag**]** multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**] [**und geteilt durch den Umrechnungsfaktor**] [**und geteilt durch FX (final)**] [**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**und multipliziert mit FX (final)**] [**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**und geteilt durch FX_p (final)**] [**und geteilt durch ($FX (1)_p$ (final) / $FX (2)_p$ (final))**] [**und multipliziert mit FX_p (final)**] [**und multipliziert mit ($FX (1)_p$ (final) / $FX (2)_p$ (final))**]** errechnet.**]**

[*<u>Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes</u>*:

(2) *Novation*: Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

[Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.**]]**

[*<u>Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag gilt Folgendes</u>:*

(**[●]**) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn <u>ein</u> Vorzeitiges Rückzahlungsereignis **[**und <u>kein</u> Barriereereignis**]** eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag, [Novationsbetrag,] [Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[(1)**]** *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere*

[*Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere*

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.
- **[**Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt*

Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere*

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.
- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch **[***im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag:*

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere*

[*Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.
- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch **[***im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]**

  [*Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag:*

  Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt*

Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]**

[*Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere*

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]**.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x (1 - Partizipationsfaktor x (Basispreis (b) – R (b)) / R (b-1) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**)

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**].]**

[*Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag*

[*Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final)

x FX (1) (initial))**].]]**

[*Produkttyp 23: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag*

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.
- **[**Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Produkttyp 24: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag*

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch **[***im Fall von <u>Barrier Reverse Convertible</u> Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]**

[*Im Fall von <u>Barrier Reverse Convertible</u> Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag:*

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*<u>Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes</u>:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag*

[*<u>Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes</u>:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch **[***im Fall von Express* *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]**

  [*Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag:*

  Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes*:

(2) *Novationsbetrag:* Der Novationsbetrag entspricht dem Rückzahlungswert (Knock-out).**]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:*

(**[●]**) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]]**

Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere

Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere

[*Im Fall von Twin-Win **[**Cap**]** Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.**]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) **[**die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;

(d)**]** eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüt-

tung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;

(b) ein **[**dem**][**den**]** vorstehend genannten Ereignis**[**sen**]** im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")**]** **[**und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)**]** **[**geöffnet ist**]** **[**und**]** **[**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

"**Barriere**" ist **[**die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Barriere Level x R (initial).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder **]**Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen **[**von der Maßgeblichen Börse**]** **[**vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle**]** **[**vom Referenzmarkt**]** veröffentlichten **[**Kurs**]** **[**des Basiswerts**]** **[**Referenzpreis**]** während der Beobachtungsperiode der Barriere **[**bei kontinuierlicher Betrachtung**]**.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder **]**Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird

durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Basispreis**" ist **[**der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Strike Level x R (initial).**]**

"**Basiswert**" ist **[**der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**] [**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. **[**Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.**]]**

["**Beobachtungstag (k)**" ist jeder Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

["**Finaler Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**] [**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der

unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**] [**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**] [**Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**] [**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

["**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**] [[**am**][**vom**]** Referenzmarkt**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

[*<u>Im Fall von Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag bereits festgelegt ist, gilt Folgendes</u>:*

"**Cap**" ist der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*<u>Im Fall von Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag noch festgelegt wird, gilt Folgendes</u>:*

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***].]**

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.**]**

[*Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes*:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch R (k).**]**

["**Ertragszahlungslevel (k)**" ist **[**das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).**]]**

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indika-

tiven Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

[*Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes*:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende **[**Rohstoff**][**Rohstoff Futures-Kontrakt**]**, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. **[**Der **[**jeweilige**]** ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.**]**

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

(d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts**[**;

([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**] [**oder Derivaten bezogen auf den **[**Rohstoff**][**Index**]**, der vom Basiswert nachvollzogen wird,**] [**oder Derivaten bezogen auf **[●]]** (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse

mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder eine Einstellung des Systems**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[;]**

[(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**[;]]**

[(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an**].]**

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.**]]**

["**Futures-Referenzwert**" ist **[**der Rohstoff**] [**die Schuldverschreibung**]**, **[**der**] [**die**]** dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (1) (k)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (k).**]**

["**FX (2)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (2) (k)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (k).**]**

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (k)**" ist FX am FX Beobachtungstag (k).**]**

"**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).

["**FX Beobachtungstag (k)**" ist der FX Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (k).**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**][**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. **[**Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).**]**

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**] [**FX**][**FX (1) und FX (2)**]** vom Fixing Sponsor veröffentlicht **[**wird**][**werden**]**.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § **[●]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[●]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[,]]**

[(**[●]**) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]] [**FX Wechselkurs**] [**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** beziehen**[,]]**

[(**[●]**) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen,

Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**]** FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist**[**,**]]**

[(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**][**,**]]**

[(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, **[**das jeweilige**]** FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**]** FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**] [**eines dieser**]** Wechselkurse**[**s**]** notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung**] [**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung**]**, ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** pro Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**]] [**und**] [[**FX Wechselkurs**]**, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Standardwährung.**]][** FX Wechselkurs (1), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung.**] [**der Festgelegten Währung in die Standardwährung.**]][**FX Wechselkurs (2), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen

festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

["**Höchstbetrag**" ist **[**der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x Cap Level **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

["**Höchstzusatzbetrag**" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie **[**in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1**]** in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.**]**

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[;]**

[(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**][;]**

[*<u>Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:</u>*

(●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist der Quotient aus R(final) (als Zähler) und R (initial) (als Nenner).

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**] [**Indexkündigungsereignis**] [**Rohstoffkündigungsereignis**] [**ETC Kündigungsereignis**] [**Futures-Kündigungsereignis**] [**oder FX Kündigungsereignis**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**] [**Bestandteile**]** an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**] [**Bestandteile**]** zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag**][;]**

[(e)**][**(●)**]** die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle**[**,**][**;**]**

[*<u>Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:</u>*

(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*<u>Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes</u>*:

(a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;

(b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a)**]** die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**;**]**

[(**[●]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist**]**;**]**

(**[●]**) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall einer Aktie , eines Index oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen**]** entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**] [**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch **[**den**][**einen anderen**] [**nächstfälligen**]** Futures-Kontrakt am Referenzmarkt **[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**] [***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]**

["**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Oberer Höchstbetrag**" ist der Obere Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Oberer Partizipationsfaktor**" ist der Obere Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode (einschließlich)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).**]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]**

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**][**vom**]** Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]**.

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["**Roll Over Termin**" ist **[**der **[[**fünfte**] [**zehnte**] [●]** Berechnungstag vor dem letzten**] [**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**] [***anderen Stichtag einfügen***] [**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**][**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Unterer Höchstbetrag**" ist der Untere Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Unterer Partizipationsfaktor**" ist der Untere Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.**]**

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.**]**

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (k**)" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie **[**in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten**] [**in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen**]** festgelegt.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (l**)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)**]** *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

(2) Wenn ein Ertragszahlungsereignis **[**und kein Barriereereignis**]** eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. **[**Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x (R (k) – R (initial)) / R (initial) **[**x FX (k) / FX (initial)**] [**x FX (initial) / FX (k)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))**] [**x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)**]**

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).**]**

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k). Darüber hinaus entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) für jeden anderen darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag **[**x FX (k) / FX (initial)**] [**x FX (initial) / FX (k)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))**] [**x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag **[**x FX (k) / FX (initial)**] [**x FX (initial) / FX (k)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))**] [**x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)**] .]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag **[**x FX (k) / FX (initial)**] [**x FX (initial) / FX (k)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))**] [**x (FX (1) (k) x FX (2)

(k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

(**[●]**) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt **[**darüber hinaus**]** die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere*

- Wenn R (final) größer oder gleich dem Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x (100% + Oberer Partizipationsfaktor x (R (final) / Basispreis - 100%)) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x (100% + Unterer Partizipationsfaktor x (100% - R (final) / Basispreis)) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x **[**Partizipationsfaktor x**]** R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final))

/ (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere*

- Wenn R (final) größer oder gleich dem Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (100% + Oberer Partizipationsfaktor x (R (final) / Basispreis - 100%)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  [Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Obere Höchstbetrag.**]**

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (100% + Unterer Partizipationsfaktor x (100% - R (final) / Basispreis)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  [Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Untere Höchstbetrag.**]**

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x **[**Partizipationsfaktor x**]** R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  [Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Obere Höchstbetrag.**]**

[Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:*

§ 5

[Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[*Im Fall von Wertpapieren mit Außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:*

(1) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an **[**dem zehnten Bankgeschäftstag**] [***einfügen***]** vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren ohne Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:*

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen[, Lieferungen]

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer

solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

(5) *Lieferung:* Die Lieferung des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der **[**Basiswert**] [**Liefergegenstand**]**wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. **[**Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus dem **[**Basiswert**] [**Liefergegenstand**]** auszuüben.**]**

(6) *Abwicklungsstörung:* Wenn ein **[**Fondslieferstörungsereignis oder ein sonstiges**]** Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den **[**Basiswert**] [**Liefergegenstand**]** gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu

liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum **[**Barwert des Rückzahlungspreises**] [**Novationsbetrag**]** zurückgekauft werden. **[**Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, ein anderweitig durch die Berechnungsstelle bestimmter Betrag. Die Bestimmung dieses Betrags nimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.**] [**Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf Basis des **[**NIW**] [**oder**] [**Referenzpreises**] [**des Liefergegenstands**]** am Finalen Beobachtungstag**[**, sofern zu diesem **[**NIW**] [**oder**] [**Referenzpreis**] [**des Liefergegenstands**]** Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen können**]** oder andernfalls ein Betrag, den die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt**].]]**

§ 7

Marktstörungen

[(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag **[**oder Roll Over Termin**]** der betreffende Beobachtungstag **[**bzw. Roll Over Termin**] [**auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben**][**auf den Berechnungstag verschoben, der unmittelbar auf den nächsten folgenden Berechnungstag folgt**]**, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. **[**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]**

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.**]**

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag **[**,**]** **[**bzw.**]** **[**Roll Over Termin**]** **[**bzw. FX Beobachtungstag**]** **[**bzw. Zinsfeststellungstag**]** wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis **[**des Liefergegenstands**]** für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um **[***Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen***]** an diesem **[***Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen***]** Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der **[**Ablauftermin für diese Derivate**][**Berechnungstag, der unmittelbar auf den Ablauftermin für diese Derivate folgt,**]** als der entsprechende Beobachtungstag **[**bzw. Roll Over Termin**].]**

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um **[***Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen***]** an diesem **[***Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen***]** angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)).**]]**

[*<u>Im Fall von Wertpapieren auf einen Index als Basiswert und mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes</u>:*

(1) *Novation*: Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) dieses § 7 wird die Rückzahlung der Wertpapiere im Fall eines Marktstörungsereignisses am Finalen Beobachtungstag anstatt der Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen erfolgen.

(2) *Verschiebung:* Im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag wird der betreffende Beobachtungstag darüber hinaus ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. **[**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]**

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird

der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.**]**

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag **[**bzw. FX Beobachtungstag**]** wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(3) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis des Basiswerts für die Zwecke der Berechnung des Novationsbetrags gemäß § 4 **[**(2)**]** der Besonderen Bedingungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um **[***Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen***]** an diesem **[***Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen***]** Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um **[***Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen***]** an diesem **[***Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen***]** angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das

Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

(a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse*: In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.

(b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:

(i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder

(iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel

zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(c) *Rückgängigmachung einer Anpassung*: Wenn ein eingetretenes Anpassungsereignis nachträglich wieder entfällt (zum Beispiel wenn die Wirksamkeit einer Fusion nachträglich aufgrund der Vereinbarung über die Fusion oder einer hoheitlichen Untersagung bzw. fehlenden Genehmigung wieder entfällt), ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine zuvor erfolgte Anpassung nach diesem § 8 rückgängig zu machen, wenn dies dem Anpassungsziel entspricht.

(2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:

(a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten*: Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, einer Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Ausschüttung von Sonderdividenden oder einer anderen Maßnahme der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder einer Drittpartei, welche sich auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nicht nur unerheblich auf den rechnerischen Wert des Basiswerts auswirkt).

(b) *Ersetzung des Basiswerts*: Die Berechnungsstelle kann im Fall einer Übernahme oder Verschmelzung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert den Basiswert durch die Aktie des Rechtsnachfolgers des Emittenten des ursprünglichen Basiswerts oder durch eine andere Aktie unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert ersetzen (der "**Ersatzbasiswert**"). Darüber hinaus kann die Berechnungsstelle bis zum Vollzug der Übernahme oder Verschmelzung ausschließlich entweder die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichte Aktie als Ersatzbasiswert bestimmen.

Im Fall einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert kann die Berechnungsstelle (i) einen Korb aus Aktien und/oder anderen Wertpapieren oder (ii) einen Korb aus Aktien, anderen Wertpapieren und einer Barkomponente als Ersatzbasiswert bestimmen. Die Berechnungsstelle kann, in Abweichung von der Anpassung der Festlegenden Terminbörse ausschließlich die Aktie mit der größten Marktkapitalisierung oder eine andere Aktie aus dem von der Festlegenden Terminbörse festgelegten Aktienkorb unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert als Ersatzbasiswert bestimmen. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle

zur Erreichung des Anpassungsziels gegebenenfalls selbst einen Anpassungsfaktor bestimmen und eine Anpassung gemäß vorstehendem Absatz 2 (a) vornehmen.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (4) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

(3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

(4) *Mitteilungen***[**, *Ermächtigung***]***:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

(5) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8

[Anpassungen, Art der Anpassung,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung [des Referenzpreises] [, Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstandes] [, Mitteilungen] [, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

[(1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das

Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festlegen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Index in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert im Hinblick auf die vom Index abgebildeten Vermögenswerte, die Berücksichtigung von Erträgen oder Ausschüttungen der im Index enthaltenen Bestandteile (z.B. Dividenden) und der gegebenenfalls im Index enthaltenen Gebühren und Kosten vergleichbar ist.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (**[●]**) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.**]**

(**[●]**) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

(**[●]**) *Ersatzfeststellung* **[***des Referenzpreises***]***:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte**

Wert") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung**[**, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus**] [**, aber vor dem Rückzahlungstermin**]** veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. **[**Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

[*<u>Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes</u>*:

(**[●]**) *Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstands:* Wird **[**ein**] [**der**]** Referenzpreis des **[**Basiswerts des**]** Liefergegenstands **[**(final)**]**, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der **[**Verwaltungsgesellschaft**] [**Emittentin des Liefergegenstands oder Berechnungsstelle des Liefergegenstands**] [**Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**] [**Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands**]** nach der ursprünglichen Veröffentlichung**[**, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus**]**, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. **[**Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Einlösung erfolgen soll, die ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Liefergegenstands bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

(**[●]**) *Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands* **[***bzw. Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands***]**: Werden die unter dem Liefergegenstand geschuldeten Leistungen **[**bzw. der Basiswert des Liefergegenstands**]** nicht länger durch die Berechnungsstelle des Liefergegenstands **[**bzw. durch die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**]**, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands**" **[**bzw. "**Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**"**]**) berechnet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Berechnungsstelle des Liefergegenstands **[**bzw. auf die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**]** in diesen Wertpapierbedingungen auf die Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands **[**bzw. die Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**]**. Die Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands **[**bzw. die Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**]** wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.**]]**

[([●]) *Mitteilungen* **[**, *Ermächtigung***]***:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]]**

([●]) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*<u>Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes</u>:*

§ 8

Ersatzreferenzmarkt, [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Ersatzreferenzmarkt:* Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei ein anderer Markt in Betracht, an dem für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Rohstoff, der den Basiswert bildet, stattfindet; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz [(3)][(4)] definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

[[(2)**]** *Ersatzreferenzpreis*: Wenn ein Referenzpreisersetzungesereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Referenzpreis durch einen anderen offiziellen, vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurs des Basiswerts (der "**Ersatzreferenzpreis**") zu ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festzulegen; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzpreis bestimmt wird, ent-

scheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzpreis fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz **[**(4)**]** definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzpreis als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzpreis, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.**]**

[(2)][(3)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des **[**Basiswerts**] [[**eines**]** Futures-Kontrakts**]** nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von **[**30**] [**90**] [•]** Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung**[**, aber noch vor dem Rückzahlungstermin**]** veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[(3)][(4)] *Mitteilungen***[**, *Ermächtigung***]***:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

[(4)][(5)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8

Neuer ETC Emittent, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Neuer ETC Emittent*: Wird der ETC Emittent als Schuldner des Basiswerts ersetzt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom neuen ETC Emittenten festgelegt wird. In diesem Fall ist ab der Ersetzung jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den ETC Emittenten als eine Bezugnahme auf den neuen ETC Emittenten zu verstehen.

(2) *Ersatzfeststellung*: Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. **[**Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

(3) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8

Ersatzreferenzmarkt[, Ersatzbasiswert][, Ersatzfeststellung], Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Ersatzreferenzmarkt:* Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei eine andere Terminbörse in Betracht, auf der für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Basiswert stattfindet;

ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (**[●]**) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

[(2) *Ersatzbasiswert*: Wenn ein Futures-Nachfolgeereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Basiswert durch den vom Referenzmarkt als Nachfolge-Future-Kontrakt bekanntgegebenen Future-Kontrakt (den "**Ersatzbasiswert**") zu ersetzen. Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[(**[**2**]**[**]**3**]**) *Ersatzfeststellung:* Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs **[**des Basiswerts**] [[**des**] [**eines**] [**Maßgeblichen**]** Futures-Kontrakts**]** nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von **[**30**] [**90**] [●]** Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung**[**, aber noch vor dem Rückzahlungstermin**]** veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.**]**

(**[**2**][**3**][**4**]**) *Mitteilungen***[**, *Ermächtigung***]***:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne

der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

(**[**3**][**4**][**5**]**) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung[, Mitteilungen][, Ermächtigung][, Gesetzliche Vorschriften]

(1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

(a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse*: In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.

(b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:

(i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder

(iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

(2) *Art der Anpassung*: Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) die folgenden Maßnahmen ergreifen:

(a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten*: Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Teilung oder Zusammenlegung von Fondsanteilen).

(b) *Nachfolgefonds*: Tritt an die Stelle des Fonds ein Nachfolgefonds, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Nachfolgefonds. In diesem Fall ist ab der Nachfolge jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Fonds als eine Bezugnahme auf den Nachfolgefonds zu verstehen. Erforderlichenfalls ist die Berechnungsstelle berechtigt, auch die Produkt- und Basiswertdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen.

(3) *Ersatzbasiswert*: Wenn ein Fondsersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert zu ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts

und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Fonds (bzw. die zugehörigen Anteile) in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert bzw. zugehörigem Fonds im Hinblick auf dessen Risikoprofil, der Anlageziele, Anlagestrategie, Währung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, Berechnungshäufigkeit des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** vergleichbar ist.

Ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (**[●]**) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:*

(**[●]**) *Ersatzfeststellung:* Wird ein **[**NIW**][**Referenzpreis**]**, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der **[**Verwaltungsgesellschaft**] [**Maßgeblichen Börse**]** nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:*

(**[●]**) *Ersatzfeststellung:* Wird ein **[**NIW**][**Referenzpreis**]**, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der **[**Verwaltungsgesellschaft**] [**Maßgeblichen Börse**]** nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten

Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

(**[●]**) *Mitteilungen***[**, *Ermächtigung***]***:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

[(**[●]**) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]]**

[*<u>Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz, gilt Folgendes:</u>*

§ [●]

Ersatzreferenzsatz, Anpassungen, Zinsanpassungsfaktor oder Spanne, Mitteilungen, Gesetzliche Vorschriften

(1) *Ersatzreferenzsatz:* Bei Eintritt eines Referenzsatz-Einstellungsereignisses an oder vor einem Zinsfeststellungstag wird der Referenzsatz von der Berechnungsstelle durch einen wirtschaftlich geeigneten Referenzsatz (der "**Ersatzreferenzsatz**") ersetzt. Der Referenzsatz soll dabei durch **[**den Benannten Ersatz-Referenzsatz**] [**oder, sofern der Benannte Ersatz-Referenzsatz zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr verfügbar ist, eingestellt wurde oder für die Wertpapiere nicht mehr genutzt werden kann,**] [**einen Referenzsatz**]** ersetzt werden, der gemäß der nachfolgenden Abfolge von Anpassungsmethoden (jeweils eine "**Anpassungsstufe**"):

(a) durch den Referenzsatz-Administrator, die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde öffentlich und für Dauer als Ersatz des ursprünglichen Referenzsatzes bestimmt wurde und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht für die Wertpapiere als Referenzsatz verwendet werden darf, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -

(b) üblicherweise als Ersatzreferenzsatz für vergleichbare Wertpapiere (insbesondere im Hinblick auf die **[**Festgelegte Währung**] [**Referenzsatzwährung**]**, die Art

der Verzinsung und die Laufzeit) verwendet wird, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -

(c) üblicherweise als Referenzsatz für (x) Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der **[**Festgelegten Währung**]** **[**Referenzsatzwährung**]** oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -

(d) von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der **[**Festgelegten Währung**]** **[**Referenzsatzwährung**]** und der Referenzsatz-Fälligkeit in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt wird.**]**

[Der Ersatzreferenzsatz gilt, vorbehaltlich des Eintritts eines neuerlichen Referenzsatz-Einstellungsereignisses, für alle nachfolgenden Zinsperioden. In Bezug auf nachfolgende Zinsfeststellungstage kann jedoch eine erneute Anpassung auf der Grundlage einer zu diesem Zeitpunkt dann erstmöglichen höheren Anpassungsstufe gemäß der Reihung (a) bis (d) vorgenommen werden. Dies schließt den Wechsel von einem zuvor ausgewählten Tageszinssatz zu einem zuvor noch nicht veröffentlichten laufzeitbezogenen Zinssatz auf der gleichen Anpassungsstufe ein.**]**

(2) *Anpassungen:* Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Dies umfasst insbesondere:

(a) die Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Zinssatzes; dies schließt die Anwendung einer Interpolation oder eine Verzinsung der Wertpapiere mittels einer Formel auf einer täglichen Verzinsungsbasis ein,

(b) die Methode zur Feststellung des Referenzsatzes (einschließlich etwaiger Rundungsregeln),

(c) die Referenzsatz-Fälligkeit, die verkürzt oder verlängert werden kann;

(d) die relevante Bildschirmseite, die Referenzsatz-Zeit und/oder das Referenzsatz-Finanzzentrum,

(e) den Zinstagequotienten,

(f) die Zinsfeststellungstage (einschließlich der maßgeblichen Bankgeschäftstage), die vom Beginn der jeweiligen Zinsperiode an deren Ende verschoben werden können, und/oder

(g) die Geschäftstageregelung gemäß § 6 (2) der Besonderen Bedingungen.

Solche Anpassungen sollen es der Berechnungsstelle ermöglichen,

(i) den Ersatzreferenzsatz im Einklang mit der dann vorherrschenden Marktpraxis

zu verwenden oder

– soweit die Berechnungsstelle feststellt, dass die Anwendung von Teilen einer solchen vorherrschenden Marktpraxis technisch nicht durchführbar ist, eine vorherrschende Marktpraxis für den Ersatzreferenzsatz nicht existiert oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Ergebnissen führt –

(ii) den Ersatzreferenzsatz so zu verwenden, wie es die Berechnungsstelle als notwendig für seine Verwendung als Ersatzreferenzsatz für die Wertpapiere festlegt; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(3) *Zinsanpassungsfaktor oder Spanne:* Die Berechnungsstelle kann neben einer Anpassung nach Absatz (2) auch einen Zinsanpassungsfaktor oder eine Spanne für die Festlegung oder Berechnung des Zinssatzes oder Zinsbetrags **[**festlegen, um möglichst ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere vor Eintritt des Referenzsatz-Einstellungsereignisses gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere gerecht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**] [**so festlegen, dass die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.**]**

(4) *Mitteilungen:* Der Ersatzreferenzsatz gemäß Absatz (1) und die vorgenommenen Anpassungen und Festlegungen gemäß Absatz (2) und (3) sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

[(5) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister***]***:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt, Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

(**[●]**) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der auf Grundlage eines Risikofreien Zinssatzes ermittelt wird, gilt Folgendes:*

§ [●]

Ersatz-Zinssatz, Anpassungen, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Ersatz-Zinssatz:* Bei Eintritt eines Referenzsatz-Einstellungsereignisses wird der Risikofreie Zinssatz durch einen von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen ausgewählten Zinssatz ersetzt (der "**Ersatz-Zinssatz**"):

Der Ersatz-Zinssatz ist der Ersatzzinssatz (einschließlich etwaiger Spannen und Anpassungen), der offiziell von einer zuständigen Institution oder Behörde oder einem von

einer solchen Institution oder Behörde einberufenen oder bestätigten Ausschuss ausgewählt oder empfohlen wird (der "**Empfohlene Zinssatz**").

Sofern kein Empfohlener Zinssatz offiziell ausgewählt oder empfohlen wird, bestimmt die Berechnungsstelle den Ersatz-Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung eines branchenüblichen Ersatzes für den Risikofreien Zinssatz.

Die Ersetzung wird zum RFR-Ersetzungstag wirksam.

(2) *Anpassungen*: Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

(3) *Mitteilungen:* Der Ersatz-Zinssatz gemäß Absatz (1) und die vorgenommenen Anpassungen und Festlegungen gemäß Absatz (2) sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatz-Zinssatzes sind alle Bezugnahmen auf den ersetztem Risikofreien Zinssatz in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatz-Zinssatz zu verstehen. Bezugnahmen auf den Referenzsatz-Administrator sind als Bezugnahme auf den Administrator des Ersatz-Zinssatzes und Bezugnahmen auf die Bildschirmseite sind als Bezugnahme auf die Bildschirmseite, die als Grundlage für die Bestimmung des Ersatz-Zinssatzes verwendet wird, zu verstehen.

[(4) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt, Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

(**[●]**) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[[§ ●]

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird **[**der**]** **[**ein**]** **[**FX Wechselkurs**][**FX**][**FX(1) und/oder FX(2)**][**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** **[**und/oder**]** **[**der**]** **[**ein**]** **[**FX Wechselkurs$_p$**][**FX$_p$**][**FX (1)$_p$ und/oder FX (2)$_p$**][**FX Wechselkurs (1)$_p$ und/oder FX Wechselkurs (2)$_p$**]** nicht länger durch den **[**Fixing Sponsor**]** **[**bzw.**]** **[**Fixing Sponsor$_p$] festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung **[**des FX Wechselkurses**][**von FX**][**von FX(1) und/oder FX(2)**][**des FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)**]** **[**und/oder**]** **[**des FX Wechselkurses$_p$**][**von FX$_p$**][**von FX (1)$_p$ und/oder FX (2)$_p$**][**des FX Wechselkurses (1)$_p$ und/oder FX Wechselkurses (2)$_p$**]** durch den **[**Fixing Sponsor**]** **[**bzw.**]** **[**Fixing Sponsor$_p$] (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung) ist die Berechnungsstelle (insbesondere) berechtigt, die in

diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichung einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der **["Neue Fixing Sponsor"][**bzw.**]["Neue Fixing Sponsor$_p$"]**) vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als **[**Neuer Fixing Sponsor**][**bzw.**][**Neuer Fixing Sponsor$_p$**]** gelten soll. Die FX Bildschirmseite wird erforderlichenfalls neu festgelegt (die "**Neue FX Bildschirmseite**"); über die Erforderlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der **[**Neue Fixing Sponsor**][**bzw.**][**Neue Fixing Sponsor$_p$**]**, die Neue FX Bildschirmseite und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten **[**Fixing Sponsor**][**bzw.**][** Fixing Sponsor$_p$**]** und die ersetzte FX Bildschirmseite in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den **[**Neuen Fixing Sponsor**][**bzw.**][**Neuen Fixing Sponsor$_p$**]** und die Neue FX Bildschirmseite zu verstehen.

(2) *Ersatzwechselkurs:* Wird **[**der**] [**ein**] [**FX Wechselkurs**][**FX**][**FX (1) und/oder FX (2)**] [**der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**] [**und/oder**] [**der**] [**ein**] [**FX Wechselkurs$_p$**][**FX$_p$**][**FX (1)$_p$ und/oder FX (2)$_p$**] [**der FX Wechselkurs (1)$_p$ und/oder FX Wechselkurs (2)$_p$**]** nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten **[**FX Wechselkurses**][**FX**][**FX (1) und/oder FX (2)**] [**FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)**] [**und/oder**] [**FX Wechselkurs$_p$**][**FX$_p$**][**FX (1)$_p$ und/oder FX (2)$_p$**] [**FX Wechselkurses (1)$_p$ und/oder FX Wechselkurses (2)$_p$**]**, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf **[**den ersetzten FX Wechselkurs**][**das ersetzte FX**] [**das ersetzte FX (1) und/oder FX (2)**] [**den ersetzten FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**] [**und/oder**] [**den ersetzten FX Wechselkurs$_p$**][**das ersetzte FX$_p$**] [**das ersetzte FX (1)$_p$ und/oder FX (2)$_p$**] [**den ersetzten FX Wechselkurs (1)$_p$ und/oder FX Wechselkurs (2)$_p$**]** in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.

[(3) *Ermächtigung:* Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG als ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

(**[●]**) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 440 bis 461, 492 bis 531, 569 bis 606, 639 bis 679, 694 bis 711 und 734 bis 748 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 487 bis 515, 541 bis 576, 609 bis 641, 669 bis 704 und 719 bis 736 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 375 bis 538 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 238 bis 403 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 260 bis 445 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 305 bis 513 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 331 bis 548 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIER-BESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 581 ff..

VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[*Das nachfolgende Formular für die Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter dem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.2, III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet:*

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN vom **[•]**

UniCredit Bank AG
Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK83OBTEK2170

[Öffentliches Angebot von**]**
[Fortsetzung des öffentlichen Angebots von**]**
[Wiedereröffnung des öffentlichen Angebots von**]**
[Zulassung zum Handel von**]**

[*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen***]** **[**(Aufstockung)**]**[51]
(die "**WERTPAPIERE**")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000
Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.*

*Der Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (der "**BASISPROSPEKT**") besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II vom 15. November 2023 (die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. April 2023 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**").*

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN **[***sowie eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG für die einzelne Emission***]** *werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG* **[***auf www.onemarkets.de* **[***(für Anleger in* **[***Deutschland***]** **[***und***]** **[***Luxemburg***])]** **[***sowie***]** **[***auf*

[51] Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "Öffentliches Angebot von" zu verwenden.

www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)] *(bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von §6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.*

[*Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 15. November 2024 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.*]

[*Im Fall von WERTPAPIEREN, die auf Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes*:

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem oben genannten BASISPROSPEKT und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) [*II*] vom] [*29. August 2017*] [*06. August 2018*] [*7. Mai 2019*] [*12. Dezember 2019*] [*1. Dezember 2020*] [*1. Dezember 2021*] [*28. November 2022*] *zu lesen, die durch Verweis in die WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen wurden.*]

[*Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.*][52]

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

[Bonus Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[52] Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.

[Bonus Cap Wertpapiere**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung**] [(**ohne Nennbetrag)**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**ohne Berechnungsbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**] [**(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)**] [**(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)**]**

[Reverse Bonus Wertpapiere**] [(**ohne Nennbetrag)**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**ohne Berechnungsbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[Reverse Bonus Cap Wertpapiere**] [(**ohne Nennbetrag)**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**ohne Berechnungsbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**] [**(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)**] [**(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)**]**

[Protect Wertpapiere**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[Protect Cap Wertpapiere**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[Top Wertpapiere**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[All Time High Protect Wertpapiere**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[All Time High Protect Cap Wertpapiere**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[Express Wertpapiere**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[Express Plus Wertpapiere**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag**] [**(Memory)**] [**(Relax)**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[Best Express Wertpapiere**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[Best Express Plus Wertpapiere**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[Reverse Convertible Wertpapiere**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[Express Reverse Convertible Wertpapiere**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[Twin-Win Wertpapiere**] [**mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag**] [**mit bedingtem festen zusätzlichen Betrag**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[Twin-Win Cap Wertpapiere**] [**mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag**] [**mit bedingtem festen zusätzlichen Betrag**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[(Non-Quanto Wertpapiere)**] [**(Quanto Wertpapiere)**] [**(Compo Wertpapiere)**]**

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

[*Im Fall von Wertpapieren, die nicht öffentlich angeboten werden sollen:*

Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, ohne Zeichnungsfrist:*

[Ab dem **[***Datum einfügen***]** (der "**[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"] ["BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"])** werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, mit Zeichnungsfrist:*

Die WERTPAPIERE werden ab dem **[***Datum einfügen***]** (der "**TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

[Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.**]]**

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.**]**

[*Angaben zur Zeichnungsfrist:*

ZEICHNUNGSFRIST: **[***Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen***]** bis **[***Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen***] [**(ggf. Uhrzeit einfügen)**].]**

[Mindestbetrag für eine Zeichnung: **[***einfügen***]]**

[Höchstbetrag für eine Zeichnung: **[***einfügen***]]]**[53]

[53] Diese Angabe kann im Fall von WERTPAPIEREN ohne ZEICHNUNGSFRIST entfallen.

Emissionstag der Wertpapiere:

[*Emissionstag einfügen***]**[54]

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.**]**

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das EMISSIONSVOLUMEN der **[**einzelnen**]** Serie**[**n**]**, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN **[**angeboten**] [**begeben**]** und in ihnen beschrieben **[**wird**][**werden**]**, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der **[**einzelnen**]** Tranche**[**n**]**, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN **[**angeboten**] [**begeben**]** und in ihnen beschrieben **[**wird**][**werden**]**, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer

[Die WERTPAPIERE werden **[**qualifizierten Anlegern**][,] [**und/oder**] [**Privatkunden**] [**und/oder**] [**institutionellen Anlegern**] [**im Wege eines öffentlichen Angebots **[**durch Finanzintermediäre**]]** angeboten.**]**

[Das **[**öffentliche**]** Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in **[**Deutschland**][,] [**und**] [**Luxemburg**] [**und**] [**Österreich**].]**

Lieferung der Wertpapiere:

[*Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes***:***

Lieferung gegen Zahlung**]**

[*Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:*

Lieferung frei von Zahlung**]**

[*Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen***]**

[54] Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen oder der EMISSIONSTAG für alle Serien von WERTPAPIEREN identisch ist, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSTAG für jede Serie von WERTPAPIEREN in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere

[Die kleinste übertragbare Einheit ist **[***Kleinste übertragbare Einheit einfügen***].]**

[Die kleinste handelbare Einheit ist **[***Kleinste handelbare Einheit einfügen***].]**

[*Ggf. weitere Informationen darüber einfügen, wie die Wertpapiere erworben werden können***]**

[Nicht anwendbar**]**

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere[, Preisbildung]:

[[ERWARTETER**]** EMISSIONSPREIS: **[***(Erwarteten) Emissionspreis einfügen***]]**[55]

[[Für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE ist der**] [**Der**] [**ERWARTETE**]** EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER **[**ist**]** in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.**]**[56]

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am **[***einfügen***] [**auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des BASISWERTS, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihgebühren) bestimmt**] [***Andere Methode der Preisermittlung einfügen***].]**[57]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).**]**

[Der EMISSIONSPREIS **[**und der laufende Angebotspreis**]** der WERTPAPIERE werden nach ihrer Bestimmung **[**auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,**] [**und**] [**unter **[***Internetseite einfügen***]** veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch

55 Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSPREIS in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

56 Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen (sogenannte Multi-Serien-Emission), einfügen.

57 Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.**]**[58]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar**] [**Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von **[***einfügen***]** enthalten.**]**

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

[Nicht anwendbar**] [***Einzelheiten zu sonstigen Provisionen, Kosten und Ausgaben (beispielsweise Kosten von Dritten) einfügen***] [**Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, **[**betragen **[**ca.**] [***Einzelheiten einfügen***]] [**sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben**].] [**Die Zuwendungen, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, **[**betragen **[**bis zu**]**: **[***Einzelheiten einfügen***]] [**sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben**].]**

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Zulassung zum Handel

[*Falls eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt wurde oder beantragt werden soll, gilt Folgendes:***

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel **[**wurde**] [**wird**]** an den folgenden Märkten beantragt:

[*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen***]**

Die WERTPAPIERE **[**wurden**] [**werden voraussichtlich**]** zum **[***Voraussichtlichen Tag einfügen***]** zugelassen.**]]**

[*Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:***

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen:

[*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen***]]**

58 Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

[*Falls Wertpapiere derselben Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten Markt, Drittlandsmarkt oder Multilateralen Handelssystem zugelassen sind, gilt Folgendes:*

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Gattung wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen zum Handel zugelassen:

[*Maßgebliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilaterale Handelssysteme einfügen***]]**

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.**]**

[*Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse der Emission/des Angebots*:[59]

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel **[**betragen **[**ca.**] [***Einzelheiten einfügen***] [**und die geschätzten Nettoerlöse **[**betragen **[**ca.**] [***Einzelheiten einfügen***]].]**

Börsennotierung

[Ein Antrag auf Notierungsaufnahme **[**wird**] [**wurde**]** für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

[*Maßgebliche(n) Börse(n), Markt/Märkte oder Handelssystem(e)einfügen***]**

[Die Notierung **[**wurde**] [**wird voraussichtlich**]** mit Wirkung zum **[***Voraussichtlichen Tag einfügen***]** aufgenommen.**]]**

[Nach Kenntnis der EMITTENTIN werden die WERTPAPIERE bereits an folgenden Märkten, Börsen oder Handelssystemen gehandelt:

[*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen***]]**

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[*Wenn eine generelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:*

[59] Einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt.

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[*Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird***]** **[**Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS**]**.

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER:

[Deutschland**][,]** **[**und**]** **[**Luxemburg**]** **[**und**]** **[**Österreich**]]**

[*Wenn eine individuelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:*

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[*Namen und Anschrift(en) einfügen***]**.

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[*Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird***]** **[**Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS**]**.

Angebotsländer:

[*Namen und Anschrift(en) einfügen***]** **[**Den genannten Finanzintermediären**]** wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE für **[**die Bundesrepublik Deutschland**][,]** **[**und**]** **[**das Großherzogtum Luxemburg**]** **[**und**]** **[**die Republik Österreich**]** erteilt.**]**[60]

[60] Diesen Absatz ggf. für einzelne Finanzintermediäre wiederholen.

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

(i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und

(ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.

[(iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**]**

[(●) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**]**

[*Wenn keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:*

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre wird nicht erteilt.**]**

Zusätzliche Angaben:

[*Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert und ggf. Quelle einfügen, von der zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. den Referenzsatz bezogen werden*

können, einschließlich der Quelle(n) von Angaben von Seiten Dritter und der Angabe, ob diese Informationen kostenlos verfügbar sind]

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[*Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:*

Form, Clearing System[, Verwahrung][, Registerführende Stelle]

Art der Wertpapiere:	[Schuldverschreibungen] [Zertifikate] [mit Nennbetrag] [ohne Nennbetrag] [mit Berechnungsbetrag] [ohne Berechnungsbetrag]
Form der Wertpapiere:	[Wertpapiere mit Globalurkunde] [Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren]
Ersetzung durch [eine Globalurkunde] [elektronische Wertpapiere]:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Hauptzahlstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]
Berechnungsstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*]
[Verwahrung:	[Clearstream Banking AG] [*andere(s) Clearing System(e) einfügen*] [(Website: [*einfügen*])]]
[Registerführende Stelle:	[Clearstream Banking AG] [*andere Registerführende Stelle einfügen*] [(Website: [*einfügen*])]]

[Angebot auf Fortführung: **[**Nicht anwendbar**] [**Anwendbar**]]**

[*Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

[*"PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[*Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]]**

IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN WERDEN

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Siehe dazu auch Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden*. Ausschließlich aus diesem Grund wird das Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den nachfolgend genannten Seiten des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS enthalten ist, an dieser Stelle mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 409 bis 419 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist;

- Das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 450 bis 460 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist.

- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 516 bis 527 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist.

- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 549 bis 561 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist.

Das jeweilige Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das jeweilige Formular für die Endgültigen Bedingungen ist ausschließlich im Zusammenhang mit den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ANGEBOT zu lesen und wird nicht für die Erstellung neuer ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN unter dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendet.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 581 ff.

X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

A. Einleitung

Die WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN betreffen. Auch die Verbreitung, Verteilung, Veröffentlichung und der Besitz des BASISPROSPEKTS kann in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen ANGEBOTSLÄNDERN hat die EMITTENTIN keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot, den Vertrieb oder Besitz der WERTPAPIERE oder die Verbreitung, Verteilung oder Veröffentlichung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet, verteilt und veröffentlicht werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem für ein Angebot oder eine Werbung verwendet werden:

- in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht gestattet ist, und/oder
- gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

B. Vereinigte Staaten von Amerika

Der BASISPROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "**SECURITIES ACT**") registriert. Die WERTPAPIERE dürfen auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Dies gilt nicht, wenn dies im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT erfolgt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("**REGULATION S**") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (*Internal Revenue Code*) und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

- die Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und
- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den WERTPAPIEREN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung der Erträge aus den WERTPAPIEREN im Einzelfall beraten zu lassen.

XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar:

1. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[1]:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 202 bis 279, S. 315 bis 363, S. 377 bis 406, S. 411 bis 435	S. 343 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 440 bis 461, S. 492 bis 531, S. 569 bis 606, S. 639 bis 679, S. 694 bis 711 S. 734 bis 748	S. 562 ff.

2. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[2]:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 245 bis 324, S. 361 bis 409,	S. 343 ff.

	S. 423 bis 453, S. 458 bis 482	
- Wertpapierbedingungen	S. 487 bis 515, S. 541 bis 576, S. 609 bis 641, S. 669 bis 704, S. 719 bis 736	S. 562 ff.

3. **<u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II</u>[3]:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 187 bis 374	S. 343 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 375 bis 537	S. 562 ff.

4. **<u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II</u>[3]**:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 96 bis 236	S. 343 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 238 bis 403	S. 562 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 409 bis 419	S. 577

5. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II**[4]:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 101 bis 257	S. 343 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 260 bis 443	S. 562 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 450 bis 460	S. 577

6. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II**[5]:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 112 bis 302	S. 343 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 305 bis 513	S. 562 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 516 bis 527	S. 577

7. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II**[6]:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 122 bis 330	S. 343 ff.

- Wertpapierbedingungen	S. 331 bis 548	S. 562 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 549 bis 561	S. 577

[1] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2017) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

[2] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2018) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

[3] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

[4] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2020) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

[5] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2021) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

[6] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2022) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im BASISPROSPEKT enthalten.

XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT

Zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG handelt es sich bei den WERTPAPIEREN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT um die WERTPAPIERE, die in der nachfolgenden Liste genannt sind:

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HVB4W86	DE000HC8LPH1	DE000HC8J2E6	DE000HC6GPS2	DE000HVB7LW9	DE000HB818L3	DE000HC9U6S1	DE000HC8LQN7	DE000HC6H3Z3	DE000HC492R3
DE000HVB5236	DE000HC8LQ21	DE000HC8J2M9	DE000HC6GQH3	DE000HC4QD90	DE000HB81QQ0	DE000HC9U6W3	DE000HC8LR79	DE000HC6HB75	DE000HC4AS91
DE000HVB5384	DE000HC8LQR8	DE000HC8J2P2	DE000HC6GQS0	DE000HC4QB92	DE000HB81AM3	DE000HC9U7C3	DE000HC8LRB0	DE000HC6HBA8	DE000HC4ASF1
DE000HVB5392	DE000HC9SS13	DE000HC8J2S6	DE000HC6GUD4	DE000HC4QBG1	DE000HB81AN1	DE000HC9U7S9	DE000HC8LRG9	DE000HC6HBD2	DE000HC4ASM7
DE000HVB55G5	DE000HC9SS54	DE000HC8J2X6	DE000HC6GR45	DE000HC4QBL1	DE000HB81RK1	DE000HC9UFX8	DE000HC8LRW6	DE000HC6K2B1	DE000HC4ATB8
DE000HVB5632	DE000HC9SSA3	DE000HC8J335	DE000HC6GRB4	DE000HC4QMM6	DE000HB81RM7	DE000HC9UFZ3	DE000HC8MVH7	DE000HC6K352	DE000HC4ATH5
DE000HVB56T6	DE000HC9SST3	DE000HC8J350	DE000HC6GRD0	DE000HC4QNV5	DE000HB81B50	DE000HC9U8N8	DE000HC8PKL5	DE000HC6K485	DE000HC4EN01
DE000HVB59H5	DE000HC9SSY3	DE000HC8J392	DE000HC6H2F7	DE000HC4TCW0	DE000HB81BD0	DE000HC9U934	DE000HC8PL14	DE000HC6K493	DE000HVB7KW1
DE000HVB59R4	DE000HC9UDZ8	DE000HC8J3A2	DE000HC6H2J9	DE000HVB7MV9	DE000HB81FC3	DE000HC9UGQ0	DE000HC8PL71	DE000HC6M8S0	DE000HVB7L29
DE000HVB59N3	DE000HC9UE15	DE000HC8J3D6	DE000HC6HB67	DE000HVB7MZ0	DE000HB81C26	DE000HC9UH12	DE000HC8QP35	DE000HC6M8U6	DE000HVB7L86
DE000HVB59Z7	DE000HC9U6C5	DE000HC8K6V8	DE000HC6H4G1	DE000HC4UC04	DE000HB81C34	DE000HC9UHB0	DE000HC8QQQ9	DE000HVB7VL1	DE000HC4GGN7
DE000HVB5AJ3	DE000HC9UE64	DE000HC8K754	DE000HC6H4Y4	DE000HC4UJM4	DE000HB81G48	DE000HC9UJD2	DE000HC8QPE7	DE000HC6N0F3	DE000HC4G9K5
DE000HVB5CP6	DE000HC9UEH4	DE000HC8LEM5	DE000HC6K1V1	DE000HC4UJV5	DE000HB81GB3	DE000HC9UJM3	DE000HC8QQU1	DE000HC6NRY2	DE000HC4GH23
DE000HVB5CT8	DE000HC9U6T9	DE000HC8L596	DE000HC6K1Y5	DE000HC4VL44	DE000HB81TF7	DE000HC9UJV4	DE000HC8S6L1	DE000HC6MUA8	DE000HC4GP64
DE000HVB5D05	DE000HC9UEP7	DE000HC8L5Q9	DE000HC6K246	DE000HC4VGH8	DE000HB81HC9	DE000HC9UJY8	DE000HC8S948	DE000HC6MUB6	DE000HC4JE07
DE000HVB5E46	DE000HC9U777	DE000HC8L620	DE000HC6K253	DE000HC4VGY3	DE000HB81DJ3	DE000HC9UKY6	DE000HC8S955	DE000HC6MUE0	DE000HC4JEB1
DE000HVB5E53	DE000HC9UEY9	DE000HC8L6A1	DE000HVB7V19	DE000HC4VJ48	DE000HB81DM7	DE000HC9UL16	DE000HC8S963	DE000HC6MUG5	DE000HVB7LK4
DE000HVB5F03	DE000HC9UF48	DE000HC8LFF6	DE000HVB7V50	DE000HC4VS70	DE000HB81HV9	DE000HC9UL32	DE000HC8TDR9	DE000HC6MSM7	DE000HC4N0U4
DE000HVB5GR3	DE000HC9UFJ7	DE000HC8LFS9	DE000HVB7VB2	DE000HC4VMZ8	DE000HB81HW7	DE000HC9VNY8	DE000HC8TDS7	DE000HC6MSP0	DE000HC4P2M5
DE000HVB5GV5	DE000HC9UFM1	DE000HC8LG31	DE000HC6M8W2	DE000HC4VNG6	DE000HB81EV6	DE000HC9VRD3	DE000HVB85L2	DE000HC6MSV8	DE000HC4P323
DE000HVB5GY9	DE000HC9U843	DE000HC8LGE7	DE000HVB7VJ5	DE000HC4VP99	DE000HB81307	DE000HC9WAV9	DE000HC8TK11	DE000HC6MSX4	DE000HC4P3R2
DE000HVB5KN4	DE000HC9UFQ2	DE000HC8LGY5	DE000HC6NS03	DE000HC4VUP2	DE000HB81315	DE000HC9WB40	DE000HC8TK60	DE000HC6MVA6	DE000HC4P414
DE000HVB5KU9	DE000HC9UFR0	DE000HC8LH22	DE000HC6MUQ4	DE000HC4VPR8	DE000HB81LY5	DE000HC9WJE6	DE000HC8TK86	DE000HC6MT03	DE000HC4P448
DE000HVB5L47	DE000HC9U8U3	DE000HC8LHB1	DE000HC6MUS0	DE000HC4VPS6	DE000HB81LZ2	DE000HC9WB73	DE000HVB85C1	DE000HC6N7Z6	DE000HC4P4D0
DE000HVB5NS7	DE000HC9UH79	DE000HC8LBN9	DE000HC6MUZ5	DE000HC4VPT4	DE000HB81MX5	DE000HC9WBA1	DE000HVB85D9	DE000HC6N810	DE000HVB7MB1

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HVB5NX7	DE000HC9UJC4	DE000HC8LC68	DE000HC6MVE8	DE000HC4W6E4	DE000HB81N07	DE000HC9WJK3	DE000HVB85H0	DE000HC6NUG3	DE000HC4QB50
DE000HVB5P01	DE000HC9UJW2	DE000HC8LJS1	DE000HC6MTD4	DE000HC4W6M7	DE000HB816Y0	DE000HC9WJP2	DE000HC8TKH5	DE000HC6N9B3	DE000HC4QBE6
DE000HVB5Q42	DE000HC9UK09	DE000HC8LK35	DE000HC6N7X1	DE000HC4W6N5	DE000HB81711	DE000HC9WJY4	DE000HC8TKX2	DE000HC6NUW0	DE000HC4QFA5
DE000HVB5QQ4	DE000HC9UK25	DE000HC8LK68	DE000HC6MVU4	DE000HC4W6R6	DE000HB81737	DE000HC9WK23	DE000HC8TKZ7	DE000HC6NV73	DE000HC4TCF5
DE000HVB5RV2	DE000HC9UK41	DE000HC8LL42	DE000HC6N2P8	DE000HC4W6U0	DE000HVB6W43	DE000HC9WK56	DE000HC8TPW3	DE000HC6N3V4	DE000HC4TCQ2
DE000HVB5RQ2	DE000HC9UKA6	DE000HC8LD42	DE000HC6NUJ7	DE000HC4W6Y2	DE000HVB6W50	DE000HC9WK80	DE000HC8TQ07	DE000HC6N455	DE000HVB7MX5
DE000HVB5T31	DE000HC9UKK5	DE000HC8LD83	DE000HC6N9E7	DE000HC4W725	DE000HVB6W68	DE000HC9WK98	DE000HC8TQD1	DE000HC6NDX4	DE000HC4UHB1
DE000HVB5V45	DE000HC9UKZ3	DE000HC8LDB0	DE000HC6N9J6	DE000HVB7NE3	DE000HB84566	DE000HC9WKA2	DE000HC8TRK4	DE000HC6NE41	DE000HC4UJR3
DE000HVB5VD2	DE000HC9VNZ5	DE000HC8LL67	DE000HC6NUX8	DE000HVB7NF0	DE000HB861Z3	DE000HC9WKF1	DE000HC8TS05	DE000HC6NEA0	DE000HC4UJU7
DE000HVB5VJ9	DE000HC9VP11	DE000HC8LNR5	DE000HC6NA52	DE000HC4WXX8	DE000HB863E4	DE000HC9WEE7	DE000HC8TNK3	DE000HC6NGT5	DE000HC4VJQ3
DE000HVB5ZA9	DE000HC9VP52	DE000HC8LPE8	DE000HC6NA78	DE000HC4WY06	DE000HB860G5	DE000HC9WEZ2	DE000HC8TSF2	DE000HC6NGW9	DE000HC4VKF4
DE000HVB5ZC5	DE000HC9VP78	DE000HC8LPL3	DE000HC6MY48	DE000HC4X3E0	DE000HB860H3	DE000HC9WFF1	DE000HC8TSM8	DE000HC6NH30	DE000HC4VRC6
DE000HVB5ZN2	DE000HC9VP94	DE000HC8LPS8	DE000HC6MY55	DE000HC4YRR8	DE000HB860R2	DE000HC9WFP0	DE000HC8TSX5	DE000HC6NH89	DE000HC4VL51
DE000HVB60P6	DE000HVB8BB2	DE000HC8LQ13	DE000HC6MY63	DE000HC4YT50	DE000HB86710	DE000HC9WFW6	DE000HC8TPE1	DE000HC6NMJ4	DE000HC4VHR5
DE000HVB6192	DE000HC9VR68	DE000HVB8578	DE000HC6N497	DE000HC4Z3R0	DE000HB86843	DE000HC9WG45	DE000HC8TV00	DE000HC6NML0	DE000HC4VHS3
DE000HVB62C0	DE000HC9VRM4	DE000HC8LQL1	DE000HC6N4C2	DE000HC52RK0	DE000HB86GZ1	DE000HC9WGQ6	DE000HC8TW33	DE000HC6NMR7	DE000HC4VHT1
DE000HVB6325	DE000HC9VRQ5	DE000HC8LQP2	DE000HC6MYD4	DE000HC53BN6	DE000HB86T89	DE000HC9WGR4	DE000HC8TW74	DE000HC6NJV5	DE000HC4VHV7
DE000HVB6424	DE000HC9VRV5	DE000HC8MVG9	DE000HC6MZA7	DE000HC53BQ9	DE000HVB6WX6	DE000HC9WCG6	DE000HC8TWG2	DE000HC6RF87	DE000HC4VHW5
DE000HVB6465	DE000HVB8BC0	DE000HC8MVS4	DE000HC6MZN0	DE000HC53BX5	DE000HB8LXK0	DE000HC9WCT9	DE000HC8TUE1	DE000HC6RFA8	DE000HC4VJ14
DE000HVB65C3	DE000HVB8BD8	DE000HC8PKV4	DE000HC6NE09	DE000HC53C45	DE000HB8Q6N1	DE000HC9WD22	DE000HC8TUF8	DE000HC6RFF7	DE000HC4VJ89
DE000HVB65H2	DE000HVB8BJ5	DE000HC8PL30	DE000HC6NXW4	DE000HC53CM6	DE000HB8YXH9	DE000HC9WDJ8	DE000HC8UMF3	DE000HC6RFM3	DE000HC4VRQ6
DE000HVB67N6	DE000HC9WAS5	DE000HC8PLB4	DE000HC6NES2	DE000HC53CN4	DE000HVB6ZH2	DE000HC9WM70	DE000HC8UMJ5	DE000HC6SXC5	DE000HC4VS96
DE000HB2MTJ1	DE000HC9WAY3	DE000HC8PLD0	DE000HC6NH55	DE000HC53CY1	DE000HVB6ZV3	DE000HC9WMU6	DE000HC8UMV0	DE000HC6SXV5	DE000HC4VM84
DE000HB2MV96	DE000HC9WB81	DE000HC8QQJ4	DE000HC6NMD7	DE000HC53D02	DE000HB99JJ2	DE000HC9WH51	DE000HC8UMW8	DE000HC6SXW3	DE000HC4VSJ9
DE000HB2N497	DE000HC9WB99	DE000HC8QQL0	DE000HC6NMN6	DE000HC53D28	DE000HB9CQP0	DE000HC9WN79	DE000HC8UMZ1	DE000HC6SY34	DE000HC4VTX8
DE000HB2N4G9	DE000HC9WK49	DE000HC8QQN6	DE000HC6NJW3	DE000HC53DA9	DE000HB9CR06	DE000HC9WND0	DE000HC8UN15	DE000HC6SY67	DE000HC4VP73
DE000HB2MWZ1	DE000HC9WKG9	DE000HC8QQS5	DE000HC6RFR2	DE000HC53DC5	DE000HVB7182	DE000HC9WP51	DE000HC8UN56	DE000HC6SYC3	DE000HC4VUV0
DE000HB2N5G6	DE000HC9WC72	DE000HC8QQT3	DE000HC6RFW2	DE000HC53DH4	DE000HVB71D9	DE000HC9XL70	DE000HC8UN72	DE000HC6SYL4	DE000HC4W6A2
DE000HB2MY69	DE000HC9WKP0	DE000HC8QPK4	DE000HC6SX68	DE000HC53DW3	DE000HVB71V1	DE000HC9XLM3	DE000HC8UNH7	DE000HC6T551	DE000HVB7N92
DE000HB2N760	DE000HC9WEA5	DE000HC8S6B2	DE000HC6SXA9	DE000HC53E43	DE000HVB7240	DE000HVB8BP2	DE000HC8UNR6	DE000HVB7VY4	DE000HVB7NB9
DE000HB2N794	DE000HC9WED9	DE000HC8S6C0	DE000HC6SXD3	DE000HC53EA7	DE000HB9L2H6	DE000HVB8BT4	DE000HC8UP70	DE000HVB7W91	DE000HC4WXY6

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB2MZY7	DE000HC9WF53	DE000HC8S6K3	DE000HC6SXG6	DE000HC53MK9	DE000HB9L3M4	DE000HC9YNV8	DE000HC8UPB5	DE000HC6UA53	DE000HC4WXZ3
DE000HVB6A98	DE000HC9WFZ9	DE000HC8S906	DE000HC6SY91	DE000HC53SY7	DE000HB9L595	DE000HC9YPE9	DE000HC8UPH2	DE000HC6UDD1	DE000HC4WYD8
DE000HVB6DC0	DE000HC9WG94	DE000HC8S914	DE000HC6SYG4	DE000HC53UG0	DE000HB9PWZ9	DE000HC9YPL4	DE000HC8UPL4	DE000HC6ULW4	DE000HC4X7C5
DE000HVB6GP5	DE000HC9WD30	DE000HC8TD36	DE000HC6SYK6	DE000HC53UT3	DE000HB9PZ43	DE000HC9YPU5	DE000HC8UQ53	DE000HC6ULZ7	DE000HC4YT68
DE000HVB6H75	DE000HC9WD48	DE000HC8TD44	DE000HC6SYX9	DE000HC53VG8	DE000HB9UMK2	DE000HC9YQ33	DE000HC8UQF4	DE000HC6UM00	DE000HC4YT84
DE000HVB6HH0	DE000HC9WDD1	DE000HC8TDJ6	DE000HC6T4U8	DE000HC54146	DE000HC030X9	DE000HC9YQ82	DE000HC8UQS7	DE000HC6UM34	DE000HC52QS5
DE000HB4FS49	DE000HC9WDZ4	DE000HC8TJX4	DE000HC6T502	DE000HC53Z71	DE000HC02NW9	DE000HC9YQ90	DE000HC8UQZ2	DE000HC6UM59	DE000HC52R80
DE000HB4GBY6	DE000HC9WMD2	DE000HC8TK45	DE000HVB7W42	DE000HC53ZM7	DE000HC03143	DE000HC9YQE7	DE000HC8UR94	DE000HC6UDM2	DE000HC52RA1
DE000HB4FWW8	DE000HC9WHD2	DE000HVB85Q1	DE000HC6UA12	DE000HC543Y9	DE000HC02P00	DE000HC9YRX5	DE000HC8URE5	DE000HC6UMA8	DE000HVB7P17
DE000HB4GDG9	DE000HC9WJ59	DE000HC8TKD4	DE000HC6ULQ6	DE000HC56FZ4	DE000HC03176	DE000HC9YU86	DE000HC8URW7	DE000HC6UDV3	DE000HC53BT3
DE000HB4GDZ9	DE000HC9WN95	DE000HC8TKE2	DE000HC6UDB5	DE000HC56G06	DE000HC031C1	DE000HC9YUA7	DE000HC8USD5	DE000HC6UDZ4	DE000HC53BY3
DE000HB4GEF9	DE000HC9WNN9	DE000HC8TKF9	DE000HC6ULY0	DE000HC56J60	DE000HC02P75	DE000HC9YUH2	DE000HC8USE3	DE000HC6UE42	DE000HC53C60
DE000HB4FYR4	DE000HC9XLH3	DE000HC8TKY0	DE000HC6UM18	DE000HC5AWG8	DE000HC031G2	DE000HC9YUM2	DE000HC8UHP2	DE000HC6UML5	DE000HC53C86
DE000HB4GFN0	DE000HC9YK47	DE000HC8TR06	DE000HC6UM26	DE000HC5AX51	DE000HC02PX2	DE000HD002U3	DE000HC8UHQ0	DE000HC6UAM8	DE000HC53CP9
DE000HW6D1N5	DE000HC9YP67	DE000HC8TR30	DE000HC6UDR1	DE000HC5AXH4	DE000HC03226	DE000HD00311	DE000HC8VPA5	DE000HC6UBC7	DE000HC53CS3
DE000HVB6KM4	DE000HC9YPS9	DE000HC8TNC0	DE000HC6UE18	DE000HC5AXN2	DE000HC03234	DE000HD003T3	DE000HC8VPK4	DE000HC6UBG8	DE000HC53CV7
DE000HVB6L04	DE000HC9YQ09	DE000HC8TNG1	DE000HC6UE26	DE000HC5AXR3	DE000HC02PZ7	DE000HD00428	DE000HC8VR10	DE000HC6UC28	DE000HC53D44
DE000HVB6M86	DE000HC9YQ25	DE000HC8TNH9	DE000HC6UE59	DE000HC5AXU7	DE000HC02Q41	DE000HD00444	DE000HC8VUQ1	DE000HC6UC51	DE000HC53DM4
DE000HVB6NY3	DE000HC9YQA5	DE000HC8TNN7	DE000HC6UAK2	DE000HC5CTJ4	DE000HC032B1	DE000HD00493	DE000HC8VV22	DE000HC6UCF8	DE000HC53DT9
DE000HVB6PG5	DE000HC9YQF4	DE000HC8TSC9	DE000HC6UAT3	DE000HC5D573	DE000HC032F2	DE000HD004B9	DE000HC8VV48	DE000HC6UCH4	DE000HC53EB5
DE000HVB6QA6	DE000HC9YQK4	DE000HC8TSJ4	DE000HC6UAX5	DE000HC5D9F7	DE000HC032L0	DE000HD004R5	DE000HC8VV55	DE000HC6UCS1	DE000HC53SN0
DE000HVB6RA4	DE000HC9YQQ1	DE000HC8TUU7	DE000HC6UAZ0	DE000HC5D9H3	DE000HC033G8	DE000HD005F7	DE000HC8VVC9	DE000HC6UCT9	DE000HC53UU1
DE000HB6KK48	DE000HC9YQZ2	DE000HC8TVF6	DE000HC6UC44	DE000HC5D9K7	DE000HC033H6	DE000HD00634	DE000HC8VVG0	DE000HC6UD35	DE000HC53VH6
DE000HB6KL21	DE000HC9YR81	DE000HC8TVM2	DE000HC6UC77	DE000HC5D9P6	DE000HC033R5	DE000HD006G3	DE000HC8VVK2	DE000HC6UD43	DE000HC53WH4
DE000HB6KMH5	DE000HC9YU78	DE000HC8TVU5	DE000HC6UCK8	DE000HC5D9U6	DE000HC03465	DE000HVB8C45	DE000HVB8693	DE000HC6UD68	DE000HC53XV3
DE000HB6KQ59	DE000HC9YUC3	DE000HC8TUM4	DE000HC6UCX1	DE000HC5D9W2	DE000HC034D3	DE000HD01UG7	DE000HVB8677	DE000HC6UE67	DE000HC53Y56
DE000HVB6SY2	DE000HC9YUF6	DE000HC8UMB2	DE000HC6UMN1	DE000HC5DJ64	DE000HC034J0	DE000HD01UM5	DE000HVB86L0	DE000HC6UEH0	DE000HC53YQ1
DE000HVB6TD4	DE000HD002V1	DE000HC8UMG1	DE000HC6UMR2	DE000HC5DER7	DE000HC034U7	DE000HD01UU8	DE000HC8XY84	DE000HC6UEZ2	DE000HC53Z14
DE000HVB6TN3	DE000HD00352	DE000HC8UMX6	DE000HC6UE83	DE000HC5E1Z1	DE000HC035D0	DE000HD01UV6	DE000HC8XYD7	DE000HC6UNN9	DE000HC53Z89
DE000HVB6TP8	DE000HD00360	DE000HC8UN98	DE000HC6UMS0	DE000HC5E084	DE000HC035K5	DE000HD01V10	DE000HVB86W7	DE000HC6UNV2	DE000HC543D3
DE000HB7UWC2	DE000HD003J4	DE000HC8UNE4	DE000HC6UE91	DE000HC5E0L3	DE000HC035S8	DE000HD01VA8	DE000HVB8719	DE000HC6UP07	DE000HC543M4

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB7YJK4	DE000HD004N4	DE000HC8UNT2	DE000HC6UEC1	DE000HC5E4S0	DE000HC03606	DE000HD01VB6	DE000HC8YN60	DE000HC6UP31	DE000HVB7P33
DE000HB7YYG1	DE000HD004U9	DE000HC8UNU0	DE000HC6UMW2	DE000HC5E1A4	DE000HC03663	DE000HD01VS0	DE000HC8YLK7	DE000HC6UPB9	DE000HC56E32
DE000HB7YL65	DE000HD00519	DE000HC8UP88	DE000HC6UMX0	DE000HC5ECJ6	DE000HC036G1	DE000HD01VW2	DE000HC8YME8	DE000HC6UFU0	DE000HC56EY0
DE000HB7YZ36	DE000HD00576	DE000HC8UPG4	DE000HC6UMZ5	DE000HC5ECQ1	DE000HC036K3	DE000HD01VY8	DE000HC8YY18	DE000HC6UPG8	DE000HC56FG4
DE000HB7Z8F3	DE000HD005D2	DE000HC8UPR1	DE000HC6UEJ6	DE000HC5ECY5	DE000HC036L1	DE000HD01W84	DE000HC8YUF8	DE000HC6UG08	DE000HC56FS9
DE000HB7YZW5	DE000HD005N1	DE000HC8UQ12	DE000HC6UN82	DE000HC5E6C9	DE000HC036V0	DE000HD01WC2	DE000HC8YWD9	DE000HC6UG16	DE000HC56GE7
DE000HB7Z0D5	DE000HD006K5	DE000HC8UQR9	DE000HC6UNA6	DE000HC5E6H8	DE000HC036Y4	DE000HD01WK5	DE000HC8ZV02	DE000HC6UG32	DE000HC56GR9
DE000HB7Z1A9	DE000HD01TW6	DE000HC8UQY5	DE000HC6UF09	DE000HC5EDF2	DE000HC03754	DE000HD01WW0	DE000HC8ZVT4	DE000HC6UPP9	DE000HC56H70
DE000HB7Z1E1	DE000HD01UD4	DE000HC8UR29	DE000HC6UNP4	DE000HC5EDK2	DE000HC037E4	DE000HD01X34	DE000HC8ZVW8	DE000HC6UPT1	DE000HC56H88
DE000HB7ZAZ8	DE000HD01UE2	DE000HC8URB1	DE000HC6UF82	DE000HC5EDV9	DE000HC037J3	DE000HD01X42	DE000HC8ZW35	DE000HC6UGB8	DE000HC56HW7
DE000HB7ZC81	DE000HD01UQ6	DE000HC8URC9	DE000HC6UFB0	DE000HC5E7T1	DE000HC07TL8	DE000HD01XC0	DE000HC8ZWM7	DE000HC6UGD4	DE000HC56JN2
DE000HB81893	DE000HD01UR4	DE000HC8URK2	DE000HC6UNX8	DE000HC5E7V7	DE000HC0DAF1	DE000HD01XJ5	DE000HC8ZWR6	DE000HC6UGF9	DE000HC5AWJ2
DE000HB81AL5	DE000HD01UW4	DE000HC8URL0	DE000HC6UFD6	DE000HC5E829	DE000HC0DB18	DE000HD01XL1	DE000HC904C9	DE000HC6UQ55	DE000HC5AWK0
DE000HB81AP6	DE000HD01UX2	DE000HC8URN6	DE000HC6UNY6	DE000HC5EFD2	DE000HVB76G1	DE000HD01XY4	DE000HC904E5	DE000HC6UGK9	DE000HC5AX02
DE000HB81RL9	DE000HD01UY0	DE000HC8URT3	DE000HC6UNZ3	DE000HC5E8X1	DE000HC0MWQ3	DE000HD01Y58	DE000HC904G0	DE000HC6UQ71	DE000HC5AX28
DE000HB81B68	DE000HD01VF7	DE000HC8US69	DE000HC6UP15	DE000HC5EFK7	DE000HC0MWS9	DE000HD01Y82	DE000HC904H8	DE000HC6UGM5	DE000HC5AXB7
DE000HB81G55	DE000HD01VN1	DE000HC8VP61	DE000HC6UFP0	DE000HC5EG41	DE000HVB77J3	DE000HD01YD6	DE000HC90E55	DE000HC6UQ97	DE000HC5AXD3
DE000HB81G97	DE000HD01W19	DE000HC8VPB3	DE000HC6UPF0	DE000HC5EHV0	DE000HC0TVA4	DE000HD01YQ8	DE000HC90E71	DE000HC6UGP8	DE000HC5AXM4
DE000HB81SY0	DE000HD01WX8	DE000HC8VPW9	DE000HC6UG40	DE000HC5FVR6	DE000HC0TVE6	DE000HD01YT2	DE000HC904S5	DE000HC6UGR4	DE000HC5AXV5
DE000HB81TK7	DE000HD01X59	DE000HC8VQ60	DE000HC6UG73	DE000HC5FVZ9	DE000HC0UAR0	DE000HD01YU0	DE000HC904U1	DE000HC6UH07	DE000HVB7PF5
DE000HB81U65	DE000HD01XK3	DE000HC8VQC9	DE000HC6UPW5	DE000HC5FW57	DE000HVB77U0	DE000HD01YV8	DE000HC90ED3	DE000HC6UQT9	DE000HC5D9R2
DE000HB81U81	DE000HD01XM9	DE000HC8VQF2	DE000HC6UQ30	DE000HC5FX80	DE000HC0YCB2	DE000HD01Z08	DE000HC90EF8	DE000HC6UQV5	DE000HC5DA06
DE000HB81HX5	DE000HD01XV0	DE000HC8VQH8	DE000HC6UQ63	DE000HC5FX98	DE000HVB7877	DE000HD01Z24	DE000HC90EL6	DE000HC6UQX1	DE000HC5DAH6
DE000HB81EZ7	DE000HD01XX6	DE000HC8VQX5	DE000HC6UQB7	DE000HC5FXU6	DE000HC10GY2	DE000HD01Z65	DE000HC90EM4	DE000HC6UQZ6	DE000HC5DCR1
DE000HB81F07	DE000HD01Y17	DE000HC8VR02	DE000HC6UQC5	DE000HC5FXX0	DE000HVB78D4	DE000HD01ZB7	DE000HC90EU7	DE000HC6UR21	DE000HC5DG91
DE000HB81KP5	DE000HD01Y66	DE000HC8VV06	DE000HC6UQD3	DE000HC5FY14	DE000HC14BJ6	DE000HD01ZF8	DE000HC90EX1	DE000HC6UR62	DE000HC5DET3
DE000HB81LM0	DE000HD01YN5	DE000HVB86A3	DE000HC6UH49	DE000HC5FYR0	DE000HC14J61	DE000HD01ZL6	DE000HC90F39	DE000HC6UHH3	DE000HC5E1C0
DE000HB81422	DE000HD01YP0	DE000HC8XY01	DE000HC6UHB6	DE000HC5FZC9	DE000HC17T66	DE000HD01ZQ5	DE000HC90F62	DE000HC6UR70	DE000HC5E1S6
DE000HB814R9	DE000HD01YY2	DE000HC8XY19	DE000HC6UHS0	DE000HC5FZG0	DE000HC17V13	DE000HD02002	DE000HC90FE8	DE000HC6UHP6	DE000HC5E0A6
DE000HB81570	DE000HD01Z32	DE000HVB8727	DE000HC6URD1	DE000HC5G055	DE000HC17VK5	DE000HD020C3	DE000HC90FF5	DE000HC6URB5	DE000HC5E4U6
DE000HB816Z7	DE000HD01ZR3	DE000HC8YMQ2	DE000HC6UHY8	DE000HC5G089	DE000HVB7919	DE000HD020D1	DE000HC904X5	DE000HC6URE9	DE000HC5ECL2

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB81703	DE000HD01ZY9	DE000HC8YN03	DE000HC6UHZ5	DE000HC5G0D8	DE000HC1HXW7	DE000HD020G4	DE000HC904Z0	DE000HC6UHX0	DE000HC5E5Q1
DE000HB86504	DE000HD02044	DE000HC8YLJ9	DE000HC6UJ13	DE000HC5G0K3	DE000HC1HYP9	DE000HD020T7	DE000HC90538	DE000HC6URL4	DE000HC5E6T3
DE000HB867D7	DE000HD02085	DE000HC8YPH4	DE000HC6UJ88	DE000HC5G0R8	DE000HC1HYR5	DE000HD02234	DE000HC90587	DE000HC6UJD8	DE000HC5EDS5
DE000HB86H26	DE000HD020J8	DE000HC8ZUH1	DE000HC6URQ3	DE000HC5G0Z1	DE000HC1J0B3	DE000HD02242	DE000HC905R4	DE000HC6UJR8	DE000HC5EDT3
DE000HB86QM8	DE000HD020P5	DE000HC8ZUZ3	DE000HC6UJA4	DE000HC5G1E4	DE000HC1J0Z2	DE000HD02549	DE000HC905Y0	DE000HC6UJS6	DE000HC5EE76
DE000HB8JC98	DE000HD021U3	DE000HC8ZW76	DE000HC6UJU2	DE000HC5HWE8	DE000HC1JEZ6	DE000HD02267	DE000HC90603	DE000HC6UJW8	DE000HC5EE92
DE000HB8JE70	DE000HD024X1	DE000HC8ZWW6	DE000HC6UK44	DE000HC5KJH2	DE000HC1JKP4	DE000HD022M8	DE000HC90611	DE000HC6US61	DE000HC5EFM3
DE000HB8JF79	DE000HD02226	DE000HC8ZX18	DE000HC6UK51	DE000HC5KJN0	DE000HC1JKQ2	DE000HD022N6	DE000HC90FX8	DE000HC6UJZ1	DE000HC5EGD0
DE000HB8LZ14	DE000HD022R7	DE000HC8ZX34	DE000HC6UK77	DE000HC5L9P6	DE000HC1JMV8	DE000HD022Y3	DE000HC90G12	DE000HC6USC1	DE000HC5EHX6
DE000HVB6XW6	DE000HD023W5	DE000HC8ZXC6	DE000HC6UK85	DE000HC5L9S0	DE000HC1QBR4	DE000HD02333	DE000HC90G38	DE000HC6USJ6	DE000HC5EKA8
DE000HB8PVK5	DE000HD02416	DE000HC90454	DE000HC6USL2	DE000HC5L9T8	DE000HC1QE50	DE000HD02374	DE000HC90652	DE000HC6UKE4	DE000HC5FV33
DE000HB8Q4P1	DE000HD02481	DE000HC904F2	DE000HC6UKB0	DE000HC5LA22	DE000HC1QFT1	DE000HD023A1	DE000HC90678	DE000HC6UKJ3	DE000HC5FV82
DE000HB8PZ28	DE000HD024N2	DE000HC904Q9	DE000HC6UKD6	DE000HC5LA63	DE000HC1QLX1	DE000HD023G8	DE000HC90GQ0	DE000HC6UKQ8	DE000HC5FVL9
DE000HB8PZ93	DE000HD02747	DE000HC90E97	DE000HC6USR9	DE000HC5LAB2	DE000HC1QNJ6	DE000HD023H6	DE000HC90GS6	DE000HC6UT78	DE000HC5FVV8
DE000HB8UQM1	DE000HD027B0	DE000HC90EE1	DE000HC6UKG9	DE000HC5LAD8	DE000HC1QQU6	DE000HD026S6	DE000HC90GX6	DE000HC6UKX4	DE000HC5FVW6
DE000HB8YXJ5	DE000HD027N5	DE000HC90EZ6	DE000HC6UKN5	DE000HC5LAE6	DE000HVB7AE0	DE000HD027R6	DE000HC90H86	DE000HC6UTA3	DE000HC5FW16
DE000HB8ZW37	DE000HD027U0	DE000HC90FC2	DE000HC6UKR6	DE000HC5LAF3	DE000HVB7AM3	DE000HD027T2	DE000HC90HP0	DE000HC6UTB1	DE000HC5FW32
DE000HVB6ZU5	DE000HD028E2	DE000HC905S2	DE000HC6ULG7	DE000HC5LB05	DE000HC1VS16	DE000HD027W6	DE000HC90JH3	DE000HC6UTG0	DE000HC5FWB8
DE000HB97485	DE000HD028J1	DE000HC90637	DE000HVB7WF1	DE000HC5L7Q8	DE000HC1W895	DE000HD027Z9	DE000HC90JU6	DE000HC6UL84	DE000HC5FWC6
DE000HB9CPJ5	DE000HD025L3	DE000HC90FJ7	DE000HC6WD82	DE000HC5L7W6	DE000HC1W9L6	DE000HD02853	DE000HC90JY8	DE000HC6UTP1	DE000HC5FWX2
DE000HB9CQR6	DE000HD025S8	DE000HC90FK5	DE000HC6WEA1	DE000HC5LC53	DE000HC1WB55	DE000HD022E5	DE000HC90K73	DE000HC6ULB8	DE000HC5FX64
DE000HVB70S9	DE000HD025Z3	DE000HC90FU4	DE000HC6WEN4	DE000HC5L8G7	DE000HC1WBM3	DE000HD025K5	DE000HC90KH1	DE000HC6WDB1	DE000HC5FXJ9
DE000HB9L2L8	DE000HD029L5	DE000HC90GJ5	DE000HVB7WK1	DE000HC5L055	DE000HC1WC62	DE000HD025P4	DE000HC90KJ7	DE000HC6WDN6	DE000HC5FXL5
DE000HVB72J4	DE000HD02YL7	DE000HC90GY4	DE000HC6WQS7	DE000HC5L8J1	DE000HVB7BA6	DE000HD025Y6	DE000HC90KL3	DE000HC6WE40	DE000HC5FXW2
DE000HB9PWW6	DE000HD02YS2	DE000HC90H45	DE000HC6WQX7	DE000HC5L8R4	DE000HC224X8	DE000HD02630	DE000HC90KV2	DE000HC6WR11	DE000HC5FYF5
DE000HB9SNM0	DE000HD042S3	DE000HC90H78	DE000HC6WQY5	DE000HC5L923	DE000HC22598	DE000HD02663	DE000HC90KX8	DE000HC6WR60	DE000HC5FYH1
DE000HVB7448	DE000HD04TY6	DE000HC90H94	DE000HC6WR03	DE000HC5LCX2	DE000HC225X5	DE000HD026H9	DE000HC90LB2	DE000HC6WR78	DE000HC5FYS8
DE000HC00NU7	DE000HD04UB2	DE000HC90HC8	DE000HC6Y8U2	DE000HC5L931	DE000HC22671	DE000HD029J9	DE000HC90LY4	DE000HVB7WN5	DE000HC5FZ96
DE000HC03168	DE000HD04UU2	DE000HC90HG9	DE000HC6Y9G9	DE000HC5LD11	DE000HC227G6	DE000HD029R2	DE000HC91916	DE000HC6Y9M7	DE000HC5FZD7
DE000HC02PA0	DE000HD04V25	DE000HC90HM7	DE000HC6YL98	DE000HC5LD78	DE000HC22DW8	DE000HD029T8	DE000HC91957	DE000HC6YA91	DE000HC5FZP1
DE000HC031S7	DE000HD04V41	DE000HC90HY2	DE000HVB7X17	DE000HC5LDB6	DE000HC228E9	DE000HVB8C94	DE000HC91A90	DE000HC6YKA4	DE000HC5G0E6

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC031T5	DE000HD04V58	DE000HC90J27	DE000HC6Z8J4	DE000HC5LDF7	DE000HC22E41	DE000HD02YV6	DE000HC91AC1	DE000HC6YLJ3	DE000HC5G0T4
DE000HC03291	DE000HVB8CB0	DE000HC90J68	DE000HC6Z8M8	DE000HC5LDM3	DE000HC22G07	DE000HD02YY0	DE000HVB87C7	DE000HC6Z8Q9	DE000HC5G0Y4
DE000HC032D7	DE000HVB8CV8	DE000HC90JG5	DE000HC6Z7N8	DE000HC5LDU6	DE000HVB7C20	DE000HD02YZ7	DE000HVB87E3	DE000HC6Z7F4	DE000HC5G188
DE000HC032P1	DE000HVB8CU0	DE000HC90JR2	DE000HC6Z7Z2	DE000HC5LE02	DE000HVB7CK3	DE000HD04404	DE000HVB87L8	DE000HC6Z7P3	DE000HC5G1D6
DE000HC02QN1	DE000HD091Q4	DE000HC90JS0	DE000HC6ZBN3	DE000HC5LE28	DE000HC2BGU7	DE000HD04TP4	DE000HC94G18	DE000HC6Z7S7	DE000HC5G1M7
DE000HC02QP6	DE000HD091R2	DE000HC90KA6	DE000HC6ZDE8	DE000HC5LEJ7	DE000HC2BK90	DE000HD04TT6	DE000HC94G67	DE000HC6Z814	DE000HVB7PW0
DE000HC03341	DE000HD091Z5	DE000HC90KU4	DE000HC6ZKC7	DE000HC5LF01	DE000HC2BKB9	DE000HD04U91	DE000HC94H58	DE000HC6ZAU0	DE000HC5KK47
DE000HC03499	DE000HD092H1	DE000HC90L15	DE000HC6ZKE3	DE000HC5LF35	DE000HC2BW21	DE000HD04V66	DE000HC94H82	DE000HC6ZHK6	DE000HC5KKG2
DE000HC034B7	DE000HD092K5	DE000HC90L98	DE000HC6ZLK8	DE000HC5LF76	DE000HC2BW47	DE000HD04VB0	DE000HC94HA4	DE000HC6ZDL3	DE000HC5L9M3
DE000HC034K8	DE000HD092R0	DE000HC90LF3	DE000HC6ZLP7	DE000HC5LFT3	DE000HC2BD08	DE000HD04VF1	DE000HC94HJ5	DE000HC6ZKP9	DE000HC5L9W2
DE000HC034Z6	DE000HD092U4	DE000HC90LT4	DE000HC6ZLT9	DE000HC5LG18	DE000HC2CH03	DE000HD04VQ8	DE000HC95BC0	DE000HC6ZEY4	DE000HC5LA48
DE000HC035R0	DE000HD092W0	DE000HC90M63	DE000HC6ZFW5	DE000HC5LG59	DE000HVB7D86	DE000HD04VR6	DE000HC95J14	DE000HC6ZFN4	DE000HC5LAA4
DE000HC03630	DE000HD093H9	DE000HC90MC8	DE000HC6ZCG5	DE000HC5LGD5	DE000HVB7DE4	DE000HD04VX4	DE000HC95JL4	DE000HC6ZLS1	DE000HC5LAS6
DE000HC03648	DE000HD093Y4	DE000HC91932	DE000HC6ZNL2	DE000HVB7Q57	DE000HVB7DD6	DE000HD04W81	DE000HC95K03	DE000HC6ZCD2	DE000HC5LB54
DE000HC03671	DE000HD093Z1	DE000HC91973	DE000HC6ZCW2	DE000HVB7Q16	DE000HC2N553	DE000HD04WC6	DE000HC95K11	DE000HC6ZNH0	DE000HC5LBJ3
DE000HC036A4	DE000HD09411	DE000HC919X3	DE000HC6ZPK9	DE000HC5MTH7	DE000HC2NAW1	DE000HD04WP8	DE000HC95CN5	DE000HC6ZNJ6	DE000HC5LBP0
DE000HC036F3	DE000HD09478	DE000HC91AG2	DE000HC6ZTG9	DE000HC5MU76	DE000HC2NDY1	DE000HVB8CL9	DE000HC95D36	DE000HC6ZNK4	DE000HC5LBX4
DE000HC03739	DE000HD09494	DE000HC91AH0	DE000HC6ZTH7	DE000HC5N8J9	DE000HC2NBD9	DE000HVB8CS4	DE000HC95KW9	DE000HC6ZQD2	DE000HC5L808
DE000HC03796	DE000HD094C8	DE000HVB8792	DE000HC714E8	DE000HC5MCR2	DE000HC2NBE7	DE000HVB8CT2	DE000HC95DS2	DE000HVB7XA0	DE000HC5LC20
DE000HC037F1	DE000HD094H7	DE000HC926G3	DE000HC71652	DE000HC5ME84	DE000HC2NBF4	DE000HD091H3	DE000HC95LJ4	DE000HVB7XB8	DE000HC5L824
DE000HC037H7	DE000HD094V8	DE000HC926J7	DE000HC716P9	DE000HC5MEL1	DE000HC2NBQ1	DE000HD092G3	DE000HC95LK2	DE000HVB7XD4	DE000HC5L832
DE000HC037P0	DE000HD094X4	DE000HVB87S3	DE000HC716U9	DE000HC5MEP2	DE000HC2NBT5	DE000HD092S8	DE000HC95MP9	DE000HC714J7	DE000HC5L840
DE000HC07V23	DE000HD09510	DE000HC94GM1	DE000HC71702	DE000HC5MF83	DE000HVB7DP0	DE000HD092V2	DE000HC95GH8	DE000HC714K5	DE000HC5L0D1
DE000HC0D3J7	DE000HD095F8	DE000HC94G59	DE000HC71728	DE000HC5MFE3	DE000HVB7DS4	DE000HD09304	DE000HC95HM6	DE000HC714M1	DE000HC5L0J8
DE000HVB76H9	DE000HD095H4	DE000HC94H90	DE000HC71S03	DE000HC5MFK0	DE000HC307A9	DE000HD093K3	DE000HC95NT9	DE000HC71595	DE000HC5L0R1
DE000HC0GYU3	DE000HD095M4	DE000HC94HG1	DE000HC71S86	DE000HC5MFU9	DE000HC330V7	DE000HD093P2	DE000HW6QN52	DE000HC71678	DE000HC5L8Q6
DE000HC0PBU2	DE000HD095R3	DE000HC94HH9	DE000HC72908	DE000HC5MHE9	DE000HC333K4	DE000HD093R8	DE000HVB88R3	DE000HC716N4	DE000HC5LCK9
DE000HVB7760	DE000HD095U7	DE000HC94HK3	DE000HC72932	DE000HC5N937	DE000HC337H1	DE000HD094L9	DE000HC975C9	DE000HC716S3	DE000HC5L8S2
DE000HC0RFC7	DE000HD096E9	DE000HC94HW8	DE000HC729G1	DE000HC5MV26	DE000HC33AC3	DE000HD094M7	DE000HC97624	DE000HC716T1	DE000HC5LCR4
DE000HVB77M7	DE000HD096K6	DE000HC94HY4	DE000HC729M9	DE000HC5MBL7	DE000HC33AJ8	DE000HD094Y2	DE000HC97640	DE000HC728S8	DE000HC5LCU8
DE000HC0TY47	DE000HD096L4	DE000HVB8834	DE000HC72QF0	DE000HC5MCK7	DE000HC33AW1	DE000HD09528	DE000HC97657	DE000HC72981	DE000HC5LCV6

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC0U974	DE000HD096U5	DE000HVB8859	DE000HC73VY9	DE000HC5MCQ4	DE000HC33B33	DE000HD09551	DE000HC97673	DE000HC729H9	DE000HC5LD03
DE000HVB77V8	DE000HD096X9	DE000HVB88A9	DE000HC73X87	DE000HC5NAK9	DE000HC33EC5	DE000HD095C5	DE000HC97699	DE000HC73UV7	DE000HC5LD45
DE000HC10GQ8	DE000HD09734	DE000HVB88N2	DE000HC73W62	DE000HC5MWC2	DE000HC33EG6	DE000HD095N2	DE000HC976Q7	DE000HC73UX3	DE000HC5LD52
DE000HC10GU0	DE000HD09742	DE000HVB88C5	DE000HC73W70	DE000HC5NAP8	DE000HC33EV5	DE000HD095T9	DE000HC976R5	DE000HC73VX1	DE000HC5LDA8
DE000HVB78C6	DE000HD09759	DE000HC95F75	DE000HC73XQ1	DE000HC5NAW4	DE000HC33EW3	DE000HD095X1	DE000HC976Z8	DE000HC73VZ6	DE000HC5LDL5
DE000HVB78T0	DE000HD09783	DE000HC95AZ3	DE000HC73XU3	DE000HC5NAX2	DE000HC33FY6	DE000HD09619	DE000HC97LM4	DE000HC73W47	DE000HC5LDQ4
DE000HC14B77	DE000HD097L2	DE000HC95B79	DE000HC73Y11	DE000HC5NAY0	DE000HC33G20	DE000HD096F6	DE000HC97LT9	DE000HC73W96	DE000HC5LEF5
DE000HC14BR9	DE000HD097R9	DE000HC95J55	DE000HVB7XL7	DE000HC5NAZ7	DE000HC33G61	DE000HD09726	DE000HC98NY3	DE000HC73WC3	DE000HC5LEG3
DE000HC17T82	DE000HD09833	DE000HC95J97	DE000HC74WT5	DE000HC5NB86	DE000HC33H45	DE000HD097F4	DE000HC98SU0	DE000HC73WE9	DE000HC5LEY6
DE000HC17M97	DE000HD09841	DE000HC95C37	DE000HC74VH2	DE000HC5MWV2	DE000HC33HV8	DE000HD097W9	DE000HC98SV8	DE000HC73WG4	DE000HC5LF43
DE000HVB7992	DE000HD098B1	DE000HC95C45	DE000HC74VN0	DE000HC5NBE0	DE000HC33KD0	DE000HD09916	DE000HC98SY2	DE000HC73WL4	DE000HC5LFA3
DE000HVB79J9	DE000HD098P1	DE000HC95JZ4	DE000HC74VT7	DE000HC5NBU6	DE000HC33KW0	DE000HD09973	DE000HC98T27	DE000HC73XP3	DE000HC5LFM8
DE000HC1HMC2	DE000HD099Y1	DE000HC95D02	DE000HC76VT2	DE000HC5NC51	DE000HC33KZ3	DE000HD09A41	DE000HC98TD4	DE000HC73XZ2	DE000HC5LFZ0
DE000HC1J1Z0	DE000HD09AB3	DE000HC95KV1	DE000HC76WW4	DE000HC5NC85	DE000HC33L80	DE000HD09AD9	DE000HC98TH5	DE000HVB7XP8	DE000HC5LG67
DE000HC1J793	DE000HD09AL2	DE000HC95DL7	DE000HC76X50	DE000HC5NCM1	DE000HC33ME4	DE000HD09AF4	DE000HVB88X1	DE000HC74X37	DE000HC5LGE3
DE000HC1JBA5	DE000HD09AZ2	DE000HC95L93	DE000HVB7Y08	DE000HC5MJ06	DE000HC33MU0	DE000HD09AV1	DE000HVB8917	DE000HC74X60	DE000HC5LGF0
DE000HC1J9X8	DE000HD09B32	DE000HC95LE5	DE000HVB7Y99	DE000HC5MJF2	DE000HC33MW6	DE000HD09B24	DE000HC99DU0	DE000HC74UY9	DE000HC5LGK0
DE000HC1JJV4	DE000HD09B73	DE000HC95LL0	DE000HC78WY6	DE000HC5MK11	DE000HC33N39	DE000HD09B57	DE000HC99ED4	DE000HC74VA7	DE000HC5LGR5
DE000HC1JPS7	DE000HD09BD7	DE000HC95N34	DE000HVB7YL5	DE000HC5MK37	DE000HC39JZ2	DE000HD09BB1	DE000HC99EM5	DE000HC74VK6	DE000HVB7Q08
DE000HC1JPT5	DE000HD09BE5	DE000HC95G74	DE000HVB7YQ4	DE000HC5ND92	DE000HC39K28	DE000HD09BC9	DE000HC99EV6	DE000HC76VR6	DE000HVB7Q81
DE000HVB79Y8	DE000HD09C56	DE000HC95H40	DE000HVB7YR2	DE000HC5NDA4	DE000HC39BG9	DE000HD09BG0	DE000HC99HB1	DE000HC76WU8	DE000HC5N8A8
DE000HC1QD44	DE000HD09CK0	DE000HC95HP9	DE000HC79LN0	DE000HC5NDD8	DE000HC39KA3	DE000HD09BJ4	DE000HC99HK2	DE000HW6N1E2	DE000HC5MU50
DE000HC1QKX3	DE000HD0A1P9	DE000HC95HX3	DE000HC79LP5	DE000HC5MZN2	DE000HC39C69	DE000HD09BQ9	DE000HC99HM8	DE000HVB7Y65	DE000HC5N8F7
DE000HC1QHX9	DE000HD0A1Q7	DE000HC95NA9	DE000HC79LU5	DE000HC5NE91	DE000HC39C77	DE000HD09BT3	DE000HC99FT7	DE000HC78WC2	DE000HC5N929
DE000HVB7A55	DE000HD0BA84	DE000HC95NM4	DE000HC7AEF4	DE000HC5NEY2	DE000HC39D35	DE000HD09BX5	DE000HC99Q94	DE000HC78WE8	DE000HC5MCZ5
DE000HVB7AL5	DE000HD0BBD7	DE000HVB88Q5	DE000HC7AFG9	DE000HC5MLW3	DE000HC39ZZ8	DE000HD09CE3	DE000HC99QM9	DE000HC78VS0	DE000HC5MA62
DE000HC1VS08	DE000HD0C8P2	DE000HC974F5	DE000HVB7YX0	DE000HC5NFH4	DE000HC39MX1	DE000HD0A1K0	DE000HC99QW8	DE000HC78VW2	DE000HC5ME43
DE000HC1W8B9	DE000HD0C8Z1	DE000HC974H1	DE000HC7CER5	DE000HC5MLZ6	DE000HC3A0V8	DE000HD0A1T1	DE000HC99RE4	DE000HC78W34	DE000HC5MEM9
DE000HC1W747	DE000HD0C989	DE000HC975D7	DE000HC7CEV7	DE000HC5MM19	DE000HC39NR1	DE000HD0BA50	DE000HC99RJ3	DE000HC78WQ2	DE000HC5MFG8
DE000HVB7AS0	DE000HD0CA00	DE000HC975F2	DE000HC7CEZ8	DE000HC5MM84	DE000HC39NT7	DE000HD0BAP3	DE000HC99S50	DE000HC78X74	DE000HC5MFW5
DE000HVB7BF5	DE000HD0CAE5	DE000HC976H6	DE000HC7CF26	DE000HC5MMC3	DE000HC39PD6	DE000HD0BAS7	DE000HC99SG7	DE000HC78XB2	DE000HC5N945

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HVB7BB4	DE000HD0CAR7	DE000HC976L8	DE000HC7CF75	DE000HC5MMQ3	DE000HC39G57	DE000HD0BAZ2	DE000HC99SU8	DE000HC79K45	DE000HC5MBN3
DE000HC224U4	DE000HD0CAT3	DE000HC976U9	DE000HC7CD10	DE000HC5MMS9	DE000HC39Q06	DE000HD0BBP1	DE000HVB89A7	DE000HC7ADM2	DE000HC5N9T6
DE000HC22606	DE000HD0CAV9	DE000HC976W5	DE000HC7CD28	DE000HC5MMZ4	DE000HC39Q22	DE000HD0C8X6	DE000HVB89G4	DE000HC7AEK4	DE000HC5N9U4
DE000HC226B9	DE000HD0CBN4	DE000HC976Y1	DE000HC7CD36	DE000HC5MNL2	DE000HC39Q97	DE000HD0C914	DE000HC9AEB9	DE000HC7AF36	DE000HC5MC86
DE000HC226T1	DE000HD0CFT2	DE000HC97707	DE000HC7CD51	DE000HC5MNT5	DE000HC39RA8	DE000HD0C9G9	DE000HC9AER5	DE000HC7AF51	DE000HC5N9Y6
DE000HC227F8	DE000HD0CFU0	DE000HC97723	DE000HC7CD77	DE000HC5MQT8	DE000HC3A5G8	DE000HD0C9P0	DE000HC9BCX5	DE000HC7AFJ3	DE000HC5N9Z3
DE000HC227H4	DE000HD0CG20	DE000HC97749	DE000HC7CDH8	DE000HC5MQU6	DE000HC3A5R5	DE000HD0CA42	DE000HC9BD50	DE000HC7AFU0	DE000HC5MCF7
DE000HC22887	DE000HD0CHK7	DE000HC977J0	DE000HC7CFE0	DE000HC5MQX0	DE000HC3A5Z8	DE000HD0CAQ9	DE000HC9BDP9	DE000HVB7YT8	DE000HC5NA53
DE000HC228A7	DE000HD0CHQ4	DE000HC97LD3	DE000HC7CFF7	DE000HC5MR14	DE000HC39TW8	DE000HD0CAS5	DE000HC9BDV7	DE000HC7CEU9	DE000HC5MW74
DE000HC22DV0	DE000HD0CHY8	DE000HC97LW3	DE000HC7CFJ9	DE000HC5MR30	DE000HC39VS2	DE000HD0CAU1	DE000HC9BDX3	DE000HC7CF00	DE000HC5MW82
DE000HC22E58	DE000HD0CJ27	DE000HC98NV9	DE000HC7CFL5	DE000HC5MSH9	DE000HC39WD2	DE000HD0CB90	DE000HC9BDY1	DE000HC7CF34	DE000HC5NAV6
DE000HC22LJ8	DE000HD0CJ68	DE000HC98SG9	DE000HC7CG66	DE000HC5MTB0	DE000HC39WG5	DE000HD0CBT1	DE000HC9BEC5	DE000HC7CF91	DE000HC5NB03
DE000HC22FP7	DE000HD0CJL1	DE000HC98T50	DE000HC7CG82	DE000HC5N7F9	DE000HC39WL5	DE000HD0CCC5	DE000HC9BEJ0	DE000HC7CCU3	DE000HC5NB37
DE000HVB7C12	DE000HD0CJU2	DE000HC98T84	DE000HVB7Z15	DE000HVB7QG1	DE000HC39Y22	DE000HD0CHP6	DE000HC9BEQ5	DE000HC7CCG2	DE000HC5NB94
DE000HC26Y68	DE000HD0CJW8	DE000HC99DJ3	DE000HVB7Z23	DE000HVB7QJ5	DE000HC39YQ0	DE000HD0CHT8	DE000HC9BH80	DE000HC7CFN1	DE000HC5MWW0
DE000HC27340	DE000HD0CK16	DE000HC99G05	DE000HC7DEX1	DE000HVB7QT4	DE000HVB7GL2	DE000HD0CHZ5	DE000HC9BH98	DE000HC7CFR2	DE000HC5MWY6
DE000HC2ADX0	DE000HD0CK24	DE000HC99GD9	DE000HC7DFR0	DE000HC5QE80	DE000HC3GK78	DE000HD0CK81	DE000HC9BHD6	DE000HC7CG09	DE000HC5MXA4
DE000HC2AGK0	DE000HD0CK73	DE000HC99GE7	DE000HC7DFU4	DE000HC5QEB3	DE000HC3GK86	DE000HD0CKW6	DE000HC9BHL9	DE000HC7CG33	DE000HC5NC02
DE000HC2AH05	DE000HD0CKF1	DE000HC99GM0	DE000HC7DGW8	DE000HC5QEE7	DE000HC3GSB9	DE000HD0CG53	DE000HC9DGX2	DE000HC7CG41	DE000HC5MY31
DE000HC2AH54	DE000HD0CKY2	DE000HC99GR9	DE000HC7DP07	DE000HC5QET5	DE000HC3GKQ4	DE000HD0CG87	DE000HC9DGY0	DE000HC7CGE8	DE000HC5NCC2
DE000HC2BK74	DE000HD0CG61	DE000HC99GZ2	DE000HC7E7E1	DE000HC5QEY5	DE000HC3GSR5	DE000HD0CGZ7	DE000HC9DH39	DE000HVB7ZC1	DE000HC5NCU4
DE000HC2BT00	DE000HD0CGP8	DE000HC99EX2	DE000HC7E7U7	DE000HC5QFZ9	DE000HC3GSS3	DE000HD0CH29	DE000HC9DER9	DE000HC7DF33	DE000HC5NCX8
DE000HC2BN06	DE000HD0CGT0	DE000HC99EZ7	DE000HC7E7V5	DE000HC5QG39	DE000HC3GKU6	DE000HD0CH52	DE000HC9DF72	DE000HC7DFA6	DE000HC5MHX9
DE000HC2CMW9	DE000HD0CGW4	DE000HC99FU5	DE000HC7DTD1	DE000HC5QGF9	DE000HC3GL28	DE000HD0CL80	DE000HC9DH70	DE000HC7DFD0	DE000HC5MKW5
DE000HVB7D45	DE000HD0CGX2	DE000HC99QH9	DE000HC7DVB1	DE000HC5QGM5	DE000HC3GL69	DE000HD0CLA0	DE000HC9DHL5	DE000HC7DFP4	DE000HC5MYR6
DE000HC2N4G7	DE000HD0CL98	DE000HVB89F6	DE000HC7E3B6	DE000HC5QGN3	DE000HC3GL77	DE000HD0CLC6	DE000HC9DHM3	DE000HC7DFS8	DE000HC5ND27
DE000HC2NAS9	DE000HD0CLE2	DE000HC9BBP3	DE000HC7E4K5	DE000HC5QGS2	DE000HC3GTA9	DE000HD0CLM5	DE000HC9DJ03	DE000HC7DGA4	DE000HC5NDT4
DE000HC2NAT7	DE000HD0CLZ7	DE000HC9BBQ1	DE000HC7E4L3	DE000HC5QGT0	DE000HC3GTD3	DE000HD0CLT0	DE000HC9ENW8	DE000HC7DGL1	DE000HC5MZP7
DE000HC2NAY7	DE000HD0CM63	DE000HC9BD19	DE000HC7E4M1	DE000HC5QH12	DE000HC3GLN9	DE000HD0CM14	DE000HC9ED40	DE000HC7DGV0	DE000HC5N0G2
DE000HC2NB06	DE000HD0CME0	DE000HC9BD43	DE000HC7E5G0	DE000HC5QH38	DE000HC3GTM4	DE000HD0CMD2	DE000HC9EDE7	DE000HC7E6Q7	DE000HC5N0H0
DE000HC2NB30	DE000HD0CMF7	DE000HC9BD92	DE000HC7E5J4	DE000HC5QH79	DE000HC3GU35	DE000HD0CMR2	DE000HC9EDF4	DE000HC7E6T1	DE000HC5ML93

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC2NB55	DE000HD0CMG5	DE000HC9BDE3	DE000HC7E5N6	DE000HC5RDK4	DE000HC3GM92	DE000HD0CN39	DE000HC9EDJ6	DE000HC7DPE7	DE000HC5NEV8
DE000HC2NBN8	DE000HD0CMP6	DE000HC9BDM6	DE000HC7EJ12	DE000HVB7R72	DE000HC3GUN0	DE000HD0CN47	DE000HC9EDX7	DE000HC7E7A9	DE000HC5NF66
DE000HC2NBU3	DE000HD0CND0	DE000HC9BE26	DE000HC7EK92	DE000HC5TTN0	DE000HC3GMX6	DE000HD0CN88	DE000HC9EEK2	DE000HC7E7P7	DE000HC5MLP7
DE000HVB7DT2	DE000HD0CNV2	DE000HC9BE75	DE000HC7EL59	DE000HC5TU79	DE000HC3GUY7	DE000HD0CP11	DE000HC9EFB8	DE000HC7E8A7	DE000HC5MLX1
DE000HVB7E93	DE000HD0CNZ3	DE000HC9BEE1	DE000HC7FBL7	DE000HC5TSC5	DE000HC3GV18	DE000HD0CP29	DE000HC9EFD4	DE000HC7DQS5	DE000HC5MN83
DE000HVB7EF9	DE000HD0CP03	DE000HC9BEK8	DE000HC7FBJ1	DE000HC5TSS1	DE000HC3GN67	DE000HVB8D85	DE000HC9EPL6	DE000HC7DR05	DE000HC5MNG2
DE000HVB7F35	DE000HVB8D77	DE000HC9BHC8	DE000HC7GZM2	DE000HC5UY31	DE000HC3GN91	DE000HVB8DA0	DE000HC9EPQ5	DE000HC7E9G2	DE000HC5MNQ1
DE000HC330W5	DE000HVB8DF9	DE000HC9DG89	DE000HC7H083	DE000HC5UUN6	DE000HC3GND6	DE000HD0ECQ1	DE000HC9EQ29	DE000HC7EA94	DE000HC5MQQ4
DE000HC330Z8	DE000HVB8DM5	DE000HC9DF49	DE000HC7H125	DE000HC5UUV9	DE000HC3GVD9	DE000HD0ECR9	DE000HC9EQ37	DE000HC7ECK0	DE000HC5MQY8
DE000HC336E0	DE000HVB8DN3	DE000HC9DHC4	DE000HC7H1J0	DE000HC5UUY3	DE000HC3GNF1	DE000HD0ECW9	DE000HC9EQH2	DE000HC7DVH8	DE000HC5MSR8
DE000HC337P4	DE000HD0ECS7	DE000HC9DHV4	DE000HC7HD49	DE000HC5UVT1	DE000HC3GNG9	DE000HD0ED39	DE000HC9EQX9	DE000HC7DNH5	DE000HVB7QS6
DE000HC33801	DE000HD0ED13	DE000HC9DJ45	DE000HC7HDH7	DE000HC5UWN2	DE000HC3GVP3	DE000HD0ED47	DE000HC9EQY7	DE000HC7EDD3	DE000HC5QDZ4
DE000HC338X6	DE000HD0EC71	DE000HC9EDK4	DE000HC7HDV8	DE000HC5UWP7	DE000HC3GVU3	DE000HD0ED54	DE000HC9ESG0	DE000HC7EGX4	DE000HC5QE64
DE000HC339W6	DE000HD0ECA5	DE000HC9EEC9	DE000HC7HEA0	DE000HC5WJQ8	DE000HC3GW17	DE000HD0ED88	DE000HC9ET59	DE000HC7E6H6	DE000HC5QE72
DE000HC33B25	DE000HD0ECK4	DE000HC9EP95	DE000HC7HEK9	DE000HC5WK35	DE000HC3GP40	DE000HD0ED96	DE000HC9ETF0	DE000HC7EJR0	DE000HC5QF48
DE000HC33B66	DE000HD0FPR8	DE000HC9EQG4	DE000HC7HF47	DE000HC5WK50	DE000HC3GW41	DE000HD0EBR1	DE000HC9ETH6	DE000HC7H000	DE000HC5QFK1
DE000HC33B90	DE000HD0H0Z3	DE000HC9EQZ4	DE000HC7HFA7	DE000HC5WKF9	DE000HC3GPF6	DE000HD0ECE7	DE000HC9ETN4	DE000HC7H0R5	DE000HC5QG88
DE000HC33EZ6	DE000HD0JM33	DE000HC9ERA5	DE000HC7HHK2	DE000HC5WKH5	DE000HC3GPR1	DE000HD0H111	DE000HC9EUQ5	DE000HC7H0U9	DE000HC5QGK9
DE000HC33F47	DE000HD0JMT3	DE000HC9ERY5	DE000HC7HHQ9	DE000HC5WKN3	DE000HC3GWS5	DE000HD0H160	DE000HC9EV06	DE000HC7H133	DE000HC5QGP8
DE000HC33FB4	DE000HD0JN73	DE000HC9ETA1	DE000HC7HJ35	DE000HC5WKW4	DE000HC3GPV3	DE000HD0H1D8	DE000HC9EG88	DE000HC7H1F8	DE000HC5QGR4
DE000HC33HA2	DE000HD0JNN4	DE000HC9ETK0	DE000HC7HJ50	DE000HC5WL00	DE000HC3GQC1	DE000HD0JM90	DE000HC9EGE0	DE000HC7H1K8	DE000HC5QGV6
DE000HC33K16	DE000HD0JNQ7	DE000HC9ETX3	DE000HC7HJ84	DE000HC5WL42	DE000HC3GQD9	DE000HD0JMR7	DE000HC9EGT8	DE000HC7H1L6	DE000HC5QHB6
DE000HC33KR0	DE000HD0JP22	DE000HC9EU98	DE000HC7HJH4	DE000HC5WL83	DE000HC3GXQ7	DE000HD0JMW7	DE000HC9EGY8	DE000HC7H950	DE000HC5RDF4
DE000HC33MF1	DE000HD0KL98	DE000HC9EUB7	DE000HC7HJV5	DE000HC5WLM3	DE000HC3GQW9	DE000HD0JN08	DE000HC9EHC2	DE000HC7HCJ5	DE000HC5RE30
DE000HVB7FA7	DE000HD0KM89	DE000HC9EUM4	DE000HC7HK16	DE000HC5WLN1	DE000HC3GQX7	DE000HD0JN16	DE000HC9EJB0	DE000HC7HCQ0	DE000HC5RFE2
DE000HVB7F84	DE000HD0KMF0	DE000HC9EUP7	DE000HC7HKL4	DE000HC5WLR2	DE000HC3GQZ2	DE000HD0JN32	DE000HC9EKQ6	DE000HC7HCX6	DE000HC5RFG7
DE000HC399M1	DE000HD0KMH6	DE000HC9EUT9	DE000HC7HL80	DE000HC5X1T1	DE000HC3GY07	DE000HD0JNF0	DE000HC9ELP6	DE000HC7HD15	DE000HVB7R64
DE000HC399N9	DE000HD0KMK0	DE000HC9EHN9	DE000HC7HLC1	DE000HC5X1Y1	DE000HC3GR89	DE000HD0JNV7	DE000HC9EMP4	DE000HC7HD64	DE000HC5TQG0
DE000HC39J96	DE000HD0KMS3	DE000HC9EJV8	DE000HC7HGB3	DE000HC5X241	DE000HC3GRC9	DE000HD0JP06	DE000HC9EMU4	DE000HC7HDL9	DE000HC5TTS9
DE000HC39C10	DE000HD0KMT1	DE000HC9EK17	DE000HC7HGE7	DE000HC5X258	DE000HC3GRN6	DE000HD0KKY5	DE000HC9FER4	DE000HC7HDQ8	DE000HC5UUQ9
DE000HC39KT3	DE000HD0KMX3	DE000HC9EKD4	DE000HC7HH11	DE000HC5X2D3	DE000HC3GRP1	DE000HD0KKZ2	DE000HC9FF39	DE000HC7HE48	DE000HC5V0L2

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC39LA1	DE000HD0KN88	DE000HC9EL99	DE000HC7HH29	DE000HC5X2H4	DE000HC3GRU1	DE000HD0KL80	DE000HC9FF70	DE000HC7HEF9	DE000HC5UVL8
DE000HC39LB9	DE000HD0KNA9	DE000HC9EMB4	DE000HC7HLQ1	DE000HC5X2N2	DE000HC3GZ06	DE000HD0KLL0	DE000HC9FFB5	DE000HC7HEG7	DE000HC5UW74
DE000HC39D92	DE000HD0KNB7	DE000HC9EMG3	DE000HC7HLT5	DE000HC5X2Z6	DE000HC3GZ22	DE000HD0KLN6	DE000HC9FFH2	DE000HC7HF70	DE000HC5UWJ0
DE000HC3A061	DE000HD0KNM4	DE000HC9EML3	DE000HC7HMD7	DE000HC5X3K6	DE000HC3GZ30	DE000HD0KM06	DE000HC9FFU5	DE000HC7HF96	DE000HVB7RG9
DE000HC39MF8	DE000HD0KNQ5	DE000HC9EMZ3	DE000HC7HMQ9	DE000HC5X3L4	DE000HC3GDS5	DE000HD0KM14	DE000HC9FG95	DE000HC7HFG4	DE000HVB7RJ3
DE000HC39MR3	DE000HD0KNX1	DE000HC9EN22	DE000HC7HN13	DE000HC5X3N0	DE000HC3GZE8	DE000HD0KM30	DE000HC9FGE7	DE000HC7HFM2	DE000HVB7RH7
DE000HC3A1H5	DE000HD0LKJ4	DE000HC9ENQ0	DE000HC7JSK5	DE000HC5X3V3	DE000HC3GZF5	DE000HD0KM63	DE000HC9FH45	DE000HC7HHX5	DE000HC5WJX4
DE000HC39F66	DE000HD0LKN6	DE000HC9ENR8	DE000HC7JSM1	DE000HC5X4C1	DE000HC3GET1	DE000HD0KMY1	DE000HC9FHA3	DE000HC7HJL6	DE000HC5WJZ9
DE000HC3A1L7	DE000HD0LKQ9	DE000HC9FET0	DE000HC7JNJ8	DE000HC5X4L2	DE000HC3GF26	DE000HD0KMZ8	DE000HC9FHC9	DE000HC7HJW3	DE000HC5WK84
DE000HC39NV3	DE000HD0LL14	DE000HC9FEX2	DE000HC7JNK6	DE000HC5X4M0	DE000HC3GFD2	DE000HD0KNP7	DE000HC9FHG0	DE000HC7HK24	DE000HC5WL34
DE000HC39FE5	DE000HD0LLD5	DE000HC9FF54	DE000HC7JNM2	DE000HC5X4P3	DE000HC3GFX0	DE000HD0KPC0	DE000HC9FJ27	DE000HC7HK40	DE000HC5WL67
DE000HC39PF1	DE000HD0LLE3	DE000HC9FFG4	DE000HC7JSZ3	DE000HC5X4R9	DE000HC3KW11	DE000HD0LJU3	DE000HC9FJ43	DE000HC7HKD1	DE000HC5WLC4
DE000HC39PM7	DE000HD0LLP9	DE000HC9FGH0	DE000HC7JUF1	DE000HC5X4Z2	DE000HC3KW60	DE000HD0LKK2	DE000HC9FJ68	DE000HC7HL56	DE000HC5WLG5
DE000HC39QE2	DE000HD0LMY9	DE000HC9FGS7	DE000HC7JQX2	DE000HC5X548	DE000HC3KWD9	DE000HD0LKL0	DE000HC9FJ92	DE000HC7HLF4	DE000HC5WLH3
DE000HC3A3G3	DE000HD0LMZ6	DE000HC9FGY5	DE000HC7JVJ1	DE000HC5X589	DE000HC3M6N8	DE000HD0LKR7	DE000HC9FJH4	DE000HC7HLG2	DE000HC5WLJ9
DE000HC39RM3	DE000HVB8E19	DE000HC9FHP1	DE000HC7JR90	DE000HC5XFL5	DE000HC3M6P3	DE000HD0LKV9	DE000HC9FKB5	DE000HC7HGT5	DE000HC5X1U9
DE000HC39RP6	DE000HVB8DX2	DE000HC9FJ84	DE000HC7JYZ1	DE000HC5XDV9	DE000HC3MFP4	DE000HD0LL55	DE000HC9FL31	DE000HC7HLV1	DE000HC5X217
DE000HC39VR4	DE000HD0MAE4	DE000HC9FJX1	DE000HC7KJ48	DE000HC5XDZ0	DE000HC3MFX8	DE000HD0LLH6	DE000HC9FL49	DE000HC7HM06	DE000HC5X233
DE000HC39W81	DE000HD0MAF1	DE000HC9FK24	DE000HC7KJQ9	DE000HC5XG89	DE000HC3MG84	DE000HD0LLM6	DE000HC9FEJ1	DE000HC7HM71	DE000HC5X266
DE000HC39WC4	DE000HD0MAZ9	DE000HC9FK73	DE000HC7KQ80	DE000HC5XNP0	DE000HC3MHX4	DE000HD0LLN4	DE000HC9FEN3	DE000HC7HM89	DE000HC5X2J0
DE000HC39XD0	DE000HD0MB23	DE000HC9FKL4	DE000HC7KQB6	DE000HC5XEA1	DE000HC3MJ65	DE000HD0LLQ7	DE000HC9GE62	DE000HC7HMA3	DE000HC5X2X1
DE000HC39XZ3	DE000HD0MB72	DE000HC9FL15	DE000HC7KQY8	DE000HC5XNY2	DE000HC3MJN1	DE000HD0LMT9	DE000HC9JAJ1	DE000HC7JM20	DE000HC5X316
DE000HVB7G18	DE000HD0MBH5	DE000HC9FEH5	DE000HC7KQZ5	DE000HC5XP05	DE000HC3MK39	DE000HD0LN53	DE000HC9JHY5	DE000HC7JMD3	DE000HC5X340
DE000HVB7G42	DE000HD0M8R6	DE000HC9FEP8	DE000HC7KR63	DE000HC5XGU4	DE000HC3MR57	DE000HVB8E27	DE000HC9JBL5	DE000HC7JLZ8	DE000HC5X381
DE000HC3GSC7	DE000HD0M7W8	DE000HC9GE54	DE000HC7KR89	DE000HC5XP62	DE000HC3N7D6	DE000HVB8E68	DE000HC9JBS0	DE000HC7JRW2	DE000HC5X399
DE000HC3GKC4	DE000HD0MGP7	DE000HC9GE88	DE000HC7KRC2	DE000HC5XP88	DE000HC3N1P3	DE000HD0MAM7	DE000HC9JBU6	DE000HC7JMT9	DE000HC5X3A7
DE000HC3GKM3	DE000HD0MGV5	DE000HC9JHT5	DE000HC7KWP4	DE000HC5XGZ3	DE000HC3N8F9	DE000HD0MAS4	DE000HC9JJJ2	DE000HC7JN52	DE000HC5X3X9
DE000HC3GSW5	DE000HD0MH35	DE000HC9JHZ2	DE000HC7KXF3	DE000HC5XPE9	DE000HC3QXR4	DE000HD0MAV8	DE000HC9JC53	DE000HC7JSY6	DE000HC5X4D9
DE000HC3GSY1	DE000HD0M996	DE000HC9JBJ9	DE000HC7KXM9	DE000HC5XH13	DE000HC3QY39	DE000HD0MB80	DE000HC9JJN4	DE000HC7JT07	DE000HC5X4J6
DE000HC3GKZ5	DE000HD0MH68	DE000HC9JBN1	DE000HVB7ZS7	DE000HC5XH54	DE000HC3QY47	DE000HD0MBG7	DE000HC9JC87	DE000HC7JT56	DE000HC5X4X7
DE000HC3GT79	DE000HD0MH92	DE000HC9JJ49	DE000HVB8024	DE000HC5XPN0	DE000HC3R0R7	DE000HD0MGD3	DE000HC9JJY1	DE000HC7JNZ4	DE000HC5X4Y5

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC3GT87	DE000HD0M9K9	DE000HC9JJH6	DE000HVB8016	DE000HC5XHA4	DE000HC3RA02	DE000HD0MGH4	DE000HC9JCK5	DE000HC7JTN7	DE000HC5XF07
DE000HC3GTE1	DE000HD0M9P8	DE000HC9JC38	DE000HC7LZY7	DE000HC5XPT7	DE000HC3R404	DE000HD0M8X4	DE000HC9JCL3	DE000HC7JTX6	DE000HC5XFB6
DE000HC3GLL3	DE000HD0MHP5	DE000HC9JCE8	DE000HC7MEV6	DE000HC5XHF3	DE000HC3RAT6	DE000HD0M8Z9	DE000HC9JCS8	DE000HC7JUC8	DE000HC5XFE0
DE000HC3GTX1	DE000HD0MHT7	DE000HC9JCG3	DE000HC7MFB5	DE000HC5XQ04	DE000HC3RWK9	DE000HD0MGW3	DE000HC9JK87	DE000HC7JUE4	DE000HC5XFK7
DE000HC3GTY9	DE000HD0MA24	DE000HC9JJX3	DE000HC7M2U8	DE000HC5XQ79	DE000HC3RWN3	DE000HD0M947	DE000HC9JD94	DE000HC7JUN5	DE000HC5XFZ5
DE000HC3GTZ6	DE000HD0MJD7	DE000HC9JK12	DE000HC7MFR1	DE000HC5XJB8	DE000HC3RWU8	DE000HD0M9Q6	DE000HC9JKT9	DE000HC7JQK9	DE000HC5XG22
DE000HC3GME6	DE000HD0MJG0	DE000HC9JK95	DE000HC7MFX9	DE000HC5XJC6	DE000HC3RWW4	DE000HD0M9S2	DE000HC9JDF3	DE000HC7JQW4	DE000HC5XG71
DE000HC3GMF3	DE000HD0MJM8	DE000HC9JKB7	DE000HC7MTF7	DE000HC5XJE2	DE000HVB7HT3	DE000HD0MHM2	DE000HC9JKW3	DE000HC7JVC6	DE000HC5XNJ3
DE000HC3GUF6	DE000HD0MK48	DE000HC9JD03	DE000HC7MTU6	DE000HC5XJG7	DE000HC3SGE3	DE000HD0MA40	DE000HC9JKZ6	DE000HC7JVE2	DE000HC5XGB4
DE000HC3GMK3	DE000HD0MKD5	DE000HC9JKH4	DE000HC7M3S0	DE000HC5XJL7	DE000HC3TSL1	DE000HD0MJ25	DE000HC9JL03	DE000HC7JXT6	DE000HC5XNS4
DE000HC3GMM9	DE000HD0MKF0	DE000HC9JD52	DE000HC7M3U6	DE000HC5XJN3	DE000HC3VPX8	DE000HD0MJ74	DE000HC9JL11	DE000HC7KHW1	DE000HC5XNT2
DE000HC3GN26	DE000HD0MKM6	DE000HC9JKN2	DE000HC7MTY8	DE000HC5XQX7	DE000HC3VPZ3	DE000HD0MJ82	DE000HC9JL52	DE000HC7KJ71	DE000HC5XEL8
DE000HC3GVH0	DE000HD0MBP8	DE000HC9JDB2	DE000HC7MGK4	DE000HC5XR94	DE000HC3VLT5	DE000HD0MJF2	DE000HC9JDS6	DE000HC7KJA3	DE000HC5XP13
DE000HC3GNK1	DE000HD0MCH3	DE000HC9JDK3	DE000HC7MGL2	DE000HC5XRK2	DE000HC3VS22	DE000HD0MJW7	DE000HC9JLE9	DE000HC7KJC9	DE000HC5XP21
DE000HC3GNL9	DE000HD0MCN1	DE000HC9JDL1	DE000HC7M463	DE000HC5XKG5	DE000HC3VVG1	DE000HD0MKG8	DE000HC9JE69	DE000HC7KJF2	DE000HC5XGT6
DE000HC3GVN8	DE000HD0MDH1	DE000HC9JL29	DE000HC7MUD0	DE000HC5XKH3	DE000HC3VVJ5	DE000HD0MKL8	DE000HC9JLN0	DE000HC7KJH8	DE000HC5XPC3
DE000HC3GNV8	DE000HD0MDL3	DE000HC9JDY4	DE000HC7MH89	DE000HC5XRU1	DE000HC3WK03	DE000HD0MKR5	DE000HC9JLV3	DE000HC7KR06	DE000HC5XH05
DE000HC3GNW6	DE000HD0ML96	DE000HC9JE77	DE000HC7MUS8	DE000HC5XKQ4	DE000HC3WP24	DE000HD0MKU9	DE000HC9JM10	DE000HC7KX40	DE000HC5XPD1
DE000HC3GW09	DE000HD0MLD3	DE000HC9JE93	DE000HC7MHM8	DE000HC5XKT8	DE000HC3WP65	DE000HD0MBT0	DE000HC9JMD9	DE000HC7KX81	DE000HC5XH88
DE000HC3GP81	DE000HD0MLG6	DE000HC9JEC8	DE000HC7MVD8	DE000HC5XKV4	DE000HC3WP81	DE000HD0MBU8	DE000HC9JMF4	DE000HC7KXC0	DE000HC5XH96
DE000HC3GW90	DE000HD0MPQ6	DE000HC9JLQ3	DE000HC7MVF3	DE000HC5XS85	DE000HC3WQZ9	DE000HD0MBX2	DE000HC9JF68	DE000HC7KXT4	DE000HC5XHP2
DE000HC3GPC3	DE000HD0MLK8	DE000HC9JLR1	DE000HC7M5H8	DE000HC5XSD5	DE000HC3WR30	DE000HD0MC22	DE000HC9JMP3	DE000HC7KXW8	DE000HC5XQ12
DE000HC3GPH2	DE000HD0MLV5	DE000HC9JEH7	DE000HC7MVK3	DE000HC5XL58	DE000HC3WRJ1	DE000HD0MCA8	DE000HC9JFF8	DE000HVB7ZX7	DE000HC5XHT4
DE000HC3GQ56	DE000HD0MQ26	DE000HC9JEK1	DE000HC7MVL1	DE000HC5XL90	DE000HC3WRL7	DE000HD0MCG5	DE000HC9JMV1	DE000HVB8040	DE000HC5XHW8
DE000HC3GX40	DE000HD0MQ75	DE000HC9JLZ4	DE000HC7MVS6	DE000HC5XSR5	DE000HC3WSB6	DE000HD0MCJ9	DE000HC9JMX7	DE000HC7LZV3	DE000HC5XHZ1
DE000HC3GQ80	DE000HD0MMD1	DE000HC9JES4	DE000HC7MVW8	DE000HC5XLG3	DE000HC3WSD2	DE000HD0MCK7	DE000HC9JN43	DE000HC7LZZ4	DE000HC5XQB3
DE000HC3GX73	DE000HD0MQQ4	DE000HC9JET2	DE000HC7MVY4	DE000HC5XSU9	DE000HC3YHQ3	DE000HD0MCL5	DE000HC9JG00	DE000HC7M083	DE000HC5XJ37
DE000HC3GQH0	DE000HD0ME53	DE000HC9JEX4	DE000HC7M5W7	DE000HC5XLJ7	DE000HC3YJ12	DE000HD0MCV4	DE000HC9JND7	DE000HC7M091	DE000HC5XQM0
DE000HC3GXS3	DE000HD0MES6	DE000HC9JMW9	DE000HC7MJD3	DE000HC5XSV7	DE000HC3YJE5	DE000HD0MCZ5	DE000HC9JNJ4	DE000HC7MF57	DE000HC5XQS7
DE000HC3GR22	DE000HD0MF60	DE000HC9JMY5	DE000HC7MWA2	DE000HC5XM08	DE000HVB7JK8	DE000HD0MD13	DE000HC9JNS5	DE000HC7M307	DE000HC5XJQ6
DE000HC3GY64	DE000HD0MF86	DE000HC9JFP7	DE000HC7MJV5	DE000HC5XM81	DE000HC40XY4	DE000HD0MD70	DE000HC9JNX5	DE000HC7M323	DE000HC5XQT5

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC3GR97	DE000HD0MFP9	DE000HC9JN19	DE000HC7MJX1	DE000HC5XMA4	DE000HC41267	DE000HD0MD96	DE000HC9JP17	DE000HC7MTE0	DE000HC5XQV1
DE000HC3GRH8	DE000HD0MFY1	DE000HC9JFQ5	DE000HC7M6R5	DE000HC5XMD8	DE000HC412N0	DE000HD0MDK5	DE000HC9JP33	DE000HC7MTH3	DE000HC5XQZ2
DE000HC3GYP7	DE000HD0MG02	DE000HC9JFU7	DE000HC7MX48	DE000HC5XU24	DE000HC41317	DE000HD0MDQ2	DE000HC9JGU5	DE000HC7M3Q4	DE000HC5XJV6
DE000HC3GRS5	DE000HD0MQZ5	DE000HC9JFV5	DE000HC7MPM1	DE000HC5XMV0	DE000HC41390	DE000HD0MDT6	DE000HC9JP74	DE000HC7MGQ1	DE000HC5XR60
DE000HC3GYU7	DE000HD0MMT7	DE000HC9JN92	DE000HC7MPS8	DE000HC5XMX6	DE000HC413Q1	DE000HD0MDV2	DE000HC9JPB6	DE000HC7M455	DE000HC5XK00
DE000HC3GRW7	DE000HD0MMY7	DE000HC9JG26	DE000HC7MXG7	DE000HC5XU65	DE000HC414H8	DE000HD0ML62	DE000HC9JPE0	DE000HC7M4D0	DE000HC5XRA3
DE000HC3GS13	DE000HD0MN37	DE000HC9JNH8	DE000HC7MXJ1	DE000HC5XN07	DE000HC416Z5	DE000HD0MPR4	DE000HC9JPN1	DE000HC7M4K5	DE000HC5XK59
DE000HC3GS54	DE000HD0MN52	DE000HC9JGA7	DE000HC7MQF3	DE000HC5XUA7	DE000HC417H1	DE000HD0MLM4	DE000HC9JHJ6	DE000HC7M4M1	DE000HC5XRG0
DE000HC3GZ55	DE000HD0MNA5	DE000HC9JGB5	DE000HC7MYR2	DE000HC5XN49	DE000HC417L3	DE000HD0MPW4	DE000HC9JQ16	DE000HC7MMA3	DE000HC5XRJ4
DE000HC3GDY3	DE000HD0MRH1	DE000HC9JGG4	DE000HC7MRG9	DE000HC5XUJ8	DE000HC41895	DE000HD0MLP7	DE000HC9JQ24	DE000HC7M4U4	DE000HC5XKE0
DE000HC3GE19	DE000HD0MRN9	DE000HC9JGJ8	DE000HC7MZH0	DE000HC5XUW1	DE000HC42WK1	DE000HD0MLQ5	DE000HC9JQD0	DE000HC7M554	DE000HC5XKF7
DE000HC3GZG3	DE000HD0MNW9	DE000HC9JNY3	DE000HC7MZR9	DE000HC5XUX9	DE000HC42ZD9	DE000HD0MM20	DE000HC9JQR0	DE000HC7M570	DE000HC5XKJ9
DE000HC3GE43	DE000HD0MS32	DE000HC9JGW1	DE000HC7MZS7	DE000HC5XV72	DE000HC437L1	DE000HD0MQB6	DE000HC9JQU4	DE000HC7M596	DE000HC5XKM3
DE000HC3GEW5	DE000HD0MS40	DE000HC9JH25	DE000HC7MZX7	DE000HVB7S30	DE000HC43826	DE000HD0MMB5	DE000HC9JQV2	DE000HC7M5Q9	DE000HC5XRX5
DE000HC3GEX3	DE000HD0MP01	DE000HC9JPD2	DE000HC7MSW4	DE000HVB7RQ8	DE000HC43388	DE000HD0MDY6	DE000HC9JR07	DE000HC7MJ95	DE000HC5XKY8
DE000HC3GF59	DE000HD0MS65	DE000HC9JH41	DE000HVB8073	DE000HVB7RN5	DE000HC438D6	DE000HD0ME61	DE000HC9JR49	DE000HC7MJB7	DE000HC5XKZ5
DE000HC3GFJ9	DE000HD0MP19	DE000HC9JH74	DE000HC7Q8B1	DE000HVB7RR6	DE000HC438K1	DE000HD0MEC0	DE000HC9JZA7	DE000HC7MW56	DE000HC5XSA1
DE000HC3GG25	DE000HD0MSA4	DE000HC9JPK7	DE000HC7Q8K2	DE000HVB7RU0	DE000HC438M7	DE000HD0MEG1	DE000HC9JZM2	DE000HC7M687	DE000HC5XL41
DE000HC3GGD0	DE000HD0MSC0	DE000HC9JHD9	DE000HC7Q8R7	DE000HC618N2	DE000HC43982	DE000HD0MET4	DE000HC9K5D7	DE000HC7MJS1	DE000HC5XLC2
DE000HC3GGS8	DE000HD0MSE6	DE000HC9JHK4	DE000HC7Q8S5	DE000HC618R3	DE000HC439B8	DE000HD0MEZ1	DE000HC9K5H8	DE000HC7MJT9	DE000HC5XSN4
DE000HC3H058	DE000HD0MSH9	DE000HC9JPY8	DE000HC7Q8U1	DE000HC616J4	DE000HC434A1	DE000HD0MFD5	DE000HC9K5W7	DE000HC7MK43	DE000HC5XSP9
DE000HC3H090	DE000HD0MSK3	DE000HC9JQ40	DE000HC7Q8W7	DE000HC61737	DE000HC43BC0	DE000HD0MFH6	DE000HC9K638	DE000HC7M6Q7	DE000HC5XLM1
DE000HVB7GV1	DE000HD0MT15	DE000HC9JQL3	DE000HC7Q8X5	DE000HC617C7	DE000HC43BZ1	DE000HD0MFK0	DE000HVB8A54	DE000HC7MWZ9	DE000HC5XLP4
DE000HVB7H09	DE000HD0MT23	DE000HC9JZ49	DE000HC7Q9M6	DE000HC617F0	DE000HC43CL9	DE000HD0MFW5	DE000HVB8A62	DE000HC7MKB5	DE000HC5XLQ2
DE000HC3KVB5	DE000HD0MT80	DE000HC9JZ64	DE000HC7QBH2	DE000HC61AQ4	DE000HC43CQ8	DE000HD0MMW1	DE000HC9KPC2	DE000HC7M6W5	DE000HC5XT92
DE000HC3KVH2	DE000HD0MTB0	DE000HC9K5J4	DE000HC7QBL4	DE000HC61AW2	DE000HC43F29	DE000HD0MN86	DE000HC9KPH1	DE000HC7MQ05	DE000HC5XLZ3
DE000HC3KVP5	DE000HD0MTN5	DE000HC9K5M8	DE000HC7QC15	DE000HC61AX0	DE000HVB7JZ6	DE000HD0MRG3	DE000HC9KPU4	DE000HC7ML00	DE000HC5XTD3
DE000HC3KVT7	DE000HD0MTU0	DE000HC9K5Q9	DE000HC7QCJ6	DE000HVB7S48	DE000HC44CY0	DE000HD0MRL3	DE000HC9KPY6	DE000HC7MY05	DE000HC5XTJ0
DE000HC3KVX9	DE000HD0MUP8	DE000HC9K5U1	DE000HC7QD06	DE000HVB7SG7	DE000HC44D20	DE000HD0MNK4	DE000HC9KQV0	DE000HC7MQG1	DE000HC5XMB2
DE000HC3KVY7	DE000HD0MUX2	DE000HVB8A47	DE000HC7QDD7	DE000HC63N24	DE000HC44DN1	DE000HD0MRT6	DE000HC9KQX6	DE000HC7M7R3	DE000HC5XTU7
DE000HC3KW78	DE000HD0MV45	DE000HC9KP89	DE000HC7QEA1	DE000HC63N73	DE000HC44DV4	DE000HD0MRV2	DE000HC9KRD6	DE000HC7M7V5	DE000HC5XMJ5

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC3KZE0	DE000HD0MV52	DE000HC9KP97	DE000HC7QGG3	DE000HC63NQ3	DE000HC44EA6	DE000HD0MNR9	DE000HC9KRN5	DE000HC7MQP2	DE000HC5XMM9
DE000HC3KZS0	DE000HD0MV60	DE000HC9KPP4	DE000HC7QEB9	DE000HC63QJ1	DE000HC44EK5	DE000HD0MRY6	DE000HC9KRX4	DE000HC7MLU3	DE000HC5XU08
DE000HC3L0G6	DE000HD0MVD2	DE000HC9KPX8	DE000HC7QGP4	DE000HC63W07	DE000HC44EM1	DE000HD0MP68	DE000HC9KS29	DE000HC7MYP6	DE000HC5XMP2
DE000HC3L0J0	DE000HD0MVL5	DE000HC9KQ88	DE000HC7QES3	DE000HC63W23	DE000HC44EX8	DE000HD0MSG1	DE000HC9KST0	DE000HC7MR87	DE000HC5XMQ0
DE000HC3L0N2	DE000HD0MVN1	DE000HC9KQD8	DE000HC7QJ18	DE000HC63WH3	DE000HC44F69	DE000HD0MP84	DE000HC9KSV6	DE000HC7MT85	DE000HC5XU32
DE000HVB7HA3	DE000HD0MWA6	DE000HC9KR38	DE000HC7QJL7	DE000HC63WW2	DE000HC44F85	DE000HD0MPC6	DE000HC9KSW4	DE000HC7Q894	DE000HC5XMT4
DE000HC3MFV2	DE000HD0MWJ7	DE000HC9KR46	DE000HC7QJT0	DE000HC63WX0	DE000HC44FF2	DE000HD0MPG7	DE000HC9KT51	DE000HC7Q8F2	DE000HC5XU57
DE000HC3MFY6	DE000HD0MWW0	DE000HC9KR53	DE000HC7QK64	DE000HC63XG3	DE000HC44FX5	DE000HD0MSV0	DE000HC9KT69	DE000HC7Q9J2	DE000HC5XUF6
DE000HC3MG43	DE000HD0MWX8	DE000HC9KRF1	DE000HC7QKA8	DE000HC63XL3	DE000HC44G01	DE000HD0MSX6	DE000HC9KTA8	DE000HC7Q9Q7	DE000HC5XUK6
DE000HC3MJ81	DE000HD0MX01	DE000HC9KRK1	DE000HC7QKF7	DE000HC63Y47	DE000HC44G35	DE000HD0MTG9	DE000HC9KTV4	DE000HC7Q9T1	DE000HC5XUZ4
DE000HC3MJP6	DE000HVB8EA8	DE000HC9KRW6	DE000HC7QKL5	DE000HC63YD8	DE000HC44G43	DE000HD0MUB8	DE000HC9KU17	DE000HC7QAV5	DE000HC5XV15
DE000HC3MN02	DE000HVB8EC4	DE000HC9KS11	DE000HC7QL97	DE000HC63Z95	DE000HC44G68	DE000HD0MUE2	DE000HC9KU25	DE000HC7QAZ6	DE000HC5XVE7
DE000HC3N8A0	DE000HD0NMZ2	DE000HC9KSC6	DE000HC7QLH1	DE000HC63ZF0	DE000HC44G84	DE000HD0MUG7	DE000HC9KU41	DE000HC7QBF6	DE000HVB7RX4
DE000HC3NB13	DE000HD0NN77	DE000HC9KSJ1	DE000HC7QLP4	DE000HC63ZM6	DE000HC44GH6	DE000HD0MUJ1	DE000HC9KUA6	DE000HC7QCA5	DE000HC61877
DE000HC3NB62	DE000HVB8EH3	DE000HC9KSX2	DE000HC7QLT6	DE000HC640K2	DE000HC44R81	DE000HD0MUR4	DE000HC9KUB4	DE000HC7QCG2	DE000HC61679
DE000HC3Q0E6	DE000HD0PN83	DE000HC9KTL5	DE000HC7QLX8	DE000HC640N6	DE000HC44RK7	DE000HD0MUT0	DE000HC9KUE8	DE000HC7QEC7	DE000HC616B1
DE000HC3Q0H9	DE000HD0PNJ9	DE000HC9KTX0	DE000HC7QME6	DE000HC640U1	DE000HC44SF5	DE000HD0MUW4	DE000HC9KUG3	DE000HC7QGR0	DE000HC618P7
DE000HC3Q0L1	DE000HD0PNP6	DE000HC9KU58	DE000HC7QNA2	DE000HC640X5	DE000HC44SL3	DE000HD0MVA8	DE000HC9KV24	DE000HC7QGY6	DE000HC616Q9
DE000HVB7HJ4	DE000HD0PNR2	DE000HC9KUM1	DE000HC7QNL9	DE000HC64178	DE000HC44SM1	DE000HD0MVH3	DE000HC9KVF3	DE000HC7QH69	DE000HC617D5
DE000HC3QZ12	DE000HD0PNU6	DE000HC9KUN9	DE000HC7QNQ8	DE000HC641D5	DE000HC44SR0	DE000HD0MVT8	DE000HC9KVH9	DE000HC7QHY4	DE000HC617P9
DE000HC3QZG2	DE000HD0PP65	DE000HC9KUP4	DE000HC7QNU0	DE000HC641U9	DE000HC44TP2	DE000HD0MVY8	DE000HC9KW64	DE000HC7QJ83	DE000HC61AU6
DE000HC3R073	DE000HD0PP81	DE000HC9KVG1	DE000HC7QP28	DE000HC65US9	DE000HC44U29	DE000HD0MVZ5	DE000HC9KWC8	DE000HC7QJF9	DE000HC61B38
DE000HC3R255	DE000HD0PPE5	DE000HC9KVQ0	DE000HC7QPF6	DE000HC65UW1	DE000HC44UA2	DE000HD0MWH1	DE000HC9KWE4	DE000HC7QJK9	DE000HC61JL6
DE000HC3R7A8	DE000HD0PPT3	DE000HC9KW80	DE000HC7SSK6	DE000HC65V22	DE000HC44UN5	DE000HD0MWR0	DE000HC9KNB9	DE000HC7QJW4	DE000HC61MY3
DE000HC3R7V4	DE000HD0PPU1	DE000HC9KWB0	DE000HC7SW35	DE000HC65WZ0	DE000HC44UQ8	DE000HD0MWU4	DE000HC9KNE3	DE000HC7QJY0	DE000HC61T04
DE000HC3R925	DE000HD0PPY3	DE000HC9KMV9	DE000HVB80N9	DE000HC65ZA6	DE000HC44V44	DE000HD0NM86	DE000HC9KNP9	DE000HC7QK31	DE000HC63N81
DE000HC3R354	DE000HD0PQ15	DE000HC9KMX5	DE000HC7TPS3	DE000HC65ZJ7	DE000HC44VC6	DE000HVB8EK7	DE000HC9KWQ8	DE000HC7QK72	DE000HC63PK1
DE000HC3R5V8	DE000HD0PQ31	DE000HC9KMY3	DE000HC7TUK0	DE000HC66009	DE000HC44VK9	DE000HVB8EF7	DE000HC9KWW6	DE000HC7QKG5	DE000HC63W80
DE000HVB7HP1	DE000HD0PQB9	DE000HC9KN40	DE000HC7TSB3	DE000HC66033	DE000HC44VQ6	DE000HD0NN36	DE000HC9KX22	DE000HC7QKM3	DE000HC63WG5
DE000HC3RWC6	DE000HD0PQL8	DE000HC9KNG8	DE000HC7TSK4	DE000HC66090	DE000HC44WD2	DE000HD0PJ22	DE000HC9KX63	DE000HC7QKP6	DE000HC63WP6

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC3RWS2	DE000HD0PQR5	DE000HC9KNN4	DE000HC7TRC3	DE000HC660S3	DE000HC44WF7	DE000HD0PJ30	DE000HC9KXA0	DE000HC7QKS0	DE000HC63WQ4
DE000HVB7HS5	DE000HD0PQU9	DE000HC9KNU9	DE000HC7TSY5	DE000HVB7SP8	DE000HC44WL5	DE000HD0PJ63	DE000HC9KYP6	DE000HC7QKU6	DE000HC63X30
DE000HC3SG54	DE000HD0PQZ8	DE000HC9KNY1	DE000HC7TWD1	DE000HVB7SR4	DE000HC44WM3	DE000HD0PN42	DE000HC9KZG2	DE000HC7QKV4	DE000HC63X48
DE000HVB7J07	DE000HD0PR30	DE000HC9KWT2	DE000HC7TT54	DE000HVB7SS2	DE000HC44WP6	DE000HD0PNG5	DE000HC9KZK4	DE000HC7QKW2	DE000HC63X97
DE000HVB7J31	DE000HD0PRJ0	DE000HC9KWZ9	DE000HC7TT70	DE000HC66K24	DE000HC44WT8	DE000HD0PNT8	DE000HC9KZT5	DE000HC7QKY8	DE000HC63XK5
DE000HVB7J23	DE000HD0PRT9	DE000HC9KY05	DE000HC7TTA3	DE000HC66M06	DE000HC44X26	DE000HD0PNV4	DE000HC9L081	DE000HC7QL14	DE000HC63YL1
DE000HC3TMV3	DE000HD0PS05	DE000HC9KYA8	DE000HC7TWV3	DE000HC66M48	DE000HC44XU4	DE000HD0PNZ5	DE000HC9N459	DE000HC7QL89	DE000HC63YX6
DE000HC3VWN5	DE000HD0PS39	DE000HC9KYD2	DE000HC7U0J5	DE000HC66MG9	DE000HC476M7	DE000HD0PP24	DE000HC9N4B1	DE000HC7QLN9	DE000HC63Z53
DE000HC3WP73	DE000HD0PSA7	DE000HC9KZL2	DE000HVB80Q2	DE000HC66MH7	DE000HC47W65	DE000HD0PPF2	DE000HC9N4D7	DE000HC7QLS8	DE000HC63Z61
DE000HC3WP99	DE000HD0PSE9	DE000HC9KZR9	DE000HC7V9S6	DE000HC67KW8	DE000HC481D6	DE000HD0PPK2	DE000HC9N4J4	DE000HC7QM47	DE000HC63ZA1
DE000HC3WPC0	DE000HD0PSQ3	DE000HC9KZS7	DE000HC7V9T4	DE000HC67L06	DE000HC481F1	DE000HD0PPL0	DE000HC9N4N6	DE000HC7QM62	DE000HC63ZB9
DE000HC3WPE6	DE000HD0PT04	DE000HC9KZY5	DE000HC7VAF8	DE000HC67R83	DE000HVB7KG4	DE000HD0PQ07	DE000HC9N4Y3	DE000HC7QMJ5	DE000HC640J4
DE000HC3WPP2	DE000HD0PTW9	DE000HC9N491	DE000HC7VB76	DE000HC67SB5	DE000HC48VS3	DE000HD0PQ23	DE000HC9N509	DE000HC7QMW8	DE000HC640T3
DE000HC3WPR8	DE000HD0PU43	DE000HC9N4S5	DE000HC7VCD9	DE000HC69FW4	DE000HC48W64	DE000HD0PQ80	DE000HC9N525	DE000HC7QMX6	DE000HC640Y3
DE000HC3WRD4	DE000HW6SB21	DE000HC9N4T3	DE000HC7VCG2	DE000HC69G01	DE000HC48W80	DE000HD0PQC7	DE000HC9N5X2	DE000HC7QN20	DE000HC64111
DE000HC3WRP8	DE000HD0QGL7	DE000HC9N4Z0	DE000HC7VZ29	DE000HC69G19	DE000HC48WV5	DE000HD0PQD5	DE000HC9N681	DE000HC7QN61	DE000HC64137
DE000HC3WSG5	DE000HD0QHA8	DE000HC9N566	DE000HC7VZ60	DE000HC69HK5	DE000HC48X89	DE000HD0PQK0	DE000HC9N6B6	DE000HC7QNW6	DE000HC641G8
DE000HC3YEY4	DE000HD0QHD2	DE000HC9N5V6	DE000HC7W9K2	DE000HC69L04	DE000HC48XJ8	DE000HD0PR14	DE000HC9N6H3	DE000HC7QP44	DE000HC641H6
DE000HC3YG98	DE000HD0QHE0	DE000HC9N616	DE000HC7WB26	DE000HC69L20	DE000HC48XL4	DE000HD0PRN2	DE000HC9N9A2	DE000HC7QP69	DE000HC641V7
DE000HC3YGP7	DE000HD0QHK7	DE000HC9N6A8	DE000HC7WBH0	DE000HC69LH3	DE000HC48XP5	DE000HD0PRV5	DE000HC9N9H7	DE000HC7QP93	DE000HC64277
DE000HC3YJ87	DE000HD0QHL5	DE000HC9N6K7	DE000HC7WX95	DE000HC69LN1	DE000HC48XS9	DE000HD0PS54	DE000HC9N9K1	DE000HC7QPA7	DE000HC65UT7
DE000HVB7JJ0	DE000HD0QHN1	DE000HC9N6M3	DE000HC7WXU7	DE000HC69M29	DE000HC48XT7	DE000HD0PS62	DE000HC9N9P0	DE000HC7QPN0	DE000HC65V63
DE000HC411M4	DE000HD0QHP6	DE000HC9N9W6	DE000HC7WY37	DE000HC69M78	DE000HC48Y39	DE000HD0PSB5	DE000HC9N9U0	DE000HC7QPQ3	DE000HC65W54
DE000HC411N2	DE000HD0QHS0	DE000HC9NA59	DE000HC7X0M6	DE000HC69MH1	DE000HC48Y47	DE000HD0PSK6	DE000HC9N9V8	DE000HVB80G3	DE000HC65WW7
DE000HC411Q5	DE000HVB4XY7	DE000HC9NA83	DE000HC7X0Q7	DE000HC69MW0	DE000HC48Y54	DE000HD0PSR1	DE000HC9NA34	DE000HC7SSP5	DE000HC65X12
DE000HC411R3	DE000HVB4YU3	DE000HC9NAN5	DE000HC7X0S3	DE000HC69MX8	DE000HC48Y96	DE000HD0PSV3	DE000HC9NAE4	DE000HC7SW43	DE000HC66074
DE000HC41242	DE000HVB53L0	DE000HC9NB41	DE000HVB8198	DE000HC69N10	DE000HC48YD9	DE000HD0PTN8	DE000HC9NAS4	DE000HC7SYU3	DE000HC660C7
DE000HC41309	DE000HVB54N4	DE000HC9NB66	DE000HVB8131	DE000HC69NB2	DE000HC48YX7	DE000HD0QG16	DE000HC9NB58	DE000HC7SYY5	DE000HVB7T39
DE000HC41341	DE000HVB55H3	DE000HC9NBD4	DE000HC7XM14	DE000HC6B1V2	DE000HC48Z46	DE000HD0QG32	DE000HC9NBC6	DE000HC7SZ08	DE000HVB7SM5
DE000HC413A5	DE000HVB5608	DE000HC9NBK9	DE000HC7XPG0	DE000HC6B2D8	DE000HC48Z87	DE000HD0QG40	DE000HC9NBW4	DE000HC7SZ73	DE000HVB7ST0
DE000HC414F2	DE000HVB58U0	DE000HC9NBY0	DE000HC7XMB8	DE000HVB7TB6	DE000HC48Z95	DE000HD0QG65	DE000HC9NCG5	DE000HC7TQV5	DE000HC66LY4

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC414L0	DE000HVB5A16	DE000HC9NC08	DE000HC7XRU7	DE000HC6BUX3	DE000HC48ZX4	DE000HD0QG81	DE000HC9NCH3	DE000HC7TW18	DE000HC66MJ3
DE000HC414Q9	DE000HVB5AE4	DE000HC9NC16	DE000HC7XMN3	DE000HC6C0E9	DE000HC49021	DE000HD0QGA0	DE000HC9NCJ9	DE000HC7TW75	DE000HC672U4
DE000HC41598	DE000HVB5DT6	DE000HC9NCK7	DE000HC7XN13	DE000HC6C0L4	DE000HC490M8	DE000HD0QGJ1	DE000HC9NCQ4	DE000HC7TWB5	DE000HC67304
DE000HC415K9	DE000HVB5E04	DE000HC9NCL5	DE000HC7XN39	DE000HC6C3C7	DE000HC490T3	DE000HD0QGQ6	DE000HC9ND49	DE000HC7TWK6	DE000HC67MY0
DE000HC415S2	DE000HVB5E61	DE000HC9NCS0	DE000HC7XX52	DE000HVB7TQ4	DE000HC49195	DE000HD0QGU8	DE000HC9ND64	DE000HC7TWP5	DE000HC67N04
DE000HC416D2	DE000HVB5GT9	DE000HC9ND80	DE000HC7XQN4	DE000HC6C458	DE000HC491J2	DE000HD0QGX2	DE000HC9NDN9	DE000HC7V9W8	DE000HC69FX2
DE000HC41747	DE000HVB5GU7	DE000HC9NDA6	DE000HVB81K3	DE000HC6C4X1	DE000HC491P9	DE000HD0QGZ7	DE000HC9NDT6	DE000HC7VA10	DE000HC69FZ7
DE000HC417Y6	DE000HVB5HS9	DE000HC9NDB4	DE000HC7XZU0	DE000HC6C581	DE000HC491U9	DE000HD0QH80	DE000HC9NE14	DE000HC7VAJ0	DE000HC69GP6
DE000HC417Z3	DE000HVB5JB1	DE000HC9NDJ7	DE000HC7Y070	DE000HVB7TV4	DE000HC49211	DE000HD0QHC4	DE000HC9NEL1	DE000HC7VAM4	DE000HC69HJ7
DE000HC42VU2	DE000HVB5KL8	DE000HC9NDM1	DE000HC7Y104	DE000HVB7U02	DE000HC49229	DE000HVB4X93	DE000HC9NEQ0	DE000HC7VBA7	DE000HC69L12
DE000HC42Z34	DE000HVB5QB6	DE000HC9NE97	DE000HC7Y146	DE000HVB7U77	DE000HC49237	DE000HVB4XZ4	DE000HC9NEV0	DE000HC7VBY7	DE000HC69L38
DE000HC42ZA5	DE000HVB5RT6	DE000HC9NEC0	DE000HC7Y1X0	DE000HC6E6C8	DE000HC492A9	DE000HVB4ZC8	DE000HC9NF88	DE000HC7VCE7	DE000HC69M37
DE000HC42ZF4	DE000HVB5T07	DE000HC9NEF3	DE000HC7Y286	DE000HC6E6D6	DE000HC492K8	DE000HVB5202	DE000HC9NFA1	DE000HC7VCF4	DE000HC69M60
DE000HC437W8	DE000HVB5V03	DE000HC9NEP2	DE000HVB81L1	DE000HC6E8D2	DE000HC492L6	DE000HVB55U6	DE000HC9NFB9	DE000HC7VZF5	DE000HC69N28
DE000HC437Z1	DE000HVB5UZ7	DE000HC9NF39	DE000HC7Z7S6	DE000HC6E8W2	DE000HC492N2	DE000HVB56U4	DE000HC9NFE3	DE000HC7VZP4	DE000HC69N51
DE000HC439Q6	DE000HVB5VN1	DE000HC9NFF0	DE000HC7Z8W6	DE000HC6EGV0	DE000HC492S1	DE000HVB5798	DE000HC9NFU9	DE000HC7VZZ3	DE000HC6B0S0
DE000HC43A08	DE000HVB5WC2	DE000HC9NFG8	DE000HC7Z8X4	DE000HC6EHB0	DE000HC4ASD6	DE000HVB5855	DE000HC9NFY1	DE000HC7W934	DE000HC6B138
DE000HC43AQ2	DE000HVB5XT4	DE000HC9NFW5	DE000HC7Z9A0	DE000HC6EHG9	DE000HC4ASZ9	DE000HVB59Q6	DE000HC9NFZ8	DE000HC7W9T3	DE000HC6B286
DE000HC43B07	DE000HVB5XN7	DE000HC9NZU7	DE000HC80RF1	DE000HC6EJ13	DE000HC4EN27	DE000HVB5BF9	DE000HC9NG12	DE000HC7WAA7	DE000HC6BKS4
DE000HC43404	DE000HVB5YK1	DE000HVB8AK5	DE000HC80RG9	DE000HVB7UB4	DE000HC4EN84	DE000HVB5CM3	DE000HVB8AJ7	DE000HC7WC41	DE000HC6BKV8
DE000HC434U9	DE000HVB5YM7	DE000HVB8AV2	DE000HVB82C8	DE000HVB7UD0	DE000HC4ENB3	DE000HVB5EW8	DE000HVB8AG3	DE000HC7WXM4	DE000HC6BKX4
DE000HC435U6	DE000HVB5YX4	DE000HVB8AM1	DE000HVB8248	DE000HVB7UT6	DE000HVB7KP5	DE000HVB5GQ5	DE000HC9SS70	DE000HC7WY94	DE000HC6BL20
DE000HC43BJ5	DE000HVB5Z25	DE000HC9SS39	DE000HVB82K1	DE000HVB7UG3	DE000HC4GGT4	DE000HVB5HN0	DE000HC9SSU1	DE000HC7X0P9	DE000HC6BL38
DE000HC43CP0	DE000HVB6028	DE000HC9SSW7	DE000HC83JY3	DE000HC6GQB6	DE000HC4G686	DE000HVB5JF2	DE000HC9SSV9	DE000HVB81C0	DE000HC6BM52
DE000HC43D13	DE000HVB60K7	DE000HC9SSZ0	DE000HC83K72	DE000HC6GQG5	DE000HC4GJX0	DE000HVB5KM6	DE000HC9UDP9	DE000HC7XVJ2	DE000HC6BXD9
DE000HC43FG2	DE000HVB60J9	DE000HVB8B79	DE000HC83M13	DE000HC6H8C1	DE000HC4GLC0	DE000HVB5L62	DE000HC9U6F8	DE000HC7XVP9	DE000HC6BXH0
DE000HC43GY3	DE000HVB61C2	DE000HC9UDN4	DE000HC83MC3	DE000HC6GYC8	DE000HC4G785	DE000HVB5LG6	DE000HC9UE98	DE000HC7XLM7	DE000HC6BXM0
DE000HC44D87	DE000HVB6242	DE000HC9U694	DE000HC83MG4	DE000HC6H9C9	DE000HC4GP15	DE000HVB5ME9	DE000HC9UEB7	DE000HC7XVQ7	DE000HC6BXQ1
DE000HC44DB6	DE000HVB62G1	DE000HC9UE31	DE000HC83Q92	DE000HC6H374	DE000HC4GPE7	DE000HVB5NQ1	DE000HC9UEC5	DE000HC7XW04	DE000HC6BXR9
DE000HC44DC4	DE000HVB62N7	DE000HC9U6M4	DE000HVB82P0	DE000HC6HB00	DE000HC4LSH4	DE000HVB5P27	DE000HC9U6P7	DE000HC7XR92	DE000HC6C2G0
DE000HC44DE0	DE000HVB6317	DE000HC9UEJ0	DE000HC84PL5	DE000HC6HB34	DE000HC4N0X8	DE000HVB5P76	DE000HC9UEG6	DE000HC7XS26	DE000HC6C334

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC44DW2	DE000HVB6309	DE000HC9U6X1	DE000HC84Z90	DE000HC6HBB6	DE000HVB7LQ1	DE000HVB5QK7	DE000HC9UEQ5	DE000HC7XSW1	DE000HC6C482
DE000HC44DX0	DE000HVB63J3	DE000HC9UEM4	DE000HC84ZF6	DE000HC6H4L1	DE000HC4P2Q6	DE000HVB5QZ5	DE000HC9UES1	DE000HC7XSY7	DE000HC6C4C5
DE000HC44E94	DE000HVB63M7	DE000HC9U6Y9	DE000HVB8313	DE000HC6H4S6	DE000HC4P380	DE000HVB5SC0	DE000HC9U785	DE000HC7XWG6	DE000HC6C4S1
DE000HC44EC2	DE000HVB67C9	DE000HC9U736	DE000HVB8362	DE000HC6K4K8	DE000HC4P3H3	DE000HVB5TT2	DE000HC9UEX1	DE000HC7XMF9	DE000HC6C557
DE000HC44ER0	DE000HB2MSE4	DE000HC9UET9	DE000HC85NV6	DE000HC6K5C2	DE000HC4P3K7	DE000HVB5UD4	DE000HC9U7A7	DE000HC7XMM5	DE000HC6C565
DE000HC44EU4	DE000HB2MVA6	DE000HC9UF63	DE000HC85P67	DE000HVB7V27	DE000HC4P463	DE000HVB5VH3	DE000HC9UEZ6	DE000HC7XWN2	DE000HC6EGP2
DE000HC44FU1	DE000HB2MX94	DE000HC9UF89	DE000HC85PS7	DE000HVB7V76	DE000HC4P471	DE000HVB5WE8	DE000HC9UF14	DE000HC7XMQ6	DE000HC6EH80
DE000HC44G19	DE000HB2N5K8	DE000HC9U827	DE000HC85WH6	DE000HC6M515	DE000HVB7M36	DE000HVB5XH9	DE000HC9UFA6	DE000HC7XX03	DE000HC6EHJ3
DE000HC44GB9	DE000HB2MY85	DE000HC9UFP4	DE000HC85RL8	DE000HC6NRK1	DE000HVB7M51	DE000HVB5Y00	DE000HC9UFD0	DE000HC7XXG4	DE000HC6EHQ8
DE000HC44R24	DE000HB2N802	DE000HC9UFW0	DE000HC85RM6	DE000HC6NRP0	DE000HVB7MD7	DE000HVB5YE4	DE000HC9UFF5	DE000HC7XXH2	DE000HC6EJ05
DE000HC44R40	DE000HVB6A31	DE000HC9U8K4	DE000HC85T22	DE000HC6MUD2	DE000HVB7LY5	DE000HVB5ZL6	DE000HC9UFG3	DE000HC7XXL4	DE000HVB7U85
DE000HC44RX0	DE000HVB6AB8	DE000HC9UGA4	DE000HC85TE9	DE000HC6MUK7	DE000HC4QBK3	DE000HVB5ZS1	DE000HC9UFU4	DE000HC7XXS9	DE000HC6G1C7
DE000HC44SN9	DE000HVB6AQ6	DE000HC9U8W9	DE000HC85QK2	DE000HC6MV41	DE000HC4QFH0	DE000HVB5ZT9	DE000HC9U8V1	DE000HC7XUM8	DE000HVB7UP4
DE000HC44T06	DE000HVB6BV4	DE000HC9U959	DE000HC85UZ2	DE000HC6MTB8	DE000HVB7MJ4	DE000HVB60L5	DE000HC9UGZ1	DE000HC7XY85	DE000HVB7UH1
DE000HC44T71	DE000HVB6EC8	DE000HC9UGS6	DE000HVB83B8	DE000HC6N7J0	DE000HVB7MN6	DE000HVB60N1	DE000HC9UH53	DE000HC7XYZ2	DE000HC6GS93
DE000HC44TG1	DE000HVB6GU5	DE000HC9UGY4	DE000HVB83E2	DE000HC6NTA8	DE000HC4TCD0	DE000HVB63Y2	DE000HC9UH87	DE000HC7XZ76	DE000HC6GPN3
DE000HC44TT4	DE000HVB6HJ6	DE000HC9UH61	DE000HVB83D4	DE000HC6N8R1	DE000HC4TCU4	DE000HVB64F9	DE000HC9UJN1	DE000HC7XZN5	DE000HC6GPU8
DE000HC44TX6	DE000HVB6HQ1	DE000HC9UHE4	DE000HC87M68	DE000HC6N8T7	DE000HC4TCX8	DE000HB2N0H5	DE000HC9UJZ5	DE000HC7Y013	DE000HC6GPZ7
DE000HC44U11	DE000HB4FTJ1	DE000HC9UJA8	DE000HC87MX0	DE000HC6MX23	DE000HVB7MT3	DE000HB2MSN5	DE000HC9UL81	DE000HC7Y2D0	DE000HC6GQ79
DE000HC44U52	DE000HB4FTU8	DE000HC9UJQ4	DE000HC87NE8	DE000HC6NUL3	DE000HVB7MU1	DE000HB2MTV6	DE000HC9ULK3	DE000HC7Z689	DE000HC6GQY8
DE000HC44UB0	DE000HB4GCQ0	DE000HC9UJT8	DE000HC87NV2	DE000HC6MXM7	DE000HC4VJB5	DE000HB2N3F3	DE000HC9ULS6	DE000HC7Z7F3	DE000HC6GR78
DE000HC44UP0	DE000HB4GDJ3	DE000HC9UKB4	DE000HVB83K9	DE000HC6N9Y5	DE000HC4VJR1	DE000HB2N3T4	DE000HVB8BA4	DE000HC7Z7G1	DE000HC6GR86
DE000HC44V10	DE000HB4GEN3	DE000HC9UKQ2	DE000HC89ST1	DE000HC6N3Z5	DE000HC4VKE7	DE000HB2N3U2	DE000HC9VNW2	DE000HC7Z7T4	DE000HC6H3W0
DE000HC44VP8	DE000HB4GG18	DE000HC9UL73	DE000HC89SV7	DE000HC6N422	DE000HC4VKZ2	DE000HB2N489	DE000HC9VNX0	DE000HC7Z8Z9	DE000HC6H424
DE000HC44VY0	DE000HVB6LU5	DE000HC9ULJ5	DE000HC89SX3	DE000HC6N463	DE000HC4VRB8	DE000HB2MY77	DE000HC9VP29	DE000HC7Z9M5	DE000HC6H4X6
DE000HC44W19	DE000HVB6LW1	DE000HC9ULR8	DE000HC8APW3	DE000HC6N4B4	DE000HC4VGR7	DE000HB2MYK9	DE000HC9VP60	DE000HVB81T4	DE000HC6K261
DE000HC44WB6	DE000HVB6LX9	DE000HC9VNV4	DE000HC8AQP5	DE000HC6N547	DE000HC4VHZ8	DE000HB2N7N8	DE000HC9VRL6	DE000HC80PS8	DE000HC6K345
DE000HC44WK7	DE000HVB6MA5	DE000HC9VP45	DE000HC8B126	DE000HC6MZ47	DE000HC4VJ63	DE000HB2N8C9	DE000HC9VRN2	DE000HC80RE4	DE000HC6K3Z8
DE000HC44WU6	DE000HVB6MK4	DE000HC9VP86	DE000HC8B1C0	DE000HC6MZJ8	DE000HC4VMB9	DE000HVB6AE2	DE000HC9VRP7	DE000HC80RS4	DE000HC6K4J0
DE000HC44XZ3	DE000HB64UT2	DE000HC9VPC9	DE000HC8B3C6	DE000HC6NH71	DE000HC4VSX0	DE000HVB6AJ1	DE000HC9VRW3	DE000HVB8263	DE000HC6K5F5
DE000HVB7K79	DE000HVB6QB4	DE000HC9VR35	DE000HC8B3F9	DE000HC6NHJ4	DE000HC4VN26	DE000HVB6B97	DE000HC9WAR7	DE000HC83JW7	DE000HVB7UW0

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HVB7KA7	DE000HVB6QX8	DE000HC9VRR3	DE000HC8B407	DE000HC6NHK2	DE000HC4VNH4	DE000HVB6C39	DE000HC9WJM9	DE000HC83MJ8	DE000HVB7V35
DE000HC47835	DE000HB6KJP4	DE000HC9WBG8	DE000HC8B8D3	DE000HC6NMA3	DE000HC4VPA4	DE000HVB6DD8	DE000HC9WJN7	DE000HVB82S4	DE000HC6M8P6
DE000HC47KA6	DE000HB6KR74	DE000HC9WKE4	DE000HC8B5K4	DE000HC6NJX1	DE000HC4VPQ0	DE000HVB6EL9	DE000HC9WK15	DE000HC84YJ1	DE000HVB7VH9
DE000HC47F33	DE000HVB6RV0	DE000HC9WKK1	DE000HC8B9L4	DE000HC6NJZ6	DE000HVB7N43	DE000HVB6G43	DE000HC9WKJ3	DE000HC84ZE9	DE000HC6MZQ3
DE000HC47WV7	DE000HVB6RW8	DE000HC9WKM7	DE000HC8B9M2	DE000HC6NNP9	DE000HC4W5Z1	DE000HVB6GV3	DE000HC9WC64	DE000HVB82Z9	DE000HC6NSJ1
DE000HC47XR3	DE000HVB6SZ9	DE000HC9WCB7	DE000HC8C0M0	DE000HC6NQ21	DE000HC4W618	DE000HVB6H91	DE000HC9WCD3	DE000HC85W19	DE000HC6MU26
DE000HC48254	DE000HVB6TC6	DE000HC9WKN5	DE000HC8C0N8	DE000HC6R9N4	DE000HC4W659	DE000HB4G992	DE000HC9WEF4	DE000HC85PL2	DE000HC6MU59
DE000HC48VQ7	DE000HB7BHR1	DE000HC9WEQ1	DE000HC8C975	DE000HC6R9V7	DE000HC4W6J3	DE000HB4FST2	DE000HC9WF61	DE000HC85X26	DE000HC6MUP6
DE000HC48VR5	DE000HB7Z6X0	DE000HC9WFQ8	DE000HC8C9R0	DE000HC6RAJ0	DE000HC4W6Q8	DE000HB4GG83	DE000HC9WF87	DE000HC85QU1	DE000HC6MSQ8
DE000HC48VU9	DE000HB7YLQ7	DE000HC9WFX4	DE000HC8CBD9	DE000HC6RFL5	DE000HC4W717	DE000HB4GG91	DE000HC9WFS4	DE000HC85SL6	DE000HC6MSR6
DE000HC48VV7	DE000HB7YZD5	DE000HC9WCF8	DE000HC8CC44	DE000HC6RFT8	DE000HVB7NC7	DE000HVB6JG8	DE000HC9WCY9	DE000HC85XH4	DE000HC6MV09
DE000HC48W72	DE000HB7Z8D8	DE000HC9WCM4	DE000HVB8412	DE000HC6RFU6	DE000HVB7NG8	DE000HVB6JK0	DE000HC9WL89	DE000HC85YR1	DE000HC6MV17
DE000HC48WB7	DE000HB7Z946	DE000HC9WDV3	DE000HVB8420	DE000HC6RFV4	DE000HVB7NH6	DE000HVB6KL6	DE000HC9WD71	DE000HC85V28	DE000HC6MT11
DE000HC48WD3	DE000HB7Z1C5	DE000HC9WMC4	DE000HVB84D2	DE000HVB7VQ0	DE000HC4WYN7	DE000HVB6L87	DE000HC9WDB5	DE000HC87M92	DE000HC6N8H2
DE000HC48WN2	DE000HB7ZB33	DE000HC9WN61	DE000HC8EGF9	DE000HC6SX50	DE000HC4X0M9	DE000HVB6M29	DE000HC9WDS9	DE000HC87MZ5	DE000HC6MWH9
DE000HC48WT9	DE000HB7ZC57	DE000HC9WHL5	DE000HC8EGT0	DE000HC6SXT9	DE000HC4X7T9	DE000HB5BFF4	DE000HC9WDU5	DE000HC87NX8	DE000HC6NUD0
DE000HC48WW3	DE000HB818B4	DE000HC9WJ34	DE000HC8EGZ7	DE000HC6SYA7	DE000HC4X7U7	DE000HVB6NZ0	DE000HC9WE21	DE000HC87NZ3	DE000HC6MX49
DE000HC48XD1	DE000HB81P47	DE000HC9WNH1	DE000HC8G018	DE000HC6SYN0	DE000HVB7NR5	DE000HVB6PE0	DE000HC9WMT8	DE000HC87P32	DE000HC6N9F4
DE000HC48XE9	DE000HB818F5	DE000HC9WNJ7	DE000HC8G3N8	DE000HC6SYV3	DE000HC4Z3T6	DE000HVB6QD0	DE000HC9WMV4	DE000HC87P57	DE000HC6NUS8
DE000HC48XN0	DE000HB81PT6	DE000HC9WP02	DE000HC8G422	DE000HVB7VU2	DE000HC50BG6	DE000HB6KJQ2	DE000HC9WNB4	DE000HC87P65	DE000HC6NUV2
DE000HC48YA5	DE000HB81Q04	DE000HC9WP93	DE000HC8G6B6	DE000HVB7W00	DE000HC52RN4	DE000HB6KNF7	DE000HC9WNF5	DE000HVB83Q6	DE000HC6N9L2
DE000HC48YB3	DE000HB819X6	DE000HC9WPA1	DE000HC8G7Q2	DE000HC6UAA3	DE000HVB7NX3	DE000HB6KNZ5	DE000HC9WP85	DE000HC89SW5	DE000HC6MXN5
DE000HC48YC1	DE000HB81QM9	DE000HC9XLL5	DE000HC8G4H8	DE000HC6ULR4	DE000HC53C94	DE000HVB6SN5	DE000HVB8BK3	DE000HC89T10	DE000HC6NVC0
DE000HC48YE7	DE000HB81AK7	DE000HC9YJR4	DE000HC8G4U1	DE000HC6UDL4	DE000HC53CG8	DE000HVB6ST2	DE000HC9XL62	DE000HC89T69	DE000HC6N3W2
DE000HC48YG2	DE000HB81B76	DE000HC9YP00	DE000HVB8511	DE000HC6UDS9	DE000HC53CH6	DE000HB7YJF4	DE000HC9XL88	DE000HC8APQ5	DE000HC6NA11
DE000HC48YV1	DE000HB81BE8	DE000HC9YPA7	DE000HVB8545	DE000HC6UE34	DE000HC53CT1	DE000HB7Z5L7	DE000HC9XLA8	DE000HC8APU7	DE000HC6NAQ4
DE000HC48Z61	DE000HB81S69	DE000HC9YPB5	DE000HC8J1R0	DE000HC6UAR7	DE000HC53CW5	DE000HB7YXZ3	DE000HC9YK21	DE000HC8AQ73	DE000HC6N4X8
DE000HC48Z79	DE000HB81TB6	DE000HC9YPC3	DE000HC8J1S8	DE000HC6UB11	DE000HC53DY9	DE000HB7Z6W2	DE000HVB8BS6	DE000HC8AQ99	DE000HC6NB69
DE000HC48ZZ9	DE000HB81HA3	DE000HC9YPY7	DE000HC8J202	DE000HC6UB78	DE000HC53U84	DE000HB7YKS5	DE000HC9YP75	DE000HC8AQV3	DE000HC6NWL9
DE000HC49005	DE000HB81EW4	DE000HC9YQ66	DE000HC8J2F3	DE000HC6UBA1	DE000HC53U92	DE000HB7YKT3	DE000HC9YPN0	DE000HC8AQW1	DE000HC6MZB5
DE000HC49013	DE000HB81EX2	DE000HC9YQB3	DE000HC8J2N7	DE000HC6UBP9	DE000HC53UA3	DE000HB7YY86	DE000HC9YPT7	DE000HC8AXL0	DE000HC6NWU0

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC49062	DE000HB81KM2	DE000HC9YQC1	DE000HC8J2Y4	DE000HC6UBR5	DE000HC53QB9	DE000HB7YML6	DE000HC9YPX9	DE000HW6PGK5	DE000HC6NE25
DE000HC490D7	DE000HB81KN0	DE000HC9YQR9	DE000HC8J3M7	DE000HC6UCE1	DE000HC53VZ8	DE000HB7Z0C7	DE000HC9YQ17	DE000HC8B571	DE000HC6NEB8
DE000HC490J4	DE000HB81323	DE000HC9YRB1	DE000HC8J3U0	DE000HC6UCL6	DE000HC53XW1	DE000HB7Z2B5	DE000HC9YR32	DE000HC8B8W3	DE000HC6NEP8
DE000HC490P1	DE000HB81331	DE000HC9YRR7	DE000HC8J400	DE000HC6UEF4	DE000HC543X1	DE000HB7ZCM2	DE000HC9YR57	DE000HC8B9S9	DE000HC6NET0
DE000HC490U1	DE000HB81LJ6	DE000HC9YRU1	DE000HC8K705	DE000HC6UN33	DE000HVB7P41	DE000HB7ZCP5	DE000HC9YR73	DE000HVB83X2	DE000HC6NH22
DE000HC49104	DE000HB81LX7	DE000HC9YS80	DE000HC8L9J6	DE000HC6UEL2	DE000HVB7P74	DE000HB81P21	DE000HC9YRH8	DE000HC8C991	DE000HC6NMB1
DE000HC49161	DE000HB814J6	DE000HD002N8	DE000HC8LEJ1	DE000HC6UEN8	DE000HC56F56	DE000HB81PU4	DE000HC9YRM8	DE000HC8C9B4	DE000HC6NMF2
DE000HC491A1	DE000HB814L2	DE000HD002X7	DE000HC8LEQ6	DE000HC6UEP3	DE000HC56F98	DE000HB81PV2	DE000HC9YS98	DE000HC8C9Q2	DE000HC6NJY9
DE000HC491E3	DE000HB81MZ0	DE000HD002Z2	DE000HC8LF24	DE000HC6UNM1	DE000HC56FR1	DE000HB81A10	DE000HC9YUB5	DE000HC8CB52	DE000HVB7VN7
DE000HC491M6	DE000HB81N23	DE000HD00329	DE000HC8L9T5	DE000HC6UNQ2	DE000HC56HY3	DE000HB81QN7	DE000HC9YUJ8	DE000HC8CB60	DE000HC6R9P9
DE000HC491Q7	DE000HB860X0	DE000HD00386	DE000HC8L5C9	DE000HC6UF66	DE000HC56JA9	DE000HB81QP2	DE000HD003S5	DE000HVB84C4	DE000HC6R9W5
DE000HC491X3	DE000HB85XZ8	DE000HD00394	DE000HC8L5S5	DE000HC6UFM7	DE000HC56JE1	DE000HB81B35	DE000HD00469	DE000HC8EGV6	DE000HC6RFB6
DE000HC4AST2	DE000HB867F2	DE000HD003E5	DE000HC8L5W7	DE000HC6UFQ8	DE000HVB7PA6	DE000HB81F72	DE000HD004L8	DE000HVB84V4	DE000HC6RFN1
DE000HC4ATC6	DE000HB86H42	DE000HD003X5	DE000HC8L604	DE000HC6UFW6	DE000HC58XP4	DE000HB81BC2	DE000HD004S3	DE000HVB84Q4	DE000HC6SX84
DE000HC4ATD4	DE000HVB6WA4	DE000HD003Y3	DE000HC8L6D5	DE000HC6UFX4	DE000HC5AXP7	DE000HB81S28	DE000HD004W5	DE000HC8G612	DE000HC6SX92
DE000HC4ATM5	DE000HB8EZ70	DE000HD00436	DE000HC8LBG3	DE000HC6UFZ9	DE000HVB7PL3	DE000HB81S44	DE000HD005S0	DE000HC8G1T9	DE000HC6SXJ0
DE000HC4EN19	DE000HB8HKF5	DE000HD004K0	DE000HC8LBK5	DE000HC6UPJ2	DE000HC5CT22	DE000HB81C00	DE000HD006C2	DE000HC8G1U7	DE000HC6SXR3
DE000HC4ENA5	DE000HB8JC80	DE000HD005B6	DE000HC8L703	DE000HC6UG99	DE000HC5D2E5	DE000HB81G89	DE000HVB8BY4	DE000HC8G2S9	DE000HC6SXS1
DE000HC4ENE7	DE000HB8JF87	DE000HD005C4	DE000HC8LFG4	DE000HC6UPV7	DE000HC5D672	DE000HB81T76	DE000HVB8C37	DE000HC8G372	DE000HC6SXU7
DE000HVB7KR1	DE000HB8LUZ4	DE000HD00667	DE000HC8LG72	DE000HC6UPX3	DE000HC5D680	DE000HB81T84	DE000HD01U60	DE000HC8G3K4	DE000HC6SY00
DE000HVB7KN0	DE000HB8LY80	DE000HD006M1	DE000HC8LGA5	DE000HC6UGJ1	DE000HC5D6Z1	DE000HB81TL5	DE000HD01U78	DE000HC8GCB2	DE000HC6SY18
DE000HVB7KV3	DE000HB8MNB8	DE000HVB8C52	DE000HC8LGG2	DE000HC6UGX2	DE000HC5D9E0	DE000HB81HB1	DE000HD01UK9	DE000HC8J1L3	DE000HC6SY26
DE000HVB7KX9	DE000HB8Q3K4	DE000HW6RQG8	DE000HC8LH30	DE000HC6UH15	DE000HC5D9L5	DE000HB81U73	DE000HD01V36	DE000HC8J1P4	DE000HC6SYM2
DE000HVB7LA5	DE000HB8PYS2	DE000HW6RQH6	DE000HC8LH63	DE000HC6UQN2	DE000HC5DDW9	DE000HB81UD0	DE000HD01VE0	DE000HC8J1U4	DE000HC6SYQ3
DE000HC4G850	DE000HB8PYY0	DE000HD01TN5	DE000HC8LH71	DE000HC6UHA8	DE000HC5DHQ2	DE000HB81EY0	DE000HD01VL5	DE000HC8J1Z3	DE000HC6SYT7
DE000HC4G9J7	DE000HB8Q6P6	DE000HD01TS4	DE000HC8LBU4	DE000HC6UR05	DE000HC5DEK2	DE000HB81F23	DE000HD01W35	DE000HC8J285	DE000HC6T3R6
DE000HC4GPM0	DE000HB94PK8	DE000HD01TT2	DE000HC8L786	DE000HC6UHC4	DE000HC5DEV9	DE000HB81414	DE000HD01W92	DE000HC8J3F1	DE000HC6T3Y2
DE000HVB7LB3	DE000HB94PR3	DE000HD01TX4	DE000HC8LC01	DE000HC6UR39	DE000HC5DEW7	DE000HB81M32	DE000HD01WA6	DE000HC8K6B0	DE000HC6T4S2
DE000HC4JE23	DE000HB9CP24	DE000HD01US2	DE000HC8LC19	DE000HC6UJ05	DE000HC5DF01	DE000HB81729	DE000HD01WU4	DE000HC8K721	DE000HVB7VW8
DE000HC4JE80	DE000HB9CP99	DE000HD01V77	DE000HC8LCC0	DE000HC6URR1	DE000HC5DF27	DE000HVB6VS8	DE000HD01X00	DE000HC8K739	DE000HVB7W26
DE000HC4JEC9	DE000HB9CHK0	DE000HD01VG5	DE000HC8LKB5	DE000HC6UJ96	DE000HC5E258	DE000HB861R0	DE000HD01XE6	DE000HC8KWR8	DE000HVB7WB0

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC4N0R0	DE000HB9CHM6	DE000HD01VJ9	DE000HC8LKM2	DE000HC6UJC0	DE000HC5E2P0	DE000HB86512	DE000HD01XG1	DE000HC8L4B4	DE000HVB7W67
DE000HC4P2H5	DE000HVB70R1	DE000HD01VQ4	DE000HC8LL34	DE000HC6URV3	DE000HC5E2Q8	DE000HB866C1	DE000HD01XN7	DE000HC8L4G3	DE000HC6U9V2
DE000HC4P315	DE000HB9JR17	DE000HD01VV4	DE000HC8L9A5	DE000HC6URY7	DE000HC5E0N9	DE000HB867L0	DE000HD01XZ1	DE000HC8L9H0	DE000HC6U9W0
DE000HC4P3E0	DE000HB9PXQ6	DE000HD01W50	DE000HC8LE66	DE000HC6US04	DE000HC5E5N8	DE000HVB6WH9	DE000HD01Y09	DE000HC8LEL7	DE000HC6UDC3
DE000HC4P3J9	DE000HVB72W7	DE000HD01W68	DE000HC8LL83	DE000HC6US53	DE000HC5ECX7	DE000HB8BVY6	DE000HD01YG9	DE000HC8LFE9	DE000HC6UDW1
DE000HC4P3V4	DE000HB9QY19	DE000HD01WG3	DE000HC8LN24	DE000HC6USD9	DE000HC5E3R4	DE000HB8KUH4	DE000HD01YH7	DE000HC8L5P1	DE000HC6UMK7
DE000HC4P455	DE000HB9SRH1	DE000HD01WJ7	DE000HC8LNQ7	DE000HC6USG2	DE000HC5EEK0	DE000HB8LVX7	DE000HD01YX4	DE000HC8L5Z0	DE000HC6UAY3
DE000HC4P4M1	DE000HB9XVY8	DE000HD01WV2	DE000HC8LPJ7	DE000HC6USM0	DE000HC5E8G6	DE000HB8LW82	DE000HD01Z16	DE000HC8L6B9	DE000HC6UB03
DE000HVB7ME5	DE000HC030P5	DE000HD01X18	DE000HC8LPK5	DE000HC6UKC8	DE000HC5E9K6	DE000HVB6Y58	DE000HD01ZP7	DE000HC8LFJ8	DE000HC6UB37
DE000HVB7MA3	DE000HC030Q3	DE000HD01XF3	DE000HC8LQQ0	DE000HC6UKU0	DE000HC5E9L4	DE000HB8PRW8	DE000HD02069	DE000HC8LH06	DE000HC6UB60
DE000HVB7LZ2	DE000HC030S9	DE000HD01XH9	DE000HC8LR46	DE000HC6UKW6	DE000HC5E9M2	DE000HB8QYJ9	DE000HD02523	DE000HC8LH89	DE000HC6UB86
DE000HC4QCJ3	DE000HC02NP3	DE000HD01Y74	DE000HC8LRJ3	DE000HC6UL27	DE000HC5EFZ5	DE000HB8UDC0	DE000HD02259	DE000HC8L760	DE000HC6UB94
DE000HC4QB35	DE000HC030V3	DE000HD01YF1	DE000HC8MVR6	DE000HC6UTK2	DE000HC5EG09	DE000HB8UFR3	DE000HD02580	DE000HC8LBZ3	DE000HC6UBJ2
DE000HC4QB68	DE000HC02P18	DE000HD01YR6	DE000HC8MVU0	DE000HC6UTL0	DE000HC5EA05	DE000HB8UP49	DE000HD022B1	DE000HC8LC27	DE000HC6UCC5
DE000HC4QLX5	DE000HC02P83	DE000HD01YZ9	DE000HC8PLA6	DE000HC6UTS5	DE000HC5EGC2	DE000HB8YZ01	DE000HD022Q9	DE000HC8LKX9	DE000HC6UCD3
DE000HC4QNN2	DE000HC031P3	DE000HD01Z99	DE000HC8QNY0	DE000HC6UTU1	DE000HC5EGS8	DE000HVB6ZA7	DE000HD022S5	DE000HC8LCU2	DE000HC6UCG6
DE000HC4QFE7	DE000HC03275	DE000HD01ZC5	DE000HC8QNZ7	DE000HC6ULK9	DE000HC5EGY6	DE000HVB6ZB5	DE000HD02341	DE000HC8LE58	DE000HC6UCV5
DE000HC4QQS4	DE000HC02Q33	DE000HD01ZT9	DE000HC8QQ67	DE000HC6UTY3	DE000HC5EH40	DE000HB974B5	DE000HD023N4	DE000HC8LMA3	DE000HC6UCZ6
DE000HVB7MM8	DE000HC032A3	DE000HD01ZV5	DE000HC8QQP1	DE000HC6WD90	DE000HC5EH65	DE000HVB7075	DE000HD023X3	DE000HC8LMZ0	DE000HC6UN09
DE000HC4TCK5	DE000HC02QG5	DE000HD01ZW3	DE000HC8QQR7	DE000HC6WE32	DE000HC5FV66	DE000HB99LS9	DE000HD02424	DE000HC8LPF5	DE000HC6UN17
DE000HC4TCY6	DE000HC02QH3	DE000HD020K6	DE000HC8QR66	DE000HC6WQM0	DE000HC5FVS4	DE000HB9CVE4	DE000HD026Q0	DE000HC8LPG3	DE000HC6UN41
DE000HVB7MS5	DE000HC02QM3	DE000HD020L4	DE000HC8S922	DE000HC6WR52	DE000HC5FW24	DE000HVB70L4	DE000HD026U2	DE000HC8LPM1	DE000HC6UEM0
DE000HC4UHY3	DE000HC03366	DE000HD020M2	DE000HC8TCV3	DE000HW6MME3	DE000HC5FW65	DE000HVB70N0	DE000HD024P7	DE000HC8LPP4	DE000HC6UN90
DE000HC4UJJ0	DE000HC033C7	DE000HD021M0	DE000HC8TCX9	DE000HC6Y8Y4	DE000HC5FW99	DE000HB9F4E7	DE000HD024U7	DE000HC8LPW0	DE000HC6UEW9
DE000HC4UJK8	DE000HC033Y1	DE000HD021V1	DE000HC8TDK4	DE000HC6Y932	DE000HC5FX15	DE000HVB71A5	DE000HD027A2	DE000HC8LQ39	DE000HC6UP49
DE000HC4VJA7	DE000HC03481	DE000HD021W9	DE000HC8TDL2	DE000HC6Y973	DE000HC5FXT8	DE000HVB7166	DE000HD027V8	DE000HC8LQB2	DE000HC6UPC7
DE000HC4VJS9	DE000HC034F8	DE000HD02515	DE000HVB85J6	DE000HC6Y981	DE000HC5FY22	DE000HVB71G2	DE000HD027X4	DE000HC8LQC0	DE000HC6UFV8
DE000HC4VJT7	DE000HC034S1	DE000HD022A3	DE000HC8TJV8	DE000HC6Y9N5	DE000HC5FYA6	DE000HVB71W9	DE000HD027Y2	DE000HC8LQK3	DE000HC6UFY2
DE000HC4VKG2	DE000HC034W3	DE000HD025A6	DE000HC8TK37	DE000HC6Y9P0	DE000HC5FYG3	DE000HB9SNE7	DE000HD02846	DE000HC8LR53	DE000HC6UPH6
DE000HC4VKH0	DE000HC034X1	DE000HVB8C78	DE000HVB85G2	DE000HC6Y9R6	DE000HC5FZ62	DE000HB9STZ9	DE000HD028F9	DE000HC8MRG7	DE000HC6UPU9
DE000HC4VKL2	DE000HC034Y9	DE000HD02309	DE000HC8TKB8	DE000HC6Y9Z9	DE000HC5FZA3	DE000HB9SU03	DE000HD025R0	DE000HC8MVP0	DE000HC6UGA0

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC4VKP3	DE000HC035B4	DE000HD023C7	DE000HVB85B3	DE000HC6YA34	DE000HC5FZE5	DE000HB9SU29	DE000HD026G1	DE000HC8MVV8	DE000HC6UGG7
DE000HC4VGJ4	DE000HC035H1	DE000HD023F0	DE000HC8TPV5	DE000HC6YA83	DE000HC5FZT3	DE000HVB73R5	DE000HD029D2	DE000HC8MVW6	DE000HC6UGN3
DE000HC4VJ06	DE000HC035L3	DE000HD02499	DE000HC8TQ64	DE000HC6YAA5	DE000HC5FZU1	DE000HC02NM0	DE000HD029U6	DE000HC8MVY2	DE000HC6UQF8
DE000HC4VJ97	DE000HC035T6	DE000HD024M4	DE000HC8TRJ6	DE000HC6YK57	DE000HC5G097	DE000HC02NN8	DE000HD029V4	DE000HC8PKF7	DE000HC6UQH4
DE000HC4VS62	DE000HC035U4	DE000HD026Z1	DE000HC8TN91	DE000HC6YL64	DE000HC5G0B2	DE000HC02NQ1	DE000HD02YJ1	DE000HC8PKM3	DE000HC6UGW4
DE000HC4VLY3	DE000HC035Z3	DE000HD02721	DE000HC8TNJ5	DE000HVB7X58	DE000HC5G0C0	DE000HC02NT5	DE000HD02YK9	DE000HC8PL63	DE000HC6UGY0
DE000HC4VMA1	DE000HC036M9	DE000HD027E4	DE000HC8TNS6	DE000HVB7WX4	DE000HC5G0H9	DE000HC02NX7	DE000HD02YR4	DE000HC8PL97	DE000HC6UQM4
DE000HC4VSZ5	DE000HC036R8	DE000HD027S4	DE000HC8TSH8	DE000HC6Z988	DE000HC5G0Q0	DE000HC031A5	DE000HD04TR0	DE000HC8PLP4	DE000HC6UQP7
DE000HC4VMY1	DE000HC036U2	DE000HD02820	DE000HC8TSP1	DE000HC6Z7K4	DE000HC5G0V0	DE000HC031D9	DE000HD04TS8	DE000HC8QQ00	DE000HC6UR13
DE000HC4VNF8	DE000HC03721	DE000HD028D4	DE000HC8TPC5	DE000HC6Z7M0	DE000HC5G147	DE000HC02P91	DE000HD04TW0	DE000HC8S6E6	DE000HC6UR47
DE000HC4VNU7	DE000HC037B0	DE000HD028M5	DE000HC8TTB9	DE000HC6Z7X7	DE000HC5G162	DE000HC031N8	DE000HD04U75	DE000HC8S930	DE000HC6UR54
DE000HC4VNV5	DE000HC06005	DE000HD028U8	DE000HC8TVK6	DE000HC6ZGU7	DE000HC5G1F1	DE000HC031R9	DE000HD04UP2	DE000HC8TD02	DE000HC6UHR2
DE000HC4VTY6	DE000HVB75C2	DE000HD02655	DE000HC8TWQ1	DE000HC6ZGZ6	DE000HC5G1J3	DE000HC031U3	DE000HD04UY4	DE000HC8TD10	DE000HC6URC3
DE000HC4W6T2	DE000HC07TE3	DE000HD02978	DE000HC8TWS7	DE000HC6ZAT2	DE000HVB7PV2	DE000HC02PP8	DE000HD04VA2	DE000HC8TD85	DE000HC6URF6
DE000HC4WU00	DE000HC0DBM5	DE000HD029H3	DE000HC8TTK0	DE000HC6ZKD5	DE000HC5KJ99	DE000HC02PV6	DE000HD04VS4	DE000HC8TDA5	DE000HC6UJ70
DE000HC4X0N7	DE000HVB7729	DE000HD029K7	DE000HC8TTN4	DE000HC6ZE70	DE000HC5KKT5	DE000HC02PW4	DE000HD04W65	DE000HC8TDM0	DE000HC6UJE6
DE000HC4X1P0	DE000HC0P9M4	DE000HD029M3	DE000HC8TUG6	DE000HC6ZEE6	DE000HC5L9K7	DE000HC03218	DE000HD04WK9	DE000HC8TDT5	DE000HC6US12
DE000HC4X7L6	DE000HC0P9N2	DE000HD029S0	DE000HC8TUN2	DE000HC6ZLG6	DE000HC5L9Q4	DE000HC02Q66	DE000HD04X15	DE000HC8TJZ9	DE000HC6UJQ0
DE000HC52R98	DE000HC0RFL8	DE000HD02YU8	DE000HC8UMP2	DE000HC6ZLJ0	DE000HC5L9R2	DE000HC02QC4	DE000HW6RVQ7	DE000HC8TK94	DE000HC6US46
DE000HC52RF0	DE000HC0SZQ3	DE000HD04U00	DE000HC8UMQ0	DE000HC6ZMH2	DE000HC5LA06	DE000HC02QE0	DE000HD08AF6	DE000HC8TPZ6	DE000HC6UJX6
DE000HC53BU1	DE000HC0SZS9	DE000HD04UM9	DE000HVB85Y5	DE000HC6ZC98	DE000HC5LA14	DE000HC032N6	DE000HD091C4	DE000HC8TQ98	DE000HC6US79
DE000HC53C78	DE000HC0T0S6	DE000HD04V82	DE000HC8UNC8	DE000HC6ZCL5	DE000HC5LA30	DE000HC033E3	DE000HD091E0	DE000HC8TRM0	DE000HC6UK02
DE000HC53D69	DE000HC0TU82	DE000HD04VE4	DE000HC8UNJ3	DE000HC6ZCP6	DE000HC5LA71	DE000HC033T1	DE000HD091P6	DE000HC8TRP3	DE000HC6USH0
DE000HC53DJ0	DE000HC0TY54	DE000HD04W08	DE000HC8UP21	DE000HC6ZCT8	DE000HC5LAM9	DE000HC033W5	DE000HD09205	DE000HC8TRV1	DE000HC6USP3
DE000HC53DK8	DE000HC0UED2	DE000HD04W32	DE000HC8UPA7	DE000HC6ZUA0	DE000HC5LAU2	DE000HC033Z8	DE000HD09270	DE000HC8TNE6	DE000HC6USS7
DE000HC53DN2	DE000HC0UFD9	DE000HD04W73	DE000HC8UPK6	DE000HC6ZUH5	DE000HC5LB96	DE000HC034M4	DE000HD09288	DE000HC8TS13	DE000HC6USZ2
DE000HC53DV5	DE000HC0W4P9	DE000HD04WB8	DE000HC8UPV3	DE000HC714S8	DE000HC5LBF1	DE000HC035Q2	DE000HD09296	DE000HC8TNF3	DE000HC6UKP0
DE000HC53DX1	DE000HC0W6B4	DE000HVB8CC8	DE000HC8UQD9	DE000HC714W0	DE000HC5L7U0	DE000HC035Y6	DE000HD092B4	DE000HC8TSE5	DE000HC6UTN6
DE000HC53E50	DE000HC10GP0	DE000HVB8CM7	DE000HC8UQK4	DE000HC71637	DE000HC5LC46	DE000HC03614	DE000HD092C2	DE000HC8TSK2	DE000HC6UTR7
DE000HC53SR1	DE000HVB78A0	DE000HVB8CP0	DE000HC8URG0	DE000HC728Q2	DE000HC5L8B8	DE000HC036C0	DE000HD092L3	DE000HC8TT20	DE000HC6UU00
DE000HC56FM2	DE000HVB78F9	DE000HVB8D10	DE000HC8URJ4	DE000HC72940	DE000HC5L8D4	DE000HC036P2	DE000HD09395	DE000HC8TPM4	DE000HC6WDK2

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC56G48	DE000HC12HX8	DE000HVB8CX4	DE000HC8URM8	DE000HC72QD5	DE000HC5L8H5	DE000HC036T4	DE000HD09437	DE000HC8TPR3	DE000HC6WQF4
DE000HC56G55	DE000HVB78X2	DE000HD09171	DE000HC8URU1	DE000HC73XL2	DE000HC5L8N3	DE000HC03C04	DE000HD09486	DE000HC8TV59	DE000HC6WQT5
DE000HC56GD9	DE000HC14BM0	DE000HD09197	DE000HC8URY3	DE000HC73WM2	DE000HC5LCQ6	DE000HC07TB9	DE000HD094E4	DE000HC8TVD1	DE000HC6WQZ2
DE000HC56GJ6	DE000HC14BP3	DE000HD091S0	DE000HC8US02	DE000HC73XW9	DE000HC5L8V6	DE000HC07TJ2	DE000HD094S4	DE000HC8TVV3	DE000HVB7WM7
DE000HC56GV1	DE000HC14BQ1	DE000HD091T8	DE000HC8US10	DE000HVB7XM5	DE000HC5L956	DE000HVB76B2	DE000HD09577	DE000HC8TVW1	DE000HC6Y8V0
DE000HC56GX7	DE000HC17Y02	DE000HD091X0	DE000HC8US28	DE000HC74WQ1	DE000HC5LDE0	DE000HC0KH13	DE000HD09593	DE000HVB85V1	DE000HC6Y9D6
DE000HC56JL6	DE000HVB7935	DE000HD09213	DE000HC8US51	DE000HC74WS7	DE000HC5LDG5	DE000HC0MVJ0	DE000HD095B7	DE000HC8UMR8	DE000HC6Y9H7
DE000HC5AWS3	DE000HC19A65	DE000HD09221	DE000HC8VQK2	DE000HC74WX7	DE000HC5LDH3	DE000HC0P9L6	DE000HD095G6	DE000HC8UN49	DE000HC6Y9V8
DE000HC5AWZ8	DE000HVB79L5	DE000HD09247	DE000HC8VQW7	DE000HC74X03	DE000HC5LDR2	DE000HVB77K1	DE000HD095Y9	DE000HC8UNF1	DE000HC6Y9W6
DE000HC5AX77	DE000HC1HKE2	DE000HD092F5	DE000HC8VUR9	DE000HC74VG4	DE000HC5LDV4	DE000HC0TWP0	DE000HD095Z6	DE000HC8UNZ9	DE000HC6YA26
DE000HC5AX93	DE000HC1HLE0	DE000HD092J7	DE000HC8VUS7	DE000HC74VJ8	DE000HC5LDX0	DE000HC0TWT2	DE000HD09627	DE000HC8UP39	DE000HC6YA42
DE000HC5AXQ5	DE000HC1J7Q6	DE000HD092X8	DE000HC8VUT5	DE000HC74VR1	DE000HC5LDY8	DE000HC0UAM1	DE000HD096B5	DE000HC8UP47	DE000HVB7WS4
DE000HC5CTY3	DE000HC1J9U4	DE000HD09312	DE000HC8VUU3	DE000HC74VW1	DE000HC5LE51	DE000HC0UEE0	DE000HD096Q3	DE000HC8UPC3	DE000HC6YLC8
DE000HC5D2M8	DE000HC1JCD7	DE000HD093F3	DE000HVB8685	DE000HVB7XX2	DE000HC5LEH1	DE000HVB77W6	DE000HD09700	DE000HVB85Z2	DE000HC6YLF1
DE000HC5D706	DE000HC1JH56	DE000HD093M9	DE000HC8XY35	DE000HC76W44	DE000HC5LEL3	DE000HC0W4N4	DE000HD097H0	DE000HC8UPU5	DE000HVB7X09
DE000HC5D987	DE000HC1JH72	DE000HD093N7	DE000HC8YMP4	DE000HC76XD2	DE000HC5LFC9	DE000HC0W871	DE000HD097U3	DE000HC8UPX9	DE000HVB7WW6
DE000HC5D9M3	DE000HC1QJF2	DE000HD093T4	DE000HC8YL21	DE000HVB7Y40	DE000HC5LFN6	DE000HVB78N3	DE000HD097V1	DE000HC8UQ79	DE000HVB7WZ9
DE000HC5D9T8	DE000HC1QG90	DE000HD09429	DE000HC8YN29	DE000HVB7Y57	DE000HC5LFP1	DE000HVB78B8	DE000HD097Y5	DE000HC8UQB3	DE000HVB7X25
DE000HC5D9Y8	DE000HC1QQZ5	DE000HD09445	DE000HC8YLN1	DE000HVB7Y81	DE000HC5LFR7	DE000HC11R15	DE000HD098D7	DE000HC8UQJ6	DE000HC6Z8T3
DE000HC5DDS7	DE000HVB7A22	DE000HD094F1	DE000HC8YNH9	DE000HVB7YD2	DE000HC5LFW7	DE000HVB78U8	DE000HD098H8	DE000HC8UR03	DE000HC6Z780
DE000HC5DJQ8	DE000HVB7A30	DE000HD094T2	DE000HC8YLW2	DE000HC78VU6	DE000HC5LFX5	DE000HC145S5	DE000HD098V9	DE000HC8URS5	DE000HC6ZHH2
DE000HC5DL29	DE000HVB7A48	DE000HD09544	DE000HC8YM20	DE000HC78VY8	DE000HC5LGN4	DE000HC14J79	DE000HD099Z8	DE000HC8URX5	DE000HC6ZED8
DE000HC5DLR2	DE000HC1WBL5	DE000HD095E1	DE000HC8YM95	DE000HC78X66	DE000HVB7Q65	DE000HVB7950	DE000HD09A09	DE000HC8US36	DE000HC6ZKQ7
DE000HC5DLT8	DE000HC1WBP6	DE000HD095J0	DE000HC8YP43	DE000HC78X90	DE000HC5M434	DE000HVB7968	DE000HD09AC1	DE000HC8US93	DE000HC6ZF20
DE000HC5DEM8	DE000HC1WBZ5	DE000HD095K8	DE000HC8YMM1	DE000HC78XE6	DE000HC5M4E0	DE000HVB79S0	DE000HD09AM0	DE000HC8UHG1	DE000HC6ZFV7
DE000HC5DF19	DE000HVB7AQ4	DE000HD095P7	DE000HC8YPQ5	DE000HC79HV1	DE000HC5M4H3	DE000HVB79K7	DE000HD09AW9	DE000HVB8602	DE000HC6ZC23
DE000HVB7PM1	DE000HVB7BH1	DE000HD09650	DE000HC8YWC1	DE000HVB7YM3	DE000HC5MTN5	DE000HVB79M3	DE000HD09B08	DE000HC8VP95	DE000HC6ZCY8
DE000HC5E183	DE000HVB7B62	DE000HD096G4	DE000HC8YWR9	DE000HC79K37	DE000HC5MU27	DE000HC1HLD2	DE000HD09BU1	DE000HC8VQ94	DE000HC6ZD22
DE000HC5E5R9	DE000HVB7BL3	DE000HD096N0	DE000HC8YX19	DE000HC79KE1	DE000HC5N8B6	DE000HC1HYX3	DE000HD09BV9	DE000HC8VQD7	DE000HC6ZPQ6
DE000HC5E5T5	DE000HC22663	DE000HD097A5	DE000HC8YYZ8	DE000HC79KM4	DE000HC5MU68	DE000HC1HQ16	DE000HD09C15	DE000HC8VQV9	DE000HC6ZRN9
DE000HC5ECS7	DE000HC22762	DE000HD097B3	DE000HC8YZS0	DE000HC79LS9	DE000HC5MUG7	DE000HC1JBE7	DE000HD09C23	DE000HC8VUV1	DE000HC6ZRT6

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC5ED36	DE000HC227C5	DE000HD097D9	DE000HC8Z0P6	DE000HC7ADK6	DE000HC5N8P6	DE000HC1J9M1	DE000HD09C80	DE000HC8VUX7	DE000HC6ZUJ1
DE000HC5EDU1	DE000HC227E1	DE000HD097P3	DE000HC8ZU29	DE000HC7AF69	DE000HC5MA47	DE000HC1JCB1	DE000HD09CA1	DE000HC8VVH8	DE000HC6ZVR2
DE000HC5EEB9	DE000HC22DU2	DE000HD09817	DE000HC8ZU37	DE000HC7AF77	DE000HC5MA88	DE000HC1JEE1	DE000HD09CL8	DE000HC8VVJ4	DE000HC6ZVZ5
DE000HC5EEJ2	DE000HC22895	DE000HD09825	DE000HC8ZUL3	DE000HC7AF85	DE000HC5MDK5	DE000HC1JFY6	DE000HD0BA68	DE000HVB86B1	DE000HC714N9
DE000HC5E8J0	DE000HC228C3	DE000HD09908	DE000HC8ZV85	DE000HC7AFM7	DE000HC5MFA1	DE000HC1JNK9	DE000HD0BAF4	DE000HVB86H8	DE000HC714R0
DE000HC5E8V5	DE000HC228D1	DE000HD09965	DE000HC8ZVK3	DE000HC7AFR6	DE000HC5MFJ2	DE000HC1QJK2	DE000HD0BAH0	DE000HVB86M8	DE000HC714X8
DE000HC5EFY8	DE000HVB7C53	DE000HD099A1	DE000HC8ZW01	DE000HC7CF42	DE000HC5N986	DE000HC1QH40	DE000HD0BAK4	DE000HC8XY50	DE000HC71694
DE000HC5EH57	DE000HVB7CF3	DE000HD099X3	DE000HC8ZWF1	DE000HC7CDC9	DE000HC5MV42	DE000HC1QHJ8	DE000HD0BAR9	DE000HVB86V9	DE000HC716B9
DE000HC5EHS6	DE000HC2AEG3	DE000HD09A58	DE000HC8ZWQ8	DE000HC7CDJ4	DE000HC5N9X8	DE000HC1QHK6	DE000HD0BB00	DE000HC8YLF7	DE000HC716C7
DE000HC5FVN5	DE000HC2BSR8	DE000HD09A66	DE000HC8ZWZ9	DE000HC7CDL0	DE000HC5MCC4	DE000HVB7A97	DE000HD0BB42	DE000HC8YNJ5	DE000HC716K0
DE000HC5FVQ8	DE000HC2BTV8	DE000HD09AA5	DE000HC8ZX91	DE000HC7CDM8	DE000HC5MCD2	DE000HC1VS24	DE000HD0BB67	DE000HC8YNQ0	DE000HC716X3
DE000HC5FWJ1	DE000HC2BET4	DE000HD09AE7	DE000HC90E89	DE000HC7CDP1	DE000HC5MW33	DE000HC1W4E2	DE000HD0BB83	DE000HC8YNT4	DE000HC716Y1
DE000HC5FWN3	DE000HC2CN21	DE000HD09AG2	DE000HC904P1	DE000HC7CFY8	DE000HC5NAS2	DE000HC1W5D1	DE000HD0C8Q0	DE000HC8YNU2	DE000HC71736
DE000HC5FY06	DE000HVB7D78	DE000HD09B16	DE000HC904V9	DE000HC7CGC2	DE000HC5MWH1	DE000HC1W5R1	DE000HD0C8R8	DE000HC8YML3	DE000HC71RX3
DE000HC5FY55	DE000HC2NBW9	DE000HD09B65	DE000HC90F70	DE000HC7CGJ7	DE000HC5MWM1	DE000HC1WBC4	DE000HD0C8Y4	DE000HC8YPR3	DE000HC729B2
DE000HC5FYD0	DE000HC2NC47	DE000HD09B99	DE000HC90561	DE000HVB7Z64	DE000HC5NB29	DE000HVB7AP6	DE000HD0C906	DE000HC8YPT9	DE000HC729D8
DE000HC5FYK5	DE000HC2NCE5	DE000HD09BK2	DE000HC905G7	DE000HVB7Z98	DE000HC5MWP4	DE000HVB7BM1	DE000HD0C9K1	DE000HC8YPU7	DE000HC729F3
DE000HC5FYN9	DE000HC2NDC7	DE000HD09C98	DE000HC905K9	DE000HC7DF17	DE000HC5MX32	DE000HC224V2	DE000HD0C9V8	DE000HC8YUJ0	DE000HC729K3
DE000HC5FZJ4	DE000HC2NAZ4	DE000HD09CR5	DE000HC905M5	DE000HC7DF58	DE000HC5NBJ9	DE000HC224W0	DE000HD0CA59	DE000HC8YUK8	DE000HC729L1
DE000HC5FZL0	DE000HC2NB63	DE000HD0BAQ1	DE000HC905W4	DE000HC7DF74	DE000HC5NBN1	DE000HC225A3	DE000HD0CAC9	DE000HC8YVR1	DE000HC72QE3
DE000HC5FZN6	DE000HC2NB97	DE000HD0BAT5	DE000HC90645	DE000HC7DFG3	DE000HC5MXQ0	DE000HC225L0	DE000HD0CAX5	DE000HC8YX84	DE000HC73VW3
DE000HC5FZV9	DE000HC2NBK4	DE000HD0BBK2	DE000HC90FQ2	DE000HC7DFN9	DE000HC5NC28	DE000HC22614	DE000HD0CBC7	DE000HC8ZUP4	DE000HC73WD1
DE000HC5FZW7	DE000HC2NBP3	DE000HD0C963	DE000HC90FR0	DE000HC7DG99	DE000HC5MJZ0	DE000HC22622	DE000HD0CBJ2	DE000HC8ZVX6	DE000HC73WN0
DE000HC5G0M9	DE000HVB7DV8	DE000HD0C9D6	DE000HC90FS8	DE000HC7DGH9	DE000HC5MKR5	DE000HC226K0	DE000HD0CBK0	DE000HC8ZWL9	DE000HC73Y03
DE000HC5G0W8	DE000HVB7EU8	DE000HD0C9H7	DE000HC90FT6	DE000HC7DGT4	DE000HC5MYV8	DE000HC22739	DE000HD0CC16	DE000HC8ZWP0	DE000HC74V54
DE000HC5G196	DE000HC333M0	DE000HD0C9Z9	DE000HC90FY6	DE000HC7DGU2	DE000HC5ND84	DE000HC22770	DE000HD0CC40	DE000HC8ZX75	DE000HC74VL4
DE000HC5G1H7	DE000HC33520	DE000HD0CA18	DE000HC906B6	DE000HC7E7R3	DE000HC5NDK3	DE000HC227M4	DE000HD0CJ35	DE000HC8ZX83	DE000HC74VU5
DE000HC5HWC2	DE000HC336D2	DE000HD0CA26	DE000HC906C4	DE000HC7E7T9	DE000HC5NDN7	DE000HC227P7	DE000HD0CJ50	DE000HC90EG6	DE000HC76VQ8
DE000HC5KJ73	DE000HC339X4	DE000HD0CAJ4	DE000HC906G5	DE000HC7DR62	DE000HC5MZQ5	DE000HC22861	DE000HD0CJB2	DE000HC90EJ0	DE000HC76VV8
DE000HC5KJQ3	DE000HC33AD1	DE000HD0CAK2	DE000HC90GF3	DE000HC7EA29	DE000HC5NEP0	DE000HVB7C38	DE000HD0CJJ5	DE000HC90EQ5	DE000HC76VY2
DE000HC5L9J9	DE000HC33AH2	DE000HD0CBE3	DE000HC90H37	DE000HC7EA86	DE000HC5MLD3	DE000HVB7C79	DE000HD0CJK3	DE000HC90F13	DE000HC76WF9

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC5L9L5	DE000HC33FV2	DE000HD0CBG8	DE000HC90HK1	DE000HC7E3C4	DE000HC5MM76	DE000HVB7BZ3	DE000HD0CJV0	DE000HC90F47	DE000HC76X19
DE000HC5L9N1	DE000HC33HK1	DE000HD0CBP9	DE000HC90HQ8	DE000HC7EGY2	DE000HC5MNB3	DE000HC1YZ48	DE000HD0CK57	DE000HC90F96	DE000HC76X68
DE000HC5LAV0	DE000HC33JB6	DE000HD0CBS3	DE000HC90HR6	DE000HC7EH71	DE000HC5MNN8	DE000HVB7CV0	DE000HD0CKA2	DE000HC904W7	DE000HC76XA8
DE000HC5LAX6	DE000HC33JE0	DE000HD0CG04	DE000HC90JA8	DE000HC7E5P1	DE000HC5MQ80	DE000HC2AGL8	DE000HD0CKB0	DE000HC905B8	DE000HC76XC4
DE000HC5LB39	DE000HC33JN1	DE000HD0CHH3	DE000HC90JM3	DE000HC7E676	DE000HC5MQL5	DE000HC2AH47	DE000HD0CKE4	DE000HC905E2	DE000HVB7XZ7
DE000HC5LB47	DE000HC33KL3	DE000HD0CHS0	DE000HC90JW2	DE000HC7ELR6	DE000HC5MQN1	DE000HVB7D03	DE000HD0CKJ3	DE000HC905N3	DE000HVB7Y24
DE000HC5L7N5	DE000HC33L31	DE000HD0CJG1	DE000HC90K32	DE000HC7GZL4	DE000HC5MQS0	DE000HC2BGS1	DE000HD0CKL9	DE000HC90FG3	DE000HC78WF5
DE000HC5L7P0	DE000HC33M63	DE000HD0CKC8	DE000HC90KB4	DE000HC7GZZ4	DE000HC5MQV4	DE000HC2BSS6	DE000HD0CG95	DE000HC90FV2	DE000HC78WN9
DE000HC5LBQ8	DE000HC33M97	DE000HD0CKD6	DE000HC90KQ2	DE000HC7H0Q7	DE000HC5MQW2	DE000HC2BST4	DE000HD0CGA0	DE000HC90FW0	DE000HC78WT6
DE000HC5LBS4	DE000HC33MV8	DE000HD0CKG9	DE000HC90KY6	DE000HC7H0Y1	DE000HC5MR06	DE000HC2BTU0	DE000HD0CGC6	DE000HC90G20	DE000HC78WZ3
DE000HC5LBT2	DE000HC33N21	DE000HD0CKM7	DE000HC90L07	DE000HC7H1H4	DE000HC5MRZ3	DE000HC2BFR5	DE000HD0CGE2	DE000HC90694	DE000HC78X58
DE000HC5L7T2	DE000HC33NF9	DE000HD0CKP0	DE000HC90L23	DE000HC7HH60	DE000HC5MS47	DE000HC2BFU9	DE000HD0CGU8	DE000HC906E0	DE000HC78XC0
DE000HC5LBV8	DE000HVB7F92	DE000HD0CGD4	DE000HC90L80	DE000HC7HC73	DE000HC5MSG1	DE000HC2CN13	DE000HD0CH45	DE000HC906H3	DE000HC78W91
DE000HC5L7V8	DE000HVB7F76	DE000HD0CGM5	DE000HC90LE6	DE000HC7HC81	DE000HC5MT95	DE000HC2N4K9	DE000HD0CH86	DE000HC90GE6	DE000HVB7YH3
DE000HC5LBY2	DE000HVB7FF6	DE000HD0CGQ6	DE000HC90LM9	DE000HC7HCP2	DE000HC5MTA2	DE000HC2ND61	DE000HD0CHE0	DE000HC90GM9	DE000HC7ADJ8
DE000HC5L816	DE000HVB7FM2	DE000HD0CGR4	DE000HC90LN7	DE000HC7HCR8	DE000HC5N101	DE000HC2NAQ3	DE000HD0CLB8	DE000HC90GU2	DE000HC7AEH0
DE000HC5L857	DE000HC39J39	DE000HD0CGS2	DE000HC90LV0	DE000HC7HCW8	DE000HC5N7K9	DE000HC2NB71	DE000HD0CLU8	DE000HC90GV0	DE000HC7AFC8
DE000HC5L899	DE000HC39B86	DE000HD0CH11	DE000HVB8735	DE000HC7HDD6	DE000HC5N7R4	DE000HC2NBA5	DE000HD0CLY0	DE000HC90H60	DE000HC7AFP0
DE000HC5L8F9	DE000HC39BS4	DE000HD0CH94	DE000HC919F0	DE000HC7HDP0	DE000HC5N820	DE000HC2NBC1	DE000HD0CM48	DE000HC90HE4	DE000HC7AFS4
DE000HC5KZU1	DE000HC39C28	DE000HD0CHA8	DE000HC919W5	DE000HC7HDR6	DE000HVB7QQ0	DE000HC2NEG6	DE000HD0CM55	DE000HC90HL9	DE000HC7AG01
DE000HC5L030	DE000HC39C36	DE000HD0CHC4	DE000HC91A74	DE000HC7HDY2	DE000HVB7QY4	DE000HC2NBL2	DE000HD0CMB6	DE000HC90J19	DE000HVB7YW2
DE000HC5L0P5	DE000HC39D27	DE000HD0CM89	DE000HC91AA5	DE000HC7HE06	DE000HC5QE98	DE000HVB7DQ8	DE000HD0CMN1	DE000HC90J43	DE000HC7CAS1
DE000HC5LCC6	DE000HC39D76	DE000HD0CNX8	DE000HVB8776	DE000HC7HE55	DE000HC5QEK4	DE000HVB7EE2	DE000HD0CMZ5	DE000HC90J50	DE000HC7CET1
DE000HC5LCL7	DE000HC39DK7	DE000HVB8DC6	DE000HVB87B9	DE000HC7HEX2	DE000HC5QEP3	DE000HC33546	DE000HD0CP52	DE000HC90JD2	DE000HC7CF18
DE000HC5L8X2	DE000HC39ME1	DE000HD0ECN8	DE000HVB87T1	DE000HC7HFB5	DE000HC5QES7	DE000HC33819	DE000HD0CPA1	DE000HC90JT8	DE000HC7CF59
DE000HC5L9F7	DE000HC3A160	DE000HD0ECP3	DE000HC94GS8	DE000HC7HFE9	DE000HC5QEU3	DE000HC338U2	DE000HVB8DJ1	DE000HC90JV4	DE000HC7CCV1
DE000HC5LD86	DE000HC3A178	DE000HD0EC63	DE000HC94G34	DE000HC7HFX9	DE000HC5QF71	DE000HC33959	DE000HD0ECX7	DE000HC90K57	DE000HC7CD93
DE000HC5LD94	DE000HC39EV2	DE000HD0EC97	DE000HC94HC0	DE000HC7HG12	DE000HC5QG13	DE000HC33975	DE000HD0ECZ2	DE000HC90K99	DE000HC7CFD2
DE000HC5LDP6	DE000HC39F17	DE000HD0EDD7	DE000HC94HS6	DE000HC7HHG0	DE000HC5QGB8	DE000HC339Z9	DE000HD0ED21	DE000HC90KD0	DE000HC7CFK7
DE000HC5LDZ5	DE000HC39NK6	DE000HD0H103	DE000HVB8800	DE000HC7HHL0	DE000HC5QGY0	DE000HC33AE9	DE000HD0EC55	DE000HC90KE8	DE000HC7CFP6
DE000HC5LE10	DE000HC3A1S2	DE000HD0H1A4	DE000HVB8818	DE000HC7HHV9	DE000HC5QH87	DE000HC33AL4	DE000HD0EC89	DE000HC90KM1	DE000HC7CG25

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC5LE36	DE000HC39FF2	DE000HD0H1H9	DE000HVB88E1	DE000HC7HHZ0	DE000HC5RDJ6	DE000HC33AM2	DE000HD0H1J5	DE000HC90KP4	DE000HC7CGB4
DE000HC5LE69	DE000HC39PE4	DE000HD0JMA3	DE000HVB88L6	DE000HC7HJ92	DE000HC5RDR9	DE000HC33B58	DE000HD0JM25	DE000HC90KT6	DE000HC7CGD0
DE000HC5LEA6	DE000HC3A3D0	DE000HD0JML0	DE000HC95F67	DE000HC7HJX1	DE000HC5RE55	DE000HC33BA5	DE000HD0JME5	DE000HC90KW0	DE000HC7CGL3
DE000HC5LEM1	DE000HC3A3E8	DE000HD0JMP1	DE000HC95AV2	DE000HC7HK73	DE000HC5RFR4	DE000HC33FF5	DE000HD0JMU1	DE000HC90LC0	DE000HC7CGM1
DE000HC5LEQ2	DE000HC39QX2	DE000HD0JMS5	DE000HC95B46	DE000HC7HKB5	DE000HVB7R49	DE000HC33GZ1	DE000HD0JNL8	DE000HC90LG1	DE000HVB7ZB3
DE000HC5LF27	DE000HC3A491	DE000HD0JMV9	DE000HC95BL1	DE000HC7HKC3	DE000HC5TU04	DE000HC33J76	DE000HD0JNX3	DE000HC90LL1	DE000HC7DF09
DE000HC5LF84	DE000HC39RE0	DE000HD0JNJ2	DE000HC95J48	DE000HC7HKJ8	DE000HC5TU12	DE000HC33M55	DE000HD0KKW9	DE000HC90M30	DE000HC7DF25
DE000HC5LFG0	DE000HC3A4H9	DE000HD0JNR5	DE000HC95JH2	DE000HC7HKP5	DE000HC5TU95	DE000HC33M89	DE000HD0KL07	DE000HC90MB0	DE000HC7DFQ2
DE000HC5LGB9	DE000HC39RN1	DE000HD0JNS3	DE000HC95JQ3	DE000HC7HKS9	DE000HC5TSE1	DE000HVB7FL4	DE000HD0KLC9	DE000HC91965	DE000HC7DGE6
DE000HC5LGC7	DE000HC3A5P9	DE000HD0JNZ8	DE000HC95CP0	DE000HC7HL23	DE000HC5UXK6	DE000HVB7FR1	DE000HD0KLJ4	DE000HC91999	DE000HC7DGM9
DE000HC5LGG8	DE000HC3A5Q7	DE000HD0KL31	DE000HC95DF9	DE000HC7HL31	DE000HC5UYV1	DE000HC399P4	DE000HD0KLQ9	DE000HC91AB3	DE000HC7DGS6
DE000HC5M4A8	DE000HC3A5Y1	DE000HD0KL49	DE000HC95LP1	DE000HC7HL72	DE000HC5UUD7	DE000HC39BF1	DE000HD0KLS5	DE000HC91AE7	DE000HC7DH15
DE000HC5M4F7	DE000HC3A6Q5	DE000HD0KL72	DE000HC95H65	DE000HC7HG61	DE000HC5V088	DE000HC39BL9	DE000HD0KM22	DE000HVB8784	DE000HC7DNY0
DE000HVB7PX8	DE000HC39UY2	DE000HD0KLG0	DE000HC95HY1	DE000HC7HGJ6	DE000HC5UVB9	DE000HC39KR7	DE000HD0KM97	DE000HC926E8	DE000HC7DPD9
DE000HVB7QV0	DE000HC39VM5	DE000HD0KLK2	DE000HC95NF8	DE000HC7HGK4	DE000HC5UVC7	DE000HC39L01	DE000HD0KMJ2	DE000HVB87K0	DE000HC7E8G4
DE000HC5MTM7	DE000HC39XA6	DE000HD0KLP1	DE000HC969Y6	DE000HC7HGW9	DE000HC5UW41	DE000HC39L92	DE000HD0KMV7	DE000HVB87Q7	DE000HC7EA78
DE000HC5MTQ8	DE000HC39Y06	DE000HD0KLR7	DE000HC974M1	DE000HC7HLJ6	DE000HC5WJM7	DE000HC39LC7	DE000HD0KN62	DE000HVB87P9	DE000HC7EAA5
DE000HC5MTW6	DE000HC39Y14	DE000HD0KMB9	DE000HC974V2	DE000HC7HLM0	DE000HC5WKS2	DE000HC39D84	DE000HD0KNE1	DE000HC94GP4	DE000HC7DSK8
DE000HC5MTZ9	DE000HC39YN7	DE000HD0KME3	DE000HC974X8	DE000HC7HLU3	DE000HC5WKZ7	DE000HC39DL5	DE000HD0KNH4	DE000HC94GU4	DE000HC7EAR9
DE000HC5MU19	DE000HVB7FX9	DE000HD0KMG8	DE000HC975A3	DE000HC7HMB1	DE000HC5WL26	DE000HC39MD3	DE000HD0KNT9	DE000HC94GZ3	DE000HC7EAW9
DE000HC5MAE4	DE000HVB7G34	DE000HD0KMM6	DE000HC97632	DE000HC7HMC9	DE000HC5WLS0	DE000HC39DW2	DE000HD0KNU7	DE000HC94G42	DE000HC7EAX7
DE000HC5N8C4	DE000HC3GK94	DE000HD0KMP9	DE000HC976C7	DE000HC7HMK2	DE000HC5X1M6	DE000HC39EB4	DE000HD0KP78	DE000HC94H17	DE000HC7ECM6
DE000HC5N911	DE000HC3GKB6	DE000HD0KMW5	DE000HC976D5	DE000HC7HMM8	DE000HC5X1R5	DE000HC39N66	DE000HD0KPD8	DE000HC94H41	DE000HC7DVF2
DE000HC5M9Z4	DE000HC3GKD2	DE000HD0KN70	DE000HC976E3	DE000HC7HN05	DE000HC5X1Z8	DE000HC39NM2	DE000HD0KPF3	DE000HC94HN7	DE000HC7DNQ6
DE000HC5MDP4	DE000HC3GSM6	DE000HD0KN96	DE000HC976G8	DE000HC7JLW5	DE000HC5X209	DE000HC39NP5	DE000HD0LKU1	DE000HC94HP2	DE000HC7EDC5
DE000HC5MER8	DE000HC3GKS0	DE000HD0KNJ0	DE000HC97731	DE000HC7JLX3	DE000HC5X2A9	DE000HC39NQ3	DE000HD0LNB5	DE000HVB8891	DE000HC7E3F7
DE000HC5MFT1	DE000HC3GSX3	DE000HD0KNS1	DE000HC97772	DE000HC7JSE8	DE000HC5X2E1	DE000HC39NS9	DE000HD0LNC3	DE000HVB88P7	DE000HC7EGZ9
DE000HC5MUZ7	DE000HC3GKY8	DE000HD0KP52	DE000HC977B7	DE000HC7JSL3	DE000HC5X2L6	DE000HC3A285	DE000HVB8E84	DE000HC95F91	DE000HC7E5L0
DE000HC5MV67	DE000HC3GT04	DE000HD0KP60	DE000HC977C5	DE000HC7JSX8	DE000HC5X2Q5	DE000HC39FV9	DE000HVB8E76	DE000HC95FB3	DE000HC7E5M8
DE000HC5MCG5	DE000HC3GL44	DE000HD0KPA4	DE000HC97LC5	DE000HC7JTV0	DE000HC5X3M2	DE000HC3A2W2	DE000HD0MAG9	DE000HC95AX8	DE000HC7EK84
DE000HC5MVY8	DE000HC3GL93	DE000HD0KPB2	DE000HC97LF8	DE000HC7JU79	DE000HC5X423	DE000HC39GW5	DE000HD0MAH7	DE000HC95B53	DE000HC7GZK6

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC5MCJ9	DE000HC3GLB4	DE000HD0KPE6	DE000HC97LG6	DE000HC7JUM7	DE000HC5X449	DE000HC39QL7	DE000HD0MAK1	DE000HC95BK3	DE000HC7H018
DE000HC5MW41	DE000HC3GLH1	DE000HD0KPG1	DE000HC97LJ0	DE000HC7JQL7	DE000HC5X456	DE000HC39QM5	DE000HD0MAU0	DE000HC95JM2	DE000HC7H026
DE000HC5NAM5	DE000HC3GLK5	DE000HD0KPH9	DE000HC97LQ5	DE000HC7JQT0	DE000HC5X4A5	DE000HC3A483	DE000HD0MAX4	DE000HC95JT7	DE000HC7H034
DE000HC5NB11	DE000HC3GM27	DE000HD0LJW9	DE000HC97LR3	DE000HC7JQY0	DE000HC5X4E7	DE000HC39RH3	DE000HD0MBE2	DE000HC95JY7	DE000HC7H1G6
DE000HC5MWX8	DE000HC3GM35	DE000HD0LKM8	DE000HVB88S1	DE000HC7JVG7	DE000HC5X4H0	DE000HC39T60	DE000HD0MGB7	DE000HC95CU0	DE000HC7HH78
DE000HC5MX40	DE000HC3GU43	DE000HD0LKT3	DE000HC98NX5	DE000HC7JVL7	DE000HC5X571	DE000HC39T94	DE000HD0M8V8	DE000HC95CV8	DE000HC7HH94
DE000HC5NBK7	DE000HC3GU76	DE000HD0LKW7	DE000HC98ST2	DE000HC7JVT0	DE000HC5XFH3	DE000HC3A6H4	DE000HD0M7Y4	DE000HC95DE2	DE000HC7HHF2
DE000HC5NC93	DE000HC3GMB2	DE000HD0LKX5	DE000HC99DW6	DE000HC7JWG5	DE000HC5XFM3	DE000HC3A6S1	DE000HD0MGR3	DE000HC95L02	DE000HC7HC99
DE000HC5MY49	DE000HC3GUP5	DE000HD0LL22	DE000HC99E64	DE000HC7JWT8	DE000HC5XFP6	DE000HC39UT2	DE000HD0M954	DE000HC95L85	DE000HC7HCD8
DE000HC5ND19	DE000HC3GUU5	DE000HD0LL89	DE000HC99E72	DE000HC7JWW2	DE000HC5XG14	DE000HC39VK9	DE000HD0M9E2	DE000HC95DY0	DE000HC7HCH9
DE000HC5NDH9	DE000HC3GMW8	DE000HD0LLF0	DE000HC99GQ1	DE000HC7KJJ4	DE000HC5XNG9	DE000HC39VL7	DE000HD0MHE9	DE000HC95LA3	DE000HC7HD31
DE000HC5NDJ5	DE000HC3GV26	DE000HD0LLL8	DE000HC99EQ6	DE000HC7KJM8	DE000HC5XE57	DE000HC39VQ6	DE000HD0MHJ8	DE000HC95LB1	DE000HC7HD98
DE000HC5NDP2	DE000HC3GN75	DE000HD0LLR5	DE000HC99HT3	DE000HVB7ZN8	DE000HC5XGA6	DE000HC39W40	DE000HD0MHK6	DE000HC95M01	DE000HC7HDC8
DE000HC5MZZ6	DE000HC3GVG2	DE000HD0LLU9	DE000HC99FH2	DE000HC7KQ72	DE000HC5XGD0	DE000HC39WK7	DE000HD0M9W4	DE000HC95EZ5	DE000HC7HDJ3
DE000HC5N044	DE000HC3GP73	DE000HD0LMR3	DE000HC99J77	DE000HC7KWN9	DE000HC5XNR6	DE000HC39WM3	DE000HD0M9Z7	DE000HC95ML8	DE000HC7HDK1
DE000HC5N0A5	DE000HC3GW82	DE000HD0LMU7	DE000HC99QQ0	DE000HC7KWR0	DE000HC5XNW6	DE000HC39X72	DE000HD0MHV3	DE000HC95N42	DE000HC7HDM7
DE000HC5N0D9	DE000HC3GWB1	DE000HD0LN12	DE000HC99RS4	DE000HC7KWV2	DE000HC5XEF0	DE000HC39XQ2	DE000HD0MHW1	DE000HC95GN6	DE000HC7HDW6
DE000HC5NEK1	DE000HC3GWD7	DE000HD0MAY2	DE000HC99S19	DE000HC7KX08	DE000HC5XNX4	DE000HC39XS8	DE000HD0MJ09	DE000HC974N9	DE000HC7HE22
DE000HC5NET2	DE000HC3GPM2	DE000HD0MB56	DE000HC99SP8	DE000HC7KX16	DE000HC5XGN9	DE000HC39XT6	DE000HD0MA99	DE000HC974Y6	DE000HC7HE89
DE000HC5NF58	DE000HC3GWR7	DE000HD0MB98	DE000HC99T91	DE000HC7KX24	DE000HC5XGQ2	DE000HVB7GE7	DE000HD0MJ58	DE000HC975E5	DE000HC7HER4
DE000HC5MM50	DE000HC3GPT7	DE000HD0MBC6	DE000HC99TC4	DE000HC7KX73	DE000HC5XEN4	DE000HVB7GK4	DE000HD0MJA3	DE000HC976A1	DE000HC7HET0
DE000HC5MNE7	DE000HC3GPW1	DE000HD0MBJ1	DE000HC99TW2	DE000HC7KXD8	DE000HC5XEP9	DE000HC3GKE0	DE000HD0MJH8	DE000HC976T1	DE000HC7HEV6
DE000HC5MNF4	DE000HC3GQ64	DE000HD0M8Y2	DE000HC9AEE3	DE000HVB8057	DE000HC5XP39	DE000HC3GKK7	DE000HD0MJJ4	DE000HC97LP7	DE000HC7HEZ7
DE000HC5MNP3	DE000HC3GX65	DE000HD0MGS1	DE000HC9AEU9	DE000HC7LZ62	DE000HC5XPG4	DE000HC3GKP6	DE000HD0MJL0	DE000HC97LY9	DE000HC7HF88
DE000HC5MNR9	DE000HC3GXH6	DE000HD0M913	DE000HC9AEW5	DE000HC7MEP8	DE000HC5XH70	DE000HC3GKR2	DE000HD0MKH6	DE000HC98SR6	DE000HC7HFC3
DE000HC5MP65	DE000HC3GXL8	DE000HD0MGX1	DE000HC9BCY3	DE000HC7MEQ6	DE000HC5XHB2	DE000HC3GL10	DE000HD0MKW5	DE000HC98T01	DE000HC7HFS9
DE000HC5MP81	DE000HC3GXW5	DE000HD0MGY9	DE000HC9BD01	DE000HC7MER4	DE000HC5XPS9	DE000HC3GL51	DE000HD0MBR4	DE000HVB88W3	DE000HC7HFW1
DE000HC5MQH3	DE000HC3GY23	DE000HD0MH19	DE000HC9BD35	DE000HC7MEU8	DE000HC5XPU5	DE000HC3GL85	DE000HD0MBV6	DE000HVB88Z6	DE000HC7HFZ4
DE000HC5MSL1	DE000HC3GY56	DE000HD0M988	DE000HC9BD68	DE000HC7MF32	DE000HC5XHE6	DE000HC3GLA6	DE000HD0MBZ7	DE000HVB8909	DE000HC7HHY3
DE000HC5MSN7	DE000HC3GR63	DE000HD0MH50	DE000HC9BDR5	DE000HC7MF40	DE000HC5XPV3	DE000HC3GLC2	DE000HD0MC63	DE000HC99ES2	DE000HC7HJC5
DE000HC5MSQ0	DE000HC3GRD7	DE000HD0M9B8	DE000HC9BE18	DE000HC7M0A4	DE000HC5XHG1	DE000HC3GLD0	DE000HD0MC97	DE000HC99ET0	DE000HC7HJN2

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC5N0V1	DE000HC3GRF2	DE000HD0M9G7	DE000HC9BE67	DE000HC7MFC3	DE000HC5XHR8	DE000HC3GLG3	DE000HD0MCY8	DE000HC99EY0	DE000HC7HK65
DE000HC5N0W9	DE000HC3GYK8	DE000HD0M9L7	DE000HC9BEF8	DE000HC7M2V6	DE000HC5XQ95	DE000HC3GTU7	DE000HD0MKY1	DE000HC99JE1	DE000HC7HKK6
DE000HC5N838	DE000HC3GYL6	DE000HD0MHG4	DE000HC9BEN2	DE000HC7MFJ8	DE000HC5XJ03	DE000HC3GTW3	DE000HD0ML47	DE000HC99RZ9	DE000HC7HL07
DE000HC5QDY7	DE000HC3GRQ9	DE000HD0M9R4	DE000HC9BES1	DE000HC7MFQ3	DE000HC5XJ11	DE000HC3GM43	DE000HD0MLH4	DE000HC99SN3	DE000HC7HL98
DE000HC5QF22	DE000HC3GYR3	DE000HD0MHL4	DE000HC9BH64	DE000HC7MTG5	DE000HC5XQC1	DE000HC3GML1	DE000HD0MQ18	DE000HC99T42	DE000HC7HLB3
DE000HC5QFN5	DE000HC3GYY9	DE000HD0MHU5	DE000HC9BHA2	DE000HC7M3E0	DE000HC5XQF4	DE000HC3GMN7	DE000HD0MQ91	DE000HC99TE0	DE000HC7HG95
DE000HC5QFP0	DE000HC3GZ14	DE000HD0MHX9	DE000HC9BHE4	DE000HC7M3H3	DE000HC5XJ86	DE000HC3GV00	DE000HD0MM61	DE000HC9AED5	DE000HC7HGH0
DE000HC5QFQ8	DE000HC3GS39	DE000HD0MA32	DE000HC9BHQ8	DE000HC7M3J9	DE000HC5XQK4	DE000HC3GV42	DE000HD0MQF7	DE000HC9AEN4	DE000HC7HLL2
DE000HC5QG70	DE000HC3GDU1	DE000HD0MA57	DE000HVB89L4	DE000HC7MTN1	DE000HC5XQN8	DE000HC3GNB0	DE000HD0MQH3	DE000HC9BDK0	DE000HC7HLR9
DE000HC5QGE2	DE000HC3GZJ7	DE000HD0MJ33	DE000HC9DH54	DE000HC7MU17	DE000HC5XQU3	DE000HC3GNJ3	DE000HD0MQK7	DE000HC9BDW5	DE000HC7HLS7
DE000HC5QGX2	DE000HC3GE50	DE000HD0MJ41	DE000HC9DEU3	DE000HC7M406	DE000HC5XK34	DE000HC3GVK4	DE000HD0MQR2	DE000HC9BE00	DE000HC7HLZ2
DE000HC5QH53	DE000HC3GEP9	DE000HD0MJ66	DE000HC9DF98	DE000HC7MMB1	DE000HC5XK75	DE000HC3GVL2	DE000HD0MMN0	DE000HC9BED3	DE000HC7HM22
DE000HC5QHA8	DE000HC3GF67	DE000HD0MJY3	DE000HC9DFC8	DE000HC7MHA3	DE000HC5XRD7	DE000HC3GNX4	DE000HD0MMP5	DE000HC9BEG6	DE000HC7HM48
DE000HC5RE48	DE000HC3GFE0	DE000HD0MK22	DE000HC9DFE4	DE000HC7MUZ3	DE000HC5XKL5	DE000HC3GP24	DE000HD0MMQ3	DE000HC9BEH4	DE000HC7HMJ4
DE000HC5REZ0	DE000HC3GFW2	DE000HD0MK89	DE000HC9DHF7	DE000HC7M4X8	DE000HC5XS36	DE000HC3GW25	DE000HD0MQY8	DE000HC9BHF1	DE000HC7HML0
DE000HC5TSG6	DE000HC3GGF5	DE000HD0MBM5	DE000HC9DHN1	DE000HC7MV40	DE000HC5XKW2	DE000HC3GP57	DE000HD0ME20	DE000HC9BHG9	DE000HC7HMV9
DE000HVB7RE4	DE000HC3GGG3	DE000HD0MBN3	DE000HC9DHS0	DE000HC7M505	DE000HC5XS77	DE000HC3GP65	DE000HD0ME46	DE000HC9BHH7	DE000HC7HMZ0
DE000HC5URF8	DE000HC3GGN9	DE000HD0MC48	DE000HC9DHU6	DE000HC7M513	DE000HC5XS93	DE000HC3GW66	DE000HD0MEL1	DE000HC9BHM7	DE000HC7JSF5
DE000HC5UUF2	DE000HC3H0C1	DE000HD0MCM3	DE000HC9DHX0	DE000HC7M539	DE000HC5XL17	DE000HC3GP99	DE000HD0MEM9	DE000HC9BHS4	DE000HC7JSJ7
DE000HC5UUH8	DE000HC3KVN0	DE000HD0MCT8	DE000HC9DJ29	DE000HC7M562	DE000HC5XSF0	DE000HC3GWA3	DE000HD0MEQ0	DE000HC9BHZ9	DE000HC7JSN9
DE000HC5UUM8	DE000HC3KVQ3	DE000HD0MCU6	DE000HC9ED08	DE000HC7MVN7	DE000HC5XSJ2	DE000HC3GPD1	DE000HD0MEU2	DE000HC9BJ13	DE000HC7JNF6
DE000HC5UV42	DE000HC3KW45	DE000HD0MCX0	DE000HC9ED16	DE000HC7MVP2	DE000HC5XL82	DE000HC3GPK6	DE000HD0MEY4	DE000HC9BJ47	DE000HC7JNG4
DE000HC5UV91	DE000HC3KWG2	DE000HD0MD05	DE000HC9ED65	DE000HC7MVZ1	DE000HC5XLB4	DE000HC3GWQ9	DE000HD0MF37	DE000HC9BJ54	DE000HC7JNX9
DE000HC5UVK0	DE000HC3L084	DE000HD0MD47	DE000HC9EED7	DE000HC7MW23	DE000HC5XLD0	DE000HC3GPZ4	DE000HD0MFF0	DE000HC9BJ88	DE000HC7JT64
DE000HC5UVM6	DE000HC3L0B7	DE000HD0MDA6	DE000HC9EEN6	DE000HC7MW64	DE000HC5XSW5	DE000HC3GXA1	DE000HD0MFN4	DE000HVB89M2	DE000HC7JQP8
DE000HC5UW09	DE000HVB7H82	DE000HD0MDB4	DE000HC9EQR1	DE000HC7MWD6	DE000HC5XLN9	DE000HC3GQB3	DE000HD0MFU9	DE000HVB89K6	DE000HC7JQR4
DE000HC5UW90	DE000HVB7H90	DE000HD0MDF5	DE000HC9ER69	DE000HC7MWG9	DE000HC5XLR0	DE000HC3GQN8	DE000HD0MG10	DE000HC9DGL7	DE000HC7JQV6
DE000HC5WJS4	DE000HC3M6Q1	DE000HD0MDJ7	DE000HC9ERP3	DE000HC7MWT2	DE000HC5XLS8	DE000HC3GXV7	DE000HD0MGA9	DE000HC9DGR4	DE000HC7JVU8
DE000HC5WJW6	DE000HC3MFR0	DE000HD0MDM1	DE000HC9ESC9	DE000HC7MWW6	DE000HC5XT43	DE000HC3GR14	DE000HD0MMV3	DE000HC9DGZ7	DE000HC7JVV6
DE000HC5WK27	DE000HC3MG01	DE000HD0MKX3	DE000HC9ESJ4	DE000HC7M6U9	DE000HC5XT76	DE000HC3GR48	DE000HD0MR66	DE000HC9DEX7	DE000HC7JWB6
DE000HC5WKR4	DE000HC3MG19	DE000HD0MKZ8	DE000HC9ESM8	DE000HC7MKF6	DE000HC5XM16	DE000HC3GR71	DE000HD0MNE7	DE000HC9DEY5	DE000HC7JWE0

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC5WKT0	DE000HC3MG92	DE000HD0MLC5	DE000HC9ESP1	DE000HC7M737	DE000HC5XTB7	DE000HC3GRM8	DE000HD0MRU4	DE000HC9DHT8	DE000HC7JWQ4
DE000HC5WKY0	DE000HC3MGB2	DE000HD0MLE1	DE000HC9ESU1	DE000HC7MKR1	DE000HC5XTC5	DE000HC3GRR7	DE000HD0MS08	DE000HC9DHW2	DE000HC7JWY8
DE000HC5WLB6	DE000HC3MHU0	DE000HD0MLL6	DE000HC9ETC7	DE000HC7MXL7	DE000HC5XM40	DE000HC3GRV9	DE000HD0MS24	DE000HC9DJ52	DE000HC7JY00
DE000HC5WLE0	DE000HC3MHY2	DE000HD0MPV6	DE000HC9ETJ2	DE000HC7MKX9	DE000HC5XTM4	DE000HC3GS47	DE000HD0MP27	DE000HC9DJ60	DE000HC7KHY7
DE000HC5WLL5	DE000HC3MHZ9	DE000HD0MPZ7	DE000HC9ETZ8	DE000HC7M7N2	DE000HC5XTP7	DE000HC3GZ48	DE000HD0MSN7	DE000HC9ENY4	DE000HC7KJ14
DE000HC5X1K0	DE000HC3MJ08	DE000HD0MQ42	DE000HC9EU72	DE000HC7MY62	DE000HC5XTQ5	DE000HC3GDQ9	DE000HD0MSS6	DE000HC9ED32	DE000HC7KJ55
DE000HC5X1S3	DE000HC3MJ57	DE000HD0MQ67	DE000HC9EUC5	DE000HC7MLL2	DE000HC5XTR3	DE000HC3GDR7	DE000HD0MT07	DE000HC9EDD9	DE000HC7KR97
DE000HC5X1W5	DE000HC3MJA8	DE000HD0MM12	DE000HC9EGD2	DE000HC7MYL5	DE000HC5XTT9	DE000HC3GZ63	DE000HD0MT31	DE000HC9EDZ2	DE000HC7KXL1
DE000HC5X2B7	DE000HC3MJG5	DE000HD0MQ83	DE000HC9EGH3	DE000HC7MR38	DE000HC5XTV5	DE000HC3GDW7	DE000HD0MT64	DE000HC9EEJ4	DE000HC7KXP2
DE000HC5X2C5	DE000HC3MJK7	DE000HD0MMC3	DE000HC9EGW2	DE000HC7MYN1	DE000HC5XMR8	DE000HC3GDX5	DE000HD0MTC8	DE000HC9EEM8	DE000HC7LV90
DE000HC5X2F8	DE000HC3MJY8	DE000HD0MQT8	DE000HC9EHH1	DE000HC7MLV1	DE000HC5XMZ1	DE000HC3GF00	DE000HD0MTE4	DE000HC9EET3	DE000HC7M042
DE000HC5X308	DE000HC3MMW6	DE000HD0ME12	DE000HC9EHV2	DE000HC7MZB3	DE000HC5XUL4	DE000HC3GF18	DE000HD0MTF1	DE000HC9EF22	DE000HC7MF24
DE000HC5X3H2	DE000HC3MT55	DE000HD0ME38	DE000HC9EJ36	DE000HC7MZE7	DE000HC5XUT7	DE000HC3GF42	DE000HD0MTJ3	DE000HC9EP04	DE000HC7MF99
DE000HC5X3P5	DE000HC3R099	DE000HD0MEW8	DE000HC9EJA2	DE000HC7MZP3	DE000HVB7RL9	DE000HC3GFB6	DE000HD0MTK1	DE000HC9EPC5	DE000HC7M2N3
DE000HC5X3Q3	DE000HC3R2M4	DE000HD0MF11	DE000HC9EK66	DE000HC7MSA0	DE000HVB7RP0	DE000HC3GFC4	DE000HD0MTL9	DE000HC9EPN2	DE000HC7MFA7
DE000HC5X3S9	DE000HC3R4K4	DE000HD0MF29	DE000HC9EK82	DE000HC7N032	DE000HC61869	DE000HC3GFF7	DE000HD0MU79	DE000HC9EPW3	DE000HC7M2S2
DE000HC5X530	DE000HC3RBF3	DE000HD0MF52	DE000HC9EKP8	DE000HVB8065	DE000HC616H8	DE000HC3GFH3	DE000HD0MUF9	DE000HC9EQD1	DE000HC7MFE9
DE000HC5X563	DE000HC3R586	DE000HD0MFB9	DE000HC9ELV4	DE000HC7Q8T3	DE000HC616W7	DE000HC3GFS0	DE000HD0MUQ6	DE000HC9EQL4	DE000HC7M315
DE000HC5X5C8	DE000HC3RWG7	DE000HD0MFC7	DE000HC9ELX0	DE000HC7QC72	DE000HC616X5	DE000HC3GFU6	DE000HD0MVG5	DE000HC9EQS9	DE000HC7M3K7
DE000HC5X5D6	DE000HC3RWT0	DE000HD0MFG8	DE000HC9EL73	DE000HC7QD55	DE000HC61794	DE000HC3GG17	DE000HD0MVK7	DE000HC9EQV3	DE000HC7MU09
DE000HC5XEW5	DE000HC3SGK0	DE000HD0MFM6	DE000HC9EM80	DE000HC7QDA3	DE000HC617B9	DE000HC3GG41	DE000HD0MVQ4	DE000HC9ERH0	DE000HC7MGU3
DE000HC5XF23	DE000HVB7J80	DE000HD0MFR5	DE000HC9ELB6	DE000HC7QDC9	DE000HC61AR2	DE000HC3GGJ7	DE000HD0MVU6	DE000HC9ES19	DE000HC7MGX7
DE000HC5XF80	DE000HC3VQ32	DE000HD0MFV7	DE000HC9EME8	DE000HC7QGJ7	DE000HC61BP4	DE000HC3GGP4	DE000HD0MVX0	DE000HC9ES27	DE000HC7M4E8
DE000HC5XF98	DE000HC3VJG6	DE000HD0MR09	DE000HC9EMH1	DE000HC7QGL3	DE000HC61JE1	DE000HC3H0E7	DE000HD0MW51	DE000HC9ESW7	DE000HC7M4F5
DE000HC5XFF7	DE000HC3VVS6	DE000HD0MN11	DE000HC9EMN9	DE000HC7QGN9	DE000HC61JV5	DE000HVB7GZ2	DE000HD0MWS8	DE000HC9ET42	DE000HC7MH55
DE000HC5XFU6	DE000HC3VWF1	DE000HD0MR33	DE000HC9EN06	DE000HC7QGQ2	DE000HC61V83	DE000HVB7H17	DE000HVB8EL5	DE000HC9ETP9	DE000HC7M4P4
DE000HC5XFV4	DE000HC3WPA4	DE000HD0MR58	DE000HC9EN71	DE000HC7QEH6	DE000HVB7S97	DE000HC3KXY3	DE000HD0NMA5	DE000HC9ETY1	DE000HC7M4T6
DE000HC5XG55	DE000HC3WPB2	DE000HD0MR82	DE000HC9ENB2	DE000HC7QGS8	DE000HC63P89	DE000HC3KVA7	DE000HD0NMG2	DE000HC9EU31	DE000HC7M4W0
DE000HC5XE40	DE000HC3WPJ5	DE000HD0MR90	DE000HC9ENK3	DE000HC7QEJ2	DE000HC63VY0	DE000HC3KVZ4	DE000HD0NMN8	DE000HC9EUA9	DE000HC7MHT3
DE000HC5XNN5	DE000HC3WR48	DE000HD0MN60	DE000HVB89P5	DE000HC7QEL8	DE000HC63W31	DE000HC3KWC1	DE000HVB8ED2	DE000HC9EUE1	DE000HC7MVE6
DE000HC5XEC7	DE000HC3WRN3	DE000HD0MNB3	DE000HC9FES2	DE000HC7QEN4	DE000HC63WB6	DE000HC3KZJ9	DE000HD0NMS7	DE000HC9EHG3	DE000HC7MVT4

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC5XEE3	DE000HC3WRQ6	DE000HD0MND9	DE000HC9FF88	DE000HC7QGZ3	DE000HC63X22	DE000HC3KZN1	DE000HD0NMT5	DE000HC9EK58	DE000HC7M5S5
DE000HC5XP54	DE000HC3WRS2	DE000HD0MRK5	DE000HC9FFE9	DE000HC7QH02	DE000HC63XA6	DE000HC3L001	DE000HD0NNA3	DE000HC9EK74	DE000HC7MJ87
DE000HC5XP96	DE000HC3WSP6	DE000HD0MRM1	DE000HC9FFM2	DE000HC7QEU9	DE000HC63XB4	DE000HC3L068	DE000HD0PN59	DE000HC9ELL5	DE000HC7MW49
DE000HC5XPF6	DE000HC3WSS0	DE000HD0MNH0	DE000HC9FFN0	DE000HC7QH36	DE000HC63XC2	DE000HC3L0E1	DE000HD0PN91	DE000HC9EKS2	DE000HC7MW80
DE000HC5XHH9	DE000HC3WST8	DE000HD0MRP4	DE000HC9FFV3	DE000HC7QH77	DE000HC63Y54	DE000HC3L0P7	DE000HD0PNA8	DE000HC9EKV6	DE000HC7M646
DE000HC5XHJ5	DE000HC3WSY8	DE000HD0MNN8	DE000HC9FFX9	DE000HC7QHL1	DE000HC63YE6	DE000HC3M6R9	DE000HD0PND2	DE000HC9EL32	DE000HC7MWF1
DE000HC5XHQ0	DE000HC3WT04	DE000HD0MNQ1	DE000HC9FFZ4	DE000HC7QHQ0	DE000HC63YF3	DE000HC3MJ24	DE000HD0PNE0	DE000HC9EL40	DE000HC7MJU7
DE000HC5XQ53	DE000HC3WT12	DE000HD0MRW0	DE000HC9FG38	DE000HC7QJ75	DE000HC63YK3	DE000HC3MJ73	DE000HD0PNN1	DE000HC9EM98	DE000HC7MWS4
DE000HC5XHX6	DE000HVB7JC5	DE000HD0MNS7	DE000HC9FG87	DE000HC7QJA0	DE000HC63YM9	DE000HC3MJF7	DE000HD0PNX0	DE000HC9EMJ7	DE000HC7MPJ7
DE000HC5XQA5	DE000HC3YEW8	DE000HD0MNV1	DE000HC9FGF4	DE000HC7QJJ1	DE000HC63YZ1	DE000HC3MJJ9	DE000HD0PP57	DE000HC9EMW0	DE000HC7M745
DE000HC5XJ29	DE000HC3YEZ1	DE000HD0MS73	DE000HC9FGJ6	DE000HC7QJU8	DE000HC63Z20	DE000HC3MJR2	DE000HD0PPH8	DE000HC9EN14	DE000HC7MPY6
DE000HC5XQJ6	DE000HC3YGT9	DE000HD0MP35	DE000HC9FGU3	DE000HC7QJV6	DE000HC63Z46	DE000HC3MJZ5	DE000HD0PPX5	DE000HC9EN30	DE000HC7MKS9
DE000HC5XJF9	DE000HC3YJQ9	DE000HD0MSB2	DE000HC9FH03	DE000HC7QK23	DE000HC63ZD5	DE000HC3N627	DE000HD0PQ72	DE000HC9END8	DE000HC7M7J0
DE000HC5XJT0	DE000HC3YKA1	DE000HD0MP43	DE000HC9FH11	DE000HC7QKB6	DE000HC640Q9	DE000HC3N718	DE000HD0PQA1	DE000HC9ENJ5	DE000HC7MXY0
DE000HC5XQW9	DE000HVB7JR3	DE000HD0MPA0	DE000HC9FH29	DE000HC7QKX0	DE000HC64145	DE000HC3N0S9	DE000HD0PQF0	DE000HC9FFA7	DE000HC7MY13
DE000HC5XR78	DE000HVB7JL6	DE000HD0MPB8	DE000HC9FHB1	DE000HC7QL22	DE000HC641A1	DE000HC3N8E2	DE000HD0PQG8	DE000HC9FFJ8	DE000HC7MY21
DE000HC5XR86	DE000HC41135	DE000HD0MSM9	DE000HC9FHS5	DE000HC7QL55	DE000HC641K0	DE000HC3N8G7	DE000HD0PQM6	DE000HC9FFK6	DE000HC7MQN7
DE000HC5XKB6	DE000HC411H4	DE000HD0MSP2	DE000HC9FHW7	DE000HC7QL71	DE000HC641N4	DE000HC3NBR7	DE000HD0PQW5	DE000HC9FG20	DE000HC7MLE7
DE000HC5XKC4	DE000HC411K8	DE000HD0MPK9	DE000HC9FHX5	DE000HC7QLG3	DE000HC65UL4	DE000HC3NDV5	DE000HD0PR63	DE000HC9FGK4	DE000HC7MYM3
DE000HC5XS28	DE000HC411L6	DE000HD0MT49	DE000HC9FJD3	DE000HC7QLU4	DE000HC65WF2	DE000HC3Q0J5	DE000HD0PRK8	DE000HC9FH37	DE000HC7MRA2
DE000HC5XSC7	DE000HC411P7	DE000HD0MT72	DE000HC9FJK8	DE000HC7QLY6	DE000HC65WQ9	DE000HC3QZT5	DE000HD0PRM4	DE000HC9FHE5	DE000HC7MZF4
DE000HC5XL33	DE000HC412K6	DE000HD0MTT2	DE000HC9FJP7	DE000HC7QM54	DE000HC65ZF5	DE000HC3R0Y3	DE000HD0PRS1	DE000HC9FHJ4	DE000HC7MS29
DE000HC5XSK0	DE000HC412M2	DE000HD0MU04	DE000HC9FJV5	DE000HC7QM96	DE000HC65ZW0	DE000HC3R180	DE000HD0PS70	DE000HC9FHN6	DE000HC7MS60
DE000HC5XLF5	DE000HC41408	DE000HD0MU95	DE000HC9FK40	DE000HC7QMF3	DE000HC66025	DE000HC3R206	DE000HD0PSC3	DE000HC9FK65	DE000HC7MZT5
DE000HC5XSS3	DE000HC414J4	DE000HD0MUA0	DE000HC9FK99	DE000HC7QMN7	DE000HC660K0	DE000HC3R909	DE000HD0PSP5	DE000HC9FKF6	DE000HC7Q9S3
DE000HC5XLU4	DE000HC414P1	DE000HD0MUL7	DE000HC9FKA7	DE000HC7QMP2	DE000HC660T1	DE000HC3R3G4	DE000HD0PT12	DE000HC9FL07	DE000HC7QAR3
DE000HC5XTN2	DE000HC41614	DE000HD0MUM5	DE000HC9FEL7	DE000HC7QN12	DE000HVB7SU8	DE000HC3R3H2	DE000HD0PTH0	DE000HC9GE47	DE000HC7QAX1
DE000HC5XMC0	DE000HC41648	DE000HD0MUN3	DE000HC9FEQ6	DE000HC7QN46	DE000HVB7SX2	DE000HC3R495	DE000HD0PTT5	DE000HC9GE96	DE000HC7QBN0
DE000HC5XTS1	DE000HC416E0	DE000HD0MUV6	DE000HC9GE39	DE000HC7QNB0	DE000HC66M22	DE000HC3R5W6	DE000HD0PTV1	DE000HVB89V3	DE000HC7QC23
DE000HC5XTX1	DE000HC416K7	DE000HD0MUZ7	DE000HVB89W1	DE000HC7QNE4	DE000HC66MC8	DE000HC3RWF9	DE000HD0PTY5	DE000HC9JBH3	DE000HC7QC64
DE000HC5XU16	DE000HC418D8	DE000HD0MV29	DE000HC9JHX7	DE000HC7QNJ3	DE000HC66QQ9	DE000HC3RWH5	DE000HD0QG24	DE000HC9JJ56	DE000HC7QCC1

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC5XU73	DE000HC42Z00	DE000HD0MV37	DE000HC9JBK7	DE000HC7QNR6	DE000HC67320	DE000HC3SGR5	DE000HD0QGH5	DE000HC9JJ80	DE000HC7QCX7
DE000HC5XU81	DE000HC42Z18	DE000HD0MV86	DE000HC9JJ23	DE000HC7QNT2	DE000HC67L30	DE000HC3TSK3	DE000HD0QGS2	DE000HC9JJE3	DE000HC7QD71
DE000HC5XN15	DE000HC42Z59	DE000HD0MVF7	DE000HC9JBR2	DE000HC7QNY2	DE000HC69FY0	DE000HVB7J56	DE000HD0QGW4	DE000HC9JCF5	DE000HC7QED5
DE000HC5XUC3	DE000HC42Z75	DE000HD0MW36	DE000HC9JBT8	DE000HC7QP02	DE000HC69G68	DE000HC3VGH0	DE000HD0QH07	DE000HC9JK04	DE000HC7QEP9
DE000HC5XUD1	DE000HC42Z83	DE000HD0MW44	DE000HC9JBV4	DE000HC7QP77	DE000HC69GK7	DE000HC3VSP8	DE000HD0QH49	DE000HC9JCR0	DE000HC7QEV7
DE000HC5XUN0	DE000HC438E4	DE000HD0MWG3	DE000HC9JC46	DE000HC7QP85	DE000HC69HL3	DE000HC3VXF9	DE000HD0QHB6	DE000HC9JK53	DE000HC7QEW5
DE000HC5XUU5	DE000HC438T2	DE000HD0MWN9	DE000HC9JC79	DE000HC7QPD1	DE000HC69LE0	DE000HC3WP32	DE000HD0QHU6	DE000HC9JK61	DE000HC7QHB2
DE000HC5XV64	DE000HC439A0	DE000HD0MWZ3	DE000HC9JC95	DE000HC7QPG4	DE000HC69LF7	DE000HC3WPF3	DE000HVB4VN4	DE000HC9JCT6	DE000HC7QHD8
DE000HC5XVC1	DE000HC439D4	DE000HVB8EE0	DE000HC9JJQ7	DE000HC7QPK6	DE000HC69LG5	DE000HC3WR14	DE000HVB51T7	DE000HC9JCV2	DE000HC7QHF3
DE000HVB7S06	DE000HC439E2	DE000HD0NMJ6	DE000HC9JJU9	DE000HVB80L3	DE000HC69LM3	DE000HC3WR71	DE000HVB5210	DE000HC9JKC5	DE000HC7QHH9
DE000HC61687	DE000HC43A16	DE000HD0NMV1	DE000HC9JJV7	DE000HC7SSJ8	DE000HC69LS0	DE000HC3WRU8	DE000HVB52X7	DE000HC9JCZ3	DE000HC7QJ59
DE000HC61547	DE000HC43A24	DE000HD0NN28	DE000HC9JJW5	DE000HC7SVW5	DE000HC69LU6	DE000HC3WS21	DE000HVB55S0	DE000HC9JKJ0	DE000HC7QK07
DE000HC616C9	DE000HC434T1	DE000HD0NN44	DE000HC9JCJ7	DE000HC7SYV1	DE000HC69LW2	DE000HC3WS62	DE000HVB56S8	DE000HC9JDA4	DE000HC7QK56
DE000HC616F2	DE000HC43CD6	DE000HD0NN85	DE000HC9JJZ8	DE000HC7SZ40	DE000HC69M45	DE000HC3WSK7	DE000HVB5848	DE000HC9JLD1	DE000HC7QKC4
DE000HC616P1	DE000HC43CW6	DE000HD0PJ48	DE000HC9JCN9	DE000HC7SZ81	DE000HC69MC2	DE000HC3WSL5	DE000HVB59L7	DE000HC9JLH2	DE000HC7QKQ4
DE000HC616V9	DE000HC43CY2	DE000HD0PN00	DE000HC9JK20	DE000HC7TRT7	DE000HC69ML3	DE000HC3WSM3	DE000HVB59Y0	DE000HC9JLJ8	DE000HC7QL48
DE000HC61711	DE000HC43DW4	DE000HD0PN67	DE000HC9JKA9	DE000HC7TUZ8	DE000HC69MY6	DE000HC3WSN1	DE000HVB5AF1	DE000HC9JLM2	DE000HC7QL63
DE000HC61778	DE000HC437J5	DE000HD0PNH3	DE000HC9JCX8	DE000HC7TQR3	DE000HC69NF3	DE000HC3WSQ4	DE000HVB5B80	DE000HC9JLP5	DE000HC7QLA6
DE000HC617M6	DE000HC43F60	DE000HD0PNL5	DE000HC9JKE1	DE000HC7TR23	DE000HC69NJ5	DE000HC3YF24	DE000HVB5BC6	DE000HC9JEE4	DE000HC7QLD0
DE000HC61AP6	DE000HC43GH8	DE000HD0PNW2	DE000HC9JD29	DE000HC7TVX1	DE000HC69NS6	DE000HC40X04	DE000HVB5C06	DE000HC9JEG9	DE000HC7QLF5
DE000HC61AT8	DE000HC43GL0	DE000HD0PNY8	DE000HC9JKQ5	DE000HC7TVY9	DE000HC69NV0	DE000HC40WT6	DE000HVB5EP2	DE000HC9JLU5	DE000HC7QLL3
DE000HC61AV4	DE000HVB7K38	DE000HD0PP08	DE000HC9JDG1	DE000HC7TW34	DE000HC6B0X0	DE000HC411G6	DE000HVB5F86	DE000HC9JER6	DE000HC7QMA4
DE000HC61AY8	DE000HVB7K12	DE000HD0PP16	DE000HC9JDU2	DE000HC7TRD1	DE000HC6B1Y6	DE000HC412G4	DE000HVB5GM4	DE000HC9JM44	DE000HC7QMH9
DE000HC61TV4	DE000HC44DY8	DE000HD0PP32	DE000HC9JLB5	DE000HC7TW42	DE000HC6B252	DE000HC412J8	DE000HVB5GP7	DE000HC9JM93	DE000HC7QMZ1
DE000HVB7SF9	DE000HC44E45	DE000HD0PP40	DE000HC9JE51	DE000HC7TT05	DE000HC6B260	DE000HC412Z4	DE000HVB5H43	DE000HC9JMA5	DE000HC7QND6
DE000HC63MU7	DE000HC44E86	DE000HD0PPC9	DE000HC9JEF1	DE000HC7TT21	DE000HC6B2B2	DE000HC413N8	DE000HVB5HR1	DE000HC9JF27	DE000HC7QNX4
DE000HC63P71	DE000HC44EB4	DE000HD0PPD7	DE000HC9JLY7	DE000HC7TUF0	DE000HVB7TA8	DE000HC413X7	DE000HVB5J66	DE000HC9JMT5	DE000HC7QP10
DE000HC63QL7	DE000HC44ED0	DE000HD0PPJ4	DE000HC9JEL9	DE000HC7U0H9	DE000HVB7TG5	DE000HC413Y5	DE000HVB5JM8	DE000HC9JN27	DE000HC7QPJ8
DE000HC63R20	DE000HC44EJ7	DE000HD0PPN6	DE000HC9JM36	DE000HC7VA44	DE000HC6BKT2	DE000HC414B1	DE000HVB5KW5	DE000HC9JFY9	DE000HVB80F5
DE000HC63RE0	DE000HC44F51	DE000HD0PPR7	DE000HC9JF43	DE000HC7VAG6	DE000HC6BKZ9	DE000HC415R4	DE000HVB5LB7	DE000HC9JG59	DE000HVB80K5
DE000HC63W15	DE000HC44FV9	DE000HD0PPV9	DE000HC9JF50	DE000HC7VB92	DE000HC6BM94	DE000HC416C4	DE000HVB5LX1	DE000HC9JNM8	DE000HVB80J7

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC63W64	DE000HC44FW7	DE000HD0PQJ2	DE000HC9JMH0	DE000HC7VBV3	DE000HC6BPW5	DE000HC416L5	DE000HVB5NR9	DE000HC9JGC3	DE000HC7SSN0
DE000HC63WC4	DE000HC44G92	DE000HD0PQP9	DE000HC9JF76	DE000HC7VCJ6	DE000HC6BXU3	DE000HC41754	DE000HVB5NV1	DE000HC9JNQ9	DE000HC7SW19
DE000HC63WJ9	DE000HC44GA1	DE000HD0PR06	DE000HC9JF84	DE000HC7VYY9	DE000HC6C2P1	DE000HC417M1	DE000HVB5QV4	DE000HC9JNR7	DE000HC7SYW9
DE000HC63WS0	DE000HC44GJ2	DE000HD0PR48	DE000HC9JMM0	DE000HC7VYZ6	DE000HC6C3X3	DE000HC417X8	DE000HVB5QS0	DE000HC9JNW7	DE000HC7SYZ2
DE000HC63WU6	DE000HC44R08	DE000HD0PRE1	DE000HC9JFE1	DE000HC7VZS8	DE000HC6C466	DE000HC418A4	DE000HVB5RX8	DE000HC9JGR1	DE000HC7SZ65
DE000HC63WY8	DE000HC44RE0	DE000HD0PRG6	DE000HC9JFH4	DE000HC7W090	DE000HC6C4J0	DE000HVB7JY9	DE000HVB5SZ1	DE000HC9JGT7	DE000HC7TPT1
DE000HC63X14	DE000HC44RF7	DE000HD0PRH4	DE000HC9JFR3	DE000HC7W9V9	DE000HC6C4R3	DE000HC42X28	DE000HVB5UP8	DE000HC9JP41	DE000HC7TRR1
DE000HC63X89	DE000HC44RG5	DE000HD0PRL6	DE000HC9JN68	DE000HC7WB75	DE000HC6C4W3	DE000HC433D7	DE000HVB5V52	DE000HC9JP90	DE000HC7TR49
DE000HC63XH1	DE000HC44RH3	DE000HD0PRR3	DE000HC9JN84	DE000HC7WC66	DE000HC6EHL9	DE000HC438J3	DE000HVB5V60	DE000HC9JPA8	DE000HC7TT62
DE000HC63Y70	DE000HC44S07	DE000HD0PRW3	DE000HC9JNC9	DE000HC7WC90	DE000HC6EHS4	DE000HC43AF5	DE000HVB5VF7	DE000HC9JPQ4	DE000HC7TTW7
DE000HC63YJ5	DE000HC44S49	DE000HD0PRZ6	DE000HC9JG34	DE000HC7WCA3	DE000HC6EHV8	DE000HC43BD8	DE000HVB5W28	DE000HC9JPZ5	DE000HC7TUG8
DE000HC63YN7	DE000HC44S80	DE000HD0PSH2	DE000HC9JNF2	DE000HVB80W0	DE000HC6G1Y1	DE000HC43BP2	DE000HVB5WF5	DE000HC9JQ32	DE000HC7TZV6
DE000HC63YS6	DE000HC44SB4	DE000HD0PST7	DE000HC9JG91	DE000HC7WYA7	DE000HVB7US8	DE000HC43CE4	DE000HVB5WM1	DE000HC9JQE8	DE000HC7V9V0
DE000HC63Z04	DE000HC44SE8	DE000HD0PSU5	DE000HC9JGF6	DE000HC7X0N4	DE000HC6GS77	DE000HC43CG9	DE000HVB5WV2	DE000HC9JQG3	DE000HC7V9Y4
DE000HC63Z38	DE000HC44SJ7	DE000HD0PT20	DE000HC9JNV9	DE000HC7X0Z8	DE000HC6GQJ9	DE000HC43CM7	DE000HVB5XP2	DE000HC9JQM1	DE000HC7VBE9
DE000HC63ZH6	DE000HC44SX8	DE000HD0PT38	DE000HC9JP25	DE000HVB8180	DE000HC6GUY0	DE000HC43CV8	DE000HVB5YC8	DE000HC9JQS8	DE000HC7VZ03
DE000HC640P1	DE000HC44T89	DE000HD0PT46	DE000HC9JGY7	DE000HVB8149	DE000HC6GW97	DE000HC43CX4	DE000HVB5ZW3	DE000HC9JQY6	DE000HC7W041
DE000HC640S5	DE000HC44TF3	DE000HD0PTX7	DE000HC9JP82	DE000HC7XVK0	DE000HC6GXP2	DE000HC44D95	DE000HVB60Q4	DE000HC9JR15	DE000HC7W058
DE000HC640V9	DE000HC44TR8	DE000HD0QGK9	DE000HC9JH09	DE000HC7XLU0	DE000HC6GYK1	DE000HC44DM3	DE000HVB61U4	DE000HC9JR64	DE000HC7W066
DE000HC64129	DE000HC44UD6	DE000HD0QH98	DE000HC9JPC4	DE000HC7XW38	DE000HC6H390	DE000HC44DR2	DE000HVB62E6	DE000HVB8A05	DE000HC7W0A2
DE000HC641E3	DE000HC44UU0	DE000HD0QHF7	DE000HC9JPG5	DE000HC7XPF2	DE000HC6HB18	DE000HC44DU6	DE000HVB63K1	DE000HC9JZ31	DE000HC7W918
DE000HC641F0	DE000HC44UY2	DE000HD0QHQ4	DE000HC9JHB3	DE000HC7XSX9	DE000HC6HB26	DE000HC44EE8	DE000HVB63N5	DE000HC9JZ72	DE000HC7WAD1
DE000HC641L8	DE000HC44V36	DE000HVB4WY9	DE000HC9JQ08	DE000HC7XWR3	DE000HC6HBC4	DE000HC44EP4	DE000HVB6499	DE000HC9K5F2	DE000HC7WAG4
DE000HC641Q7	DE000HC44VL7	DE000HVB4XL4	DE000HC9JQ73	DE000HC7XXP5	DE000HC6H4C0	DE000HC44EV2	DE000HVB65B5	DE000HC9K5R7	DE000HC7WAH2
DE000HC641R5	DE000HC44WN1	DE000HVB4ZZ9	DE000HC9JQ81	DE000HC7XYV1	DE000HVB7UV2	DE000HC44FY3	DE000HVB65F6	DE000HC9K5T3	DE000HC7WAQ3
DE000HC64228	DE000HC44WQ4	DE000HVB50B7	DE000HC9JQT6	DE000HC7XZE4	DE000HC6K238	DE000HC44G50	DE000HVB65K6	DE000HC9K5X5	DE000HC7WBK4
DE000HVB7SH5	DE000HC44WZ5	DE000HVB50C5	DE000HC9JQX8	DE000HC7XZQ8	DE000HC6K4A9	DE000HC44GE3	DE000HVB65M2	DE000HC9K5Z0	DE000HC7WBW9
DE000HC65UQ3	DE000HC44X00	DE000HVB52Y5	DE000HC9JQZ3	DE000HC7XZX4	DE000HVB7VC0	DE000HC44RA8	DE000HVB6713	DE000HC9K612	DE000HVB80U4
DE000HC65W88	DE000HC44XB4	DE000HVB5350	DE000HC9JR23	DE000HC7Y0E2	DE000HVB7V84	DE000HC44RU6	DE000HVB6739	DE000HC9K679	DE000HC7WY52
DE000HC65WM8	DE000HC44XR0	DE000HVB5376	DE000HC9JZG4	DE000HC7Y0F9	DE000HC6N0G1	DE000HC44SC2	DE000HVB6879	DE000HVB8A39	DE000HC7WY86
DE000HVB7SK9	DE000HC47GM9	DE000HVB55E0	DE000HC9JZL4	DE000HC7Z7V0	DE000HC6MSK1	DE000HC44SD0	DE000HVB69R3	DE000HC9KPB4	DE000HC7X0G8

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC65ZD0	DE000HC47E00	DE000HVB55T8	DE000HC9K5E5	DE000HC7Z978	DE000HC6MUV4	DE000HC44T22	DE000HVB69S1	DE000HC9KPJ7	DE000HC7X0L8
DE000HC65ZH1	DE000HC47MY2	DE000HVB5AH7	DE000HC9K5G0	DE000HC7Z9G7	DE000HC6MUY8	DE000HC44T55	DE000HB2MS42	DE000HC9KPN9	DE000HVB8172
DE000HC66066	DE000HC47SN2	DE000HVB5BB8	DE000HC9K661	DE000HC7ZWM9	DE000HC6MSS4	DE000HC44T97	DE000HB2MUS0	DE000HC9KQK3	DE000HVB81B2
DE000HC660H6	DE000HC47V09	DE000HVB5BD4	DE000HC9KPA6	DE000HVB81Z1	DE000HC6MT37	DE000HC44TB2	DE000HB2MVV2	DE000HC9KQY4	DE000HVB8156
DE000HC660L8	DE000HC47W73	DE000HVB5BK9	DE000HC9KPF5	DE000HC80R37	DE000HC6MVF5	DE000HC44U78	DE000HB2MVZ3	DE000HC9KR20	DE000HC7XLL9
DE000HC660P9	DE000HC481H7	DE000HVB5C71	DE000HC9KPQ2	DE000HC80RH7	DE000HC6N273	DE000HC44U86	DE000HB2N5F8	DE000HC9KRS4	DE000HC7XLS4
DE000HVB7SQ6	DE000HC48W15	DE000HVB5CR2	DE000HC9KPW0	DE000HVB8255	DE000HC6N2M5	DE000HC44UL9	DE000HB2MYJ1	DE000HC9KS37	DE000HC7XVY1
DE000HC66M14	DE000HC48WC5	DE000HVB5CS0	DE000HC9KQ47	DE000HVB8230	DE000HC6N9A5	DE000HC44UR6	DE000HB2N851	DE000HC9KSF9	DE000HC7XM97
DE000HC66ME4	DE000HC48WP7	DE000HVB5DV2	DE000HC9KQ70	DE000HVB82F1	DE000HC6NUP4	DE000HC44V02	DE000HVB6AC6	DE000HC9KSY0	DE000HC7XWB7
DE000HC670T0	DE000HC48X30	DE000HVB5EU2	DE000HC9KSU8	DE000HVB82G9	DE000HC6N9Q1	DE000HC44V93	DE000HVB6C96	DE000HC9KSZ7	DE000HC7XT66
DE000HC66SZ6	DE000HC48X63	DE000HVB5EX6	DE000HC9KT28	DE000HC83HW1	DE000HC6NV65	DE000HC44VX2	DE000HVB6CD0	DE000HC9KTN1	DE000HC7XMG7
DE000HC67189	DE000HC48XW1	DE000HVB5F78	DE000HC9KTC4	DE000HC83J34	DE000HC6NA29	DE000HC44XN9	DE000HVB6E52	DE000HC9KTT8	DE000HC7XWL6
DE000HC67312	DE000HC48YR9	DE000HVB5GS1	DE000HC9KU09	DE000HC83J59	DE000HC6N414	DE000HC44XT6	DE000HVB6E60	DE000HC9KU74	DE000HC7XMR4
DE000HC67338	DE000HC48ZP0	DE000HVB5HP5	DE000HC9KU66	DE000HC83KK0	DE000HC6N4N9	DE000HC44XV2	DE000HVB6H59	DE000HC9KUC2	DE000HC7XWZ6
DE000HC67379	DE000HC49096	DE000HVB5HT7	DE000HC9KUQ2	DE000HC83LW3	DE000HC6MZL4	DE000HC44XY6	DE000HB4FRN7	DE000HC9KMN6	DE000HC7XX11
DE000HC66T17	DE000HC490A3	DE000HVB5HY7	DE000HC9KUW0	DE000HC83LY9	DE000HC6NBS8	DE000HVB7KD1	DE000HB4G9K7	DE000HC9KMU1	DE000HC7XNA8
DE000HC67SE9	DE000HC490B1	DE000HVB5J17	DE000HC9KVB2	DE000HC83LZ6	DE000HC6NBY6	DE000HC478E0	DE000HB4FS64	DE000HC9KN24	DE000HC7XQM6
DE000HC69FU8	DE000HC490R7	DE000HVB5JN6	DE000HC9KVE6	DE000HC83M39	DE000HC6NXS2	DE000HC47HA2	DE000HB4GAD2	DE000HC9KN57	DE000HC7XXR1
DE000HC69GH3	DE000HC490W7	DE000HVB5JT3	DE000HC9KVX6	DE000HC83MB5	DE000HC6NXU8	DE000HC47SY9	DE000HB4GAF7	DE000HC9KNA1	DE000HC7XXT7
DE000HC69GV4	DE000HC49203	DE000HVB5KP9	DE000HC9KW49	DE000HC83MM2	DE000HC6NCF3	DE000HC47XT9	DE000HB4FTK9	DE000HC9KNK0	DE000HC7XXU5
DE000HC69H42	DE000HC492H4	DE000HVB5NW9	DE000HC9KW56	DE000HC83MP5	DE000HC6NEE2	DE000HC47XV5	DE000HB4FTM5	DE000HC9KNM6	DE000HC7XY28
DE000HC69M86	DE000HC492J0	DE000HVB5NY5	DE000HC9KW72	DE000HC83MY7	DE000HC6NGJ6	DE000HC481G9	DE000HB4GC87	DE000HC9KP48	DE000HC7XYX7
DE000HC69MA6	DE000HC492T9	DE000HVB5QG5	DE000HC9KWD6	DE000HVB8305	DE000HC6NH06	DE000HC481T2	DE000HVB6JM6	DE000HC9KP55	DE000HC7XZB0
DE000HC69MJ7	DE000HC4ASH7	DE000HVB5R82	DE000HC9KWK1	DE000HVB82V8	DE000HC6NM17	DE000HVB7KH2	DE000HVB6KB7	DE000HC9KP71	DE000HC7Y0Y0
DE000HC69N44	DE000HC4ASU0	DE000HVB5SA4	DE000HC9KMP1	DE000HVB8339	DE000HC6NM33	DE000HC48WJ0	DE000HVB6LT7	DE000HC9KWS4	DE000HC7Y1C4
DE000HC69NA4	DE000HC4AT25	DE000HVB5T49	DE000HC9KN99	DE000HC85XY9	DE000HC6NM74	DE000HC48WR3	DE000HVB6MH0	DE000HC9KXJ1	DE000HC7Y1H3
DE000HC69ND8	DE000HC4AT58	DE000HVB5UX2	DE000HC9KNH6	DE000HC85YK6	DE000HC6NM82	DE000HC48WY9	DE000HVB6N85	DE000HC9KY96	DE000HC7Z7E6
DE000HC6B0V4	DE000HVB7KQ3	DE000HVB5V37	DE000HC9KWV8	DE000HC85YZ4	DE000HC6NMP1	DE000HC48XA7	DE000HVB6NB1	DE000HC9KYJ9	DE000HC7Z7U2
DE000HC6B104	DE000HVB7L45	DE000HVB5WL3	DE000HC9KX30	DE000HC85ZU2	DE000HC6NK50	DE000HC48XG4	DE000HVB6NW7	DE000HC9KYT8	DE000HC7Z8F1
DE000HC6B1B4	DE000HC4G9H1	DE000HVB5Y83	DE000HC9KXY0	DE000HC87LS2	DE000HC6NKE9	DE000HC48XQ3	DE000HVB6QM1	DE000HC9KZ53	DE000HC7Z960
DE000HC6B1Z3	DE000HC4GJ62	DE000HVB5ZQ5	DE000HC9KYC4	DE000HC87M19	DE000HVB7VM9	DE000HC48XZ4	DE000HB6KQ34	DE000HC9KZ61	DE000HC7Z9B8

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC6B2A4	DE000HC4GE59	DE000HVB60V4	DE000HC9KYH3	DE000HC87M76	DE000HC6RFH3	DE000HC48Y05	DE000HB6KQW5	DE000HC9L0R7	DE000HC7Z9L7
DE000HC6B2C0	DE000HC4GEK8	DE000HVB6101	DE000HC9KYM3	DE000HC87MY8	DE000HC6RFS0	DE000HC48Y13	DE000HB763E6	DE000HC9N4P1	DE000HVB81X6
DE000HVB7TP6	DE000HC4GEX1	DE000HVB6416	DE000HC9KYQ4	DE000HC89T77	DE000HC6SXB7	DE000HC48YF4	DE000HVB6TR4	DE000HC9N665	DE000HC80PU4
DE000HVB7TH3	DE000HC4GPG2	DE000HVB6515	DE000HC9KYU6	DE000HC8APT9	DE000HC6SXM4	DE000HC48YL2	DE000HVB6VA6	DE000HC9N699	DE000HC80R60
DE000HVB7TK7	DE000HVB7LG2	DE000HVB65G4	DE000HC9KZW9	DE000HC8AQ57	DE000HC6SXY9	DE000HC48YY5	DE000HB7YJG2	DE000HC9N6C4	DE000HC80R86
DE000HC6BXJ6	DE000HC4LSA9	DE000HVB65J8	DE000HC9L0B1	DE000HC8AQF6	DE000HC6SYD1	DE000HC48Z12	DE000HB7YLN4	DE000HC9N6L5	DE000HC80RJ3
DE000HC6BY17	DE000HC4LSC5	DE000HVB6697	DE000HC9L0H8	DE000HC8AQM2	DE000HC6SYF6	DE000HC48ZS4	DE000HB7YZZ8	DE000HC9N6N1	DE000HC80RN5
DE000HC6C0S9	DE000HC4LSP7	DE000HVB66A5	DE000HVB8AC2	DE000HC8AUX1	DE000HC6SYH2	DE000HC490X5	DE000HB7Z0A1	DE000HC9N6Q4	DE000HVB8289
DE000HC6C474	DE000HVB7LU3	DE000HVB6796	DE000HC9N467	DE000HC8AXR7	DE000HC6SYP5	DE000HC490Y3	DE000HB7Z0E3	DE000HC9N9F1	DE000HVB8214
DE000HC6C4N2	DE000HC4P2K9	DE000HVB6861	DE000HC9N4V9	DE000HC8B3L7	DE000HC6SYY7	DE000HC49112	DE000HB7ZB25	DE000HC9N9R6	DE000HVB8271
DE000HC6C4V5	DE000HC4P9P3	DE000HVB68T1	DE000HC9N533	DE000HC8B5A5	DE000HC6T3V8	DE000HC49187	DE000HB7Z2A7	DE000HC9NAF1	DE000HC81D08
DE000HC6C516	DE000HC4P2P8	DE000HB2N0G7	DE000HC9N541	DE000HC8B5H0	DE000HC6T4Y0	DE000HC491D5	DE000HB7Z2L4	DE000HC9NAT2	DE000HC83J18
DE000HVB7TT8	DE000HC4P2X2	DE000HB2N1D2	DE000HC9N5G7	DE000HC8B5L2	DE000HVB7VX6	DE000HC49252	DE000HB81P39	DE000HC9NAX4	DE000HC83K98
DE000HVB7U10	DE000HC4P3D2	DE000HB2N1F7	DE000HC9N947	DE000HC8B5M0	DE000HVB7W75	DE000HC49278	DE000HB818G3	DE000HC9NAY2	DE000HC83KG8
DE000HC6E868	DE000HC4P3G5	DE000HB2N1Q4	DE000HC9N9S4	DE000HC8B613	DE000HVB7WE4	DE000HC49286	DE000HB818H1	DE000HC9NB17	DE000HC83KH6
DE000HC6E8X0	DE000HC4P3N1	DE000HB2MUM3	DE000HC9NA42	DE000HC8B712	DE000HC6ULT0	DE000HC492C5	DE000HB819Y4	DE000HC9NB33	DE000HC83LX1
DE000HC6EGN7	DE000HC4P4K5	DE000HB2N2J7	DE000HC9NAC8	DE000HC8C9A6	DE000HC6UDH2	DE000HC492V5	DE000HB81AJ9	DE000HC9NBF9	DE000HC83M62
DE000HC6EHF1	DE000HVB7M02	DE000HB2MVU4	DE000HC9NAD6	DE000HC8C9C2	DE000HC6UM42	DE000HC4ATG7	DE000HB81AR2	DE000HC9NBG7	DE000HC83MH2
DE000HC6EHR6	DE000HC4QBQ0	DE000HB2MVW0	DE000HC9NAV8	DE000HC8C9G3	DE000HC6UDJ8	DE000HC4EN35	DE000HB81BF5	DE000HC9NBJ1	DE000HC83MN0
DE000HVB7UA6	DE000HC4QBA4	DE000HVB6D38	DE000HC9NAZ9	DE000HC8CB11	DE000HC6UDK6	DE000HVB7L11	DE000HB81S77	DE000HC9NC24	DE000HC83MR1
DE000HC6G4E7	DE000HC4QK59	DE000HVB6E78	DE000HC9NB09	DE000HC8EGN3	DE000HC6UM75	DE000HVB7L60	DE000HB81UE8	DE000HC9ND72	DE000HC83MS9
DE000HC6GS85	DE000HC4QNQ5	DE000HVB6FJ0	DE000HC9NB74	DE000HC8EGS2	DE000HC6UM83	DE000HC4G9F5	DE000HB81F15	DE000HC9NDD0	DE000HC83MX9
DE000HC6GW63	DE000HC4QNR3	DE000HVB6FU7	DE000HC9NB82	DE000HVB84G5	DE000HC6UDT7	DE000HC4GLZ1	DE000HB81349	DE000HC9NDG3	DE000HC83QA8
DE000HC6GQK7	DE000HC4QFF4	DE000HVB6G50	DE000HC9NBH5	DE000HVB84K7	DE000HC6UDU5	DE000HC4GAS9	DE000HB81356	DE000HC9NEE6	DE000HVB82R6
DE000HC6GQM3	DE000HC4QQR6	DE000HVB6GQ3	DE000HC9NBP8	DE000HC8FZX9	DE000HC6UDX9	DE000HC4GMU0	DE000HB81LK4	DE000HC9NEG1	DE000HC84Y91
DE000HC6GQQ4	DE000HC4TCC2	DE000HVB6H42	DE000HC9NBQ6	DE000HC8G2Q3	DE000HC6UDY7	DE000HC4GP49	DE000HB814K4	DE000HC9NEJ5	DE000HC84ZA7
DE000HC6GRE8	DE000HC4TCE8	DE000HVB6H83	DE000HC9NBS2	DE000HC8G315	DE000HC6UMG5	DE000HC4GP98	DE000HB814P3	DE000HC9NER8	DE000HC84ZB5
DE000HC6H382	DE000HC4TCN9	DE000HB4FRB2	DE000HC9NBZ7	DE000HC8G3J6	DE000HC6UMH3	DE000HC4GPK4	DE000HB81588	DE000HC9NF70	DE000HC85VN6
DE000HC6H3A6	DE000HC4TCT6	DE000HB4G9A8	DE000HC9NCB6	DE000HC8G7D0	DE000HC6UMJ9	DE000HC4JDZ2	DE000HB815D6	DE000HC9NFM6	DE000HC85PT5
DE000HC6H4T4	DE000HVB7N27	DE000HB4FSU0	DE000HC9NCV4	DE000HC8G7P4	DE000HC6UB29	DE000HC4JE15	DE000HB815J3	DE000HC9NFR5	DE000HC85X34
DE000HC6K1M0	DE000HC4VKM0	DE000HB4FUC4	DE000HC9ND07	DE000HC8G4S5	DE000HC6UB52	DE000HC4JE98	DE000HB84KM6	DE000HC9NG20	DE000HC85RA1

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC6K5D0	DE000HC4VKY5	DE000HB4GBU4	DE000HC9NDF5	DE000HC8G9N5	DE000HC6UBE3	DE000HC4JEA3	DE000HB84KY1	DE000HC9NG38	DE000HC85UV1
DE000HVB7V92	DE000HC4VRD4	DE000HB4FWV0	DE000HC9NDL3	DE000HC8GBA6	DE000HC6UBH6	DE000HC4JED7	DE000HB85XN4	DE000HVB8AR0	DE000HVB83C6
DE000HC6N0A4	DE000HC4VGP1	DE000HB4GEG7	DE000HC9NDZ3	DE000HC8GC65	DE000HC6UBL8	DE000HC4LSM4	DE000HB86108	DE000HVB8AP4	DE000HC87LV6
DE000HC6MUN1	DE000HC4VJ55	DE000HB4GGW9	DE000HC9NE30	DE000HVB84Z5	DE000HC6UBN4	DE000HC4P9N8	DE000HB86611	DE000HC9SRS7	DE000HC87ML5
DE000HC6MUT8	DE000HC4VJ71	DE000HVB6JE3	DE000HC9NE71	DE000HC8HSV4	DE000HC6UC69	DE000HC4P2V6	DE000HB866G2	DE000HC9SRV1	DE000HC87P16
DE000HC6MUX0	DE000HC4VNS1	DE000HVB6KY9	DE000HC9NEB2	DE000HC8J1Y6	DE000HC6UD84	DE000HC4P349	DE000HB867J4	DE000HC9SRY5	DE000HC87P40
DE000HC6MV25	DE000HC4VTZ3	DE000HVB6L61	DE000HC9NEK3	DE000HC8J293	DE000HC6UD92	DE000HC4P3M3	DE000HB86N93	DE000HC9SS47	DE000HC87PC7
DE000HC6MSW6	DE000HC4VP65	DE000HVB6N93	DE000HC9NF21	DE000HC8J301	DE000HC6UMP6	DE000HC4P406	DE000HB86SD3	DE000HC9SS88	DE000HC87PE3
DE000HC6NT69	DE000HVB7N50	DE000HVB6P75	DE000HC9NF47	DE000HC8J343	DE000HC6UMT8	DE000HC4P4L3	DE000HVB6WE6	DE000HC9SSN6	DE000HVB83L7
DE000HC6N8G4	DE000HC4W6H7	DE000HVB6Q17	DE000HC9NF54	DE000HC8J3N5	DE000HC6UMV4	DE000HC4QNB7	DE000HB8EXE8	DE000HC9SSP1	DE000HC89SU9
DE000HC6N8N0	DE000HC4X7F8	DE000HVB6Q82	DE000HC9NFK0	DE000HC8J3W6	DE000HC6UN25	DE000HC4QNP7	DE000HB8JF61	DE000HC9UDL8	DE000HC89T85
DE000HC6NUM1	DE000HC4X7J0	DE000HVB6R40	DE000HC9NFL8	DE000HC8J3Y2	DE000HC6UN58	DE000HC4QFG2	DE000HB8LTZ6	DE000HC9UDR5	DE000HC8APP7
DE000HC6MX31	DE000HC4X7P7	DE000HB6KLL9	DE000HC9NFN4	DE000HC8K6W6	DE000HC6UF25	DE000HC4QPB2	DE000HVB6XV8	DE000HC9UE07	DE000HC8APR3
DE000HC6NUU4	DE000HVB7NN4	DE000HB6KP84	DE000HVB8AH1	DE000HC8K697	DE000HC6UF41	DE000HC4QRA0	DE000HB8MN09	DE000HC9UE72	DE000HC8AQC3
DE000HC6NV08	DE000HC4YQR0	DE000HB6KRM4	DE000HVB8B20	DE000HC8K713	DE000HC6UF74	DE000HVB7MH8	DE000HVB6Y41	DE000HC9UE80	DE000HC8AQQ3
DE000HC6N406	DE000HC4YR52	DE000HVB6TQ6	DE000HVB8AZ3	DE000HC8KWQ0	DE000HC6UFA2	DE000HVB7MP1	DE000HB8PRJ5	DE000HC9UED3	DE000HC8AQS9
DE000HC6N448	DE000HC4YR60	DE000HB7JFE6	DE000HC9SRZ2	DE000HC8L4C2	DE000HC6UNW0	DE000HC4TCB4	DE000HB8PS01	DE000HC9UEF8	DE000HC8AQY7
DE000HC6N4M1	DE000HC4YSZ9	DE000HB7JFF3	DE000HC9SSH8	DE000HC8LFD1	DE000HC6UFT2	DE000HC4TCM1	DE000HB8Q2K6	DE000HC9UEL6	DE000HC8B134
DE000HC6NAR2	DE000HC4YT43	DE000HB7JFU2	DE000HC9SSK2	DE000HC8LAE0	DE000HC6UPD5	DE000HC4UBZ3	DE000HB8PYZ7	DE000HC9UF30	DE000HC8AX74
DE000HC6NAV4	DE000HC4YT76	DE000HVB6V44	DE000HVB8B87	DE000HC8L5N6	DE000HC6UPL8	DE000HC4UJH4	DE000HB8PZY7	DE000HC9UF97	DE000HC8AXY3
DE000HC6N4Z3	DE000HC4Z3U4	DE000HB7YLL8	DE000HC9UDH6	DE000HC8L6C7	DE000HC6UG24	DE000HC4UJS1	DE000HB8Q117	DE000HC9UFE8	DE000HC8B3M5
DE000HC6N539	DE000HC4Z3X8	DE000HB7YZ51	DE000HC9UDK0	DE000HC8L6T1	DE000HC6UG57	DE000HC4VKN8	DE000HVB6YE2	DE000HC9U819	DE000HC8AZD2
DE000HC6NXV6	DE000HC50BF8	DE000HB7YMK8	DE000HC9UDV7	DE000HC8L6Y1	DE000HC6UPZ8	DE000HC4VL02	DE000HB8UP23	DE000HC9UFV2	DE000HC8B0B4
DE000HC6NEL7	DE000HC52RD5	DE000HB7Z003	DE000HC9U710	DE000HC8LFL4	DE000HC6UQ48	DE000HC4VHU9	DE000HB90RS5	DE000HC9UG70	DE000HC8B9D1
DE000HC6NGS7	DE000HC52RJ2	DE000HB7YPR6	DE000HC9UER3	DE000HC8LG23	DE000HC6UGH5	DE000HC4VHY1	DE000HVB6ZC3	DE000HC9UG96	DE000HC8BB87
DE000HC6NH14	DE000HC52RL8	DE000HB7ZB17	DE000HC9U7L4	DE000HC8LG64	DE000HC6UQA9	DE000HC4VRT0	DE000HB94PM4	DE000HC9U8Q1	DE000HC8BB95
DE000HC6NH97	DE000HC52RP9	DE000HB81851	DE000HC9UFK5	DE000HC8LG98	DE000HC6UQG6	DE000HC4VLZ0	DE000HB952A3	DE000HC9U918	DE000HC8C9D0
DE000HC6NHF2	DE000HVB7NW5	DE000HB81869	DE000HC9UFL3	DE000HC8LGN8	DE000HC6UQW3	DE000HC4VSW2	DE000HB979G3	DE000HC9U942	DE000HC8C9P4
DE000HC6NMQ9	DE000HC53BR7	DE000HB818D0	DE000HC9UFY6	DE000HC8LBQ2	DE000HC6UJ21	DE000HC4VNJ0	DE000HB97AF3	DE000HC9U967	DE000HC8CAZ4
DE000HC6NK27	DE000HC53BV9	DE000HB818J7	DE000HC9U900	DE000HC8L752	DE000HC6URU5	DE000HC4VUU2	DE000HB99K91	DE000HC9UGU2	DE000HC8CB03
DE000HC6NK43	DE000HC53BZ0	DE000HB818M1	DE000HC9U975	DE000HC8L794	DE000HC6URW1	DE000HC4W6D6	DE000HB9BEK9	DE000HC9UGW8	DE000HC8CB45

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC6NNN4	DE000HC53C29	DE000HB818P4	DE000HC9U983	DE000HC8LBY6	DE000HC6URX9	DE000HC4W6L9	DE000HB9BL94	DE000HC9UH04	DE000HC8CBR9
DE000HVB7VP2	DE000HC53C37	DE000HB81PW0	DE000HC9UH95	DE000HC8LCA4	DE000HC6URZ4	DE000HC4W6Z9	DE000HB9CP16	DE000HC9UHL9	DE000HC8CC51
DE000HC6R9U9	DE000HC53C52	DE000HB81A02	DE000HC9UHD6	DE000HC8L7Z6	DE000HC6US95	DE000HVB7N84	DE000HB9CH40	DE000HC9UJB6	DE000HVB8438
DE000HC6RAB7	DE000HC53CD5	DE000HB81F98	DE000HC9UK17	DE000HC8LJK8	DE000HC6UK28	DE000HC4WY48	DE000HB9CHB9	DE000HC9UJE0	DE000HVB8479
DE000HC6RF79	DE000HC53CJ2	DE000HB81S36	DE000HC9UK66	DE000HC8LKF6	DE000HC6USF4	DE000HC4X7D3	DE000HB9F076	DE000HC9UJH3	DE000HVB84E0
DE000HC6RFC4	DE000HC53CQ7	DE000HB81S51	DE000HC9UKC2	DE000HC8LL26	DE000HC6USN8	DE000HC4X7K8	DE000HB9L4Z4	DE000HC9UJP6	DE000HC8EGP8
DE000HC6RFJ9	DE000HC53CR5	DE000HB81C18	DE000HC9UKD0	DE000HC8LL59	DE000HC6UKM7	DE000HC4X7M4	DE000HB9L561	DE000HC9UKE8	DE000HC8EGU8
DE000HC6SXF8	DE000HC53CZ8	DE000HB81GA5	DE000HC9UKG3	DE000HC8LNP9	DE000HC6UT29	DE000HC4YT35	DE000HB9ST63	DE000HC9UKJ7	DE000HC8EH05
DE000HC6SXP7	DE000HC53D77	DE000HB81SW4	DE000HC9UKL3	DE000HC8LPN9	DE000HC6UKV8	DE000HC4YUB6	DE000HVB73P9	DE000HC9UKM1	DE000HVB84H3
DE000HC6SXQ5	DE000HC53D85	DE000HB81SX2	DE000HC9UKN9	DE000HC8LPY6	DE000HC6UKY2	DE000HC4Z3N9	DE000HVB73S3	DE000HC9UKR0	DE000HVB84R2
DE000HC6SXX1	DE000HC53DE1	DE000HB81T01	DE000HC9ULL1	DE000HC8LQ70	DE000HC6UKZ9	DE000HC4Z3P4	DE000HVB7422	DE000HC9UL24	DE000HC8G5J1
DE000HC6SY59	DE000HC53DF8	DE000HB81T19	DE000HC9ULT4	DE000HC8LQ88	DE000HC6UTQ9	DE000HC4Z3W0	DE000HC00P02	DE000HC9UL40	DE000HC8G1V5
DE000HC6SY75	DE000HC53DP7	DE000HB81T92	DE000HVB8B95	DE000HC8LR87	DE000HC6ULF9	DE000HC52R07	DE000HVB74S1	DE000HC9UL57	DE000HC8G2Z4
DE000HC6SYU5	DE000HC53DR3	DE000HB81TA8	DE000HC9VRJ0	DE000HC8LRU0	DE000HC6UTT3	DE000HC52RH6	DE000HC030W1	DE000HC9ULB2	DE000HC8G323
DE000HC6T3W6	DE000HC53E01	DE000HB81HE5	DE000HC9WAU1	DE000HC8PL22	DE000HC6UTW7	DE000HC53BS5	DE000HC03101	DE000HC9ULM9	DE000HC8G331
DE000HC6T3X4	DE000HC53E27	DE000HB81DK1	DE000HC9WAZ0	DE000HC8QNW4	DE000HC6UTX5	DE000HC53C11	DE000HC02NU3	DE000HC9VP37	DE000HC8G398
DE000HC6T544	DE000HC53E35	DE000HB81DL9	DE000HC9WJC0	DE000HC8QNX2	DE000HC6WDA3	DE000HC53CA1	DE000HC03135	DE000HC9VR27	DE000HC8G6V4
DE000HVB7WD6	DE000HC53E68	DE000HB81DN5	DE000HC9WB65	DE000HC8QR33	DE000HC6WDJ4	DE000HC53CB9	DE000HC03184	DE000HC9VRC5	DE000HC8G7M1
DE000HVB7WA2	DE000HC53E92	DE000HB81HY3	DE000HC9WKC8	DE000HC8S518	DE000HC6WEB9	DE000HC53CF0	DE000HC03192	DE000HC9VRT9	DE000HVB8529
DE000HC6ULX2	DE000HC543Z6	DE000HB81KS9	DE000HC9WC49	DE000HC8S690	DE000HC6WQE7	DE000HC53CU9	DE000HC02P67	DE000HVB8BH9	DE000HC8J1J7
DE000HC6UDE9	DE000HVB7P58	DE000HB81LL2	DE000HC9WKL9	DE000HC8S6F3	DE000HC6WR29	DE000HC53CX3	DE000HC031V1	DE000HW6RK21	DE000HC8J1M1
DE000HC6UDF6	DE000HC56EB8	DE000HB81LN8	DE000HC9WC98	DE000HC8S6H9	DE000HC6WR86	DE000HC53D36	DE000HC03259	DE000HC9WJJ5	DE000HC8J1Q2
DE000HC6UM67	DE000HC56H96	DE000HB81MW7	DE000HC9WCA9	DE000HC8S989	DE000HC6Y8Z1	DE000HC53D51	DE000HC02Q58	DE000HC9WBB9	DE000HC8J1V2
DE000HC6UAS5	DE000HC56HX5	DE000HB81N15	DE000HC9WCC5	DE000HC8S997	DE000HC6Y924	DE000HC53DD3	DE000HC032Q9	DE000HC9WBR5	DE000HC8J1W0
DE000HC6UBM6	DE000HC56J78	DE000HB81760	DE000HC9WCE1	DE000HVB85A5	DE000HC6Y9F1	DE000HC53DG6	DE000HC03358	DE000HC9WKH7	DE000HC8J2Q0
DE000HC6UBZ8	DE000HC56J94	DE000HB838G1	DE000HC9WEG2	DE000HC8TCU5	DE000HC6Y9J3	DE000HC53DQ5	DE000HC033V7	DE000HC9WEC1	DE000HC8J327
DE000HC6UC02	DE000HC56JV5	DE000HB86207	DE000HC9WEH0	DE000HC8TCW1	DE000HC6Y9K1	DE000HC53E84	DE000HC034E1	DE000HC9WEN8	DE000HC8J368
DE000HC6UC10	DE000HC5AXG6	DE000HB85Z33	DE000HC9WEP3	DE000HC8TCY7	DE000HC6Y9S4	DE000HVB7NY1	DE000HC034L6	DE000HC9WF38	DE000HC8J376
DE000HC6UCU7	DE000HVB7PJ7	DE000HB867B1	DE000HC9WES7	DE000HC8TD28	DE000HC6Y9X4	DE000HC53S13	DE000HC034T9	DE000HC9WFV8	DE000HC8J3E4
DE000HC6UD01	DE000HC5CTK2	DE000HB8LYY9	DE000HC9WFR6	DE000HC8TD77	DE000HC6YA00	DE000HC53PE5	DE000HC03572	DE000HC9WG11	DE000HC8J3G9
DE000HC6UD27	DE000HC5CTN6	DE000HB8M017	DE000HC9WFY2	DE000HC8TDC1	DE000HC6YA67	DE000HC53U43	DE000HC03655	DE000HC9WGD4	DE000HC8J3L9

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC6UDA7	DE000HC5CU11	DE000HVB6Y17	DE000HC9WG03	DE000HC8TDE7	DE000HC6YLA2	DE000HC53U68	DE000HC036E6	DE000HC9WGZ7	DE000HC8J3V8
DE000HC6UEG2	DE000HC5D3S3	DE000HVB6Y25	DE000HC9WGB8	DE000HC8TDF4	DE000HC6YLK1	DE000HC53W09	DE000HC036Q0	DE000HC9WH44	DE000HC8K6U0
DE000HC6UN66	DE000HC5D4Z6	DE000HB8PRD8	DE000HC9WGC6	DE000HC8TJU0	DE000HVB7X82	DE000HC53Y80	DE000HC037C8	DE000HC9WCK8	DE000HC8K747
DE000HC6UN74	DE000HC5D938	DE000HB8PRF3	DE000HC9WH10	DE000HC8TK29	DE000HVB7X66	DE000HC541G0	DE000HC038G7	DE000HC9WKT2	DE000HC8K762
DE000HC6UNB4	DE000HC5D9B6	DE000HB8PRY4	DE000HC9WCH4	DE000HC8TKA0	DE000HC6Z7D9	DE000HC53Z55	DE000HC03A97	DE000HC9WCS1	DE000HC8L4J7
DE000HC6UEY5	DE000HC5D9V4	DE000HB8Q2J8	DE000HC9WL71	DE000HC8TKP8	DE000HC6Z7H0	DE000HC53Z63	DE000HVB75L3	DE000HC9WKY2	DE000HC8L9S7
DE000HC6UF58	DE000HC5D9X0	DE000HB8PYW4	DE000HC9WDC3	DE000HC8TKV6	DE000HC6Z7L2	DE000HVB7P66	DE000HC07TF0	DE000HC9WL22	DE000HC8LEH5
DE000HC6UF90	DE000HC5DJJ3	DE000HB8Q042	DE000HC9WDG4	DE000HVB85M0	DE000HC6Z7Q1	DE000HC56EF9	DE000HC07TK0	DE000HC9WCX1	DE000HC8LF81
DE000HC6UNT6	DE000HC5DEH8	DE000HB8UQ97	DE000HC9WLS2	DE000HC8TQ15	DE000HC6Z7R9	DE000HC56GH0	DE000HC0DAD6	DE000HC9WL48	DE000HC8L5V9
DE000HC6UNU4	DE000HC5E4A8	DE000HB8ZS58	DE000HC9WDW1	DE000HC8TQJ8	DE000HC6Z7V1	DE000HC56GS7	DE000HC0DC17	DE000HC9WD55	DE000HC8L6F0
DE000HC6UFC8	DE000HC5E1X6	DE000HB94PL6	DE000HC9WM39	DE000HC8TQP5	DE000HC6ZHJ8	DE000HC56GU3	DE000HC0KNG7	DE000HC9WDA7	DE000HC8LBD0
DE000HC6UP23	DE000HC5E4Z5	DE000HB952N6	DE000HC9WMK7	DE000HC8TN83	DE000HC6ZBS2	DE000HC56H62	DE000HC0PDJ1	DE000HC9WE13	DE000HC8LFQ3
DE000HC6UP56	DE000HC5E5P3	DE000HB952R7	DE000HC9WN20	DE000HC8TNA4	DE000HC6ZBU8	DE000HC56HG0	DE000HC0PDK9	DE000HC9WE39	DE000HC8LG49
DE000HC6UFR6	DE000HC5E6P1	DE000HVB6ZP5	DE000HC9WHV4	DE000HC8TNM9	DE000HC6ZKG8	DE000HC56HQ9	DE000HC0SZR1	DE000HC9WE54	DE000HC8LGC1
DE000HC6UFS4	DE000HC5EDQ9	DE000HB9CP81	DE000HC9WNX8	DE000HC8TNQ0	DE000HC6ZFS3	DE000HC56JD3	DE000HVB77F1	DE000HC9WM47	DE000HC8LGJ6
DE000HC6UPK0	DE000HC5EEC7	DE000HB9CXJ9	DE000HC9WP77	DE000HC8TSN6	DE000HC6ZGJ0	DE000HC5AWV7	DE000HVB77E4	DE000HC9WMA8	DE000HC8LGL2
DE000HC6UG65	DE000HC5E8S1	DE000HB9CH99	DE000HVB8BQ0	DE000HC8TSQ9	DE000HC6ZN53	DE000HC5AWW5	DE000HC0TU74	DE000HC9WMG5	DE000HC8LGM0
DE000HC6UG81	DE000HC5E902	DE000HB9F4G2	DE000HC9YK39	DE000HC8TT61	DE000HC6ZNE7	DE000HC5AX36	DE000HC0U370	DE000HC9WH69	DE000HC8LH14
DE000HC6UQ06	DE000HC5EH32	DE000HB9L777	DE000HC9YPJ8	DE000HC8TTA1	DE000HC6ZNN8	DE000HC5AX69	DE000HC0UAQ2	DE000HC9WHC4	DE000HC8LH97
DE000HC6UQ14	DE000HC5EJ63	DE000HB9SQJ9	DE000HC9YPK6	DE000HC8TUR3	DE000HC6ZD14	DE000HC5AX85	DE000HC0UBJ5	DE000HC9WHM3	DE000HC8LBP4
DE000HC6UGL7	DE000HC5FVD6	DE000HB9SQP6	DE000HC9YPW1	DE000HC8TVJ8	DE000HC6ZQJ9	DE000HC5AXA9	DE000HVB77S4	DE000HC9WHW2	DE000HC8L7A9
DE000HC6UQ89	DE000HC5FVH7	DE000HB9SUC6	DE000HC9YQD9	DE000HC8TVN0	DE000HC6ZQK7	DE000HC5AXF8	DE000HC0W814	DE000HC9WJ75	DE000HC8LC50
DE000HC6UQJ0	DE000HC5FVP0	DE000HVB7430	DE000HC9YQM0	DE000HC8TVR1	DE000HC6ZRL3	DE000HC5AXK8	DE000HVB7828	DE000HC9WNK5	DE000HC8LCG1
DE000HC6UGZ7	DE000HC5FW73	DE000HB9XVZ5	DE000HC9YQN8	DE000HC8TWR9	DE000HC6ZS66	DE000HC5AXL6	DE000HVB7836	DE000HC9WNS8	DE000HC8L8H2
DE000HC6UQL6	DE000HC5FW81	DE000HC00MZ8	DE000HC9YR08	DE000HC8TU01	DE000HC6ZS90	DE000HVB7PE8	DE000HVB7893	DE000HC9XLB6	DE000HC8LHY3
DE000HC6UH31	DE000HC5FWD4	DE000HC00NS1	DE000HC9YR24	DE000HVB85W9	DE000HC6ZSS6	DE000HVB7PG3	DE000HVB78M5	DE000HC9XLF7	DE000HC8LKE9
DE000HC6UQS1	DE000HC5FWE2	DE000HC02NL2	DE000HC9YR65	DE000HC8UME6	DE000HC6ZTJ3	DE000HC5D2U1	DE000HC12EY3	DE000HC9XLG5	DE000HC8LMY3
DE000HC6UHE0	DE000HC5FWF9	DE000HC02NV1	DE000HC9YRA3	DE000HC8UMU2	DE000HC6ZUS2	DE000HC5D4Y9	DE000HC12JL9	DE000HC9XLK7	DE000HC8LN32
DE000HC6UHG5	DE000HC5FWG7	DE000HC03150	DE000HC9YRY3	DE000HC8UMY4	DE000HC6ZVM3	DE000HC5D9C4	DE000HC14BD9	DE000HVB8BL1	DE000HC8LNC7
DE000HC6UHJ9	DE000HC5FWU8	DE000HC02P59	DE000HC9YS31	DE000HC8UNL9	DE000HC6ZVV4	DE000HC5D9G5	DE000HC17M55	DE000HC9YJX2	DE000HC8LNL8
DE000HC6UR88	DE000HC5FX23	DE000HC02PC6	DE000HC9YSA1	DE000HC8UNX4	DE000HC6ZW37	DE000HC5D9J9	DE000HC17MA5	DE000HC9YNU0	DE000HC8LNS3

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC6UHL5	DE000HC5FX31	DE000HC031Q1	DE000HC9YSE3	DE000HC8UNY2	DE000HVB7XC6	DE000HC5D9N1	DE000HC1HYM6	DE000HC9YP83	DE000HC8LNW5
DE000HC6URN0	DE000HC5FXH3	DE000HC031Y5	DE000HC9YUQ3	DE000HC8UP62	DE000HC714G3	DE000HC5D9S0	DE000HC1HP66	DE000HC9YPG4	DE000HC8LPZ3
DE000HC6URT7	DE000HC5FXK7	DE000HC02PY0	DE000HD002Q1	DE000HC8UP96	DE000HC714Q2	DE000HC5D9Z5	DE000HC1J1M8	DE000HC9YPV3	DE000HC8LRA2
DE000HC6USA5	DE000HC5FYL3	DE000HC02Q17	DE000HD002S7	DE000HC8UPQ3	DE000HC714V2	DE000HC5DHH1	DE000HC1JH23	DE000HC9YPZ4	DE000HC8LRR6
DE000HC6UKH7	DE000HC5FYP4	DE000HC03267	DE000HD002Y5	DE000HC8UPS9	DE000HC71660	DE000HC5DJS4	DE000HC1JJ47	DE000HC9YQ41	DE000HC8MVM7
DE000HC6UKL9	DE000HC5FYV2	DE000HC02Q74	DE000HD00337	DE000HC8UPY7	DE000HC716D5	DE000HC5DLK7	DE000HC1QDB4	DE000HC9YQ58	DE000HC8MVX4
DE000HC6UT03	DE000HC5FZ54	DE000HC032S5	DE000HD003C9	DE000HC8UQA5	DE000HC716F0	DE000HC5E290	DE000HC1QEH9	DE000HC9YQG2	DE000HC8PKG5
DE000HC6UT11	DE000HC5FZ88	DE000HC03325	DE000HD003K2	DE000HC8UQC1	DE000HC71S94	DE000HC5E2N5	DE000HC1QJG0	DE000HC9YRV9	DE000HC8PKJ9
DE000HC6UKT2	DE000HC5G0A4	DE000HC03333	DE000HD003Q9	DE000HC8UQH0	DE000HC728U4	DE000HC5E0D0	DE000HC1QKG8	DE000HC9YU60	DE000HC8PKN1
DE000HC6UT52	DE000HC5G0J5	DE000HC033J2	DE000HD00402	DE000HC8UQQ1	DE000HC729C0	DE000HC5ECK4	DE000HC1QHV3	DE000HC9YUD1	DE000HC8PKP6
DE000HC6UL01	DE000HC5G0N7	DE000HC033P9	DE000HD004F0	DE000HC8UR86	DE000HVB7XK9	DE000HC5E6D7	DE000HC1QMB5	DE000HC9YUE9	DE000HC8PL48
DE000HC6UTD7	DE000HC5G154	DE000HC033X3	DE000HD004Q7	DE000HC8URA3	DE000HC73VQ5	DE000HC5E6L0	DE000HC1QNK4	DE000HC9YUG4	DE000HC8PLF5
DE000HC6UL19	DE000HC5G1C8	DE000HC034A9	DE000HD004T1	DE000HC8URR7	DE000HC73W21	DE000HC5EDH8	DE000HC1QQV4	DE000HC9YUK6	DE000HC8PLG3
DE000HC6UTH8	DE000HVB7PS8	DE000HC034G6	DE000HD005Q4	DE000HC8USA1	DE000HC73WF6	DE000HC5E6R7	DE000HVB7AH3	DE000HD002P3	DE000HC8PLN9
DE000HC6UTM8	DE000HC5HWD0	DE000HC034R3	DE000HD00618	DE000HC8UHN7	DE000HC74WN8	DE000HC5E3Q6	DE000HC1VRZ3	DE000HD002W9	DE000HC8QP27
DE000HC6ULH5	DE000HC5KJT7	DE000HC034V5	DE000HD00675	DE000HC8UHS6	DE000HC74WP3	DE000HC5E8W3	DE000HC1VS81	DE000HD00378	DE000HC8QQG0
DE000HC6ULL7	DE000HC5KKB3	DE000HC035C2	DE000HD006D0	DE000HC8USQ7	DE000HC74WR9	DE000HC5E9N0	DE000HC1W7X5	DE000HD003P1	DE000HC8QPJ6
DE000HC6ULN3	DE000HC5KKS7	DE000HC035E8	DE000HVB8C60	DE000HC8USR5	DE000HC74UZ6	DE000HC5EA70	DE000HC1W853	DE000HD004J2	DE000HC8QPZ2
DE000HC6WDL0	DE000HC5L9Y8	DE000HC03622	DE000HD01TP0	DE000HC8VP79	DE000HC74V88	DE000HC5EAA9	DE000HC1WA72	DE000HD004V7	DE000HC8QQV9
DE000HC6WE24	DE000HC5LA55	DE000HC03697	DE000HD01TU0	DE000HC8VPE7	DE000HC74VM2	DE000HC5EH73	DE000HC1WBK7	DE000HD00568	DE000HC8QQW7
DE000HC6WEE3	DE000HC5LA97	DE000HC036H9	DE000HD01U03	DE000HC8VQ45	DE000HC74VX9	DE000HC5EKD2	DE000HVB7B54	DE000HD00592	DE000HC8S674
DE000HC6WQN8	DE000HC5LAJ5	DE000HC03747	DE000HD01U52	DE000HC8VQ52	DE000HVB7XV6	DE000HC5FV74	DE000HVB7BE8	DE000HD00683	DE000HC8S6A4
DE000HC6WQQ1	DE000HC5LAL1	DE000HC03788	DE000HD01U86	DE000HC8VQ78	DE000HC76W02	DE000HC5FVG9	DE000HVB7BK5	DE000HD01TL9	DE000HC8S6D8
DE000HC6WQU3	DE000HC5LAP2	DE000HC037M7	DE000HD01UC6	DE000HC8VQA3	DE000HC76WG7	DE000HC5FVK1	DE000HC224Z3	DE000HD01TR6	DE000HC8TDN8
DE000HVB7WP0	DE000HC5LAY4	DE000HC037N5	DE000HD01UF9	DE000HC8VQP1	DE000HC76WY0	DE000HC5FVY2	DE000HC22564	DE000HD01TY2	DE000HC8TDU3
DE000HVB7WQ8	DE000HC5L7K1	DE000HC037Q8	DE000HD01UN3	DE000HC8VQY3	DE000HC76X43	DE000HC5FWA0	DE000HC225D7	DE000HD01U11	DE000HC8TJT2
DE000HC6Y908	DE000HC5L7L9	DE000HVB7588	DE000HD01UP8	DE000HC8VUY5	DE000HC76X76	DE000HC5FWH5	DE000HC225E5	DE000HD01U45	DE000HC8TK52
DE000HC6Y916	DE000HC5LBM7	DE000HVB75D0	DE000HD01V44	DE000HC8VV30	DE000HC76XB6	DE000HC5FWL7	DE000HC225K2	DE000HD01V69	DE000HVB85E7
DE000HC6Y9B0	DE000HC5L7R6	DE000HC07TP9	DE000HD01WZ3	DE000HC8VV63	DE000HVB7XY0	DE000HC5FWM5	DE000HC22697	DE000HD01VC4	DE000HC8TKC6
DE000HC6YA18	DE000HC5LBZ9	DE000HC07WE7	DE000HD01XA4	DE000HC8VV97	DE000HVB7Y16	DE000HC5FWR4	DE000HC226L8	DE000HD01VK7	DE000HC8TKG7
DE000HC6YA59	DE000HC5L7Z9	DE000HC0D996	DE000HD01XB2	DE000HVB86C9	DE000HVB7YA8	DE000HC5FWS2	DE000HC227A9	DE000HD01VP6	DE000HC8TKW4

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HVB7WT2	DE000HC5LC38	DE000HC0DAB0	DE000HD01XD8	DE000HVB8651	DE000HC78W42	DE000HC5FXA8	DE000HVB7C61	DE000HD01VR2	DE000HC8TL10
DE000HC6YKE6	DE000HC5L873	DE000HC0DBL7	DE000HD01XP2	DE000HC8XY92	DE000HC78WM1	DE000HC5FXD2	DE000HVB7BY6	DE000HD01VX0	DE000HC8TPU7
DE000HC6YL31	DE000HC5L8E2	DE000HC0PDL7	DE000HD01XS6	DE000HC8XYB1	DE000HC78WR0	DE000HC5FXV4	DE000HVB7CE6	DE000HD01W43	DE000HC8TQK6
DE000HC6YL49	DE000HC5L0A7	DE000HC0RDW0	DE000HD01Y25	DE000HVB86Y3	DE000HC78WU4	DE000HC5FY97	DE000HVB7CG1	DE000HD01WE8	DE000HC8TRZ2
DE000HC6YL80	DE000HC5L0S9	DE000HC0RFA1	DE000HD01YA2	DE000HVB8701	DE000HC78WV2	DE000HC5FZM8	DE000HVB7CU2	DE000HD01WH1	DE000HC8TND8
DE000HC6YLH7	DE000HC5LCJ1	DE000HVB77H7	DE000HD01YB0	DE000HC8YNV0	DE000HC78WW0	DE000HC5G063	DE000HC2AEM1	DE000HD01WM1	DE000HC8TS96
DE000HC6Z8K2	DE000HC5LCP8	DE000HC0TS60	DE000HD01YC8	DE000HC8YUE1	DE000HC78X25	DE000HC5G071	DE000HC2AE32	DE000HD01X83	DE000HC8TSA3
DE000HC6Z8N6	DE000HC5L8U8	DE000HC0TWL9	DE000HD01YL9	DE000HC8YVP5	DE000HC78XA4	DE000HC5G0P2	DE000HC2BGT9	DE000HD01XQ0	DE000HC8TSB1
DE000HC6Z7U3	DE000HC5LCW4	DE000HC0TYY8	DE000HD01YW6	DE000HC8YWY5	DE000HC78XD8	DE000HC5G0U2	DE000HC2BMD1	DE000HD01XU2	DE000HC8TSG0
DE000HC6Z7Y5	DE000HC5L964	DE000HC0UEF7	DE000HD01Z57	DE000HC8YWZ2	DE000HVB7YG5	DE000HC5G139	DE000HC2BW54	DE000HD01Y33	DE000HC8TPK8
DE000HC6ZA74	DE000HC5L972	DE000HVB77T2	DE000HD01Z81	DE000HC8YX01	DE000HC79KC5	DE000HC5G1B0	DE000HVB7D37	DE000HD01Y41	DE000HC8TPL6
DE000HC6ZAC8	DE000HC5L980	DE000HC0YC12	DE000HD01ZG6	DE000HC8YX27	DE000HC79KJ0	DE000HC5KJG4	DE000HC1ZPS3	DE000HD01Y90	DE000HC8TPS1
DE000HC6ZAV8	DE000HC5LD37	DE000HVB7885	DE000HD01ZM4	DE000HC8YX76	DE000HC79KL6	DE000HC5KJL4	DE000HC2N2X6	DE000HD01YS4	DE000HC8TPT9
DE000HC6ZAX4	DE000HC5L9G5	DE000HVB78K9	DE000HD01ZX1	DE000HC8YZG5	DE000HC79M01	DE000HC5KJU5	DE000HC2N4P8	DE000HD01ZE1	DE000HC8TTD5
DE000HC6ZDC2	DE000HC5LDD2	DE000HC12F18	DE000HD02077	DE000HC8ZU45	DE000HC7ADN0	DE000HC5KK54	DE000HC2NC54	DE000HD01ZH4	DE000HC8TUS1
DE000HC6ZEC0	DE000HC5LE93	DE000HC14B85	DE000HD02093	DE000HC8ZUY6	DE000HC7ADP5	DE000HC5LAW8	DE000HC2NAU5	DE000HD01ZJ0	DE000HC8TVL4
DE000HC6ZEF3	DE000HC5LEE8	DE000HC14BB3	DE000HD020A7	DE000HC8ZVD8	DE000HC7AEJ6	DE000HC5LAZ1	DE000HC2NDZ8	DE000HD01ZK8	DE000HC8TVT7
DE000HC6ZF04	DE000HC5LF19	DE000HC14BC1	DE000HD020E9	DE000HC8ZW27	DE000HC7AEN8	DE000HC5LB13	DE000HC2NB22	DE000HD01ZN2	DE000HC8TWN8
DE000HC6ZLN2	DE000HC5LFF2	DE000HC14BS7	DE000HD020F6	DE000HC8ZWU0	DE000HC7AF28	DE000HC5LB88	DE000HC2NB89	DE000HD01ZS1	DE000HC8UMD8
DE000HC6ZLU7	DE000HC5LFQ9	DE000HC17Y36	DE000HD020Q3	DE000HC8ZX59	DE000HC7AFQ8	DE000HC5LBH7	DE000HC2NBR9	DE000HD02028	DE000HC8UN07
DE000HC6ZS58	DE000HC5LFV9	DE000HC17Y44	DE000HD021Y5	DE000HC8ZXH5	DE000HC7AFT2	DE000HC5LBU0	DE000HC2NFL3	DE000HD020N0	DE000HC8UNA2
DE000HC6ZU54	DE000HC5LGH6	DE000HVB7901	DE000HD02291	DE000HC904M8	DE000HC7CEY1	DE000HC5L881	DE000HVB7DY2	DE000HD020S9	DE000HC8UNB0
DE000HC6ZVJ9	DE000HC5LGT1	DE000HVB79R2	DE000HD02598	DE000HC904T3	DE000HC7CF83	DE000HC5KZR7	DE000HC2VGQ3	DE000HD02200	DE000HC8UNK1
DE000HC6ZVK7	DE000HVB7PZ3	DE000HVB79B6	DE000HD025B4	DE000HC90EA9	DE000HC7CD02	DE000HC5L915	DE000HVB7EH5	DE000HD022C9	DE000HC8UNV8
DE000HC6ZVQ4	DE000HVB7Q24	DE000HVB79T8	DE000HD025C2	DE000HC90EP7	DE000HC7CD69	DE000HC5L949	DE000HC333G2	DE000HD022L0	DE000HC8UPP5
DE000HC6ZVW2	DE000HC5M4G5	DE000HC1HYL8	DE000HD022D7	DE000HC90ER3	DE000HC7CCL2	DE000HC5L9C4	DE000HC333L2	DE000HD022X5	DE000HC8UQ61
DE000HC714H1	DE000HC5M4J9	DE000HC1J264	DE000HD022P1	DE000HC90ES1	DE000HC7CDF2	DE000HC5L9E0	DE000HC334R7	DE000HD02382	DE000HC8UQE7
DE000HC714L3	DE000HC5N887	DE000HC1HR49	DE000HD022W7	DE000HC90ET9	DE000HC7CDQ9	DE000HC5LDT8	DE000HC33512	DE000HD023D5	DE000HC8UQL2
DE000HC71645	DE000HC5MU84	DE000HC1J561	DE000HD024B7	DE000HC90EY9	DE000HC7CFG5	DE000HC5LE77	DE000HC33694	DE000HD023L8	DE000HC8UQW9
DE000HC716L8	DE000HC5N8H3	DE000HC1JCF2	DE000HD024D3	DE000HC90F54	DE000HC7CFQ4	DE000HC5LE85	DE000HC336F7	DE000HD026M9	DE000HC8UQX7
DE000HC71744	DE000HC5MAQ8	DE000HC1JJN1	DE000HD02705	DE000HC90520	DE000HC7CG58	DE000HC5LF50	DE000HC337J7	DE000HD026N7	DE000HC8UR45

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HVB7XF9	DE000HC5MUM5	DE000HC1JJQ4	DE000HD024T9	DE000HC905F9	DE000HC7CGH1	DE000HC5LF68	DE000HC337Q2	DE000HD026W8	DE000HC8USF0
DE000HVB7XH5	DE000HC5MB53	DE000HC1JL35	DE000HD024V5	DE000HC905J1	DE000HC7CGK5	DE000HC5LF92	DE000HC337Y6	DE000HD02770	DE000HVB8610
DE000HC73W54	DE000HC5MUU8	DE000HC1JNJ1	DE000HD02838	DE000HC905V6	DE000HC7DFB4	DE000HC5LFB1	DE000HC338D8	DE000HD027C8	DE000HC8VP87
DE000HC73WA7	DE000HC5MA70	DE000HC1KX87	DE000HD028A0	DE000HC90FL3	DE000HC7DFC2	DE000HC5LFU1	DE000HC33AZ4	DE000HD027D6	DE000HC8VPC1
DE000HC73WH2	DE000HC5MG09	DE000HC1QEJ5	DE000HD028T0	DE000HC90FP4	DE000HC7DFJ7	DE000HC5LG00	DE000HC33EL6	DE000HD027Q8	DE000HC8VPF4
DE000HC73WJ8	DE000HC5MBM5	DE000HC1QLG6	DE000HD028V6	DE000HC906F7	DE000HC7DFT6	DE000HC5LG26	DE000HC33FU4	DE000HD028P8	DE000HC8VPG2
DE000HC74WU3	DE000HC5MBP8	DE000HC1QHW1	DE000HD028Z7	DE000HC90GC0	DE000HC7DGB2	DE000HC5LG75	DE000HC33GP2	DE000HD028W4	DE000HC8VPX7
DE000HC74WV1	DE000HC5N9S8	DE000HC1QLZ6	DE000HD025M1	DE000HC90GG1	DE000HC7DGJ5	DE000HC5LGJ2	DE000HC33H60	DE000HD025T6	DE000HC8VQ86
DE000HC74WY5	DE000HC5MC60	DE000HVB7AF7	DE000HD025N9	DE000HC90GH9	DE000HC7DGX6	DE000HC5M400	DE000HC33HM7	DE000HD025X8	DE000HC8VQG0
DE000HC74X11	DE000HC5NA38	DE000HVB7AK7	DE000HD025Q2	DE000HC90GL1	DE000HC7DGZ1	DE000HC5M467	DE000HC33JG5	DE000HD026E6	DE000HC8VQQ9
DE000HC74V62	DE000HC5NA46	DE000HVB7AB6	DE000HD02952	DE000HC90GN7	DE000HC7DNU8	DE000HC5M4L5	DE000HC33KY6	DE000HD029E0	DE000HC8VQR7
DE000HC74V70	DE000HC5MWB4	DE000HC1VS40	DE000HD029G5	DE000HC90HB0	DE000HC7DR70	DE000HVB7QU2	DE000HC33LE6	DE000HD029Q4	DE000HC8VQU1
DE000HC74VF6	DE000HC5NAL7	DE000HC1VS99	DE000HVB8CA2	DE000HC90HF1	DE000HC7EAN8	DE000HC5M9S9	DE000HC33ML9	DE000HVB8C86	DE000HC8VVF2
DE000HC76VX4	DE000HC5NAN3	DE000HC1W8A1	DE000HD02YM5	DE000HC90HJ3	DE000HC7EAU3	DE000HC5MAL9	DE000HC33NH5	DE000HD02YQ6	DE000HC8VVM8
DE000HC76X35	DE000HC5NB52	DE000HVB7AT8	DE000HD02YP8	DE000HC90HN5	DE000HC7DT94	DE000HC5MAP0	DE000HVB7FN0	DE000HD02YT0	DE000HVB86D7
DE000HC78W26	DE000HC5MX99	DE000HVB7B70	DE000HD04TZ3	DE000HC90HV8	DE000HC7DTA7	DE000HC5N8K7	DE000HC39HJ0	DE000HD04TV2	DE000HVB8669
DE000HC78WS8	DE000HC5NCB4	DE000HVB7B88	DE000HD04UL1	DE000HC90HW6	DE000HC7DNF9	DE000HC5N8L5	DE000HC39J21	DE000HD04UG1	DE000HVB8644
DE000HC78WX8	DE000HC5NCW0	DE000HVB7BD0	DE000HD04UV0	DE000HC90J76	DE000HC7DNJ1	DE000HC5N8U6	DE000HC39J88	DE000HD04UH9	DE000HVB86J4
DE000HC78X33	DE000HC5MHY7	DE000HVB7BJ7	DE000HD04UW8	DE000HC90JB6	DE000HC7EDE1	DE000HC5N8V4	DE000HC39L68	DE000HD04UQ0	DE000HVB86X5
DE000HC78W83	DE000HC5MKT1	DE000HC224Y6	DE000HD04UX6	DE000HC90JC4	DE000HC7EDG6	DE000HC5MCS0	DE000HC39CX2	DE000HD04V74	DE000HVB86T3
DE000HVB7YJ9	DE000HC5MKU9	DE000HC22572	DE000HD04V90	DE000HC90JQ4	DE000HC7E3D2	DE000HC5M9W1	DE000HC39LL8	DE000HD04VU0	DE000HC8YN45
DE000HVB7YN1	DE000HC5MKV7	DE000HC225P1	DE000HD04VD6	DE000HC90JX0	DE000HC7EH30	DE000HC5MA39	DE000HC39D01	DE000HD04W99	DE000HC8YNC0
DE000HC79KB7	DE000HC5N093	DE000HC225Y3	DE000HD04W24	DE000HC90K16	DE000HC7EK27	DE000HC5MDS8	DE000HC39D19	DE000HD04WZ7	DE000HC8YNG1
DE000HC79LZ4	DE000HC5MLG6	DE000HC22689	DE000HD04W40	DE000HC90KK5	DE000HC7EKC0	DE000HC5MEQ0	DE000HC39ZU9	DE000HVB8CG9	DE000HC8YM79
DE000HC7AEG2	DE000HC5NF41	DE000HC226A1	DE000HD04WL7	DE000HC90KS8	DE000HC7FBK9	DE000HC5MF59	DE000HC39ZY1	DE000HVB8CW6	DE000HC8YY59
DE000HC7AF93	DE000HC5MLM4	DE000HC22754	DE000HVB8CD6	DE000HC90L56	DE000HC7GZD1	DE000HC5MG25	DE000HC39MS1	DE000HVB8CY2	DE000HC8YPM4
DE000HC7AFA2	DE000HC5NFC5	DE000HC227D3	DE000HVB8CE4	DE000HC90LJ5	DE000HC7GZG4	DE000HC5MG66	DE000HC39EC2	DE000HD091U6	DE000HC8YX92
DE000HC7AFD6	DE000HC5MMU5	DE000HC227L6	DE000HVB8CH7	DE000HC90LS6	DE000HC7GZQ3	DE000HC5N9A6	DE000HC3A145	DE000HD091W2	DE000HC8YZW2
DE000HC7AFH7	DE000HC5MNJ6	DE000HC22DT4	DE000HD091A8	DE000HC90M06	DE000HC7GZV3	DE000HC5MVA8	DE000HC39F33	DE000HD092M1	DE000HC8Z0A8
DE000HC7AG19	DE000HC5MNK4	DE000HC267N8	DE000HD09262	DE000HC90M22	DE000HC7H0S3	DE000HC5N9W0	DE000HC3A1Y0	DE000HD09320	DE000HC8ZUJ7
DE000HC7AG50	DE000HC5MPJ1	DE000HVB7C04	DE000HD092A6	DE000HC90M71	DE000HC7H0Z8	DE000HC5MCE0	DE000HC3A1Z7	DE000HD09338	DE000HC8ZUS8

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HVB7YU6	DE000HC5MQJ9	DE000HVB7CC0	DE000HD092D0	DE000HVB8768	DE000HC7H117	DE000HC5NA20	DE000HC3A277	DE000HD09346	DE000HC8ZUW0
DE000HVB7YV4	DE000HC5MQP6	DE000HVB7CH9	DE000HD092E8	DE000HVB87H6	DE000HC7H968	DE000HC5MW90	DE000HC39FU1	DE000HD093G1	DE000HC8ZV93
DE000HC7CES3	DE000HC5MS39	DE000HVB7CJ5	DE000HD092Q2	DE000HC92690	DE000HC7HCA4	DE000HC5NAR4	DE000HC3A2K7	DE000HD09403	DE000HC8ZW92
DE000HC7CEW5	DE000HC5MSS6	DE000HVB7CT4	DE000HD092T6	DE000HC926D0	DE000HC7HCE6	DE000HC5NB45	DE000HC3A301	DE000HD09452	DE000HC8ZWE4
DE000HC7CEX3	DE000HC5MT87	DE000HVB7CW8	DE000HD092Z3	DE000HC926H1	DE000HC7HCL1	DE000HC5NB60	DE000HC39GV7	DE000HD09460	DE000HC8ZWG9
DE000HC7CFC4	DE000HC5NG99	DE000HC2CJC7	DE000HD09361	DE000HC94HX6	DE000HC7HCM9	DE000HC5NBS0	DE000HC39QB8	DE000HD094J3	DE000HC904A3
DE000HC7CCJ6	DE000HC5NGA7	DE000HVB7D52	DE000HD09379	DE000HVB88F8	DE000HC7HCS6	DE000HC5MXG1	DE000HC3A3Z3	DE000HD094K1	DE000HC904J4
DE000HC7CD85	DE000HC5N853	DE000HVB7D60	DE000HD09387	DE000HC95F83	DE000HC7HCU2	DE000HC5NC77	DE000HC39R70	DE000HD094U0	DE000HC90E14
DE000HC7CDG0	DE000HVB7QX6	DE000HVB7DC8	DE000HD093D8	DE000HC95FD9	DE000HC7HDN5	DE000HC5NCE8	DE000HC39RG5	DE000HD09585	DE000HC90E48
DE000HC7CFH3	DE000HC5QDW1	DE000HC2N4L7	DE000HD093L1	DE000HC95BM9	DE000HC7HE30	DE000HC5NCN9	DE000HC39RK7	DE000HVB8CZ9	DE000HC904R7
DE000HC7CFV4	DE000HC5QDX9	DE000HC2N5P5	DE000HD093V0	DE000HC95J63	DE000HC7HEC6	DE000HC5MHZ4	DE000HC39RL5	DE000HD095W3	DE000HC90EK8
DE000HC7CFX0	DE000HC5QE07	DE000HC2N5R1	DE000HD093X6	DE000HC95CR6	DE000HC7HEL7	DE000HC5MJS5	DE000HC39S12	DE000HD09601	DE000HC90EN2
DE000HC7CFZ5	DE000HC5QEC1	DE000HC2NCX5	DE000HD094A2	DE000HC95CY2	DE000HC7HEM5	DE000HC5MJW7	DE000HC39S20	DE000HD096T7	DE000HC90F88
DE000HC7CG17	DE000HC5QEV1	DE000HC2ND20	DE000HD094G9	DE000HC95D28	DE000HC7HEQ6	DE000HC5NDF3	DE000HC39S38	DE000HD096Z4	DE000HC90FD0
DE000HC7CG74	DE000HC5QEZ2	DE000HC2NAV3	DE000HD09569	DE000HC95KS7	DE000HC7HES2	DE000HC5NDQ0	DE000HC39S53	DE000HD09890	DE000HC904Y3
DE000HC7CG90	DE000HC5QF55	DE000HC2NE45	DE000HD095L6	DE000HC95KU3	DE000HC7HF13	DE000HC5NDR8	DE000HC3A6R3	DE000HD098E5	DE000HC90553
DE000HC7CGF5	DE000HC5QF63	DE000HC2NBM0	DE000HD095Q5	DE000HC95LS5	DE000HC7HF39	DE000HC5NDS6	DE000HC39TV0	DE000HD098N6	DE000HC90579
DE000HVB7Z49	DE000HC5QF89	DE000HC2NBS7	DE000HD09676	DE000HC95EK7	DE000HC7HF54	DE000HC5NDV0	DE000HC39V17	DE000HD098R7	DE000HC905C6
DE000HVB7ZD9	DE000HC5QFA2	DE000HVB7DZ9	DE000HD09692	DE000HC95M19	DE000HC7HFH2	DE000HC5N036	DE000HC39W57	DE000HD098U1	DE000HC905L7
DE000HC7DFF5	DE000HC5QFF1	DE000HVB7E69	DE000HD096C3	DE000HC95MR5	DE000HC7HFR1	DE000HC5N085	DE000HC39W73	DE000HD098X5	DE000HC905P8
DE000HC7DFY6	DE000HC5QFM7	DE000HVB7E85	DE000HD096W1	DE000HC95N00	DE000HC7HG20	DE000HC5N0E7	DE000HC39W99	DE000HD098Y3	DE000HC905U8
DE000HC7DG16	DE000HC5QFT2	DE000HC333E7	DE000HD09767	DE000HC95FL2	DE000HC7HG38	DE000HC5MLN2	DE000HC39WA8	DE000HD09957	DE000HC905Z7
DE000HC7DGD8	DE000HC5QFX4	DE000HC333J6	DE000HD09791	DE000HC95FX7	DE000HC7HHH8	DE000HC5MLR3	DE000HC39XR0	DE000HD09981	DE000HC90FN9
DE000HC7DGF3	DE000HC5QG54	DE000HC33660	DE000HD097K4	DE000HC95H73	DE000HC7HHJ4	DE000HC5NFB7	DE000HC39YH9	DE000HD09AP3	DE000HC90G04
DE000HC7DGN7	DE000HC5QGD4	DE000HC33744	DE000HD097M0	DE000HC95N75	DE000HC7HHN6	DE000HC5MLV5	DE000HVB7G91	DE000HD09AR9	DE000HC90G46
DE000HC7DNS2	DE000HC5QGL7	DE000HC337C2	DE000HD097T5	DE000HC95NB7	DE000HC7HHP1	DE000HC5NFD3	DE000HVB7GB3	DE000HD09BA3	DE000HC90686
DE000HC7DNT0	DE000HC5QGU8	DE000HC337K5	DE000HD097X7	DE000HC974K5	DE000HC7HJ01	DE000HC5MMB5	DE000HVB7GF4	DE000HD09BP1	DE000HC906A8
DE000HC7DP15	DE000HC5QCN2	DE000HC337L3	DE000HD09874	DE000HC974L3	DE000HC7HJB7	DE000HC5MNC1	DE000HVB7GH0	DE000HD09BS5	DE000HC90G53
DE000HC7DQ97	DE000HC5RG61	DE000HC33827	DE000HD098F2	DE000HC974Q2	DE000HC7HJG6	DE000HC5MNH0	DE000HC3GK45	DE000HD09BZ0	DE000HC90G95
DE000HC7DR13	DE000HVB7R23	DE000HC338J5	DE000HD098Q9	DE000HC975G0	DE000HC7HK32	DE000HC5MQG5	DE000HC3GS70	DE000HD09C31	DE000HC90GR8
DE000HC7E8T7	DE000HC5TTP5	DE000HC338L1	DE000HD09A90	DE000HC97665	DE000HC7HK99	DE000HC5MR97	DE000HC3GSA1	DE000HD09CM6	DE000HC90GZ1

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC7E9D9	DE000HC5UUJ4	DE000HC338Y4	DE000HD09AJ6	DE000HC976N4	DE000HC7HKY7	DE000HC5MS62	DE000HC3GKA8	DE000HD09CP9	DE000HC90H11
DE000HC7EAS7	DE000HC5UUL0	DE000HC33983	DE000HD09BR7	DE000HC976P9	DE000HC7HKZ4	DE000HC5MSP2	DE000HC3GKN1	DE000HD0BA27	DE000HC90H52
DE000HC7EBC9	DE000HC5UUU1	DE000HC339R6	DE000HD09C49	DE000HC977A9	DE000HC7HLA5	DE000HC5N127	DE000HC3GSP9	DE000HD0BAU3	DE000HC90HT2
DE000HC7DUJ6	DE000HC5UUX5	DE000HC339Y2	DE000HD09CN4	DE000HC977D3	DE000HC7HLD9	DE000HC5N135	DE000HC3GSQ7	DE000HD0BB34	DE000HC90J01
DE000HC7ECY1	DE000HC5UV26	DE000HC33AX9	DE000HVB8D36	DE000HC977L6	DE000HC7HLE7	DE000HC5N812	DE000HC3GKT8	DE000HD0BB59	DE000HC90JE0
DE000HC7DNE2	DE000HC5UVE3	DE000HC33EF8	DE000HD0BA35	DE000HC97LU7	DE000HC7HGD9	DE000HVB7QF3	DE000HC3GT38	DE000HD0BB75	DE000HC90JF7
DE000HC7EDT9	DE000HC5UVH6	DE000HC33G53	DE000HD0BAE7	DE000HC98T35	DE000HC7HGL2	DE000HVB7QH9	DE000HC3GT46	DE000HD0BB91	DE000HC90JK7
DE000HC7EDZ6	DE000HC5UVV7	DE000HC33GH9	DE000HD0BAL2	DE000HC98TB8	DE000HC7HGQ1	DE000HVB7QN7	DE000HC3GT61	DE000HD0BBA3	DE000HC90JN1
DE000HC7E5K2	DE000HC5UW17	DE000HC33HN5	DE000HD0BB26	DE000HC98TJ1	DE000HC7HGU3	DE000HVB7QZ1	DE000HC3GT95	DE000HD0BBG0	DE000HC90K81
DE000HC7EHM5	DE000HC5UW58	DE000HC33HR6	DE000HD0BBB1	DE000HC99G39	DE000HC7HH45	DE000HC5QE23	DE000HC3GLJ7	DE000HD0BBL0	DE000HC90KG3
DE000HC7EHN3	DE000HC5UW82	DE000HC33JR2	DE000HD0BBE5	DE000HC99DT2	DE000HC7HLH0	DE000HC5QEH0	DE000HC3GLM1	DE000HD0C8T4	DE000HC90KR0
DE000HC7EK19	DE000HC5UWA9	DE000HC33JS0	DE000HD0BBN6	DE000HC99DV8	DE000HC7HM14	DE000HC5QEJ6	DE000HC3GU19	DE000HD0C971	DE000HC90L31
DE000HC7EKB2	DE000HC5UWD3	DE000HC33K73	DE000HD0C8W8	DE000HC99E80	DE000HC7HM63	DE000HC5QEQ1	DE000HC3GUR1	DE000HD0C9E4	DE000HC90L49
DE000HC7FA77	DE000HC5V1B1	DE000HC33K81	DE000HD0CAG0	DE000HC99HJ4	DE000HC7HMN6	DE000HC5QEX7	DE000HC3GUV3	DE000HD0C9S4	DE000HC90LH9
DE000HC7GZJ8	DE000HC5V1V9	DE000HC33KB4	DE000HD0CAL0	DE000HC99FS9	DE000HC7HMP1	DE000HC5QF30	DE000HC3GUX9	DE000HD0CA75	DE000HC90LK3
DE000HC7H141	DE000HC5WJP0	DE000HC33KX8	DE000HD0CBB9	DE000HC99FV3	DE000HC7HMY3	DE000HC5QFH7	DE000HC3GUZ4	DE000HD0CAB1	DE000HC90LQ0
DE000HC7HCF3	DE000HC5WJR6	DE000HC33LK3	DE000HD0CBF0	DE000HC99FX9	DE000HVB7ZJ6	DE000HC5QFW6	DE000HC3GN42	DE000HD0CAH8	DE000HC90LR8
DE000HC7HCK3	DE000HC5WJT2	DE000HC33M22	DE000HD0CBH6	DE000HC99QA4	DE000HC7JNB5	DE000HC5QFY2	DE000HC3GV59	DE000HD0CFS4	DE000HC90LU2
DE000HC7HCV0	DE000HC5WJU0	DE000HC39HK8	DE000HD0CG12	DE000HC99QD8	DE000HC7JNP5	DE000HC5QG47	DE000HC3GN83	DE000HD0CFV8	DE000HC90M48
DE000HC7HCY4	DE000HC5WK19	DE000HC39HL6	DE000HD0CG38	DE000HC99R77	DE000HC7JNY7	DE000HC5QGJ1	DE000HC3GNC8	DE000HD0CHU6	DE000HC90M55
DE000HC7HCZ1	DE000HC5WKE2	DE000HC39J13	DE000HD0CHN1	DE000HC99R85	DE000HC7JP50	DE000HC5QGQ6	DE000HC3GVF4	DE000HD0CHW2	DE000HC90M89
DE000HC7HD23	DE000HC5WKG7	DE000HC39B78	DE000HD0CHV4	DE000HC99RY2	DE000HC7JQM5	DE000HC5QH04	DE000HC3GVM0	DE000HD0CJQ0	DE000HC90M97
DE000HC7HDB0	DE000HC5WKM5	DE000HC39BD6	DE000HD0CJ01	DE000HC99SM5	DE000HC7JXV2	DE000HC5QH46	DE000HC3GNZ9	DE000HD0CJX6	DE000HC919Z8
DE000HC7HDT2	DE000HC5WKQ6	DE000HC39KC9	DE000HD0CJF3	DE000HC99SQ6	DE000HC7JY18	DE000HC5QHC4	DE000HC3GP08	DE000HD0CJZ1	DE000HVB87A1
DE000HC7HDU0	DE000HC5WKV6	DE000HC39CC6	DE000HD0CJM9	DE000HC99SR4	DE000HC7KGW3	DE000HC5RG79	DE000HC3GVZ2	DE000HD0CK32	DE000HVB87R5
DE000HC7HDX4	DE000HC5WLQ4	DE000HC39LW5	DE000HD0CJP2	DE000HVB8941	DE000HC7KGX1	DE000HC5TTT7	DE000HC3GP32	DE000HD0CGJ1	DE000HC94GY6
DE000HC7HDZ9	DE000HC5X274	DE000HC39DV4	DE000HD0CJS6	DE000HC9AEG8	DE000HC7KJ06	DE000HC5TTV3	DE000HC3GPB5	DE000HD0CH03	DE000HC94HB2
DE000HC7HE63	DE000HC5X2G6	DE000HC39E91	DE000HD0CK99	DE000HC9AEP9	DE000HC7KJN6	DE000HC5TSF8	DE000HC3GWG0	DE000HD0CH60	DE000HC94HL1
DE000HC7HEU8	DE000HC5X2K8	DE000HC3A0W6	DE000HD0CKN5	DE000HC9BCU1	DE000HC7KJT3	DE000HC5TSH4	DE000HC3GQ15	DE000HD0CLQ6	DE000HC94HR8
DE000HC7HEW4	DE000HC5X2M4	DE000HC3A152	DE000HD0CKT2	DE000HC9BDA1	DE000HC7KRA6	DE000HC5TSM4	DE000HC3GQ23	DE000HD0CLS2	DE000HVB8826
DE000HC7HEY0	DE000HC5X2Y9	DE000HC3A1X2	DE000HD0CKZ9	DE000HC9BDC7	DE000HC7KWG3	DE000HVB7RF1	DE000HC3GQ31	DE000HD0CLW4	DE000HVB8867

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC7HF21	DE000HC5X324	DE000HC3A236	DE000HD0CG46	DE000HC9BDD5	DE000HC7KWH1	DE000HC5UUP1	DE000HC3GX81	DE000HD0CMC4	DE000HVB88D3
DE000HC7HFJ8	DE000HC5X357	DE000HC39PC8	DE000HD0CGB8	DE000HC9BDS3	DE000HC7KWL3	DE000HC5UUT3	DE000HC3GQE7	DE000HD0CMU6	DE000HC95FC1
DE000HC7HFN0	DE000HC5X3F6	DE000HC39G99	DE000HD0CGY0	DE000HC9BDT1	DE000HC7KWS8	DE000HC5UVJ2	DE000HC3GQK4	DE000HD0CMV4	DE000HC95J89
DE000HC7HHR7	DE000HC5X3J8	DE000HC39SJ7	DE000HD0CHD2	DE000HC9BDU9	DE000HC7KWZ3	DE000HC5UVQ7	DE000HC3GXM6	DE000HD0CMY8	DE000HC95JD1
DE000HC7HJD3	DE000HC5X472	DE000HC39T45	DE000HD0CL56	DE000HC9BDZ8	DE000HC7KXE6	DE000HC5UVR5	DE000HC3GXR5	DE000HD0CN62	DE000HC95JE9
DE000HC7HJK8	DE000HC5X480	DE000HC3A6T9	DE000HD0CLD4	DE000HC9BEL6	DE000HC7KXG1	DE000HC5UWG6	DE000HC3GXT1	DE000HD0CNA6	DE000HC95JV3
DE000HC7HJS1	DE000HC5X498	DE000HC3A723	DE000HD0CLR4	DE000HC9BEM4	DE000HC7KXH9	DE000HC5WJV8	DE000HC3GXX3	DE000HD0CNG3	DE000HC95K37
DE000HC7HJU7	DE000HC5X4G2	DE000HC3A731	DE000HD0CMA8	DE000HC9BER3	DE000HC7KXJ5	DE000HC5WK92	DE000HC3GQY5	DE000HD0CNL3	DE000HC95CS4
DE000HC7HK81	DE000HC5X4K4	DE000HC3A780	DE000HD0CMQ4	DE000HC9BHJ3	DE000HVB7ZQ1	DE000HC5WKJ1	DE000HC3GRB1	DE000HVB8DH5	DE000HC95L69
DE000HC7HG79	DE000HC5X4N8	DE000HC39UQ8	DE000HD0CN05	DE000HC9BJ21	DE000HC7LRB2	DE000HC5WKL7	DE000HC3GRG0	DE000HD0ECM0	DE000HC95LM8
DE000HC7HGN8	DE000HC5X4S7	DE000HC39UR6	DE000HD0CN13	DE000HC9BJ62	DE000HVB7ZZ2	DE000HC5WKU8	DE000HC3GRL0	DE000HD0ECT5	DE000HC95MQ7
DE000HC7HGP3	DE000HC5X4V1	DE000HC39WB6	DE000HD0CNU4	DE000HVB89N0	DE000HC7MET0	DE000HC5WL91	DE000HC3GYM4	DE000HD0ED62	DE000HC95N67
DE000HC7HLX7	DE000HC5X514	DE000HC39WH3	DE000HD0CNW0	DE000HC9DGS2	DE000HC7M2C6	DE000HC5WLF7	DE000HC3GS21	DE000HD0ED70	DE000HC95FW9
DE000HC7HLY5	DE000HC5X5B0	DE000HC39XB4	DE000HD0CP60	DE000HC9DFA2	DE000HC7M2D4	DE000HC5X1L8	DE000HC3GS62	DE000HD0EDB1	DE000HC95G58
DE000HVB7ZG2	DE000HC5XET1	DE000HVB7G26	DE000HVB8D93	DE000HC9DHZ5	DE000HC7MF16	DE000HC5X1V7	DE000HC3GEQ7	DE000HD0EBZ4	DE000HC95GP1
DE000HC7JS57	DE000HC5XEU9	DE000HC3GS88	DE000HVB8DG7	DE000HC9DJ11	DE000HC7M2K9	DE000HC5X2W3	DE000HC3GES3	DE000HD0ECC1	DE000HC95HE3
DE000HC7JN29	DE000HC5XEY1	DE000HC3GS96	DE000HD0ECV1	DE000HC9EDG2	DE000HC7MF81	DE000HC5X365	DE000HC3GEY1	DE000HD0ECJ6	DE000HC95J06
DE000HC7JSG3	DE000HC5XF15	DE000HC3GKF7	DE000HD0ECY5	DE000HC9EDM0	DE000HC7MFF6	DE000HC5X373	DE000HC3GFA8	DE000HD0EDE5	DE000HC95N91
DE000HC7JSH1	DE000HC5XF31	DE000HC3GSH6	DE000HD0ED05	DE000HC9EE80	DE000HC7M2X2	DE000HC5X3C3	DE000HC3GFQ4	DE000HD0FPT4	DE000HC969Z3
DE000HC7JND1	DE000HC5XF56	DE000HC3GKH3	DE000HD0ECB3	DE000HC9EEA3	DE000HC7MFU5	DE000HC5X3E9	DE000HC3GFR2	DE000HD0JM66	DE000HC96A12
DE000HC7JNE9	DE000HC5XFG5	DE000HC3GKL5	DE000HD0ECD9	DE000HC9EEH8	DE000HC7M3R2	DE000HC5X3T7	DE000HC3GFV4	DE000HD0JMD7	DE000HC974G3
DE000HC7JST6	DE000HC5XFN1	DE000HC3GSN4	DE000HD0ECF4	DE000HC9EEV9	DE000HC7M3V4	DE000HC5X3U5	DE000HC3GG09	DE000HD0JMM8	DE000HC974P4
DE000HC7JNN0	DE000HC5XFR2	DE000HC3GSU9	DE000HD0ECG2	DE000HC9EF55	DE000HC7MGH0	DE000HC5X3W1	DE000HC3GGR0	DE000HD0JMN6	DE000HC974R0
DE000HC7JPT2	DE000HC5XFX0	DE000HC3GSV7	DE000HD0H129	DE000HC9EF97	DE000HC7MGM0	DE000HC5X4F4	DE000HC3H074	DE000HD0JMX5	DE000HC974W0
DE000HC7JVK9	DE000HC5XDW7	DE000HC3GKW2	DE000HVB8DR4	DE000HC9EP38	DE000HC7M4A6	DE000HC5X4U3	DE000HVB7GX7	DE000HD0JND5	DE000HC976J2
DE000HC7JWV4	DE000HC5XG06	DE000HC3GSZ8	DE000HD0JMC9	DE000HC9EPD3	DE000HC7M4C2	DE000HC5X506	DE000HVB7GY5	DE000HD0JNE3	DE000HC977H4
DE000HC7KJ89	DE000HC5XE16	DE000HC3GT12	DE000HD0JMF2	DE000HC9EPK8	DE000HC7MH06	DE000HC5X597	DE000HC3KV87	DE000HD0JNK0	DE000HC97LH4
DE000HC7KJK2	DE000HC5XE24	DE000HC3GTB7	DE000HD0JMG0	DE000HC9EQB5	DE000HC7MH14	DE000HC5X5A2	DE000HC3KVR1	DE000HD0JP30	DE000HC97LN2
DE000HC7KJP1	DE000HC5XGF5	DE000HC3GTV5	DE000HD0JMH8	DE000HC9ER93	DE000HC7M4H1	DE000HC5XFA8	DE000HC3KVV3	DE000HD0KKV1	DE000HC97LS1
DE000HC7KR22	DE000HC5XEB9	DE000HC3GU01	DE000HD0JMZ0	DE000HC9ERZ2	DE000HC7M4L3	DE000HC5XFS0	DE000HC3KVW1	DE000HD0KKX7	DE000HC97LX1
DE000HC7KWW0	DE000HC5XGJ7	DE000HC3GU27	DE000HD0JN99	DE000HC9ES01	DE000HC7MUP4	DE000HC5XFT8	DE000HC3KW03	DE000HD0KL15	DE000HC98SE4

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC7KWX8	DE000HC5XEG8	DE000HC3GM50	DE000HD0JNB9	DE000HC9ES35	DE000HC7MH63	DE000HC5XFY8	DE000HC3KWB3	DE000HD0KL64	DE000HC98SW6
DE000HC7KWY6	DE000HC5XEJ2	DE000HC3GM68	DE000HD0JNC7	DE000HC9ESF2	DE000HC7MH97	DE000HC5XG48	DE000HC3KWE7	DE000HD0KLA3	DE000HC98T19
DE000HC7KXQ0	DE000HC5XGP4	DE000HC3GMA4	DE000HD0JNM6	DE000HC9ESL0	DE000HC7MUU4	DE000HC5XNF1	DE000HC3KWF4	DE000HD0KLE5	DE000HC98T43
DE000HC7KXR8	DE000HC5XEK0	DE000HC3GMJ5	DE000HD0JNP9	DE000HC9ETB9	DE000HC7MUV2	DE000HC5XNH7	DE000HC3KZL5	DE000HD0KLH8	DE000HC98T68
DE000HC7KXV0	DE000HC5XGR0	DE000HC3GUL4	DE000HD0JNY1	DE000HC9ETM6	DE000HC7MHB1	DE000HC5XNK1	DE000HC3KZW2	DE000HD0KM71	DE000HC99DF1
DE000HVB7ZU3	DE000HC5XEQ7	DE000HC3GUS9	DE000HD0JP63	DE000HC9ETW5	DE000HC7MMF2	DE000HC5XNM7	DE000HC3KZY8	DE000HD0KMA1	DE000HC99FZ4
DE000HVB7ZY5	DE000HC5XGW0	DE000HC3GUW1	DE000HD0KL23	DE000HC9EU15	DE000HC7MHH8	DE000HC5XGE8	DE000HC3L027	DE000HD0KML8	DE000HC99DR6
DE000HVB7ZR9	DE000HC5XH47	DE000HC3GMY4	DE000HD0KLM8	DE000HC9EUS1	DE000HC7MV32	DE000HC5XGG3	DE000HC3L050	DE000HD0KMU9	DE000HC99DS4
DE000HC7LZJ8	DE000HC5XPP5	DE000HC3GN18	DE000HD0KLZ0	DE000HC9EUV5	DE000HC7MV65	DE000HC5XGH1	DE000HC3L0K8	DE000HD0KN21	DE000HC99E98
DE000HC7LZN0	DE000HC5XPR1	DE000HC3GNA2	DE000HD0KM55	DE000HC9EUW3	DE000HC7MHN6	DE000HC5XED5	DE000HC3L0L6	DE000HD0KN39	DE000HC99F89
DE000HC7LZP5	DE000HC5XHC0	DE000HC3GVC1	DE000HD0KMN4	DE000HC9EV14	DE000HC7MHQ9	DE000HC5XEH6	DE000HC3MFW0	DE000HD0KN54	DE000HC99FE9
DE000HC7LZS9	DE000HC5XHM9	DE000HC3GNN5	DE000HD0KN05	DE000HC9EH12	DE000HC7M5F2	DE000HC5XEM6	DE000HC3MG76	DE000HD0KNC5	DE000HC99FG4
DE000HC7LZW1	DE000HC5XHN7	DE000HC3GW33	DE000HD0KN47	DE000HC9EJ02	DE000HC7MVJ5	DE000HC5XGX8	DE000HC3MHW6	DE000HD0KNR3	DE000HC99QF3
DE000HC7LZX9	DE000HC5XPZ4	DE000HC3GPE9	DE000HD0KNL6	DE000HC9EJE4	DE000HC7M5N6	DE000HC5XPA7	DE000HC3MJ32	DE000HD0KNW3	DE000HC99SH5
DE000HC7M2A0	DE000HC5XQ46	DE000HC3GPL4	DE000HD0KP45	DE000HC9EJW6	DE000HC7M5U1	DE000HC5XH39	DE000HC3MJD2	DE000HD0KNZ6	DE000HC99SJ1
DE000HC7M059	DE000HC5XQ61	DE000HC3GWP1	DE000HD0KP86	DE000HC9EK90	DE000HC7MJA9	DE000HC5XPJ8	DE000HC3MJH3	DE000HD0KP37	DE000HC99SL7
DE000HC7M2M5	DE000HC5XJ52	DE000HC3GPS9	DE000HD0LKS5	DE000HC9EKB8	DE000HC7MWK1	DE000HC5XPL4	DE000HC3MJL5	DE000HD0KP94	DE000HC99T67
DE000HC7M2W4	DE000HC5XQG2	DE000HC3GPY7	DE000HD0LL48	DE000HC9ELC4	DE000HC7MK27	DE000HC5XH62	DE000HC3MJQ4	DE000HD0LKZ0	DE000HC99T75
DE000HC7M2Y0	DE000HC5XJ94	DE000HC3GQ07	DE000HD0LL97	DE000HC9EL57	DE000HC7MWX4	DE000HC5XHD8	DE000HC3MJT8	DE000HD0LL30	DE000HVB8974
DE000HC7M2Z7	DE000HC5XJD4	DE000HC3GQ72	DE000HD0LLW5	DE000HC9ELA8	DE000HC7M6S3	DE000HC5XPW1	DE000HC3MJW2	DE000HD0LL63	DE000HC9AEV7
DE000HC7M331	DE000HC5XQL2	DE000HC3GX99	DE000HD0LMS1	DE000HC9EMF5	DE000HC7MK84	DE000HC5XPY7	DE000HC3MK13	DE000HD0LLS3	DE000HW6QVA3
DE000HC7M349	DE000HC5XJH5	DE000HC3GQL2	DE000HD0LN46	DE000HC9EMK5	DE000HC7MXE2	DE000HC5XHU2	DE000HC3MK96	DE000HD0LLT1	DE000HC9BD76
DE000HC7M364	DE000HC5XJK9	DE000HC3GXN4	DE000HD0LN61	DE000HC9EMY6	DE000HC7MKU5	DE000HC5XQ87	DE000HC3MMJ3	DE000HD0LLV7	DE000HC9BD84
DE000HC7MTM3	DE000HC5XR03	DE000HC3GXP9	DE000HD0LNA7	DE000HC9EN48	DE000HC7M7A9	DE000HC5XJ78	DE000HC3N3R5	DE000HD0LMX1	DE000HC9BDQ7
DE000HC7M3M3	DE000HC5XJW4	DE000HC3GXU9	DE000HVB8E01	DE000HC9EN63	DE000HC7ML18	DE000HC5XQH0	DE000HC3N5K5	DE000HD0LN04	DE000HC9BE83
DE000HC7M3W2	DE000HC5XR52	DE000HC3GY15	DE000HD0MAQ8	DE000HC9ENG1	DE000HC7ML26	DE000HC5XJM5	DE000HC3MZM9	DE000HD0LN38	DE000HC9BEA9
DE000HC7M448	DE000HC5XK67	DE000HC3GR30	DE000HD0MBB8	DE000HC9FF96	DE000HC7M7K8	DE000HC5XQR9	DE000HC3N8D4	DE000HD0LN79	DE000HC9BHP0
DE000HC7MGS7	DE000HC5XRQ9	DE000HC3GY49	DE000HD0MGC5	DE000HC9FGA5	DE000HC7M7M4	DE000HC5XJP8	DE000HC3NB47	DE000HVB8DY0	DE000HC9BHY2
DE000HC7MUR0	DE000HC5XS02	DE000HC3GR55	DE000HD0M8N5	DE000HC9FGB3	DE000HC7ML83	DE000HC5XJR4	DE000HC3Q0G1	DE000HVB8E35	DE000HC9BJ70
DE000HC7M4N9	DE000HC5XS10	DE000HC3GRE5	DE000HD0MGG6	DE000HC9FGQ1	DE000HC7M7Q5	DE000HC5XJS2	DE000HC3R9V0	DE000HD0MAP0	DE000HC9DG55
DE000HC7MMD7	DE000HC5XKU6	DE000HC3GRK2	DE000HD0M8Q8	DE000HC9FGW9	DE000HC7M7U7	DE000HC5XJY0	DE000HC3R2V5	DE000HD0MAR6	DE000HC9DGF9

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC7MMG0	DE000HC5XS69	DE000HC3GYW3	DE000HD0M8S4	DE000HC9FHR7	DE000HC7MR46	DE000HC5XKA8	DE000HC3R3T7	DE000HD0MB07	DE000HC9DGG7
DE000HC7MHF2	DE000HC5XKX0	DE000HC3GZ71	DE000HD0MGN2	DE000HC9FHY3	DE000HC7MLW9	DE000HC5XRE5	DE000HC3R4B3	DE000HD0MB49	DE000HC9DGM5
DE000HC7MV57	DE000HC5XSE3	DE000HC3GDV9	DE000HD0M8U0	DE000HC9FHZ0	DE000HC7MLY5	DE000HC5XRF2	DE000HC3R4J6	DE000HD0MBA0	DE000HC9DGT0
DE000HC7MV73	DE000HC5XSG8	DE000HC3GDZ0	DE000HD0MH43	DE000HC9FJ01	DE000HC7MRC8	DE000HC5XRH8	DE000HC3RWM5	DE000HD0MBF9	DE000HC9DH21
DE000HC7MHP1	DE000HC5XL74	DE000HC3GE01	DE000HD0M9D4	DE000HC9FJ50	DE000HC7MYZ5	DE000HC5XRL0	DE000HC3RWP8	DE000HD0MGE1	DE000HC9DF07
DE000HC7M588	DE000HC5XST1	DE000HC3GF83	DE000HD0MHD1	DE000HC9FJG6	DE000HC7MZC1	DE000HC5XRM8	DE000HC3RWX2	DE000HD0M8M7	DE000HC9DF23
DE000HC7M5T3	DE000HC5XSX3	DE000HC3GFG5	DE000HD0M9X2	DE000HC9FJM4	DE000HC7MZJ6	DE000HC5XRN6	DE000HVB7HU1	DE000HD0M8P0	DE000HC9DF31
DE000HC7MJC5	DE000HC5XT01	DE000HC3GFK7	DE000HD0MA16	DE000HC9FJQ5	DE000HC7MZQ1	DE000HC5XRR7	DE000HVB7HX5	DE000HD0MGK8	DE000HC9DF64
DE000HC7MWJ3	DE000HC5XLW0	DE000HC3GFP6	DE000HD0MHY7	DE000HC9FKH2	DE000HC7MS86	DE000HC5XRS5	DE000HC3SGS3	DE000HD0MGL6	DE000HC9DHK7
DE000HC7MJW3	DE000HC5XM32	DE000HC3GG33	DE000HD0MHZ4	DE000HC9FKY7	DE000HC7N016	DE000HC5XRT3	DE000HC3TQP6	DE000HD0MGM4	DE000HC9DJ86
DE000HC7MWL9	DE000HC5XTE1	DE000HC3GG66	DE000HD0MA65	DE000HC9FEM5	DE000HC7Q8Y3	DE000HC5XKP6	DE000HC3TR35	DE000HD0M7V0	DE000HC9ED57
DE000HC7MK01	DE000HC5XTL6	DE000HC3GG74	DE000HD0MA73	DE000HC9GE70	DE000HC7Q9K0	DE000HC5XRY3	DE000HC3VLU3	DE000HD0M8T2	DE000HC9EDH0
DE000HC7MK68	DE000HC5XMH9	DE000HC3GG90	DE000HD0MJ90	DE000HVB89S9	DE000HC7QA66	DE000HC5XRZ0	DE000HC3VX74	DE000HD0M8W6	DE000HC9EDU3
DE000HC7MX06	DE000HC5XML1	DE000HC3GGL3	DE000HD0MJB1	DE000HC9JA97	DE000HC7QBP5	DE000HC5XKR2	DE000HC3WP57	DE000HD0MGQ5	DE000HC9EDV1
DE000HC7M6X3	DE000HC5XMN7	DE000HC3GGM1	DE000HD0MJQ9	DE000HC9JHR9	DE000HC7QBR1	DE000HC5XKS0	DE000HC3WRY0	DE000HD0MGT9	DE000HC9EEW7
DE000HC7MXF9	DE000HC5XMY4	DE000HC3H041	DE000HD0MJS5	DE000HC9JHU3	DE000HC7QC80	DE000HC5XSB9	DE000HC3WS13	DE000HD0M905	DE000HC9EF14
DE000HC7MPX8	DE000HC5XN31	DE000HC3KVJ8	DE000HD0MK06	DE000HC9JJ64	DE000HC7QCE7	DE000HC5XL09	DE000HC3WSC4	DE000HD0MGZ6	DE000HC9EP20
DE000HC7MKT7	DE000HC5XUR1	DE000HC3KVU5	DE000HD0MKJ2	DE000HC9JJ98	DE000HC7QD30	DE000HC5XSH6	DE000HC3WSF7	DE000HD0M9C6	DE000HC9EPJ0
DE000HC7M794	DE000HC5XV07	DE000HC3KW29	DE000HD0MKN4	DE000HC9JJB9	DE000HC7QDJ4	DE000HC5XSL8	DE000HC3WSH3	DE000HD0M9H5	DE000HC9EPP7
DE000HC7M7H4	DE000HC5XV49	DE000HC3KW37	DE000HD0MKP9	DE000HC9JBX0	DE000HC7QE70	DE000HC5XLK5	DE000HC3WSR2	DE000HD0MHC3	DE000HC9EPU7
DE000HC7MXX2	DE000HC5XV56	DE000HC3KWA5	DE000HD0MKS3	DE000HC9JJC7	DE000HC7QGH1	DE000HC5XT19	DE000HC3WSZ5	DE000HD0M9J1	DE000HC9EQW1
DE000HC7MQD8	DE000HC5XVA5	DE000HC3M6S7	DE000HD0MBS2	DE000HC9JBZ5	DE000HC7QGM1	DE000HC5XT35	DE000HVB7JE1	DE000HD0M9N3	DE000HC9ERF4
DE000HC7MXZ7	DE000HVB7RK1	DE000HC3MFQ2	DE000HD0MBY0	DE000HC9JCA6	DE000HC7QEQ7	DE000HC5XT50	DE000HC3YF08	DE000HD0M9T0	DE000HC9ERJ6
DE000HC7MRB0	DE000HVB7RT2	DE000HC3MFS8	DE000HD0MC14	DE000HC9JJS3	DE000HC7QER5	DE000HC5XLV2	DE000HC3YK19	DE000HD0MHN0	DE000HC9ESH8
DE000HC7MYX0	DE000HC618A9	DE000HC3MFT6	DE000HD0MC30	DE000HC9JJT1	DE000HC7QHE6	DE000HC5XLX8	DE000HC40Y86	DE000HD0MHQ3	DE000HC9ESK2
DE000HC7MRY2	DE000HC61570	DE000HC3MG27	DE000HD0MCD2	DE000HC9JCM1	DE000HC7QHP2	DE000HC5XM24	DE000HC411F8	DE000HD0MHR1	DE000HC9ESQ9
DE000HC7MS11	DE000HC617H6	DE000HC3MG35	DE000HD0MCP6	DE000HC9JCQ2	DE000HC7QHU2	DE000HC5XM73	DE000HC41218	DE000HD0MHS9	DE000HC9ET83
DE000HC7MZW9	DE000HC61BJ7	DE000HC3MG68	DE000HD0MCW2	DE000HC9JK79	DE000HC7QHX6	DE000HC5XTK8	DE000HC41259	DE000HD0MA08	DE000HC9ETL8
DE000HC7N008	DE000HC61BV2	DE000HC3MJ40	DE000HD0MD88	DE000HC9JCY6	DE000HC7QHZ1	DE000HC5XMF3	DE000HC412P5	DE000HD0MA81	DE000HC9ETQ7
DE000HC7MT69	DE000HC61KJ8	DE000HC3MJB6	DE000HD0MDE8	DE000HC9JD37	DE000HC7QJ00	DE000HC5XTW3	DE000HC41333	DE000HD0MJ17	DE000HC9ETT1
DE000HVB8099	DE000HC61T12	DE000HC3MJE0	DE000HD0MDN9	DE000HC9JKR3	DE000HC7QJ26	DE000HC5XMK3	DE000HC413P3	DE000HD0MJN6	DE000HC9EUH4

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HVB80B4	DE000HC61UE8	DE000HC3MJM3	DE000HD0MLF8	DE000HC9JKS1	DE000HC7QJM5	DE000HC5XMU2	DE000HC413Z2	DE000HD0MJR7	DE000HC9EUR3
DE000HC7Q8N6	DE000HVB7S63	DE000HC3MJU6	DE000HD0MPT0	DE000HC9JKU7	DE000HC7QJN3	DE000HC5XUB5	DE000HC414E5	DE000HD0MJT3	DE000HC9EUZ6
DE000HC7Q928	DE000HVB7SB8	DE000HC3MK62	DE000HD0MLS1	DE000HC9JL45	DE000HC7QJP8	DE000HC5XN23	DE000HC414G0	DE000HD0MJU1	DE000HC9EV22
DE000HC7QA41	DE000HVB7SC6	DE000HC3MK88	DE000HD0MLU7	DE000HC9JDV0	DE000HC7QKK7	DE000HC5XUG4	DE000HC414M8	DE000HD0MJZ0	DE000HC9EGF7
DE000HC7QAN2	DE000HC63MX1	DE000HC3ML95	DE000HD0MLX1	DE000HC9JL94	DE000HC7QLE8	DE000HC5XUM2	DE000HC41580	DE000HD0MK55	DE000HC9EGG5
DE000HC7QBE9	DE000HC63NR1	DE000HC3MMN5	DE000HD0MQ59	DE000HC9JDX6	DE000HC7QLM1	DE000HC5XUS9	DE000HC415L7	DE000HD0MKA1	DE000HC9EGJ9
DE000HC7QBM2	DE000HC63R12	DE000HC3Q0M9	DE000HD0MM04	DE000HC9JLF6	DE000HC7QLQ2	DE000HC5XUV3	DE000HC41622	DE000HD0MKK0	DE000HC9EGM3
DE000HC7QBZ4	DE000HC63RN1	DE000HC3Q0P2	DE000HD0MQA8	DE000HC9JLK6	DE000HC7QM39	DE000HC5XUY7	DE000HC41655	DE000HD0MKQ7	DE000HC9EHM1
DE000HC7QCM0	DE000HC63VX2	DE000HC3QTE0	DE000HD0MM79	DE000HC9JLX9	DE000HC7QM88	DE000HC5XV31	DE000HC41739	DE000HD0MKV7	DE000HC9EHQ2
DE000HC7QCW9	DE000HC63W56	DE000HVB7HH8	DE000HD0MMJ8	DE000HC9JEM7	DE000HC7QMC0	DE000HC5XVB3	DE000HC417K5	DE000HD0MBW4	DE000HC9EHR0
DE000HC7QCZ2	DE000HC63W98	DE000HC3R032	DE000HD0MML4	DE000HC9JM02	DE000HC7QMD8	DE000HVB7RW6	DE000HC417W0	DE000HD0MC55	DE000HC9EJ77
DE000HC7QD63	DE000HC63WA8	DE000HC3R065	DE000HD0MDZ3	DE000HC9JEP0	DE000HC7QMG1	DE000HVB7RV8	DE000HC437R8	DE000HD0MC71	DE000HC9EJT2
DE000HC7QE88	DE000HC63WL5	DE000HC3R081	DE000HD0ME95	DE000HC9JEU0	DE000HC7QMK3	DE000HC61885	DE000HC433H8	DE000HD0MC89	DE000HC9EJX4
DE000HC7QE96	DE000HC63WT8	DE000HC3R1Z8	DE000HD0MEA4	DE000HC9JEV8	DE000HC7QN79	DE000HC616G0	DE000HC438F1	DE000HD0MCB6	DE000HC9EK33
DE000HC7QEG8	DE000HC63X55	DE000HC3R263	DE000HD0MEB2	DE000HC9JM77	DE000HC7QN95	DE000HC61745	DE000HC438G9	DE000HD0MCQ4	DE000HC9EK41
DE000HC7QEK0	DE000HC63XF5	DE000HC3R9B2	DE000HD0MEE6	DE000HC9JM85	DE000HC7QNC8	DE000HC617G8	DE000HC438R6	DE000HD0MD54	DE000HC9EKF9
DE000HC7QGU4	DE000HC63XJ7	DE000HC3R2W3	DE000HD0MEF3	DE000HC9JEY2	DE000HC7QNF1	DE000HC617L8	DE000HC438S4	DE000HD0MDC2	DE000HC9EKN3
DE000HC7QGX8	DE000HC63ZC7	DE000HC3RWD4	DE000HD0MEH9	DE000HC9JF01	DE000HC7QNP0	DE000HC61AS0	DE000HC439F9	DE000HD0MDD0	DE000HC9EL16
DE000HC7QH28	DE000HC63ZE3	DE000HC3RWE2	DE000HD0MEJ5	DE000HC9JF19	DE000HC7QNV8	DE000HC61DG9	DE000HC439P8	DE000HD0MDG3	DE000HC9EMS8
DE000HC7QH93	DE000HC63ZG8	DE000HC3RWL7	DE000HD0MER8	DE000HC9JME7	DE000HC7QP51	DE000HC61B12	DE000HC439R4	DE000HD0MDU4	DE000HC9ENE6
DE000HC7QHG1	DE000HC63ZK0	DE000HC3RWV6	DE000HD0MF03	DE000HC9JF92	DE000HC7QPL4	DE000HC61B20	DE000HC43A40	DE000HD0ML21	DE000HC9ENF3
DE000HC7QJ67	DE000HC63ZL8	DE000HVB7HW7	DE000HD0MFQ7	DE000HC9JMN8	DE000HC7STY5	DE000HC61C52	DE000HC43AB4	DE000HD0MQ34	DE000HC9ENH9
DE000HC7QJE2	DE000HC640Z0	DE000HC3SG47	DE000HD0MFS3	DE000HC9JMS7	DE000HC7STZ2	DE000HC61J55	DE000HC43AC2	DE000HD0MM46	DE000HC9FF62
DE000HC7QJQ6	DE000HC641B9	DE000HC3SGP9	DE000HD0MG36	DE000HC9JFG6	DE000HVB80H1	DE000HC61JF8	DE000HC43AP4	DE000HD0MM87	DE000HC9FFC3
DE000HC7QJS2	DE000HC641C7	DE000HC3VGP3	DE000HD0MG44	DE000HC9JFM4	DE000HC7SZ24	DE000HC63N16	DE000HC43BA4	DE000HD0MQE0	DE000HC9FFL4
DE000HC7QK49	DE000HC641P9	DE000HC3VPR0	DE000HD0MG51	DE000HC9JN01	DE000HC7TPN4	DE000HC63RF7	DE000HC43560	DE000HD0MQG5	DE000HC9FG04
DE000HC7QK80	DE000HC65V48	DE000HC3VLV1	DE000HD0MR17	DE000HC9JFS1	DE000HC7TUJ2	DE000HC63W49	DE000HC43BB2	DE000HD0MQL5	DE000HC9FGC1
DE000HC7QK98	DE000HC65VR9	DE000HC3VSQ6	DE000HD0MMZ4	DE000HC9JFT9	DE000HC7TQA9	DE000HC63WF7	DE000HC43BX6	DE000HD0MME9	DE000HC9FGG2
DE000HC7QKD2	DE000HC65W62	DE000HC3VXA0	DE000HD0MR74	DE000HC9JFZ6	DE000HC7TS30	DE000HC63WV4	DE000HC43C06	DE000HD0MMF6	DE000HC9FGP3
DE000HC7QKH3	DE000HC65WK2	DE000HC3WP40	DE000HD0MRC2	DE000HC9JNE5	DE000HC7TSU3	DE000HC63WZ5	DE000HC43CB0	DE000HD0MMG4	DE000HC9FGT5
DE000HC7QKJ9	DE000HC65WY3	DE000HC3WPG1	DE000HD0MRD0	DE000HC9JNG0	DE000HC7TSX7	DE000HC63X63	DE000HC43602	DE000HD0MQP6	DE000HC9FGX7

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC7QKN1	DE000HC65Z44	DE000HC3WPK3	DE000HD0MN94	DE000HC9JG67	DE000HC7TW91	DE000HC63Y88	DE000HC43EY8	DE000HD0MQX0	DE000HC9FH52
DE000HC7QKR2	DE000HVB7SL7	DE000HC3WPL1	DE000HD0MRF5	DE000HC9JG83	DE000HC7TWF6	DE000HC63YC0	DE000HC43GR7	DE000HD0ME87	DE000HC9FHK2
DE000HC7QLK5	DE000HC65Z69	DE000HC3WPM9	DE000HD0MRJ7	DE000HC9JNT3	DE000HC7TTB1	DE000HC63YQ0	DE000HC44DA8	DE000HD0MEK3	DE000HC9FJ19
DE000HC7QLV2	DE000HC65ZB4	DE000HC3WPN7	DE000HD0MNF4	DE000HC9JGZ4	DE000HC7TUB9	DE000HC63YR8	DE000HC44DQ4	DE000HD0MEN7	DE000HC9FJR3
DE000HC7QLW0	DE000HC66082	DE000HC3WPQ0	DE000HD0MNG2	DE000HC9JPF7	DE000HC7TZW4	DE000HC63YU2	DE000HC44E60	DE000HD0MF78	DE000HC9FJZ6
DE000HC7QLZ3	DE000HC660F0	DE000HC3WPS6	DE000HD0MRQ2	DE000HC9JH58	DE000HC7TZY0	DE000HC63Z12	DE000HC44EQ2	DE000HD0MF94	DE000HC9FK16
DE000HC7QM05	DE000HC660N4	DE000HC3WR63	DE000HD0MRS8	DE000HC9JH90	DE000HC7V9X6	DE000HC63Z79	DE000HC44EW0	DE000HD0MFX3	DE000HC9FKC3
DE000HC7QMB2	DE000HC66LC0	DE000HC3WR89	DE000HD0MNP3	DE000HC9JHA5	DE000HC7VA02	DE000HC640H8	DE000HC44FD7	DE000HD0MFZ8	DE000HC9FL23
DE000HC7QMY4	DE000HC66LH9	DE000HC3WRG7	DE000HD0MRZ3	DE000HC9JPT8	DE000HC7VAE1	DE000HC640R7	DE000HC44FH8	DE000HD0MG28	DE000HC9FEK9
DE000HC7QN04	DE000HC66LW8	DE000HC3WRK9	DE000HD0MS16	DE000HC9JPX0	DE000HC7VB84	DE000HC64103	DE000HC44G27	DE000HD0MR41	DE000HVB8A21
DE000HC7QNM7	DE000HC66M71	DE000HC3WRX2	DE000HD0MS99	DE000HC9JHN8	DE000HC7VBB5	DE000HC64152	DE000HC44G76	DE000HD0MN45	DE000HVB89U5
DE000HC7QNN5	DE000HC66MD6	DE000HC3WRZ7	DE000HD0MPF9	DE000HC9JQB4	DE000HC7VCH0	DE000HC64186	DE000HC44GC7	DE000HD0MNL2	DE000HC9JHW9
DE000HC7QNS4	DE000HC66ML9	DE000HC3WS05	DE000HD0MSU2	DE000HC9JQC2	DE000HC7VZ52	DE000HC641J2	DE000HC44GF0	DE000HD0MRR0	DE000HC9JJ07
DE000HC7QPE9	DE000HC66ST9	DE000HC3WS39	DE000HD0MT56	DE000HC9JQF5	DE000HC7VZA6	DE000HC641T1	DE000HC44R57	DE000HD0MNY5	DE000HC9JJ31
DE000HC7QPR1	DE000HC672V2	DE000HC3WS47	DE000HD0MTD6	DE000HC9JQJ7	DE000HC7VZB4	DE000HC641W5	DE000HC44RC4	DE000HD0MNZ2	DE000HC9JBQ4
DE000HC7SSL4	DE000HC672W0	DE000HC3WS54	DE000HD0MTQ8	DE000HC9JQK5	DE000HC7VZD0	DE000HC641Y1	DE000HC44RD2	DE000HD0MS57	DE000HC9JJF0
DE000HC7SYP3	DE000HC672X8	DE000HC3WSV4	DE000HD0MU53	DE000HC9JZ80	DE000HC7VZE8	DE000HC64210	DE000HC44RL5	DE000HD0MPD4	DE000HC9JJL8
DE000HC7SYR9	DE000HC69JE4	DE000HC3YJ04	DE000HD0MUD4	DE000HC9K5K2	DE000HC7VZK5	DE000HC64244	DE000HC44RM3	DE000HD0MSL1	DE000HC9JJP9
DE000HC7SYX7	DE000HC69KZ7	DE000HC3YKW5	DE000HD0MUH5	DE000HC9K5L0	DE000HC7VZN9	DE000HC65U49	DE000HC44RQ4	DE000HD0MPN3	DE000HC9JCB4
DE000HC7SZ16	DE000HC69L53	DE000HC41N13	DE000HD0MUK9	DE000HC9K5V9	DE000HC7W009	DE000HC65V55	DE000HC44RT8	DE000HD0MTH7	DE000HC9JCD0
DE000HC7TPP9	DE000HC69LC4	DE000HC40TM7	DE000HD0MV11	DE000HC9K5Y3	DE000HC7W0B0	DE000HC65Z77	DE000HC44RY8	DE000HD0MTZ9	DE000HC9JCH1
DE000HC7TQ32	DE000HC69LL5	DE000HC40X20	DE000HD0MV78	DE000HC9K620	DE000HC7W0D6	DE000HC65ZE8	DE000HC44S98	DE000HD0MVB6	DE000HC9JCU4
DE000HC7TVH4	DE000HC69LV4	DE000HC41150	DE000HD0MVE0	DE000HC9KQ62	DE000HC7WB42	DE000HC65ZM1	DE000HC44SG3	DE000HD0MVV4	DE000HC9JKG6
DE000HC7TSL2	DE000HC69MK5	DE000HC413L2	DE000HD0MVJ9	DE000HC9KRC8	DE000HC7WBT5	DE000HC65ZN9	DE000HC44SQ2	DE000HD0MWB4	DE000HC9JL37
DE000HC7TSR9	DE000HC69MM1	DE000HC414N6	DE000HD0MVS0	DE000HC9KRQ8	DE000HC7WBY5	DE000HC65ZQ2	DE000HC44SW0	DE000HD0MWC2	DE000HC9JDT4
DE000HC7TT88	DE000HC69MP4	DE000HC41572	DE000HD0MVW2	DE000HC9KRU0	DE000HC7WC09	DE000HC65ZR0	DE000HC44SZ3	DE000HD0MWD0	DE000HC9JL86
DE000HC7TWS9	DE000HC69N69	DE000HC415M5	DE000HD0MW69	DE000HC9KSG7	DE000HC7WC82	DE000HC660E3	DE000HC44TC0	DE000HD0MWE8	DE000HC9JDW8
DE000HC7TWT7	DE000HC69N77	DE000HC415N3	DE000HD0MW85	DE000HC9KT36	DE000HC7WCH8	DE000HC660J2	DE000HC44TU2	DE000HD0MWP4	DE000HC9JDZ1
DE000HC7TX74	DE000HC69N93	DE000HC416M3	DE000HD0MW93	DE000HC9KTS0	DE000HVB80Y6	DE000HC660M6	DE000HC44U03	DE000HD0MWT6	DE000HC9JLC3
DE000HC7TUC7	DE000HC69NM9	DE000HC416Y8	DE000HD0MWQ2	DE000HC9KUU4	DE000HC7WYB5	DE000HC660Q7	DE000HC44UK1	DE000HVB8EB6	DE000HC9JE02
DE000HC7TZT0	DE000HC69NN7	DE000HC41705	DE000HD0MWV2	DE000HC9KUV2	DE000HC7X0U9	DE000HVB7T47	DE000HC44US4	DE000HD0NM94	DE000HC9JE10

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC7U0L1	DE000HC6B0P6	DE000HC417J7	DE000HD0MWY6	DE000HC9KV99	DE000HVB81E6	DE000HVB7SZ7	DE000HC44UW6	DE000HD0NMM0	DE000HC9JE28
DE000HC7U0W8	DE000HC6B203	DE000HC42Z26	DE000HD0NMC1	DE000HC9KVC0	DE000HVB81D8	DE000HVB7SW4	DE000HC44VE2	DE000HD0NMR9	DE000HC9JE36
DE000HVB80R0	DE000HC6B294	DE000HC42ZC1	DE000HD0NML2	DE000HC9KVJ5	DE000HC7XVM6	DE000HVB7T13	DE000HC44VN3	DE000HD0NMY5	DE000HC9JEB0
DE000HC7V9U2	DE000HC6B2E6	DE000HC43347	DE000HD0NMQ1	DE000HC9KN65	DE000HC7XW12	DE000HC66MF1	DE000HC44VT0	DE000HD0NNB1	DE000HC9JED6
DE000HC7V9Z1	DE000HC6B2F3	DE000HC43990	DE000HD0NMW9	DE000HC9KN81	DE000HC7XWD3	DE000HC66MK1	DE000HC44VW4	DE000HD0PJ55	DE000HC9JLS9
DE000HC7VBW1	DE000HVB7TJ9	DE000HC439L7	DE000HD0NN02	DE000HC9KNJ2	DE000HC7XR84	DE000HC670S2	DE000HC44WA8	DE000HD0PN34	DE000HC9JLW1
DE000HC7VBZ4	DE000HC6BL04	DE000HC439M5	DE000HVB8EM3	DE000HC9KNL8	DE000HC7XRA9	DE000HC66SW3	DE000HC44WC4	DE000HD0PNF7	DE000HC9JEQ8
DE000HC7VCC1	DE000HC6BL12	DE000HC439S2	DE000HD0PN18	DE000HC9KXL7	DE000HC7XSV3	DE000HC67SL4	DE000HC44WJ9	DE000HD0PNK7	DE000HC9JEW6
DE000HC7VCL2	DE000HC6BM86	DE000HC43A32	DE000HD0PN75	DE000HC9KY54	DE000HC7XMJ1	DE000HC69H34	DE000HC44X59	DE000HD0PPQ9	DE000HC9JMC1
DE000HC7VCN8	DE000HC6BXP3	DE000HC43AE8	DE000HD0PNM3	DE000HC9KYX0	DE000HC7XMP8	DE000HC69HU4	DE000HC44XS8	DE000HD0PPS5	DE000HC9JF35
DE000HC7VYX1	DE000HC6BXT5	DE000HC43AS8	DE000HD0PNQ4	DE000HC9KZP3	DE000HC7XWW3	DE000HC69LD2	DE000HC44XW0	DE000HD0PQT1	DE000HC9JMJ6
DE000HC7VZ45	DE000HC6BXY5	DE000HC43AT6	DE000HD0PPG0	DE000HC9L065	DE000HC7XN47	DE000HC69LJ9	DE000HVB7KC3	DE000HD0PQX3	DE000HC9JMK4
DE000HC7VZ94	DE000HC6C1D9	DE000HC43AU4	DE000HD0PQ49	DE000HVB8AA6	DE000HC7XX60	DE000HC69LK7	DE000HVB7K95	DE000HD0PR22	DE000HC9JFA9
DE000HC7VZJ7	DE000HC6C1P3	DE000HC43AX8	DE000HD0PQN4	DE000HVB8AE8	DE000HC7XN62	DE000HC69MF5	DE000HC478D2	DE000HD0PR71	DE000HC9JFB7
DE000HC7VZL3	DE000HC6C1S7	DE000HC43AY6	DE000HD0PQQ7	DE000HC9N4C9	DE000HC7XY44	DE000HC69MQ2	DE000HC47AV3	DE000HD0PR89	DE000HC9JMQ1
DE000HC7W025	DE000HC6BZH5	DE000HC43412	DE000HD0PQS3	DE000HC9N4Q9	DE000HC7XZ19	DE000HC69MZ3	DE000HC47K77	DE000HD0PRD3	DE000HC9JFK8
DE000HC7W074	DE000HC6C2N6	DE000HC435Z5	DE000HD0PQY1	DE000HC9N4R7	DE000HC7XZ50	DE000HC69N02	DE000HC48VT1	DE000HD0PRP7	DE000HC9JFL6
DE000HVB80Z3	DE000HC6C2T3	DE000HC43BE6	DE000HD0PRB7	DE000HC9N4W7	DE000HC7XZ68	DE000HC69NE6	DE000HC48VX3	DE000HD0PRY9	DE000HC9JMZ2
DE000HC7WXB7	DE000HC6C4E1	DE000HC43BM9	DE000HD0PRQ5	DE000HC9N4X5	DE000HC7XZC8	DE000HC6B278	DE000HC48W56	DE000HD0PS47	DE000HC9JN35
DE000HC7WXT9	DE000HC6C4Q5	DE000HC43BY4	DE000HD0PRU7	DE000HC9N558	DE000HC7Y047	DE000HC6BKY2	DE000HC48WE1	DE000HD0PT79	DE000HC9JN50
DE000HC7WY60	DE000HC6C524	DE000HC43CC8	DE000HD0PS13	DE000HC9N574	DE000HC7Y1A8	DE000HC6BL53	DE000HC48WG6	DE000HD0PTK4	DE000HC9JG18
DE000HC7WY78	DE000HVB7TS0	DE000HC43CN5	DE000HD0PS21	DE000HC9N582	DE000HC7Y1K7	DE000HC6BL79	DE000HC48WM4	DE000HD0PTP3	DE000HC9JG42
DE000HC7X0F0	DE000HVB7TW2	DE000HC43644	DE000HD0PSJ8	DE000HC9N5F9	DE000HC7Y2C2	DE000HC6BV02	DE000HC48WS1	DE000HD0PTU3	DE000HC9JGD1
DE000HC7X0J2	DE000HC6E884	DE000HC43669	DE000HD0PSM2	DE000HC9N5P8	DE000HVB81N7	DE000HC6BXG2	DE000HC48WU7	DE000HD0PU01	DE000HC9JGK6
DE000HC7X0V7	DE000HC6E892	DE000HVB7K04	DE000HD0PSW1	DE000HC9N5S2	DE000HVB81Q0	DE000HC6BXV1	DE000HC48X22	DE000HD0PU19	DE000HC9JGM2
DE000HC7X0Y1	DE000HC6EGQ0	DE000HVB7K20	DE000HD0PSY7	DE000HC9N5T0	DE000HC7Z6X8	DE000HC6BXZ2	DE000HC48X71	DE000HD0QFV8	DE000HC9JGP5
DE000HVB81A4	DE000HC6EGR8	DE000HC44D61	DE000HD0PT53	DE000HC9N624	DE000HC7Z713	DE000HC6C0R1	DE000HC48X97	DE000HD0QFX4	DE000HC9JP66
DE000HVB81H9	DE000HC6EH15	DE000HC44DH3	DE000HD0PT61	DE000HC9N632	DE000HC7Z7H9	DE000HC6C318	DE000HC48Y21	DE000HD0QFZ9	DE000HC9JH17
DE000HC7XVL8	DE000HC6EH64	DE000HC44DJ9	DE000HD0PTM0	DE000HC9N657	DE000HC7Z8G9	DE000HC6C3G8	DE000HC48Y62	DE000HD0QG57	DE000HC9JH66
DE000HC7XNZ5	DE000HC6EH98	DE000HC44DP6	DE000HD0PTQ1	DE000HC9N6E0	DE000HC7Z945	DE000HC6C4F8	DE000HC48YT5	DE000HD0QGC6	DE000HC9JHC1
DE000HC7XVR5	DE000HC6EHC8	DE000HC44F77	DE000HD0PTR9	DE000HC9N6F7	DE000HC7Z9C6	DE000HC6C4Z6	DE000HC48Z04	DE000HD0QGP8	DE000HC9JHE7

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC7XLN5	DE000HC6G1D5	DE000HC44F93	DE000HD0QG08	DE000HC9N6P6	DE000HC7Z9K9	DE000HC6C532	DE000HC48ZA2	DE000HD0QH31	DE000HC9JHF4
DE000HC7XLW6	DE000HVB7UU4	DE000HC44FE5	DE000HD0QG99	DE000HC9N954	DE000HC7ZWK3	DE000HC6C540	DE000HC48ZD6	DE000HD0QHM3	DE000HC9JHH0
DE000HC7XM89	DE000HC6GS69	DE000HC44FT3	DE000HD0QGD4	DE000HC9N9J3	DE000HC80R78	DE000HC6C599	DE000HC48ZQ8	DE000HD0QHR2	DE000HC9JPU6
DE000HC7XME2	DE000HC6GPX2	DE000HC44QX2	DE000HD0QGM5	DE000HC9N9L9	DE000HC83HY7	DE000HC6C5A6	DE000HC48ZV8	DE000HVB8EN1	DE000HC9JHL2
DE000HC7XWE1	DE000HC6GQ53	DE000HC44QZ7	DE000HD0QGR4	DE000HC9N9X4	DE000HC83JX5	DE000HVB7U69	DE000HC49039	DE000HVB5327	DE000HC9JHM0
DE000HC7XT74	DE000HC6GQN1	DE000HC44R16	DE000HD0QH23	DE000HC9NAA2	DE000HC83K80	DE000HVB7U36	DE000HC490C9	DE000HVB5335	DE000HC9JQ57
DE000HC7XWJ0	DE000HC6GTR6	DE000HC44R32	DE000HD0QH56	DE000HC9NAJ3	DE000HC83MV3	DE000HVB7U44	DE000HC490E5	DE000HVB5368	DE000HC9JQ99
DE000HC7XML7	DE000HC6GR29	DE000HC44RB6	DE000HD0QHH3	DE000HC9NAP0	DE000HC84YB8	DE000HC6E6E4	DE000HC490G0	DE000HVB55V4	DE000HC9JQH1
DE000HC7XWP7	DE000HC6GR37	DE000HC44RJ9	DE000HVB4X51	DE000HC9NB25	DE000HC84Z58	DE000HC6E7W4	DE000HC490H8	DE000HVB5624	DE000HC9JQP4
DE000HC7XMS2	DE000HC6GR60	DE000HC44RZ5	DE000HVB4ZB0	DE000HC9NBN3	DE000HC84Z74	DE000HC6E876	DE000HC49146	DE000HVB56N9	DE000HC9JQQ2
DE000HC7XX29	DE000HC6GRA6	DE000HC44S31	DE000HVB54P9	DE000HC9NBR4	DE000HC84ZK6	DE000HC6EHK1	DE000HC49179	DE000HVB57C0	DE000HC9JR31
DE000HC7XNB6	DE000HC6GWB4	DE000HC44SP4	DE000HVB5509	DE000HC9NBT0	DE000HVB82U0	DE000HC6EHP0	DE000HC491H6	DE000HVB57U2	DE000HC9JR56
DE000HC7XQQ7	DE000HC6H8V1	DE000HC44T14	DE000HVB55R2	DE000HC9NBU8	DE000HC85R73	DE000HC6EJ96	DE000HC491K0	DE000HVB59G7	DE000HC9JZ98
DE000HC7XXQ3	DE000HC6H9A3	DE000HC44TJ5	DE000HVB5830	DE000HC9NBV6	DE000HC85SV5	DE000HVB7UC2	DE000HC491R5	DE000HVB5AL9	DE000HC9JZF6
DE000HC7XZH7	DE000HC6H358	DE000HC44TV0	DE000HVB5871	DE000HC9NCE0	DE000HC85Z81	DE000HVB7UR0	DE000HC491Y1	DE000HVB5B31	DE000HC9K5P1
DE000HC7XZM7	DE000HC6H366	DE000HC44U94	DE000HVB59J1	DE000HC9NCN1	DE000HVB8396	DE000HC6GSA4	DE000HC491Z8	DE000HVB5BA0	DE000HC9K604
DE000HC7XZY2	DE000HC6H3B4	DE000HC44UM7	DE000HVB59K9	DE000HC9NCU6	DE000HVB83A0	DE000HC6GSF3	DE000HC492B7	DE000HVB5BE2	DE000HC9K653
DE000HC7Y0D4	DE000HC6H4U2	DE000HC44V51	DE000HVB5BR4	DE000HC9NCW2	DE000HC87M01	DE000HC6GQ46	DE000HC492M4	DE000HVB5BU8	DE000HC9KQE6
DE000HC7Y138	DE000HC6H4V0	DE000HC44VF9	DE000HVB5C55	DE000HC9NCX0	DE000HC87MJ9	DE000HC6GQ61	DE000HC4ASE4	DE000HVB5CG5	DE000HC9KQM9
DE000HC7Y153	DE000HC6JY76	DE000HC44VJ1	DE000HVB5CN1	DE000HC9ND56	DE000HC87MU6	DE000HC6GQD2	DE000HC4ASJ3	DE000HVB5CQ4	DE000HC9KQN7
DE000HC7Y161	DE000HC6K1L2	DE000HC44VM5	DE000HVB5E12	DE000HC9NDK5	DE000HC87MV4	DE000HC6GW22	DE000HC4ASN5	DE000HVB5CZ5	DE000HC9KQQ0
DE000HC7Y1U6	DE000HC6K1X7	DE000HC44WE0	DE000HVB5DZ3	DE000HC9NE06	DE000HC87P24	DE000HC6GW30	DE000HC4ASR6	DE000HVB5DU4	DE000HC9KQZ1
DE000HC7Y245	DE000HVB7UY6	DE000HC44X42	DE000HVB5E38	DE000HC9NE48	DE000HC87PH6	DE000HC6GQL5	DE000HC4ASW6	DE000HVB5E87	DE000HC9KRG9
DE000HC7Y2J7	DE000HVB7V68	DE000HVB7KB5	DE000HVB5F45	DE000HC9NEM9	DE000HC89S37	DE000HC6GQR2	DE000HC4ASY2	DE000HVB5EF3	DE000HC9KRT2
DE000HVB81P2	DE000HVB7VA4	DE000HVB7KF6	DE000HVB5F94	DE000HC9NEX6	DE000HC8APN2	DE000HC6GR03	DE000HC4AT17	DE000HVB5GW3	DE000HC9KSB8
DE000HC7Z7R8	DE000HC6M8M3	DE000HC476P0	DE000HVB5HQ3	DE000HC9NEZ1	DE000HC8APS1	DE000HC6GR52	DE000HC4AT66	DE000HVB5GX1	DE000HC9KSH5
DE000HC7Z879	DE000HC6M8X0	DE000HC47K69	DE000HVB5JR7	DE000HC9NF05	DE000HC8APV5	DE000HC6GRC2	DE000HC4EN68	DE000HVB5HG4	DE000HC9KSN3
DE000HC7Z929	DE000HC6M8Y8	DE000HC47K93	DE000HVB5KV7	DE000HC9NFV7	DE000HC8AQ24	DE000HC6GRF5	DE000HC4END9	DE000HVB5KX3	DE000HC9KT77
DE000HC7Z937	DE000HC6NR61	DE000HC47E34	DE000HVB5R74	DE000HC9NFX3	DE000HC8AQ40	DE000HC6HB83	DE000HVB7KT7	DE000HVB5L05	DE000HC9KT85
DE000HC7Z9H5	DE000HC6NRQ8	DE000HC47XN2	DE000HVB5RU4	DE000HVB8AW0	DE000HC8AQD1	DE000HC6HB91	DE000HVB7L03	DE000HVB5LA9	DE000HC9KT93
DE000HC7Z9J1	DE000HC6NS60	DE000HC481K1	DE000HVB5S40	DE000HVB8AQ2	DE000HC8AQR1	DE000HC6HBE0	DE000HVB7KZ4	DE000HVB5MF6	DE000HC9KTD2

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC7ZWL1	DE000HC6N0W8	DE000HC48VN4	DE000HVB5U95	DE000HVB8B04	DE000HC8AQU5	DE000HC6K1P3	DE000HVB7L52	DE000HVB5NT5	DE000HC9KTH3
DE000HVB8206	DE000HC6MS12	DE000HC48VW5	DE000HVB5UE2	DE000HC9SS96	DE000HC8B3J1	DE000HC6K1U3	DE000HC4GGJ5	DE000HVB5P35	DE000HC9KTM3
DE000HC80RP0	DE000HC6MS61	DE000HC48VZ8	DE000HVB5UG7	DE000HC9SSQ9	DE000HC8AYX3	DE000HC6K1W9	DE000HC4G6A2	DE000HVB5QX0	DE000HC9KTY8
DE000HC80RU0	DE000HC6MUF7	DE000HC48W23	DE000HVB5VE0	DE000HVB8B61	DE000HC8AZN1	DE000HC6K4L6	DE000HC4GLY4	DE000HVB5RW0	DE000HC9KUJ7
DE000HVB82D6	DE000HC6MUL5	DE000HC48WQ5	DE000HVB5VG5	DE000HC9UDM6	DE000HC8B0U4	DE000HC6K5E8	DE000HC4G9R0	DE000HVB5RZ3	DE000HC9KUK5
DE000HVB82A2	DE000HC6MUW2	DE000HC48X06	DE000HVB5W93	DE000HC9UDS3	DE000HC8B860	DE000HVB7UX8	DE000HC4G9S8	DE000HVB5T15	DE000HC9KVA4
DE000HVB8297	DE000HC6MV66	DE000HC48XB5	DE000HVB5WG3	DE000HC9UDU9	DE000HC8B5P3	DE000HVB7V43	DE000HC4GB29	DE000HVB5T23	DE000HC9KWA2
DE000HVB82E4	DE000HC6MSU0	DE000HC48XF6	DE000HVB5XQ0	DE000HC9U6H4	DE000HC8B8Z6	DE000HC6M507	DE000HC4GPB3	DE000HVB5TU0	DE000HC9KMR7
DE000HC81CW6	DE000HC6MV74	DE000HC48XH2	DE000HVB5XR8	DE000HC9U6N2	DE000HC8B9J8	DE000HVB7VK3	DE000HVB7LC1	DE000HVB5UA0	DE000HC9KMT3
DE000HC81D16	DE000HC6MV82	DE000HC48XK6	DE000HVB5XK3	DE000HC9U6V5	DE000HC8C0P3	DE000HC6MZP5	DE000HC4H569	DE000HVB5UH5	DE000HC9KMW7
DE000HC81EG5	DE000HC6MV90	DE000HC48XX9	DE000HVB5YV8	DE000HC9U751	DE000HC8C983	DE000HC6N0J5	DE000HC4LSE1	DE000HVB5W85	DE000HC9KND5
DE000HVB82L9	DE000HC6MVC2	DE000HC48XY7	DE000HVB5ZX1	DE000HC9UEW3	DE000HC8C9E8	DE000HC6NS78	DE000HC4LSG6	DE000HVB5WA6	DE000HC9KX55
DE000HC83J42	DE000HC6MT52	DE000HC48Y70	DE000HVB60Y8	DE000HC9UF06	DE000HC8C9J7	DE000HC6NS94	DE000HC4LSQ5	DE000HVB5WB4	DE000HC9KY21
DE000HC83JZ0	DE000HC6NSL7	DE000HC48YH0	DE000HVB62J5	DE000HC9UF22	DE000HC8C9L3	DE000HC6NSB8	DE000HVB7LJ6	DE000HVB5WD0	DE000HC9L0L0
DE000HC83K07	DE000HC6N1E4	DE000HC48YK4	DE000HVB64D4	DE000HC9U7G4	DE000HC8C9M1	DE000HC6N0T4	DE000HC4N0Q2	DE000HVB5WK5	DE000HC9L0M8
DE000HC83KJ2	DE000HC6NT28	DE000HC48YM0	DE000HVB6705	DE000HC9U7K6	DE000HC8CB29	DE000HC6NSF9	DE000HC4N0T6	DE000HVB5XJ5	DE000HC9L0N6
DE000HC83KL8	DE000HC6NT85	DE000HC48YN8	DE000HVB68S3	DE000HC9UF71	DE000HC8CB37	DE000HC6MUJ9	DE000HC4N0W0	DE000HVB5ZD3	DE000HC9L0Q9
DE000HC83KM6	DE000HC6N9C1	DE000HC48YQ1	DE000HVB6994	DE000HC9U7M2	DE000HC8CBZ2	DE000HC6MSF1	DE000HVB7LN8	DE000HVB6051	DE000HVB8A96
DE000HC83M47	DE000HC6N9D9	DE000HC48Z38	DE000HB2MS26	DE000HC9UFB4	DE000HC8CC02	DE000HC6MSN5	DE000HVB7LP3	DE000HVB61F5	DE000HC9N475
DE000HC83M96	DE000HC6N364	DE000HC48ZU0	DE000HB2MS59	DE000HC9U835	DE000HVB8446	DE000HC6MSZ9	DE000HC4P2J1	DE000HVB61T6	DE000HC9N4A3
DE000HC83MA7	DE000HC6N3U6	DE000HC490Q9	DE000HB2N1C4	DE000HC9U850	DE000HVB84A8	DE000HC6MVB4	DE000HC4P2R4	DE000HVB62F3	DE000HC9N4E5
DE000HC83MT7	DE000HC6N9Z2	DE000HC49120	DE000HB2N3S6	DE000HC9UFS8	DE000HVB8461	DE000HC6MT60	DE000HC4P2S2	DE000HVB62D8	DE000HC9N4F2
DE000HC83MW1	DE000HC6NA37	DE000HC49138	DE000HB2MWB2	DE000HC9U8P3	DE000HC8EGJ1	DE000HC6N1V8	DE000HC4P3B6	DE000HVB62L1	DE000HC9N4H8
DE000HC84YC6	DE000HC6NVM9	DE000HC491S3	DE000HB2N4H7	DE000HC9U8Y5	DE000HVB84X0	DE000HC6N8M2	DE000HC4P3T8	DE000HVB6457	DE000HC9N5C6
DE000HC84YG7	DE000HC6N430	DE000HC49245	DE000HB2MX29	DE000HC9UGV0	DE000HVB84U6	DE000HC6MWK3	DE000HC4P3W2	DE000HVB64G7	DE000HC9N5H5
DE000HC84YH5	DE000HC6NXX2	DE000HC49294	DE000HB2N5J0	DE000HC9UHC8	DE000HVB84M3	DE000HC6NUK5	DE000HC4P430	DE000HVB6549	DE000HC9N5K9
DE000HC84Z25	DE000HC6NE90	DE000HC492U7	DE000HB2N687	DE000HC9UHX4	DE000HVB84P6	DE000HC6MX15	DE000HC4P497	DE000HVB65P5	DE000HC9N5L7
DE000HC84Z33	DE000HC6NEK9	DE000HC4AT74	DE000HB2N034	DE000HC9UJS0	DE000HC8G1E1	DE000HC6N9G2	DE000HC4P4C2	DE000HVB67U1	DE000HC9N5M5
DE000HC84Z82	DE000HC6NEQ6	DE000HC4ATL7	DE000HB2N7M0	DE000HC9UJX0	DE000HC8G1K8	DE000HC6N9H0	DE000HC4P4E8	DE000HVB67T3	DE000HC9N5Q6
DE000HC84ZC3	DE000HC6NER4	DE000HC4EMS9	DE000HB2N8F2	DE000HC9UK33	DE000HC8G2T7	DE000HC6NUY6	DE000HVB7M10	DE000HVB6978	DE000HC9N5W4
DE000HC84ZD1	DE000HC6NYD2	DE000HC4EN43	DE000HVB6BT8	DE000HC9UK90	DE000HC8G380	DE000HC6NV24	DE000HVB7M44	DE000HB2MSF1	DE000HC9N5Y0

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC85009	DE000HC6NH63	DE000HC4EN50	DE000HVB6F85	DE000HC9UKP4	DE000HC8G7G3	DE000HC6NV32	DE000HC4QCU0	DE000HB2MT09	DE000HC9N640
DE000HVB8347	DE000HC6NLZ2	DE000HC4EN76	DE000HVB6G68	DE000HC9UKW0	DE000HC8G7J7	DE000HC6N3Y8	DE000HC4QB76	DE000HB2N0Z7	DE000HC9N6J9
DE000HVB8354	DE000HC6NM90	DE000HC4EN92	DE000HB4G8F9	DE000HC9ULA4	DE000HC8G8K3	DE000HC6N4P4	DE000HC4QBB2	DE000HB2MT33	DE000HC9N6S0
DE000HC85QQ9	DE000HC6NMC9	DE000HC4ENC1	DE000HB4FWX6	DE000HC9VPA3	DE000HC8G4F2	DE000HC6NWH7	DE000HC4QMD5	DE000HB2N1P6	DE000HC9N962
DE000HC85R65	DE000HC6NMG0	DE000HVB7KL4	DE000HB4FXS4	DE000HC9VPB1	DE000HC8HT24	DE000HC6NWN5	DE000HC4QNY9	DE000HB2N1R2	DE000HC9N970
DE000HC85YN0	DE000HC6NMK2	DE000HVB7KS9	DE000HB4GEE2	DE000HC9VR50	DE000HC8J1T6	DE000HC6NDW6	DE000HC4QFZ2	DE000HB2N1S0	DE000HC9N9M7
DE000HC87MK7	DE000HC6NMT3	DE000HVB7KU5	DE000HB4GEQ6	DE000HC9VRE1	DE000HC8J1X8	DE000HC6NXY0	DE000HVB7MG0	DE000HB2N273	DE000HC9N9N5
DE000HC87NY6	DE000HC6NKD1	DE000HVB7KM2	DE000HB4FZ65	DE000HC9VRY9	DE000HC8J2L1	DE000HC6NEN3	DE000HVB7ML0	DE000HB2N3V0	DE000HC9NA26
DE000HC87P08	DE000HC6R9Q7	DE000HVB7L37	DE000HVB6L53	DE000HC9WJ91	DE000HC8J2W8	DE000HC6NF40	DE000HVB7MR7	DE000HB2MY02	DE000HC9NA67
DE000HC87PA1	DE000HC6R9R5	DE000HVB7KY7	DE000HB6KJL3	DE000HC9WJW8	DE000HC8J2Z1	DE000HC6NGK4	DE000HC4TCJ7	DE000HB2MYL7	DE000HC9NA91
DE000HVB83J1	DE000HC6RAT9	DE000HVB7L94	DE000HB6KM79	DE000HC9WK72	DE000HC8J3J3	DE000HC6NH48	DE000HC4TCZ3	DE000HB2N6K6	DE000HC9NAH7
DE000HVB83N3	DE000HC6SX43	DE000HC4GL76	DE000HB6KQ42	DE000HC9WKB0	DE000HC8J3K1	DE000HC6NHL0	DE000HVB7MW7	DE000HB2MZX9	DE000HC9NAK1
DE000HVB83M5	DE000HC6SXH4	DE000HC4GES1	DE000HVB6SC8	DE000HC9WKD6	DE000HC8J3Q8	DE000HC6NME5	DE000HC4UJ49	DE000HB2N000	DE000HC9NAM7
DE000HC89SY1	DE000HC6SXK8	DE000HC4LSB7	DE000HVB6SJ3	DE000HC9WEJ6	DE000HC8J3T2	DE000HC6NMH8	DE000HC4UJB7	DE000HB2N067	DE000HC9NAR6
DE000HC8APM4	DE000HC6SXN2	DE000HC4LSL6	DE000HB6YTE8	DE000HC9WEL2	DE000HC8J418	DE000HC6NMM8	DE000HC4UJD3	DE000HB2N7P3	DE000HC9NAU0
DE000HC8APY9	DE000HC6SXZ6	DE000HC4N112	DE000HVB6TB8	DE000HC9WEY5	DE000HVB8552	DE000HC6NMS5	DE000HC4UJP7	DE000HVB6AA0	DE000HC9NBB8
DE000HC8APZ6	DE000HC6SY83	DE000HC4N0S8	DE000HB7MFT8	DE000HC9WFG9	DE000HC8K6A2	DE000HC6NKF6	DE000HC4VL10	DE000HVB6CB4	DE000HC9NC65
DE000HC8AQE9	DE000HC6SYB5	DE000HC4N0V2	DE000HVB6VC2	DE000HC9WG29	DE000HC8LEK9	DE000HC6NQ88	DE000HC4VH08	DE000HVB6FK8	DE000HC9NCA8
DE000HC8AQN0	DE000HC6SYE9	DE000HVB7LM0	DE000HB7YJH0	DE000HC9WG60	DE000HC8LER4	DE000HC6RFE0	DE000HC4VHX3	DE000HVB6GM2	DE000HC9NCR2
DE000HC8AXA3	DE000HC6SYR1	DE000HVB7LT5	DE000HB7YXY6	DE000HC9WKU0	DE000HC8LF40	DE000HC6RFG5	DE000HC4VJ22	DE000HVB6GR1	DE000HC9NCY8
DE000HC8AXM8	DE000HC6SYS9	DE000HC4P2T0	DE000HB7YL73	DE000HC9WKX4	DE000HC8LF99	DE000HC6SX76	DE000HC4VJ30	DE000HVB6HK4	DE000HC9ND98
DE000HC8AXZ0	DE000HVB7VZ1	DE000HC4P356	DE000HB7YZL8	DE000HC9WL06	DE000HC8L5X5	DE000HC6SXE1	DE000HC4VRR4	DE000HB4FRP2	DE000HC9NDH1
DE000HC8AYU9	DE000HVB7W18	DE000HC4P364	DE000HB7YMM4	DE000HC9WD89	DE000HC8L5Y3	DE000HC6SY42	DE000HC4VLX5	DE000HB4FSF1	DE000HC9NDV2
DE000HC8B4Y8	DE000HVB7W59	DE000HC4P3A8	DE000HB7Z045	DE000HC9WLP8	DE000HC8L695	DE000HC6SYJ8	DE000HC4VT79	DE000HB4FTL7	DE000HC9NDX8
DE000HC8B589	DE000HC6UA38	DE000HC4P3P6	DE000HB7Z086	DE000HC9WDL4	DE000HC8L6E3	DE000HC6SYW1	DE000HC4VT87	DE000HB4FUR2	DE000HC9NED8
DE000HC8B0Z3	DE000HC6ULS2	DE000HC4P4G3	DE000HB7Z2C3	DE000HC9WLY0	DE000HC8L6X3	DE000HC6T528	DE000HC4VNT9	DE000HB4FW84	DE000HC9NEH9
DE000HC8B8P7	DE000HC6ULV6	DE000HVB7M28	DE000HB7ZC65	DE000HC9WM62	DE000HC8LFH2	DE000HVB7W34	DE000HC4VP57	DE000HB4FWU2	DE000HC9NEN7
DE000HC8BB04	DE000HC6UDG4	DE000HVB7M69	DE000HB81844	DE000HC9WH93	DE000HC8LFX9	DE000HC6UAE5	DE000HC4VP81	DE000HB4FWY4	DE000HC9NES6
DE000HC8C0Q1	DE000HC6UAN6	DE000HC4QAY6	DE000HB818A6	DE000HC9WHF7	DE000HC8LG15	DE000HC6ULU8	DE000HC4VUM9	DE000HB4GFM2	DE000HC9NF62
DE000HVB83Z7	DE000HC6UAU1	DE000HC4QAZ3	DE000HB818C2	DE000HC9WHH3	DE000HC8LH48	DE000HC6UM91	DE000HC4VX40	DE000HB4GFQ3	DE000HC9NF96
DE000HC8C967	DE000HC6UAW7	DE000HC4QB01	DE000HB818K5	DE000HC9WHJ9	DE000HVB8586	DE000HC6UE00	DE000HC4VX57	DE000HB4GG34	DE000HC9NFH6

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC8C9H1	DE000HC6UB45	DE000HC4QB43	DE000HB81PZ3	DE000HC9WNE8	DE000HC8LJG6	DE000HC6UMM3	DE000HVB7N68	DE000HVB6LV3	DE000HC9NFP9
DE000HC8CC36	DE000HC6UBB9	DE000HC4QBM9	DE000HB81QR8	DE000HC9WNG3	DE000HC8LK19	DE000HC6UAL0	DE000HC4W5H9	DE000HW6DD18	DE000HC9NFS3
DE000HC8EGM5	DE000HC6UBK0	DE000HC4QFB3	DE000HB81AQ4	DE000HC9WNP4	DE000HC8LK50	DE000HC6UAP1	DE000HC4W5R8	DE000HVB6M94	DE000HC9NG46
DE000HC8EGQ6	DE000HC6UD50	DE000HC4QFC1	DE000HB81RJ3	DE000HC9WNQ2	DE000HC8LKG4	DE000HC6UAQ9	DE000HC4W691	DE000HVB6MB3	DE000HVB8AX8
DE000HC8EGR4	DE000HC6UE75	DE000HC4QFD9	DE000HB81B43	DE000HC9WNW0	DE000HC8LL18	DE000HC6UBF0	DE000HC4W6F1	DE000HVB6MJ6	DE000HC9SRR9
DE000HC8EGY0	DE000HC6UEA5	DE000HC4QT35	DE000HB81B84	DE000HC9WP10	DE000HC8LD67	DE000HC6UBQ7	DE000HC4W6G9	DE000HVB6PX0	DE000HC9SRT5
DE000HVB84T8	DE000HC6UMU6	DE000HVB7MQ9	DE000HB81F80	DE000HC9XL47	DE000HC8LD75	DE000HC6UBS3	DE000HC4W6K1	DE000HVB6QC2	DE000HC9SRX7
DE000HVB84S0	DE000HC6UEE7	DE000HC4TCR0	DE000HB81S85	DE000HC9XLD2	DE000HC8LDU0	DE000HC6UBY1	DE000HC4W6P0	DE000HB6KQD5	DE000HC9SS62
DE000HVB84N1	DE000HC6UEQ1	DE000HC4VRE2	DE000HB81SZ7	DE000HVB8BM9	DE000HC8LDW6	DE000HC6UC36	DE000HC4W6S4	DE000HVB6S49	DE000HC9SSL0
DE000HC8G1Y9	DE000HC6UNL3	DE000HC4VHQ7	DE000HB81T68	DE000HVB8BN7	DE000HC8LM82	DE000HC6UCJ0	DE000HC4W6V8	DE000HVB6T06	DE000HC9SSS5
DE000HC8G307	DE000HC6UF33	DE000HC4VRS2	DE000HB81TC4	DE000HC9YJT0	DE000HC8LMG0	DE000HC6UCW3	DE000HC4W6W6	DE000HB7YYB2	DE000HC9ST04
DE000HC8G349	DE000HC6UNR0	DE000HC4VS88	DE000HB81HD7	DE000HC9YJV6	DE000HC8LN57	DE000HC6UCY9	DE000HVB7ND5	DE000HB7YMN2	DE000HC9ST12
DE000HC8G448	DE000HC6UPE3	DE000HC4VM01	DE000HB81DF1	DE000HC9YJY0	DE000HC8LNV7	DE000HC6UD19	DE000HVB7NJ2	DE000HB7YPP0	DE000HC9U6B7
DE000HC8G0S3	DE000HC6UPY1	DE000HC4VMJ2	DE000HB81U99	DE000HC9YNZ9	DE000HC8LPQ2	DE000HC6UD76	DE000HC4WWA8	DE000HB7Z2N0	DE000HC9U6J0
DE000HC8G7N9	DE000HC6UGE2	DE000HC4VSY8	DE000HB81UC2	DE000HC9YP34	DE000HC8LPT6	DE000HC6UMQ4	DE000HC4X3N1	DE000HB7Z359	DE000HC9UEK8
DE000HC8G869	DE000HC6UQQ5	DE000HC4VT95	DE000HB81J03	DE000HC9YP42	DE000HC8LQ54	DE000HC6UED9	DE000HC4X7R3	DE000HB81836	DE000HC9UEN2
DE000HC8J1K5	DE000HC6UQY9	DE000HC4VU01	DE000HB81KQ3	DE000HC9YP91	DE000HC8LQA4	DE000HC6UMY8	DE000HC4YQS8	DE000HB81885	DE000HC9U744
DE000HC8J1N9	DE000HC6UHD2	DE000HC4VUW8	DE000HB81LH0	DE000HC9YPH2	DE000HC8MVT2	DE000HC6UEK4	DE000HC4YSW6	DE000HB81P13	DE000HC9UEU7
DE000HC8J2R8	DE000HC6UHF7	DE000HC4W6X4	DE000HB813Z4	DE000HC9YPM2	DE000HC8PKD2	DE000HC6UER9	DE000HC4YTR4	DE000HB818N9	DE000HC9U769
DE000HC8J2V0	DE000HC6UHK7	DE000HVB7NA1	DE000HB81406	DE000HC9YPP5	DE000HC8PKE0	DE000HC6UEV1	DE000HC4Z3Q2	DE000HB81PQ2	DE000HC9UEV5
DE000HC8J384	DE000HC6UHM3	DE000HC4WW16	DE000HB814M0	DE000HC9YQH0	DE000HC8PL89	DE000HC6UEX7	DE000HC50B98	DE000HB81PX8	DE000HC9U793
DE000HC8J3B0	DE000HC6UHQ4	DE000HC4WY14	DE000HB81596	DE000HC9YQU3	DE000HC8PLC2	DE000HC6UF17	DE000HC52RC7	DE000HB81PY6	DE000HC9U7B5
DE000HC8J3C8	DE000HC6UHT8	DE000HC4WY22	DE000HB815A2	DE000HC9YR40	DE000HC8S6G1	DE000HC6UNS8	DE000HC52RG8	DE000HB81QS6	DE000HC9U7D1
DE000HC8J3Z9	DE000HC6URK6	DE000HC4WY30	DE000HB81MY3	DE000HC9YRS5	DE000HC8S971	DE000HC6UFL9	DE000HC52RM6	DE000HB81FD1	DE000HC9U7H2
DE000HC8K6Y2	DE000HC6URS9	DE000HC4WT94	DE000HB85Y00	DE000HC9YRT3	DE000HC8TD69	DE000HC6UFN5	DE000HVB7NV7	DE000HB81G63	DE000HC9UF55
DE000HC8K6Z9	DE000HC6UJV0	DE000HC4X0K3	DE000HB85Y18	DE000HC9YRW7	DE000HVB85K4	DE000HC6UPM6	DE000HVB7NZ8	DE000HB81G71	DE000HC9UFC2
DE000HC8L9M0	DE000HC6UJY4	DE000HC4X5B1	DE000HB861F5	DE000HC9YU94	DE000HC8TJW6	DE000HC6UPN4	DE000HC53CE3	DE000HB81SV6	DE000HC9U7W1
DE000HC8LA11	DE000HC6US87	DE000HC4X5W7	DE000HB861P4	DE000HC9YUL4	DE000HC8TK03	DE000HC6UPQ7	DE000HC53CK0	DE000HB81T50	DE000HC9UFH1
DE000HC8L5G0	DE000HC6UK10	DE000HVB7NK0	DE000HB862Q0	DE000HC9YUP5	DE000HC8TK78	DE000HC6UPR5	DE000HC53DB7	DE000HB81DH7	DE000HC9U7X9
DE000HC8L6S3	DE000HC6USE7	DE000HC4YTP8	DE000HB86SY9	DE000HD002R9	DE000HVB85P3	DE000HC6UPS3	DE000HC53DL6	DE000HB81UA6	DE000HC9U801
DE000HC8LFK6	DE000HC6UK69	DE000HC52RB9	DE000HVB6WK3	DE000HD00303	DE000HVB85R9	DE000HC6UGC6	DE000HC53TQ1	DE000HB81UB4	DE000HC9UFN9

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC8LFM2	DE000HC6USK4	DE000HC52RE3	DE000HVB6WY4	DE000HD00345	DE000HC8TPY9	DE000HC6UQ22	DE000HC53WG6	DE000HB81HZ0	DE000HC9U868
DE000HC8LFP5	DE000HC6UKA2	DE000HC52RQ7	DE000HVB6WZ1	DE000HD003A3	DE000HC8TQN0	DE000HC6UGQ6	DE000HC53Y72	DE000HB81KR1	DE000HC9U8R9
DE000HC8LGF4	DE000HC6UKF1	DE000HVB7P25	DE000HB8HJQ4	DE000HD003F2	DE000HC8TQQ3	DE000HC6UQE1	DE000HC53Z22	DE000HB812Z6	DE000HC9U8S7
DE000HC8LGZ2	DE000HC6UKK1	DE000HVB7P09	DE000HB8LW90	DE000HD00410	DE000HC8TRL2	DE000HC6UQK8	DE000HC54385	DE000HB81LW9	DE000HC9U926
DE000HC8LHA3	DE000HC6UT37	DE000HC53BM8	DE000HVB6Y33	DE000HD00451	DE000HC8TNU2	DE000HC6UH23	DE000HC56F49	DE000HB81M08	DE000HC9UGM9
DE000HC8LBV2	DE000HC6UT60	DE000HC53BP1	DE000HB8PVH1	DE000HD004A1	DE000HC8TSY3	DE000HC6UQR3	DE000HC56FH2	DE000HB81M16	DE000HC9UGT4
DE000HC8LBW0	DE000HC6UT86	DE000HC53BW7	DE000HB8PZ36	DE000HD004E3	DE000HC8TUV5	DE000HC6UH56	DE000HC56GG2	DE000HB81M24	DE000HC9UGX6
DE000HC8LBX8	DE000HC6UTC9	DE000HC53C03	DE000HB8PZ77	DE000HD004G8	DE000HC8TVC3	DE000HC6UQU7	DE000HC56HP1	DE000HB814N8	DE000HC9UHF1
DE000HC8L8M2	DE000HC6UTF2	DE000HC53CC7	DE000HB8QYZ5	DE000HD004M6	DE000HC8TVP5	DE000HC6UH98	DE000HC56J86	DE000HB814Q1	DE000HC9UJL5
DE000HC8LHK2	DE000HC6UTJ4	DE000HC53CL8	DE000HB8S8Y2	DE000HD005G5	DE000HC8TTY1	DE000HC6UHN1	DE000HC56JF8	DE000HB81745	DE000HC9UJU6
DE000HC8LHL0	DE000HC6UL92	DE000HC53D10	DE000HB8UPX0	DE000HD005M3	DE000HC8UMA4	DE000HC6UR96	DE000HC56JG6	DE000HB81752	DE000HC9UK58
DE000HC8LJL6	DE000HC6ULA0	DE000HC53D93	DE000HB94PP7	DE000HD006E8	DE000HC8UMH9	DE000HC6UHU6	DE000HC58XS8	DE000HB860Z5	DE000HC9UKS8
DE000HC8LJQ5	DE000HC6ULE2	DE000HC53DS1	DE000HB99ZC3	DE000HD006L3	DE000HC8UMK3	DE000HC6UHW2	DE000HC5AWQ7	DE000HB862D8	DE000HC9UKT6
DE000HC8LK92	DE000HC6ULM5	DE000HC53DU7	DE000HB9BEL7	DE000HVB8BW8	DE000HC8UMM9	DE000HC6URM2	DE000HC5AX44	DE000HB85Z25	DE000HC9UKV2
DE000HC8LKD1	DE000HC6WDM8	DE000HC53DZ6	DE000HB9CHE3	DE000HVB8C11	DE000HC8UMN7	DE000HC6URP5	DE000HC5AXC5	DE000HB860Q4	DE000HC9UKX8
DE000HC8LKL4	DE000HC6WDV9	DE000HC53E19	DE000HVB7133	DE000HD01TM7	DE000HC8UMT4	DE000HC6UJB2	DE000HC5AXS1	DE000HB865B5	DE000HC9UL08
DE000HC8L950	DE000HC6WQL2	DE000HC53E76	DE000HB9SG43	DE000HD01TV8	DE000HC8UNN5	DE000HC6US20	DE000HC5AXT9	DE000HB86702	DE000HC9UL99
DE000HC8LM33	DE000HC6Y8X6	DE000HC53SF6	DE000HB9SU78	DE000HD01TZ9	DE000HC8UNQ8	DE000HC6UJT4	DE000HVB7PH1	DE000HB86GV0	DE000HC9VP03
DE000HC8LNA1	DE000HC6Y940	DE000HC53SM2	DE000HB9SUF9	DE000HD01U94	DE000HC8UNS4	DE000HC6US38	DE000HC5D3R5	DE000HB86TW1	DE000HC9VR43
DE000HC8LNJ2	DE000HC6Y957	DE000HC53VF0	DE000HB9W1X2	DE000HD01UH5	DE000HC8UNW6	DE000HC6UK36	DE000HC5D9D2	DE000HVB6WU2	DE000HC9VRS1
DE000HC8LRP0	DE000HC6Y9A2	DE000HC53VU9	DE000HB9XVX0	DE000HD01UJ1	DE000HC8UPF6	DE000HC6USQ1	DE000HC5D9Q4	DE000HVB6X26	DE000HC9WB32
DE000HC8LRS4	DE000HC6Y9L9	DE000HC54112	DE000HVB74L6	DE000HD01UT0	DE000HC8UPJ8	DE000HC6UKS4	DE000HC5DDT5	DE000HVB6X59	DE000HC9WJG1
DE000HC8LRT2	DE000HVB7WR6	DE000HC53YR9	DE000HC030U5	DE000HD01V28	DE000HC8UPW1	DE000HC6UT45	DE000HC5DHK5	DE000HB8KUJ0	DE000HC9WJH9
DE000HC8LRV8	DE000HC6YL72	DE000HC562T9	DE000HC030Z4	DE000HD01V93	DE000HC8UPZ4	DE000HC6UT94	DE000HC5DLN1	DE000HB8LVQ1	DE000HC9WK07
DE000HC8PKK7	DE000HC6YLB0	DE000HC56EC6	DE000HC02NZ2	DE000HD01VD2	DE000HC8UQG2	DE000HC6UTE5	DE000HC5DLP6	DE000HB8LYZ6	DE000HC9WK31
DE000HC8PLE8	DE000HC6YLD6	DE000HC56ES2	DE000HC031H0	DE000HD01VM3	DE000HC8UR78	DE000HC6ULC6	DE000HC5E4C4	DE000HB8PRU2	DE000HC9WBV7
DE000HC8PLH1	DE000HC6YLE4	DE000HC56GF4	DE000HC02PB8	DE000HD01WB4	DE000HC8URD7	DE000HC6ULD4	DE000HC5E0E8	DE000HB8PRZ1	DE000HC9WC56
DE000HC8QNV6	DE000HVB7X41	DE000HC56GT5	DE000HC031J6	DE000HD01WF5	DE000HC8URF2	DE000HC6ULJ1	DE000HC5E4M3	DE000HB8Q2H2	DE000HC9WF04
DE000HC8QQM8	DE000HVB7WY2	DE000HC56JM4	DE000HC031Z2	DE000HD01WL3	DE000HC8URH8	DE000HC6UTV9	DE000HC5E4W2	DE000HB8PZJ8	DE000HC9WFN5
DE000HC8QPH0	DE000HC6Z8P1	DE000HC5AXE1	DE000HC03200	DE000HD01WN9	DE000HC8URZ0	DE000HVB7WH7	DE000HC5E175	DE000HB97493	DE000HC9WFU0
DE000HC8QQX5	DE000HC6Z8S5	DE000HC5AXJ0	DE000HC03242	DE000HD01WP4	DE000HC8US44	DE000HC6WDH8	DE000HC5ECR9	DE000HB9CHF0	DE000HC9WG37

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC8QR09	DE000HC6Z913	DE000HC5AXW3	DE000HC02Q09	DE000HD01WS8	DE000HC8US85	DE000HC6WEM6	DE000HC5ECW9	DE000HVB70T7	DE000HC9WG86
DE000HC8QR25	DE000HC6Z7E7	DE000HVB7PK5	DE000HC02Q82	DE000HD01WT6	DE000HC8USG8	DE000HC6WQG2	DE000HC5ECZ2	DE000HB9F472	DE000HC9WH02
DE000HC8S6J5	DE000HC6Z7J6	DE000HC5CSG2	DE000HC02QD2	DE000HD01X75	DE000HC8UHR8	DE000HC6WQK4	DE000HC5E6J4	DE000HVB7174	DE000HC9WCP7
DE000HC8TCZ4	DE000HC6Z7T5	DE000HC5CTZ0	DE000HC032M8	DE000HD01X91	DE000HC8VPD9	DE000HC6WQP3	DE000HC5EDG0	DE000HVB71X7	DE000HC9WL55
DE000HC8TD51	DE000HC6Z806	DE000HC5D5Q2	DE000HC02QL5	DE000HD01XR8	DE000HC8VPH0	DE000HC6WQR9	DE000HC5EDJ4	DE000HB9L3G6	DE000HC9WCZ6
DE000HC8TD93	DE000HC6ZAY2	DE000HC5D805	DE000HC033F0	DE000HD01YE4	DE000HC8VQE5	DE000HC6Y8W8	DE000HC5EDR7	DE000HVB72R7	DE000HC9WD06
DE000HC8TDB3	DE000HC6ZKF0	DE000HC5DJF1	DE000HC033S3	DE000HD01YK1	DE000HC8VQJ4	DE000HC6Y965	DE000HC5E7S3	DE000HVB72U1	DE000HC9WL63
DE000HC8TDD9	DE000HC6ZEZ1	DE000HC5DLS0	DE000HC034C5	DE000HD01YM7	DE000HC8VQL0	DE000HC6Y9E4	DE000HC5EFC4	DE000HVB72V9	DE000HC9WD14
DE000HC8TDG2	DE000HC6ZLH4	DE000HC5DEE5	DE000HC03689	DE000HD01Z40	DE000HC8VQS5	DE000HC6Y9Q8	DE000HC5E8Y9	DE000HB9QXS0	DE000HC9WLB8
DE000HC8TDH0	DE000HC6ZLM4	DE000HC5DEF2	DE000HC036J5	DE000HD01ZA9	DE000HC8VQZ0	DE000HC6Y9U0	DE000HC5EJJ1	DE000HB9ST14	DE000HC9WLR4
DE000HC8TDP3	DE000HC6ZFP9	DE000HC5DEJ4	DE000HC036N7	DE000HD01ZD3	DE000HC8VR28	DE000HC6Y9Y2	DE000HC5EJK9	DE000HB9ST97	DE000HC9WDX9
DE000HC8TDQ1	DE000HC6ZFQ7	DE000HC5DEQ9	DE000HC036S6	DE000HD01ZZ6	DE000HC8VUZ2	DE000HC6YKF3	DE000HVB7PQ2	DE000HB9UNE3	DE000HC9WDY7
DE000HVB85F4	DE000HC6ZLQ5	DE000HC5DEX5	DE000HC036W8	DE000HD02010	DE000HC8VV14	DE000HC6YLG9	DE000HC5FV58	DE000HVB73Q7	DE000HC9WLZ7
DE000HC8TJY2	DE000HC6ZFX3	DE000HC5DEY3	DE000HC037D6	DE000HD02051	DE000HC8VVD7	DE000HC6Z8R7	DE000HC5FVM7	DE000HVB7455	DE000HC9WM21
DE000HC8TL02	DE000HC6ZCQ4	DE000HC5E225	DE000HC037G9	DE000HD02556	DE000HVB8636	DE000HC6Z7W9	DE000HC5FW40	DE000HB9XV54	DE000HC9WN46
DE000HVB85S7	DE000HC6ZNP3	DE000HC5E241	DE000HC037L9	DE000HD02283	DE000HVB86F2	DE000HC6ZMD1	DE000HC5FWP8	DE000HVB74P7	DE000HC9WH85
DE000HC8TPX1	DE000HC6ZRM1	DE000HC5E2J3	DE000HVB75N9	DE000HD02325	DE000HVB86K2	DE000HC6ZME9	DE000HC5FWT0	DE000HC030Y7	DE000HC9WHN1
DE000HC8TQL4	DE000HC6ZRW0	DE000HC5E3L7	DE000HC07S51	DE000HD023B9	DE000HC8XXZ2	DE000HC6ZGF8	DE000HC5FWV6	DE000HC02NY5	DE000HC9WHZ5
DE000HC8TQX9	DE000HC6ZVL5	DE000HC5E4L5	DE000HC0DAH7	DE000HD023E3	DE000HC8XY43	DE000HC6ZCR2	DE000HC5FWW4	DE000HC02P34	DE000HC9WN87
DE000HC8TRX7	DE000HC6ZVX0	DE000HC5E0F5	DE000HC0KFQ2	DE000HD026P2	DE000HC8XY76	DE000HC6ZD30	DE000HC5FWY0	DE000HC02P42	DE000HC9WNC2
DE000HC8TS54	DE000HC714U4	DE000HC5E4R2	DE000HC0KHY2	DE000HD024L6	DE000HC8XYC9	DE000HC6ZQE0	DE000HC5FWZ7	DE000HC031B3	DE000HC9WNY6
DE000HC8TNL1	DE000HC716G8	DE000HC5E522	DE000HC0PAZ3	DE000HD024Q5	DE000HC8XYE5	DE000HC6ZQL5	DE000HC5FX49	DE000HC031E7	DE000HC9WP69
DE000HC8TSD7	DE000HC716J2	DE000HC5E555	DE000HC0PCZ9	DE000HD02713	DE000HVB86Q9	DE000HC6ZRS8	DE000HC5FX56	DE000HC031F4	DE000HC9XLE0
DE000HC8TSL0	DE000HC716Q7	DE000HC5E191	DE000HC0T0T4	DE000HD02754	DE000HVB86N6	DE000HC6ZTQ8	DE000HC5FXB6	DE000HC031K4	DE000HC9XLJ9
DE000HC8TPB7	DE000HC716R5	DE000HC5E5S7	DE000HC0T3C4	DE000HD02788	DE000HVB86S5	DE000HVB7X74	DE000HC5FXM3	DE000HC031L2	DE000HC9YJP8
DE000HC8TTF0	DE000HC71710	DE000HC5ECU3	DE000HVB77D6	DE000HD02796	DE000HVB86U1	DE000HC6ZVT8	DE000HC5FXP6	DE000HC031M0	DE000HC9YK05
DE000HC8TUQ5	DE000HC728P4	DE000HC5E613	DE000HC0TWR6	DE000HD027K1	DE000HVB86Z0	DE000HC6ZY68	DE000HC5FXR2	DE000HC031W9	DE000HVB8BR8
DE000HC8TUZ6	DE000HC728T6	DE000HC5E6K2	DE000HC0W889	DE000HD028L7	DE000HC8YMN9	DE000HVB7X90	DE000HC5FXS0	DE000HC02PU8	DE000HC9YPQ3
DE000HC8TVE9	DE000HC72924	DE000HC5E7U9	DE000HVB7869	DE000HD02911	DE000HC8YMX8	DE000HC714T6	DE000HC5FXY8	DE000HC02Q25	DE000HC9YQ74
DE000HC8TTJ2	DE000HC72957	DE000HC5EEL8	DE000HC10GR6	DE000HD02614	DE000HC8YM04	DE000HC716A1	DE000HC5FXZ5	DE000HC03283	DE000HC9YQJ6
DE000HC8TTR5	DE000HVB7XJ1	DE000HC5E852	DE000HVB78L7	DE000HD026J5	DE000HC8YNX6	DE000HC716M6	DE000HC5FY48	DE000HC032C9	DE000HC9YQL2

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC8UMC0	DE000HC73UM6	DE000HC5E8H4	DE000HVB78Q6	DE000HD026K3	DE000HC8YM87	DE000HC716V7	DE000HC5FY63	DE000HC032E5	DE000HC9YQP3
DE000HVB85X7	DE000HC73UW5	DE000HC5E8K8	DE000HC11R23	DE000HD029A8	DE000HC8YMC2	DE000HC716Z8	DE000HC5FY89	DE000HC032K2	DE000HC9YQW9
DE000HC8UMS6	DE000HC73VK8	DE000HC5E910	DE000HC12F00	DE000HD02YN3	DE000HC8YPK8	DE000HC71S52	DE000HC5FYJ7	DE000HC02QF7	DE000HC9YQX7
DE000HC8UN31	DE000HC73W88	DE000HC5EG17	DE000HC14B93	DE000HD02YX2	DE000HC8YUH4	DE000HC71SV5	DE000HC5FYQ2	DE000HC032R7	DE000HC9YR99
DE000HC8UN64	DE000HC73WB5	DE000HC5EGE8	DE000HC14DK0	DE000HD04TQ2	DE000HC8YUZ6	DE000HC72916	DE000HC5FYZ3	DE000HC033D5	DE000HC9YRQ9
DE000HC8UN80	DE000HC73XR9	DE000HC5EGF5	DE000HC14DM6	DE000HD04U83	DE000HC8YVJ8	DE000HC72965	DE000HC5FZ39	DE000HC033U9	DE000HC9YRZ0
DE000HC8UNG9	DE000HC73XS7	DE000HC5EGX8	DE000HC14DP9	DE000HD04UD8	DE000HC8YVQ3	DE000HC72973	DE000HC5FZB1	DE000HC03440	DE000HC9YS15
DE000HC8UNP0	DE000HC73XT5	DE000HC5EK60	DE000HC17YM5	DE000HD04UE6	DE000HC8YWW9	DE000HC72QG8	DE000HC5FZX5	DE000HC03457	DE000HC9YS72
DE000HC8UP54	DE000HC74X52	DE000HVB7PP4	DE000HVB79H3	DE000HD04UJ5	DE000HC8Z0H3	DE000HC73UN4	DE000HC5G048	DE000HC03473	DE000HC9YSC7
DE000HC8UPT7	DE000HC74VP5	DE000HC5FV41	DE000HVB79U6	DE000HD04UN7	DE000HC8Z0J9	DE000HC73UY1	DE000HC5G0F3	DE000HC034H4	DE000HC9YUN0
DE000HC8UQ04	DE000HC74VS9	DE000HC5FVE4	DE000HC1J108	DE000HD04UT4	DE000HC8ZTY8	DE000HC73VV5	DE000HC5G0G1	DE000HC034N2	DE000HD002T5
DE000HC8UQM0	DE000HC76VU0	DE000HC5FVF1	DE000HC1JCC9	DE000HD04VN5	DE000HC8ZUB4	DE000HC73W05	DE000HC5G0S6	DE000HC035J7	DE000HD003H8
DE000HC8UQT5	DE000HC76VW6	DE000HC5FWK9	DE000HC1JH49	DE000HD04VP0	DE000HC8ZUN9	DE000HC73W13	DE000HC5G0X6	DE000HC036B2	DE000HD003N6
DE000HC8UQU3	DE000HC76X84	DE000HC5FWQ6	DE000HC1JNG7	DE000HD04W16	DE000HC8ZV51	DE000HC73W39	DE000HC5G113	DE000HC036D8	DE000HD00477
DE000HC8UQV1	DE000HVB7Y73	DE000HC5FX72	DE000HC1JNH5	DE000HD04W57	DE000HC8ZV77	DE000HC73WK6	DE000HC5G121	DE000HC036X6	DE000HD004D5
DE000HC8UR11	DE000HVB7YE0	DE000HC5FXC4	DE000HC1KX53	DE000HD04X07	DE000HC8ZVE6	DE000HC73XM0	DE000HC5G1A2	DE000HC037A2	DE000HD004H6
DE000HC8UR37	DE000HC78W00	DE000HC5FXF7	DE000HVB79Z5	DE000HVB8CF1	DE000HC8ZVM9	DE000HC73XN8	DE000HC5G1G9	DE000HC037K1	DE000HD00584
DE000HC8URP1	DE000HC78W59	DE000HC5FXG5	DE000HC1QHF6	DE000HD091L5	DE000HC8ZVP2	DE000HVB7XN3	DE000HVB7PR0	DE000HC06146	DE000HD005A8
DE000HC8URV9	DE000HC78X17	DE000HC5FXN1	DE000HC1QHH2	DE000HD091V4	DE000HC8ZWA2	DE000HC74X45	DE000HC5HWF5	DE000HC06WP5	DE000HD005E0
DE000HC8USH6	DE000HC78X41	DE000HC5FXQ4	DE000HC1QMC3	DE000HD091Y8	DE000HC8ZX67	DE000HC74VE9	DE000HC5KJV3	DE000HC07T50	DE000HD005H3
DE000HC8VPJ6	DE000HC79KD3	DE000HC5FY71	DE000HC1QN75	DE000HD09254	DE000HC8ZXM5	DE000HC76WT0	DE000HC5KJW1	DE000HC07TC7	DE000HD005R2
DE000HC8VQB1	DE000HC79L93	DE000HC5FYB4	DE000HVB7AC4	DE000HD092N9	DE000HC903P3	DE000HC76WZ7	DE000HC5KKK4	DE000HC07TQ7	DE000HD005Y8
DE000HC8VUW9	DE000HC79LX9	DE000HC5FYC2	DE000HVB7AN1	DE000HD092Y6	DE000HC904D7	DE000HW6N1F9	DE000HC5KZ81	DE000HC07U73	DE000HD00600
DE000HC8VV89	DE000HC7ADL4	DE000HC5FYE8	DE000HVB7AA8	DE000HD093C0	DE000HC904K2	DE000HVB7Y32	DE000HC5L9Z5	DE000HC07UD3	DE000HD00659
DE000HC8VVA3	DE000HC7AF44	DE000HC5FYM1	DE000HC1VS32	DE000HD094B0	DE000HC904L0	DE000HVB7YF7	DE000HC5LAC0	DE000HC0DCV4	DE000HD006N9
DE000HC8VVB1	DE000HC7AFE4	DE000HC5FZ70	DE000HC1VS65	DE000HD094W6	DE000HC90E30	DE000HC78WL3	DE000HC5LAK3	DE000HC0DCX0	DE000HVB8BX6
DE000HC8VVE5	DE000HC7AG68	DE000HC5FZQ9	DE000HC1W887	DE000HD094Z9	DE000HC90EC5	DE000HC78W18	DE000HC5LAR8	DE000HVB76E6	DE000HVB8BZ1
DE000HC8VVL0	DE000HC7CAQ5	DE000HC5FZR7	DE000HC1W4S2	DE000HD09536	DE000HC90EH4	DE000HC78WP4	DE000HC5LAT4	DE000HVB76D8	DE000HD01TK1
DE000HVB86G0	DE000HC7CF67	DE000HC5FZS5	DE000HC1WC54	DE000HD095V5	DE000HC90EW3	DE000HC78X09	DE000HC5LB21	DE000HC0KNF9	DE000HD01TQ8
DE000HC8XY27	DE000HC7CFA8	DE000HC5G0L1	DE000HVB7AR2	DE000HD09635	DE000HC90F05	DE000HC78X82	DE000HC5LBA2	DE000HC0PB14	DE000HD01U29
DE000HC8XYA3	DE000HC7CFB6	DE000HC5G105	DE000HVB7BG3	DE000HD09684	DE000HC90F21	DE000HC78W75	DE000HC5LBB0	DE000HVB7778	DE000HD01U37

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HVB86R7	DE000HC7CCB3	DE000HC5G1K1	DE000HVB7B47	DE000HD096A7	DE000HC90FA6	DE000HVB7YP6	DE000HC5LBG9	DE000HC0TY62	DE000HD01UA0
DE000HVB86P1	DE000HC7CCH0	DE000HC5G1L9	DE000HVB7BC2	DE000HD096H2	DE000HC90504	DE000HC7AFB0	DE000HC5L7M7	DE000HC0UFK4	DE000HD01UB8
DE000HC8YLE0	DE000HC7CDA3	DE000HC5KJA7	DE000HC225Z0	DE000HD096J8	DE000HC90512	DE000HC7AFN5	DE000HC5LBN5	DE000HVB77Q8	DE000HD01UL7
DE000HC8YNF3	DE000HC7CCN8	DE000HC5KJB5	DE000HC22788	DE000HD096V3	DE000HC905H5	DE000HC7AFV8	DE000HC5LBW6	DE000HVB7810	DE000HD01UZ7
DE000HC8YPS1	DE000HC7CFM3	DE000HC5KJK6	DE000HC227B7	DE000HD09775	DE000HC905Q6	DE000HC7AFZ9	DE000HC5L7X4	DE000HVB78P8	DE000HD01V02
DE000HC8YUG6	DE000HC7CFT8	DE000HC5KJS9	DE000HC227N2	DE000HD097C1	DE000HC90629	DE000HC7AG27	DE000HC5L7Y2	DE000HVB78R4	DE000HD01V51
DE000HC8YUL6	DE000HC7CFW2	DE000HC5KKL2	DE000HC22K43	DE000HD097J6	DE000HC90FH1	DE000HVB7YZ5	DE000HC5L8A0	DE000HVB78E2	DE000HD01V85
DE000HC8YUU7	DE000HC7CGP4	DE000HC5L9H3	DE000HC22DQ0	DE000HD097N8	DE000HC90FM1	DE000HC7CC78	DE000HC5L8C6	DE000HVB78J1	DE000HD01VH3
DE000HC8YW85	DE000HC7CGQ2	DE000HC5L9U6	DE000HC22DR8	DE000HD097Q1	DE000HC906D2	DE000HC7CCD9	DE000HC5L8L7	DE000HC12F26	DE000HD01VT8
DE000HC8YW93	DE000HVB7Z31	DE000HC5L9V4	DE000HC22879	DE000HD097S7	DE000HC90GB2	DE000HC7CCK4	DE000HC5L8M5	DE000HC145K2	DE000HD01VU6
DE000HC8YWB3	DE000HVB7Z56	DE000HC5L9X0	DE000HC22DS6	DE000HD09809	DE000HC90GP2	DE000HC7CDB1	DE000HC5L8P8	DE000HC14BL2	DE000HD01VZ5
DE000HC8YWV1	DE000HVB7ZA5	DE000HC5LAG1	DE000HC228B5	DE000HD098C9	DE000HC90GT4	DE000HC7CDD7	DE000HC5LCM5	DE000HC17V47	DE000HD01W01
DE000HC8YZH3	DE000HC7DEZ6	DE000HC5LAH9	DE000HC22FE1	DE000HD098G0	DE000HC90GW8	DE000HC7CDE5	DE000HC5L8T0	DE000HVB79A8	DE000HD01W27
DE000HC8YZR2	DE000HC7DF66	DE000HC5LAN7	DE000HVB7BR0	DE000HD098J4	DE000HC90H03	DE000HC7CDK2	DE000HC5L8W4	DE000HC1HQ40	DE000HD01W76
DE000HC8Z0G5	DE000HC7DFX8	DE000HC5LAQ0	DE000HVB7BX8	DE000HD098K2	DE000HC90HH7	DE000HC7CDN6	DE000HC5L8Y0	DE000HC1J1W7	DE000HD01WD0
DE000HC8Z0M3	DE000HC7DG24	DE000HC5LB62	DE000HC272F4	DE000HD098M8	DE000HC90HX4	DE000HC7CFS0	DE000HC5L907	DE000HC1J3U7	DE000HD01WQ2
DE000HC8ZVB2	DE000HC7DG57	DE000HC5LB70	DE000HC2BK82	DE000HD098S5	DE000HC90HZ9	DE000HC7CFU6	DE000HC5LCY0	DE000HC1JEY9	DE000HD01WR0
DE000HC8ZVF3	DE000HC7DGY4	DE000HC5LBR6	DE000HC2BKA1	DE000HD098T3	DE000HC90JL5	DE000HC7CGA6	DE000HC5LCZ7	DE000HC1JF09	DE000HD01WY6
DE000HC8ZVU2	DE000HC7DH07	DE000HC5L7S4	DE000HC2CMX7	DE000HD09932	DE000HC90JZ5	DE000HC7CGG3	DE000HC5LD29	DE000HC1JF17	DE000HD01X26
DE000HC8ZWS4	DE000HC7DNZ7	DE000HC5L865	DE000HC2CMY5	DE000HD09AK4	DE000HC90K40	DE000HC7CGN9	DE000HC5L9B6	DE000HC1JH64	DE000HD01X67
DE000HC8ZWY2	DE000HC7DP23	DE000HC5KZM8	DE000HC2CMZ2	DE000HD09AN8	DE000HC90K65	DE000HVB7Z72	DE000HC5L9D2	DE000HC1JJ39	DE000HD01XT4
DE000HC8ZX42	DE000HC7E7S1	DE000HC5L071	DE000HC1ZPT1	DE000HD09AU3	DE000HC90KF5	DE000HVB7Z80	DE000HC5LDJ9	DE000HC1JL43	DE000HD01XW8
DE000HC8ZXL7	DE000HC7DQL0	DE000HC5LCA0	DE000HVB7DB0	DE000HD09AX7	DE000HC90KN9	DE000HC7DEY9	DE000HC5LDS0	DE000HC1PCG7	DE000HD01YJ3
DE000HC90E22	DE000HC7EA45	DE000HC5L8K9	DE000HVB7DJ3	DE000HD09B81	DE000HC90L64	DE000HC7DF90	DE000HC5LE44	DE000HC1QEX6	DE000HD01Z73
DE000HC90E63	DE000HC7EAY5	DE000HC5LCN3	DE000HC2MZ41	DE000HD09BH8	DE000HC90L72	DE000HC7DFH1	DE000HC5LED0	DE000HC1QFV7	DE000HD01ZU7
DE000HC904N6	DE000HC7DNG7	DE000HC5LCS2	DE000HC2N4J1	DE000HD09CB9	DE000HC90LW8	DE000HC7DFZ3	DE000HC5LER0	DE000HC1QH32	DE000HD02036
DE000HC90EB7	DE000HC7DNM5	DE000HC5LCT0	DE000HC2N5G4	DE000HD09CF0	DE000HC90LZ1	DE000HC7DG08	DE000HC5LFE5	DE000HC1QLH4	DE000HD020B5
DE000HC90EV5	DE000HC7DNP8	DE000HC5L8Z7	DE000HC2NAX9	DE000HD09CH6	DE000HC90M14	DE000HC7DG32	DE000HC5LFS5	DE000HC1QQW2	DE000HD020H2
DE000HC90FB4	DE000HC7EDH4	DE000HC5L9A8	DE000HC2NE03	DE000HD09CQ7	DE000HC91940	DE000HC7DG40	DE000HC5LFY3	DE000HVB7AD2	DE000HD020R1
DE000HC90546	DE000HC7EDY9	DE000HC5LD60	DE000HC2NB14	DE000HD09CS3	DE000HC919V7	DE000HC7DGK3	DE000HC5LG34	DE000HVB7AG5	DE000HD021X7
DE000HC90595	DE000HC7E411	DE000HC5LDN1	DE000HC2NB48	DE000HD09CT1	DE000HC91AD9	DE000HC7DNW4	DE000HC5LGL8	DE000HVB7AJ9	DE000HD022V9

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC905A0	DE000HC7EG56	DE000HC5LDW2	DE000HC2NBH0	DE000HD0A1S3	DE000HC91AF4	DE000HC7DP80	DE000HC5LGP9	DE000HVB7A89	DE000HD02317
DE000HC905D4	DE000HC7EGG9	DE000HC5LEB4	DE000HC2NG01	DE000HD0BA76	DE000HC91AL2	DE000HC7E7G6	DE000HC5LGS3	DE000HVB7A71	DE000HD023M6
DE000HC905T0	DE000HC7EKA4	DE000HC5LEK5	DE000HVB7DR6	DE000HD0BAJ6	DE000HC922Q1	DE000HC7DQ55	DE000HVB7PY6	DE000HC1W7Y3	DE000HD024A9
DE000HC905X2	DE000HC7GZH2	DE000HC5LEN9	DE000HVB7E02	DE000HD0BAW9	DE000HC926B4	DE000HC7DS61	DE000HVB7Q40	DE000HVB7AU6	DE000HD024R3
DE000HC90FZ3	DE000HC7GZR1	DE000HC5LEP4	DE000HVB7E10	DE000HD0BAY5	DE000HC926C2	DE000HC7EA37	DE000HC5M418	DE000HVB7AV4	DE000HD02739
DE000HC90660	DE000HC7H042	DE000HC5LEZ3	DE000HVB7E77	DE000HD0BBC9	DE000HVB87M6	DE000HC7EA52	DE000HC5M426	DE000HVB7B96	DE000HD02762
DE000HC90G61	DE000HC7HCG1	DE000HC5LFD7	DE000HC2VGR1	DE000HD0BBF2	DE000HVB87N4	DE000HC7EAM0	DE000HC5M4K7	DE000HC1YAY6	DE000HD027F1
DE000HC90G79	DE000HC7HD56	DE000HC5LG83	DE000HC333B3	DE000HD0BBJ4	DE000HVB87U9	DE000HC7EAV1	DE000HVB7QW8	DE000HC22580	DE000HD027J3
DE000HC90G87	DE000HC7HDE4	DE000HC5LGM6	DE000HC33538	DE000HD0BBM8	DE000HC94G26	DE000HC7EB51	DE000HC5MTF1	DE000HC225F2	DE000HD02861
DE000HC90GA4	DE000HC7HDF1	DE000HC5LGU9	DE000HC337Z3	DE000HD0C922	DE000HC94HD8	DE000HC7DVD7	DE000HC5N895	DE000HC22655	DE000HD02879
DE000HC90GD8	DE000HC7HDG9	DE000HVB7Q99	DE000HC33900	DE000HD0C9X4	DE000HC94HE6	DE000HC7DVE5	DE000HC5MU43	DE000HC226J2	DE000HD028B8
DE000HC90GK3	DE000HC7HE14	DE000HVB7Q32	DE000HC33A00	DE000HD0C9Y2	DE000HC94HF3	DE000HC7DVG0	DE000HC5MAM7	DE000HC226S3	DE000HD028K9
DE000HC90H29	DE000HC7HE71	DE000HVB7Q73	DE000HC33A75	DE000HD0CA67	DE000HC94HM9	DE000HC7DNN3	DE000HC5N8N1	DE000HC226U9	DE000HD028Q6
DE000HC90HA2	DE000HC7HED4	DE000HC5M475	DE000HC33AA7	DE000HD0CA91	DE000HC94HT4	DE000HC7E3E0	DE000HC5N8T8	DE000HC22747	DE000HD025E8
DE000HC90HD6	DE000HC7HEE2	DE000HC5M483	DE000HC33EJ0	DE000HD0CAD7	DE000HC94HV0	DE000HC7EG72	DE000HC5MDT6	DE000HVB7BW0	DE000HD026C0
DE000HC90HS4	DE000HC7HEH5	DE000HC5M4C4	DE000HC33EK8	DE000HD0CBV7	DE000HVB88H4	DE000HC7EGM7	DE000HC5ME35	DE000HC27191	DE000HD02960
DE000HC90HU0	DE000HC7HEJ1	DE000HC5MU35	DE000HC33FE8	DE000HD0CHF7	DE000HVB88M4	DE000HC7E4Y6	DE000HC5MFL8	DE000HC272B3	DE000HD02YW4
DE000HC90J35	DE000HC7HF05	DE000HC5N8M3	DE000HC33FR0	DE000HD0CHJ9	DE000HC95F59	DE000HC7E5H8	DE000HC5MV34	DE000HC272S7	DE000HD04TU4
DE000HC90J84	DE000HC7HHU1	DE000HC5N8Q4	DE000HC33FZ3	DE000HD0CHR2	DE000HC95BD8	DE000HC7ELP0	DE000HC5MVE0	DE000HC2BN14	DE000HD04TX8
DE000HC90JJ9	DE000HC7HJF8	DE000HC5MAY2	DE000HC33G79	DE000HD0CJ84	DE000HC95JX9	DE000HC7GZE9	DE000HC5N9N9	DE000HC2BNY5	DE000HD04UA4
DE000HC90JP6	DE000HC7HJM4	DE000HC5MUJ1	DE000HC33JH3	DE000HD0CJE6	DE000HC95K45	DE000HC7GZF6	DE000HC5N9V2	DE000HC2BEU2	DE000HD04UC0
DE000HC90K08	DE000HC7HJR3	DE000HC5MA54	DE000HC33KN9	DE000HD0CJY4	DE000HC95LN6	DE000HC7H0T1	DE000HC5MVU6	DE000HC2EEK7	DE000HD04UF3
DE000HC90K24	DE000HC7HJY9	DE000HC5MDN9	DE000HC33KS8	DE000HD0CK40	DE000HC95LR7	DE000HC7HH52	DE000HC5MVX0	DE000HC2N165	DE000HD04UK3
DE000HC90KC2	DE000HC7HKR1	DE000HC5ME76	DE000HC33LQ0	DE000HD0CKH7	DE000HC95H99	DE000HC7HHA3	DE000HC5MCH3	DE000HC2NAR1	DE000HD04US6
DE000HC90KZ3	DE000HC7HKT7	DE000HC5MFH6	DE000HC33MC8	DE000HD0CKQ8	DE000HC95HS3	DE000HC7HHB1	DE000HC5NA79	DE000HC2NDX3	DE000HD04V33
DE000HC90LA4	DE000HC7HKW1	DE000HC5MBE2	DE000HC33NC6	DE000HD0CL15	DE000HC974S8	DE000HC7HHC9	DE000HC5MCL5	DE000HC2NEB7	DE000HD04VC8
DE000HC90LD8	DE000HC7HL64	DE000HC5MBJ1	DE000HVB7FP5	DE000HD0CG79	DE000HC97616	DE000HC7HCB2	DE000HC5MW58	DE000HC2NBB3	DE000HD04VT2
DE000HC90LP2	DE000HC7HGC1	DE000HC5MBK9	DE000HC39JA5	DE000HD0CGH5	DE000HC976S3	DE000HC7HCC0	DE000HC5NAT0	DE000HC2NBG2	DE000HD04VV8
DE000HC90MA2	DE000HC7HGM0	DE000HC5N9B4	DE000HC39K02	DE000HD0CGK9	DE000HC97715	DE000HC7HCT4	DE000HC5NAU8	DE000HC2NBJ6	DE000HD04VW6
DE000HC91908	DE000HC7HGY5	DE000HC5N9G3	DE000HC39BE4	DE000HD0CGL7	DE000HC97LE1	DE000HC7HD07	DE000HC5MWJ7	DE000HC2NEX1	DE000HD04VY2
DE000HC91924	DE000HC7HGZ2	DE000HC5NAJ1	DE000HC39KB1	DE000HD0CGN3	DE000HC97LK8	DE000HC7HD72	DE000HC5NBA8	DE000HC2NF28	DE000HD04VZ9

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC91A82	DE000HC7HH03	DE000HC5NAQ6	DE000HC39KS5	DE000HD0CGV6	DE000HC98NW7	DE000HC7HD80	DE000HC5MXC0	DE000HVB7DM7	DE000HD04WA0
DE000HC91AJ6	DE000HC7HLN8	DE000HC5MWL3	DE000HC39LK0	DE000HD0CH78	DE000HC98TG7	DE000HC7HEB8	DE000HC5NCQ2	DE000HVB7DW6	DE000HD04WX2
DE000HC91AK4	DE000HC7HLP3	DE000HC5NB78	DE000HC39DU6	DE000HD0CL49	DE000HC99G21	DE000HC7HEN3	DE000HC5NCR0	DE000HVB7EG7	DE000HD04WY0
DE000HVB8750	DE000HC7HM30	DE000HC5MX08	DE000HC3A1G7	DE000HD0CLX2	DE000HC99G47	DE000HC7HFD1	DE000HC5NCS8	DE000HVB7EK9	DE000HVB8CJ3
DE000HVB87D5	DE000HC7HM97	DE000HC5NBR2	DE000HC39NU5	DE000HD0CM22	DE000HC99E23	DE000HC7HFF6	DE000HC5NCZ3	DE000HVB7ET0	DE000HVB8CK1
DE000HC94G00	DE000HC7HMF2	DE000HC5MXL1	DE000HC3A293	DE000HD0CM97	DE000HC99E56	DE000HC7HFL4	DE000HC5MJE5	DE000HVB7F43	DE000HVB8CQ8
DE000HC94H25	DE000HC7HMR7	DE000HC5MXP2	DE000HC39G24	DE000HD0CMH3	DE000HC99GJ6	DE000HC7HFQ3	DE000HC5MJG0	DE000HC333H0	DE000HVB8CR6
DE000HC94H33	DE000HC7HMS5	DE000HC5NC10	DE000HC39PN5	DE000HD0CMX0	DE000HC99J36	DE000HC7HFT7	DE000HC5MJK2	DE000HC33637	DE000HVB8D28
DE000HC94HQ0	DE000HC7HMT3	DE000HC5MY07	DE000HC39GU9	DE000HD0CNC2	DE000HC99J85	DE000HC7HG04	DE000HC5MK29	DE000HC337R0	DE000HD09189
DE000HVB8842	DE000HC7HMX5	DE000HC5MY23	DE000HC39QG7	DE000HD0CP78	DE000HVB8933	DE000HC7HHW7	DE000HC5MKQ7	DE000HC33BD9	DE000HD091B6
DE000HVB8883	DE000HVB7ZK4	DE000HC5NCF5	DE000HC3A475	DE000HVB8DE2	DE000HVB8925	DE000HC7HJ43	DE000HC5MKX3	DE000HC33ED3	DE000HD091D2
DE000HVB88B7	DE000HVB7ZL2	DE000HC5MYB0	DE000HC39R96	DE000HD0ECU3	DE000HC99QE6	DE000HC7HJ76	DE000HC5ND76	DE000HC33EY9	DE000HD09239
DE000HVB88G6	DE000HC7JM04	DE000HC5NCL3	DE000HC39RF7	DE000HD0EC48	DE000HC99QU2	DE000HC7HJJ0	DE000HC5NDB2	DE000HC33G46	DE000HD092P4
DE000HC95F42	DE000HC7JMZ6	DE000HC5MYE4	DE000HC39RJ9	DE000HD0EBW1	DE000HC99RB0	DE000HC7HJT9	DE000HC5NDC0	DE000HC33G87	DE000HD09353
DE000HC95AY6	DE000HC7JS65	DE000HC5NCY6	DE000HC39SK5	DE000HD0ECH0	DE000HC99RH7	DE000HC7HK57	DE000HC5NDG1	DE000HC33H78	DE000HD093E6
DE000HC95B87	DE000HC7JS73	DE000HC5MJ14	DE000HC39SL3	DE000HD0ECL2	DE000HC99T83	DE000HC7HKF6	DE000HC5MZU7	DE000HC33HY2	DE000HD093J5
DE000HC95BH9	DE000HC7JS81	DE000HC5MKY1	DE000HC3A6D3	DE000HD0EDC9	DE000HC99TA8	DE000HC7HKM2	DE000HC5N0C1	DE000HC33JM3	DE000HD093Q0
DE000HC95JU5	DE000HC7JNL4	DE000HC5ML28	DE000HC39TX6	DE000HD0H1C0	DE000HC99TB6	DE000HC7HKQ3	DE000HC5MLE1	DE000HC33KA6	DE000HD093S6
DE000HC95CM7	DE000HC7JT15	DE000HC5MYS4	DE000HC3A707	DE000HD0H1E6	DE000HVB8990	DE000HC7HKX9	DE000HC5MLQ5	DE000HC33LN7	DE000HD093U2
DE000HC95CQ8	DE000HC7JU87	DE000HC5ND50	DE000HC39WE0	DE000HD0JM41	DE000HC9AEH6	DE000HC7HL15	DE000HC5MLU7	DE000HC33N47	DE000HD093W8
DE000HC95CT2	DE000HC7JVM5	DE000HC5ND68	DE000HC39WF7	DE000HD0JM58	DE000HC9AEJ2	DE000HC7HL49	DE000HC5MM01	DE000HVB7F68	DE000HD094N5
DE000HC95KX7	DE000HC7JY26	DE000HC5MYY2	DE000HVB7FY7	DE000HD0JM74	DE000HC9AEK0	DE000HC7HG87	DE000HC5MM27	DE000HVB7FB5	DE000HD09502
DE000HC95LC9	DE000HC7KJD7	DE000HC5NDE6	DE000HVB7G00	DE000HD0JM82	DE000HC9AEM6	DE000HC7HGA5	DE000HC5MM43	DE000HVB7FE9	DE000HD095A9
DE000HC95MN4	DE000HC7KJE5	DE000HC5MZK8	DE000HVB7G83	DE000HD0JMK2	DE000HC9AEQ7	DE000HC7HGV1	DE000HC5MMR1	DE000HVB7FQ3	DE000HD095D3
DE000HC95FU3	DE000HVB7ZP3	DE000HC5N010	DE000HVB7GA5	DE000HD0JMY3	DE000HVB89H2	DE000HC7HGX7	DE000HC5MNS7	DE000HVB7FS9	DE000HVB8D02
DE000HC95G82	DE000HC7KQA8	DE000HC5N0B3	DE000HVB7GM0	DE000HD0JN24	DE000HC9BCW7	DE000HC7HLK4	DE000HC5MPM5	DE000HVB7FT7	DE000HD09643
DE000HC95HZ8	DE000HC7KVZ5	DE000HC5NEJ3	DE000HVB7GP3	DE000HD0JNA1	DE000HC9BCZ0	DE000HC7HLW9	DE000HC5MQK7	DE000HC39AF3	DE000HD09668
DE000HC974J7	DE000HC7KW90	DE000HC5N0F4	DE000HC3GK52	DE000HD0JNH6	DE000HC9BD27	DE000HC7HM55	DE000HC5MR55	DE000HC39AP2	DE000HD096D1
DE000HC974T6	DE000HC7KWT6	DE000HC5NF25	DE000HC3GKG5	DE000HD0JNT1	DE000HC9BDB9	DE000HC7HME5	DE000HC5MR63	DE000HC39K10	DE000HD096R1
DE000HC97681	DE000HC7KX32	DE000HC5NFE1	DE000HC3GSL8	DE000HD0JP14	DE000HC9BE34	DE000HC7HMG0	DE000HC5MS21	DE000HC39C02	DE000HD097E7
DE000HC976B9	DE000HC7KX65	DE000HC5MM35	DE000HC3GKV4	DE000HD0JP71	DE000HC9BE91	DE000HC7HMH8	DE000HC5MT79	DE000HC39C85	DE000HD097Z2

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC976F0	DE000HC7KX99	DE000HC5MMY7	DE000HC3GL02	DE000HD0KLB1	DE000HC9BEP7	DE000HC7HMU1	DE000HC5NG24	DE000HC39ZW5	DE000HD098A3
DE000HC976K0	DE000HC7KXA4	DE000HC5MND9	DE000HC3GT20	DE000HD0KLD7	DE000HC9BH72	DE000HC7HMW7	DE000HC5N119	DE000HC39ZX3	DE000HD098L0
DE000HC976V7	DE000HC7KXK3	DE000HC5MNM0	DE000HC3GL36	DE000HD0KLU1	DE000HC9BHN5	DE000HVB7ZH0	DE000HC5N1C9	DE000HC3A046	DE000HD09999
DE000HC976X3	DE000HC7KXU2	DE000HC5MNZ2	DE000HC3GT53	DE000HD0KLW7	DE000HC9BHT2	DE000HC7JSW0	DE000HC5N7Z7	DE000HC39MV5	DE000HD099W5
DE000HC977M4	DE000HVB7ZT5	DE000HC5MQA8	DE000HC3GLP4	DE000HD0KLY3	DE000HC9BHV8	DE000HC7JNQ3	DE000HC5N846	DE000HC39MW3	DE000HD09A17
DE000HC97LL6	DE000HC7LZR1	DE000HC5MQB6	DE000HC3GTQ5	DE000HD0KMD5	DE000HC9BJ05	DE000HC7JTP2	DE000HVB7QE6	DE000HC3A0X4	DE000HD09A33
DE000HC97LV5	DE000HC7LZU5	DE000HC5MQM3	DE000HC3GU50	DE000HD0KMQ7	DE000HVB89J8	DE000HC7JPU0	DE000HVB7QR8	DE000HC3A0Y2	DE000HD09AH0
DE000HC98SZ9	DE000HC7M018	DE000HC5MQR2	DE000HC3GU68	DE000HD0KMR5	DE000HC9DGW4	DE000HC7JUQ8	DE000HC5QDV3	DE000HC39N41	DE000HD09AS7
DE000HC98TE2	DE000HC7M2G7	DE000HC5MR22	DE000HC3GMD8	DE000HD0KNF8	DE000HC9DEV1	DE000HC7JUT2	DE000HC5QE15	DE000HC39NH2	DE000HD09B40
DE000HC98TF9	DE000HC7M2H5	DE000HC5MST4	DE000HC3GMG1	DE000HD0KNK8	DE000HC9DF15	DE000HC7JR09	DE000HC5QEF4	DE000HC3A1F9	DE000HD09BF2
DE000HVB88Y9	DE000HC7M2J1	DE000HC5N7L7	DE000HC3GUG4	DE000HD0KP11	DE000HC9DHA8	DE000HC7JR41	DE000HC5QER9	DE000HC39FG0	DE000HD09BL0
DE000HC99DH7	DE000HC7M2L7	DE000HC5N861	DE000HC3GUT7	DE000HD0LKP1	DE000HC9DHD2	DE000HC7JWC4	DE000HC5QFS4	DE000HC39FW7	DE000HD09BM8
DE000HC99DK1	DE000HC7MFD1	DE000HVB7QP2	DE000HC3GMZ1	DE000HD0LKY3	DE000HC9DHE0	DE000HC7JWS0	DE000HC5QGC6	DE000HC39QD4	DE000HD09BN6
DE000HC99G62	DE000HC7M3C4	DE000HC5QDT7	DE000HC3GN00	DE000HD0LL06	DE000HC9DHG5	DE000HC7KGU7	DE000HC5QGG7	DE000HC39H56	DE000HD09BY3
DE000HC99GL2	DE000HC7MTV4	DE000HC5QEA5	DE000HC3GN34	DE000HD0LL71	DE000HC9DHH3	DE000HC7KHX9	DE000HC5QGH5	DE000HC39QY0	DE000HD09C72
DE000HC99EW4	DE000HC7MGJ6	DE000HC5QED9	DE000HC3GV34	DE000HD0LLA1	DE000HC9DHJ9	DE000HC7KHZ4	DE000HC5QH20	DE000HC39R88	DE000HD09CJ2
DE000HC99HU1	DE000HC7MGR9	DE000HC5QEL2	DE000HC3GN59	DE000HD0LLC7	DE000HC9DHP6	DE000HC7KJ97	DE000HC5RDG2	DE000HC39T29	DE000HD0A1R5
DE000HC99JF8	DE000HC7M497	DE000HC5QEN8	DE000HC3GNH7	DE000HD0LLJ2	DE000HC9ENV0	DE000HVB7ZM0	DE000HC5RE63	DE000HC39T37	DE000HVB8D69
DE000HC99SS2	DE000HC7M4B4	DE000HC5QEW9	DE000HC3GVJ6	DE000HD0LLK0	DE000HC9ENX6	DE000HC7KQ98	DE000HC5TSU7	DE000HC3A6E1	DE000HD0BA43
DE000HVB8982	DE000HC7M4G3	DE000HC5QF06	DE000HC3GNM7	DE000HD0LMV5	DE000HC9EDN8	DE000HC7KQT8	DE000HC5UYT5	DE000HC3A6J0	DE000HD0BA92
DE000HVB89B5	DE000HC7M4J7	DE000HC5QFE4	DE000HC3GNY2	DE000HD0LMW3	DE000HC9EDT5	DE000HC7KR55	DE000HC5UUE5	DE000HC3A715	DE000HD0BAA5
DE000HVB89D1	DE000HC7MME5	DE000HC5QFJ3	DE000HC3GW58	DE000HD0LN95	DE000HC9EDW9	DE000HC7KWE8	DE000HC5UUK2	DE000HC39US4	DE000HD0BAG2
DE000HVB89E9	DE000HC7MUW0	DE000HC5QFL9	DE000HC3GW74	DE000HD0MAL9	DE000HC9EEF2	DE000HC7KWJ7	DE000HC5UUZ0	DE000HC39VH5	DE000HD0BAM0
DE000HC9AEF0	DE000HC7M4S8	DE000HC5QFR6	DE000HC3GPA7	DE000HD0MAT2	DE000HC9EEX5	DE000HC7KWM1	DE000HC5UV34	DE000HC39VJ1	DE000HD0BAN8
DE000HC9AEL8	DE000HC7MHC9	DE000HC5QFU0	DE000HC3GWC9	DE000HD0MB31	DE000HC9EEZ0	DE000HC7KWQ2	DE000HC5UV59	DE000HC39WJ9	DE000HD0BAV1
DE000HC9AES3	DE000HC7MHE5	DE000HC5QFV8	DE000HC3GWE5	DE000HD0MBD4	DE000HC9EF63	DE000HC7KXB2	DE000HC5V0Y5	DE000HC39Y30	DE000HD0BAX7
DE000HC9AET1	DE000HC7MHK2	DE000HC5QG05	DE000HC3GWF2	DE000HD0MGJ0	DE000HC9EPB7	DE000HC7KXS6	DE000HC5UV67	DE000HVB7FZ4	DE000HD0BB18
DE000HC9BBN8	DE000HC7MHL0	DE000HC5QGA0	DE000HC3GWH8	DE000HD0M7U2	DE000HC9EPM4	DE000HVB7ZV1	DE000HC5UV75	DE000HVB7GC1	DE000HD0BBH8
DE000HC9BCV9	DE000HC7MVR8	DE000HC5QGW4	DE000HC3GPN0	DE000HD0M939	DE000HC9EPR3	DE000HVB7ZW9	DE000HC5UVA1	DE000HVB7GG2	DE000HD0C9A2
DE000HC9BDJ2	DE000HC7MNF0	DE000HC5QGZ7	DE000HC3GWN6	DE000HD0MH01	DE000HC9EPS1	DE000HVB8032	DE000HC5UVD5	DE000HVB7GJ6	DE000HD0C9B0
DE000HC9BDL8	DE000HC7M5V9	DE000HC5QH61	DE000HC3GWT3	DE000HD0MH27	DE000HC9EPZ6	DE000HVB8008	DE000HC5UVG8	DE000HC3GK60	DE000HD0C9F1

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC9BDN4	DE000HC7MW15	DE000HC5QHD2	DE000HC3GX08	DE000HD0M9A0	DE000HC9EQE9	DE000HC7MEM5	DE000HC5UVS3	DE000HC3GKJ9	DE000HD0C9W6
DE000HC9BE42	DE000HC7MW31	DE000HC5QCM4	DE000HC3GX32	DE000HD0MH76	DE000HC9EQQ3	DE000HC7MEN3	DE000HC5UVX3	DE000HC3GST1	DE000HD0CA34
DE000HC9BE59	DE000HC7MW98	DE000HC5RDE7	DE000HC3GQA5	DE000HD0MH84	DE000HC9EQU5	DE000HC7M000	DE000HC5UVZ8	DE000HC3GKX0	DE000HD0CA83
DE000HC9BEB7	DE000HC7MWE4	DE000HC5RDH0	DE000HC3GQJ6	DE000HD0M9F9	DE000HC9ER51	DE000HC7M2E2	DE000HC5UW33	DE000HC3GTC5	DE000HD0CAA3
DE000HC9BHB0	DE000HC7M6A1	DE000HC5RF05	DE000HC3GXK0	DE000HD0MHH2	DE000HC9ER77	DE000HC7MG23	DE000HC5UWC5	DE000HC3GLE8	DE000HD0CAW7
DE000HC9BHK1	DE000HC7M6G8	DE000HVB7R31	DE000HC3GQM0	DE000HD0M9U8	DE000HC9ERG2	DE000HC7M3G5	DE000HC5UWE1	DE000HC3GLF5	DE000HD0CB25
DE000HC9BHR6	DE000HC7M6K0	DE000HVB7R56	DE000HC3GR06	DE000HD0M9Y0	DE000HC9ERR9	DE000HC7MTX0	DE000HC5WJN5	DE000HC3GM76	DE000HD0CBD5
DE000HC9BHU0	DE000HC7MX14	DE000HVB7R80	DE000HC3GY31	DE000HD0MJC9	DE000HC9ESS5	DE000HC7MU41	DE000HC5WJY2	DE000HC3GM84	DE000HD0CBX3
DE000HC9BHW6	DE000HC7M6V7	DE000HC5TQB1	DE000HC3GRA3	DE000HD0MJK2	DE000HC9EST3	DE000HC7MH30	DE000HC5WK43	DE000HC3GMC0	DE000HD0CFY2
DE000HC9BHX4	DE000HC7MKQ3	DE000HC5TSV5	DE000HC3GRT3	DE000HD0MJP1	DE000HC9EU07	DE000HC7MH48	DE000HC5WK68	DE000HC3GMH9	DE000HD0CHG5
DE000HC9BJ39	DE000HC7M786	DE000HVB7RC8	DE000HC3GYT9	DE000HD0MK14	DE000HC9EU80	DE000HC7M4Q2	DE000HC5WK76	DE000HC3GUQ3	DE000HD0CHX0
DE000HC9DGJ1	DE000HC7M7B7	DE000HC5UYS7	DE000HC3GYV5	DE000HD0MK30	DE000HC9EUL6	DE000HC7MMC9	DE000HC5WKA0	DE000HC3GV75	DE000HD0CJ76
DE000HC9DGP8	DE000HC7M7S1	DE000HC5UVP9	DE000HC3GYX1	DE000HD0MK71	DE000HC9EUN2	DE000HC7M4R0	DE000HC5WKD4	DE000HC3GNE4	DE000HD0CJR8
DE000HC9DGQ6	DE000HC7MLC1	DE000HC5UVU9	DE000HC3GZD0	DE000HD0MK97	DE000HC9EG54	DE000HC7M4V2	DE000HC5WKK9	DE000HC3GP16	DE000HD0CK08
DE000HC9DEW9	DE000HC7MY96	DE000HC5UVW5	DE000HC3GZH1	DE000HD0MKC7	DE000HC9EGL5	DE000HC7MVV0	DE000HC5WKP8	DE000HC3GPG4	DE000HD0CK65
DE000HC9DFB0	DE000HC7MYQ4	DE000HC5UWH4	DE000HC3GEN4	DE000HD0MKT1	DE000HC9EGU6	DE000HC7MVX6	DE000HC5WL18	DE000HC3GPJ8	DE000HD0CGF9
DE000HC9DFD6	DE000HC7MRD6	DE000HC5UWL6	DE000HC3GER5	DE000HD0MBL7	DE000HC9EGV4	DE000HC7M5Y3	DE000HC5WL75	DE000HC3GWJ4	DE000HD0CGG7
DE000HC9DHB6	DE000HC7MRE4	DE000HC5UWM4	DE000HC3GEU9	DE000HD0MCF7	DE000HC9EGX0	DE000HC7MW72	DE000HC5WLA8	DE000HC3GPP5	DE000HD0CH37
DE000HC9DHY8	DE000HC7MZD9	DE000HC5V1W7	DE000HC3GEV7	DE000HD0MCR2	DE000HC9EGZ5	DE000HC7MWB0	DE000HC5WLD2	DE000HC3GWM8	DE000HD0CHB6
DE000HC9DJ37	DE000HC7MZV1	DE000HC5WK01	DE000HC3GEZ8	DE000HD0MD39	DE000HC9EH04	DE000HC7MWC8	DE000HC5WLU6	DE000HC3GPQ3	DE000HD0CLP8
DE000HC9ENU2	DE000HC7MT51	DE000HC5WKB8	DE000HC3GF34	DE000HD0MDR0	DE000HC9EH38	DE000HC7MWH7	DE000HC5X1N4	DE000HC3GPX9	DE000HD0CM06
DE000HC9ENZ1	DE000HVB8081	DE000HC5WKC6	DE000HC3GF91	DE000HD0MDW0	DE000HC9EH53	DE000HC7M6M6	DE000HC5X1P9	DE000HC3GX16	DE000HD0CM71
DE000HC9ED81	DE000HVB80E8	DE000HC5WKX2	DE000HC3GFT8	DE000HD0ML54	DE000HC9EHF5	DE000HC7MK35	DE000HC5X1Q7	DE000HC3GX24	DE000HD0CMW2
DE000HC9EDA5	DE000HC7Q8P1	DE000HC5WL59	DE000HC3GGE8	DE000HD0ML70	DE000HC9EHJ7	DE000HC7MWU0	DE000HC5X1X3	DE000HC3GQ49	DE000HD0CN21
DE000HC9EE07	DE000HC7Q8Q9	DE000HC5WLK7	DE000HC3GGH1	DE000HD0ML88	DE000HC9EHK5	DE000HC7M6P9	DE000HC5X225	DE000HC3GX57	DE000HD0CN54
DE000HC9EEL0	DE000HC7Q9L8	DE000HC5WLP6	DE000HC3GGQ2	DE000HD0MPP8	DE000HC9EHP4	DE000HC7MWY2	DE000HC5X290	DE000HC3GQ98	DE000HD0CN96
DE000HC9EEU1	DE000HC7Q9R5	DE000HC5WLT8	DE000HC3GGT6	DE000HD0MPS2	DE000HC9EJ10	DE000HC7MPL3	DE000HC5X2P7	DE000HC3GYH4	DE000HD0CNB4
DE000HC9EFC6	DE000HC7QAM4	DE000HC5X282	DE000HC3KV79	DE000HD0MLN2	DE000HC9EJU0	DE000HC7M6Z8	DE000HC5X2R3	DE000HC3GRJ4	DE000HD0CNE8
DE000HC9EFL7	DE000HC7QAW3	DE000HC5X2U7	DE000HC3KVC3	DE000HD0MPX2	DE000HC9EJZ9	DE000HC7M703	DE000HC5X2S1	DE000HC3GYJ0	DE000HD0CNY6
DE000HC9EP87	DE000HC7QAY9	DE000HC5X2V5	DE000HC3KVF6	DE000HD0MLR3	DE000HC9EKA0	DE000HC7M778	DE000HC5X2T9	DE000HC3GYN2	DE000HD0CP37
DE000HC9EPX1	DE000HC7QBC3	DE000HC5X3B5	DE000HC3KW52	DE000HD0MPY0	DE000HC9EKC6	DE000HC7MPZ3	DE000HC5X332	DE000HC3GYQ5	DE000HD0CP45

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC9EQJ8	DE000HC7QBD1	DE000HC5X415	DE000HC3KW94	DE000HD0MLW3	DE000HC9ELH3	DE000HC7MKW1	DE000HC5X3D1	DE000HC3GYS1	DE000HVB8DB8
DE000HC9ER85	DE000HC7QBG4	DE000HC5X4Q1	DE000HC3KWH0	DE000HD0MLZ6	DE000HC9EMD0	DE000HC7MKY7	DE000HC5X3G4	DE000HC3GDT3	DE000HVB8DD4
DE000HC9ERK4	DE000HC7QBQ3	DE000HC5X4T5	DE000HC3L0M4	DE000HD0MM38	DE000HC9EMM1	DE000HC7ML34	DE000HC5X3R1	DE000HC3GZC2	DE000HVB8DK9
DE000HC9ESN6	DE000HC7QC07	DE000HC5X555	DE000HVB7H74	DE000HD0MM95	DE000HC9FFD1	DE000HC7MR79	DE000HC5X3Y7	DE000HC3GE27	DE000HD0EDA3
DE000HC9ESR7	DE000HC7QCH0	DE000HC5XEV7	DE000HC3MFU4	DE000HD0MMA7	DE000HC9FFF6	DE000HC7MR95	DE000HC5X3Z4	DE000HC3GE35	DE000HD0FPS6
DE000HC9ESY3	DE000HC7QD14	DE000HC5XEX3	DE000HC3MFZ3	DE000HD0MQJ9	DE000HC9FFW1	DE000HC7MZK4	DE000HC5X407	DE000HC3GF75	DE000HD0H1G1
DE000HC9ET26	DE000HC7QD22	DE000HC5XEZ8	DE000HC3MG50	DE000HD0MQU6	DE000HC9FFY7	DE000HC7MZL2	DE000HC5X431	DE000HC3GFN1	DE000HVB8DT0
DE000HC9ET75	DE000HC7QGK5	DE000HC5XF49	DE000HC3MGA4	DE000HD0MMM2	DE000HC9FG12	DE000HC7MZM0	DE000HC5X464	DE000HC3GG58	DE000HD0JMB1
DE000HC9EUD3	DE000HC7QEE3	DE000HC5XF72	DE000HC3MHT2	DE000HD0ME04	DE000HC9FGD9	DE000HC7MZU3	DE000HC5X4B3	DE000HC3GG82	DE000HD0JMJ4
DE000HC9EUU7	DE000HC7QEF0	DE000HC5XFC4	DE000HC3MJV4	DE000HD0MEP2	DE000HC9FGL2	DE000HC7MZY5	DE000HC5X4W9	DE000HC3GGA6	DE000HD0JMQ9
DE000HC9EUX1	DE000HC7QGT6	DE000HC5XFJ9	DE000HC3MK05	DE000HD0MEV0	DE000HC9FGN8	DE000HC7MZZ2	DE000HC5X522	DE000HC3GGC2	DE000HD0JN40
DE000HC9EFS2	DE000HC7QEM6	DE000HC5XFW2	DE000HC3MK21	DE000HD0MFL8	DE000HC9FGR9	DE000HC7N024	DE000HC5XF64	DE000HC3GGK5	DE000HD0JN57
DE000HC9EGA8	DE000HC7QGV2	DE000HC5XDX5	DE000HC3MK47	DE000HD0MFT1	DE000HC9FGZ2	DE000HC7MT28	DE000HC5XFD2	DE000HC3H0B3	DE000HD0JN65
DE000HC9EH20	DE000HC7QGW0	DE000HC5XG30	DE000HC3MK54	DE000HD0MG77	DE000HC9FH86	DE000HC7Q8V9	DE000HC5XFQ4	DE000HC3H0F4	DE000HD0JN81
DE000HC9EH46	DE000HC7QET1	DE000HC5XE08	DE000HC3MT48	DE000HD0MG85	DE000HC9FHM8	DE000HC7QBK6	DE000HC5XDY3	DE000HVB7GU3	DE000HD0JNG8
DE000HC9EHL3	DE000HC7QH10	DE000HC5XG97	DE000HC3N1M0	DE000HD0MG93	DE000HC9FHQ9	DE000HC7QC56	DE000HC5XNE4	DE000HVB7GW9	DE000HD0JNU9
DE000HC9EHS8	DE000HC7QHA4	DE000HC5XE73	DE000HC3N9K7	DE000HD0MMR1	DE000HC9FHT3	DE000HC7QC98	DE000HC5XE32	DE000HC3KVL4	DE000HD0JNW5
DE000HC9EHT6	DE000HC7QHC0	DE000HC5XGC2	DE000HC3NB39	DE000HD0MMS9	DE000HC9FHU1	DE000HC7QCF4	DE000HC5XG63	DE000HC3KVM2	DE000HD0JP48
DE000HC9EJ69	DE000HC7QHK3	DE000HC5XE81	DE000HVB7HF2	DE000HD0MMU5	DE000HC9FHV9	DE000HC7QCY5	DE000HC5XNL9	DE000HC3KVS9	DE000HD0JP55
DE000HC9EJ85	DE000HC7QHR8	DE000HC5XNQ8	DE000HC3Q0K3	DE000HD0MMX9	DE000HC9FJ35	DE000HC7QD48	DE000HC5XE65	DE000HC3KW86	DE000HD0JP89
DE000HC9ELN1	DE000HC7QHS6	DE000HC5XNU0	DE000HVB7HG0	DE000HD0MR25	DE000HC9FJL6	DE000HC7QH44	DE000HC5XE99	DE000HC3L0Q5	DE000HD0KL56
DE000HC9ELZ5	DE000HC7QHV0	DE000HC5XGL3	DE000HVB7HL0	DE000HD0MN03	DE000HC9FJN2	DE000HC7QH51	DE000HC5XGK5	DE000HVB7H58	DE000HD0KLF2
DE000HC9EL65	DE000HC7QHW8	DE000HC5XGS8	DE000HC3QZ20	DE000HD0MN29	DE000HC9FK08	DE000HC7QH85	DE000HC5XNV8	DE000HVB7H66	DE000HD0KLT3
DE000HC9EMV2	DE000HC7QJ34	DE000HC5XGV2	DE000HC3R040	DE000HD0MN78	DE000HC9FK57	DE000HC7QHM9	DE000HC5XGM1	DE000HC3MGC0	DE000HD0KLV9
DE000HC9EN55	DE000HC7QJ42	DE000HC5XP47	DE000HC3R057	DE000HD0MRE8	DE000HC9FKG4	DE000HC7QHN7	DE000HC5XNZ9	DE000HC3MHV8	DE000HD0KLX5
DE000HC9ENM9	DE000HC7QJC6	DE000HC5XER5	DE000HC3R214	DE000HD0MNM0	DE000HC9FKJ8	DE000HC7QJ91	DE000HC5XES3	DE000HC3MJ16	DE000HD0KM48
DE000HC9FGM0	DE000HC7QJD4	DE000HC5XPB5	DE000HC3R9U2	DE000HD0MRX8	DE000HC9FKK6	DE000HC7QJB8	DE000HC5XP70	DE000HC3MJ99	DE000HD0KMC7
DE000HC9FGV1	DE000HC7QJX2	DE000HC5XHL1	DE000HC3SGL8	DE000HD0MNX7	DE000HC9FKX9	DE000HC7QJG7	DE000HC5XGY6	DE000HC3MJC4	DE000HD0KN13
DE000HC9FH60	DE000HC7QK15	DE000HC5XHV0	DE000HVB7HZ0	DE000HD0MS81	DE000HC9FKZ4	DE000HC7QJH5	DE000HC5XH21	DE000HC3MJS0	DE000HD0KND3
DE000HC9FH78	DE000HC7QKE0	DE000HC5XQD9	DE000HC3TS18	DE000HD0MSF3	DE000HVB8A13	DE000HC7QJR4	DE000HC5XPH2	DE000HC3MJX0	DE000HD0KNG6
DE000HC9FH94	DE000HC7QKT8	DE000HC5XQE7	DE000HVB7J64	DE000HD0MSJ5	DE000HVB89T7	DE000HC7QJZ7	DE000HC5XPK6	DE000HC3MK70	DE000HD0KNN2

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC9FHL0	DE000HC7QKZ5	DE000HC5XJ45	DE000HC3VQ40	DE000HD0MPE2	DE000HC9JHS7	DE000HC7QL06	DE000HC5XPM2	DE000HC3MPX7	DE000HD0KNV5
DE000HC9FJ76	DE000HC7QL30	DE000HC5XJ60	DE000HC3VL11	DE000HD0MSQ0	DE000HC9JJ15	DE000HC7QLB4	DE000HC5XPQ3	DE000HC3MQ33	DE000HD0LJV1
DE000HC9FJA9	DE000HC7QLJ7	DE000HC5XQQ1	DE000HC3VLM0	DE000HD0MSR8	DE000HC9JBM3	DE000HC7QLC2	DE000HC5XHK3	DE000HC3MMG9	DE000HD0LLB9
DE000HC9FJJ0	DE000HC7QM70	DE000HC5XQY5	DE000HC3VSD4	DE000HD0MST4	DE000HC9JBW2	DE000HC7QLR0	DE000HC5XPX9	DE000HC3MMP0	DE000HD0LLG8
DE000HC9FJS1	DE000HC7QMR8	DE000HC5XR11	DE000HC3VVT4	DE000HD0MSY4	DE000HC9JBY8	DE000HC7QM13	DE000HC5XHS6	DE000HC3MWS3	DE000HD0LN20
DE000HC9FJU7	DE000HC7QMS6	DE000HC5XR29	DE000HC3WK11	DE000HD0MSZ1	DE000HC9JC12	DE000HC7QM21	DE000HC5XQ20	DE000HC3MT63	DE000HD0LN87
DE000HC9FJW3	DE000HC7QMT4	DE000HC5XR37	DE000HC3WPD8	DE000HD0MTM7	DE000HC9JJG8	DE000HC7QN87	DE000HC5XQ38	DE000HC3NB54	DE000HVB8DZ7
DE000HC9FJY9	DE000HC7QN38	DE000HC5XJZ7	DE000HC3WPH9	DE000HD0MTP0	DE000HC9JJK0	DE000HC7QNK1	DE000HC5XHY4	DE000HC3NCN4	DE000HD0MAJ3
DE000HC9FK32	DE000HC7QN53	DE000HC5XK18	DE000HC3WR06	DE000HD0MTX4	DE000HC9JCP4	DE000HC7QPC3	DE000HC5XJA0	DE000HC3NDH4	DE000HD0MAN5
DE000HC9FK81	DE000HC7QNG9	DE000HC5XK26	DE000HC3WR22	DE000HD0MU12	DE000HC9JKD3	DE000HC7QPH2	DE000HC5XJJ1	DE000HC3QYM3	DE000HD0MAW6
DE000HC9FKD1	DE000HC7QNH7	DE000HC5XK42	DE000HC3WR97	DE000HD0MU61	DE000HC9JD45	DE000HC7QPM2	DE000HC5XQP3	DE000HC3R1Y1	DE000HD0MB15
DE000HC9FKE9	DE000HC7QNZ9	DE000HC5XRB1	DE000HC3WRA0	DE000HD0MU87	DE000HC9JD60	DE000HC7QPS9	DE000HC5XJU8	DE000HC3R289	DE000HD0MB64
DE000HC9FKP5	DE000HC7QP36	DE000HC5XRC9	DE000HC3WRC6	DE000HD0MUC6	DE000HC9JKL6	DE000HC7SW50	DE000HC5XJX2	DE000HC3R9C0	DE000HD0M8L9
DE000HVB89R1	DE000HC7QPB5	DE000HC5XLA6	DE000HC3WRE2	DE000HD0MUS2	DE000HC9JD78	DE000HC7SZ32	DE000HC5XR45	DE000HC3R9D8	DE000HD0MGF8
DE000HC9JHV1	DE000HC7QPP5	DE000HC5XLE8	DE000HC3WRH5	DE000HD0MUU8	DE000HC9JKM4	DE000HC7SZ57	DE000HC5XK83	DE000HC3R2K8	DE000HD0M7X6
DE000HC9JBP6	DE000HC7SSM2	DE000HC5XSQ7	DE000HC3WRM5	DE000HD0MUY0	DE000HC9JKP7	DE000HC7TRU5	DE000HC5XK91	DE000HC3R2L6	DE000HD0MGU7
DE000HC9JJ72	DE000HC7STX7	DE000HC5XLH1	DE000HC3WRT0	DE000HD0MV03	DE000HC9JDC0	DE000HC7TQS1	DE000HC5XKD2	DE000HC3R2X1	DE000HD0M921
DE000HC9JJA1	DE000HC7SZ99	DE000HC5XLT6	DE000HC3WRV6	DE000HD0MV94	DE000HC9JKX1	DE000HC7TQT9	DE000HC5XRP1	DE000HC3R321	DE000HD0M962
DE000HC9JJD5	DE000HVB80M1	DE000HC5XT27	DE000HC3WS70	DE000HD0MVM3	DE000HC9JDM9	DE000HC7TQU7	DE000HC5XKK7	DE000HC3R3F6	DE000HD0M970
DE000HC9JC04	DE000HC7TQ24	DE000HC5XT84	DE000HC3WS88	DE000HD0MW02	DE000HC9JDN7	DE000HC7TT47	DE000HC5XRV9	DE000HC3REE0	DE000HD0MHA7
DE000HC9JC20	DE000HC7TRS9	DE000HC5XM57	DE000HC3WSE0	DE000HD0MW10	DE000HC9JL78	DE000HC7VCM0	DE000HC5XRW7	DE000HC3RWJ1	DE000HD0MHB5
DE000HC9JC61	DE000HC7TSS7	DE000HC5XTG6	DE000HC3WSW2	DE000HD0MW28	DE000HC9JE85	DE000HVB80S8	DE000HC5XKN1	DE000HC3RWR4	DE000HD0M9M5
DE000HC9JJM6	DE000HC7TRB5	DE000HC5XM99	DE000HC3WSX0	DE000HVB8E92	DE000HC9JEA2	DE000HC7VZ78	DE000HC5XS44	DE000HVB7HV9	DE000HD0MHF6
DE000HC9JJR5	DE000HC7TWR1	DE000HC5XMG1	DE000HC3YEU2	DE000HD0NMB3	DE000HC9JEJ3	DE000HC7VZM1	DE000HC5XS51	DE000HVB7HY3	DE000HD0M9V6
DE000HC9JCC2	DE000HC7TZD4	DE000HC5XUE9	DE000HC3YEX6	DE000HD0NME7	DE000HC9JEZ9	DE000HC7VZW0	DE000HC5XL25	DE000HC3SG21	DE000HD0MJE5
DE000HC9JK38	DE000HC7TZX2	DE000HC5XUH2	DE000HC3YF32	DE000HD0NMP3	DE000HC9JMG2	DE000HC7W033	DE000HC5XL66	DE000HC3SG39	DE000HD0MJV9
DE000HC9JK46	DE000HC7U0R8	DE000HC5XUP5	DE000HC3YGK8	DE000HD0NMX7	DE000HC9JFC5	DE000HC7W082	DE000HC5XSM6	DE000HC3SG70	DE000HD0MJX5
DE000HC9JCW0	DE000HC7U0U2	DE000HC5XUQ3	DE000HC3YHS9	DE000HD0NN10	DE000HC9JMR9	DE000HC7W0C8	DE000HC5XLL3	DE000HC3SG88	DE000HD0MK63
DE000HC9JD11	DE000HC7VAA9	DE000HC5XV23	DE000HC3YKP9	DE000HD0NN51	DE000HC9JMU3	DE000HC7W0E4	DE000HC5XSY1	DE000HC3SGB9	DE000HD0MKB9
DE000HC9JKF8	DE000HC7VAL6	DE000HC5XV98	DE000HVB7JV5	DE000HD0NN69	DE000HC9JFJ0	DE000HC7W9E5	DE000HC5XSZ8	DE000HC3SGH6	DE000HD0MKE3
DE000HC9JKK8	DE000HC7VCK4	DE000HC5XVD9	DE000HVB7JH4	DE000HD0PJ14	DE000HC9JFN2	DE000HC7WAP5	DE000HC5XT68	DE000HC3SGN4	DE000HD0MBK9

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC9JD86	DE000HC7VZ11	DE000HC5XVF4	DE000HC40WV2	DE000HD0PN26	DE000HC9JN76	DE000HC7WAZ4	DE000HC5XLY6	DE000HVB7J15	DE000HD0MBQ6
DE000HC9JDD8	DE000HC7VZQ2	DE000HVB7S14	DE000HC40WZ3	DE000HD0PNB6	DE000HC9JFX1	DE000HC7WXV5	DE000HC5XTA9	DE000HC3TSJ5	DE000HD0MC06
DE000HC9JDE6	DE000HC7VZR0	DE000HVB7S22	DE000HVB7JT9	DE000HD0PNS0	DE000HC9JNA3	DE000HC7WY03	DE000HC5XTF8	DE000HVB7J49	DE000HD0MCC4
DE000HC9JKV5	DE000HC7VZX8	DE000HC61695	DE000HC411J0	DE000HD0PP73	DE000HC9JNB1	DE000HC7WY29	DE000HC5XM65	DE000HVB7J72	DE000HD0MCE0
DE000HC9JDH9	DE000HC7VZY6	DE000HC61RA2	DE000HC41226	DE000HD0PP99	DE000HC9JG75	DE000HC7X0T1	DE000HC5XTH4	DE000HC3VH58	DE000HD0MCS0
DE000HC9JDJ5	DE000HC7W9J4	DE000HC618T9	DE000HC413B3	DE000HD0PPB1	DE000HC9JNK2	DE000HVB8164	DE000HC5XME6	DE000HC3VQ81	DE000HD0MD21
DE000HC9JKY9	DE000HC7W9Q9	DE000HC616N6	DE000HC413W9	DE000HD0PPM8	DE000HC9JNL0	DE000HC7XW61	DE000HC5XTY9	DE000HC3VJQ5	DE000HD0MD62
DE000HC9JDP2	DE000HC7W9U1	DE000HC616Y3	DE000HC414C9	DE000HD0PPW7	DE000HC9JNP1	DE000HC7XMC6	DE000HC5XTZ6	DE000HC3VKF6	DE000HD0MDP4
DE000HC9JDQ0	DE000HC7WB67	DE000HC61752	DE000HC414D7	DE000HD0PPZ0	DE000HC9JGE9	DE000HC7XWC5	DE000HC5XMS6	DE000HC3VSJ1	DE000HD0MDS8
DE000HC9JDR8	DE000HC7WBN8	DE000HC617A1	DE000HC415P8	DE000HD0PQ56	DE000HC9JGQ3	DE000HC7XT58	DE000HC5XU40	DE000HC3WR55	DE000HD0MDX8
DE000HC9JL60	DE000HC7WCC9	DE000HC61DJ3	DE000HC41630	DE000HD0PQV7	DE000HC9JP09	DE000HC7XWT9	DE000HC5XMW8	DE000HC3WRB8	DE000HD0ML05
DE000HC9JLA7	DE000HC7WCL0	DE000HC61AZ5	DE000HC416F7	DE000HD0PR55	DE000HC9JPJ9	DE000HC7XWU7	DE000HC5XU99	DE000HC3WRF9	DE000HD0ML13
DE000HC9JLG4	DE000HVB80X8	DE000HC61B04	DE000HC417N9	DE000HD0PRF8	DE000HC9JPL5	DE000HC7XWV5	DE000HC5XV80	DE000HC3WRR4	DE000HD0ML39
DE000HC9JE44	DE000HVB80V2	DE000HC61B53	DE000HC418B2	DE000HD0PRX1	DE000HC9JPM3	DE000HC7XWX1	DE000HC5XVG2	DE000HC3WRW4	DE000HD0MLA9
DE000HC9JLL4	DE000HC7WXH4	DE000HC61JH4	DE000HC418C0	DE000HD0PSF6	DE000HC9JPS0	DE000HC7XX86	DE000HVB7RZ9	DE000HC3WS96	DE000HD0MLB7
DE000HC9JLT7	DE000HC7X0W5	DE000HC61JW3	DE000HC42VV0	DE000HD0PSG4	DE000HC9JHG2	DE000HC7XND2	DE000HVB7RY2	DE000HC3WSA8	DE000HD0MLJ0
DE000HC9JEN5	DE000HC7X0X3	DE000HC61KY7	DE000HC42YY8	DE000HD0PSL4	DE000HC9JPV4	DE000HC7XXF6	DE000HC61851	DE000HC3WSJ9	DE000HD0MPU8
DE000HC9JM28	DE000HVB8123	DE000HC61KZ4	DE000HC42YZ5	DE000HD0PSS9	DE000HC9JPW2	DE000HC7XXM2	DE000HC616E5	DE000HC3WSU6	DE000HD0MQ00
DE000HC9JM51	DE000HC7XQW5	DE000HC61PK5	DE000HC42Z42	DE000HD0PSZ4	DE000HC9JHP3	DE000HC7XZP0	DE000HC616S5	DE000HC3YEV0	DE000HD0MLT9
DE000HC9JM69	DE000HC7XVN4	DE000HC61T20	DE000HC42Z67	DE000HD0PTJ6	DE000HC9JHQ1	DE000HC7Y0B8	DE000HC617E3	DE000HC3YF40	DE000HD0MLY9
DE000HC9JMB3	DE000HC7XLK1	DE000HC61UQ2	DE000HC42Z91	DE000HD0QFW6	DE000HC9JQW0	DE000HC7Y0N3	DE000HC617J2	DE000HC3YH89	DE000HD0MM53
DE000HC9JML2	DE000HC7XLT2	DE000HC61W25	DE000HC42ZU3	DE000HD0QFY2	DE000HC9JYZ7	DE000HC7Y187	DE000HC617Q7	DE000HC3YJR7	DE000HD0MQC4
DE000HC9JFD3	DE000HC7XLV8	DE000HVB7S89	DE000HC43362	DE000HD0QG73	DE000HC9JZ23	DE000HC7Y1J9	DE000HC617S3	DE000HC3YK92	DE000HD0MQD2
DE000HC9JFW3	DE000HC7XWA9	DE000HC63N08	DE000HC438L9	DE000HD0QGB8	DE000HC9JZ56	DE000HC7Y1P6	DE000HC617T1	DE000HVB7JG6	DE000HD0MQM3
DE000HC9JNN6	DE000HC7XSZ4	DE000HC63R38	DE000HC439C6	DE000HD0QGN3	DE000HC9JZB5	DE000HC7Y252	DE000HC61JG6	DE000HC40XR8	DE000HD0MQN1
DE000HC9JGH2	DE000HC7XT82	DE000HC63R46	DE000HC439G7	DE000HD0QGT0	DE000HC9KPE8	DE000HC7Z7W8	DE000HC61KK6	DE000HC41143	DE000HD0MMH2
DE000HC9JNU1	DE000HC7XWK8	DE000HC63VZ7	DE000HC439N3	DE000HD0QH64	DE000HC9KPL3	DE000HC7Z8Y2	DE000HC61LY5	DE000HC41168	DE000HD0MMK6
DE000HC9JGL4	DE000HC7XMK9	DE000HC63WK7	DE000HC43AZ3	DE000HVB4V38	DE000HC9KPM1	DE000HC7Z903	DE000HC61PS8	DE000HC41176	DE000HD0MQS0
DE000HC9JGN0	DE000HC7XWM4	DE000HC63WM3	DE000HC434Z8	DE000HVB4X44	DE000HC9KQ05	DE000HC7Z9D4	DE000HVB7S55	DE000HC41234	DE000HD0MQV4
DE000HC9JNZ0	DE000HC7XMX2	DE000HC63WN1	DE000HC43BH9	DE000HVB4YZ2	DE000HC9KQC0	DE000HC7Z9F9	DE000HVB7S71	DE000HC41325	DE000HD0MQW2
DE000HC9JGS9	DE000HC7XQ69	DE000HC63WR2	DE000HC43CF1	DE000HVB4Z91	DE000HC9KQW8	DE000HVB81W8	DE000HC63R53	DE000HC413K4	DE000HD0ME79

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC9JGV3	DE000HC7XNE0	DE000HC63XD0	DE000HC43D21	DE000HVB51S9	DE000HC9KR12	DE000HC80RC8	DE000HC63RD2	DE000HC413M0	DE000HD0MED8
DE000HC9JP58	DE000HC7XY36	DE000HC63XE8	DE000HC43H01	DE000HVB5400	DE000HC9KRJ3	DE000HC80RK1	DE000HC63W72	DE000HC41564	DE000HD0MEX6
DE000HC9JGX9	DE000HC7XY77	DE000HC63Y96	DE000HC44CZ7	DE000HVB54K0	DE000HC9KRL9	DE000HC80RL9	DE000HC63WD2	DE000HC415J1	DE000HD0MF45
DE000HC9JH33	DE000HC7XYY5	DE000HC63YA4	DE000HC44E37	DE000HVB5517	DE000HC9KRV8	DE000HC80RR6	DE000HC63WE0	DE000HC415Q6	DE000HD0MFA1
DE000HC9JPH3	DE000HC7XZ01	DE000HC63Z87	DE000HC44E52	DE000HVB55B6	DE000HC9KRZ9	DE000HC80RT2	DE000HC63X06	DE000HC41663	DE000HD0MFE3
DE000HC9JH82	DE000HC7XZ43	DE000HC63ZJ2	DE000HC44EL3	DE000HVB5616	DE000HC9KS03	DE000HVB8222	DE000HC63X71	DE000HC416G5	DE000HD0MFJ2
DE000HC9JPP6	DE000HC7XZ84	DE000HC640W7	DE000HC44FA3	DE000HVB5640	DE000HC9KS94	DE000HC81DZ7	DE000HC63Y62	DE000HC416X0	DE000HD0MG69
DE000HC9JPR2	DE000HC7XZ92	DE000HC64160	DE000HC44FG0	DE000HVB56P4	DE000HC9KSQ6	DE000HC83J26	DE000HC63YB2	DE000HC41713	DE000HD0MRA6
DE000HC9JQ65	DE000HC7Y195	DE000HC64194	DE000HC44QY0	DE000HVB5772	DE000HC9KT10	DE000HC83LU7	DE000HC63YG1	DE000HC41762	DE000HD0MRB4
DE000HC9JQA6	DE000HC7Y1B6	DE000HC641M6	DE000HC44R65	DE000HVB58C8	DE000HC9KT44	DE000HC83M70	DE000HC63YH9	DE000HC437N7	DE000HD0MNC1
DE000HC9JQN9	DE000HC7Y1N1	DE000HC641S3	DE000HC44RN1	DE000HVB59P8	DE000HC9KTP6	DE000HC83MD1	DE000HC63YP2	DE000HC438Q8	DE000HD0MNJ6
DE000HC9JZD1	DE000HC7Y294	DE000HC641X3	DE000HC44RP6	DE000HVB59X2	DE000HC9KTQ4	DE000HC83MK6	DE000HC63YT4	DE000HC43AD0	DE000HD0MNT5
DE000HC9JZE9	DE000HVB81M9	DE000HC641Z8	DE000HC44RV4	DE000HVB5AK1	DE000HC9KU33	DE000HC83ML4	DE000HC63YV0	DE000HC43AG3	DE000HD0MNU3
DE000HC9JZH2	DE000HC7Z6W0	DE000HC64202	DE000HC44S15	DE000HVB5BL7	DE000HC9KU82	DE000HC83MU5	DE000HC63YW8	DE000HC43AR0	DE000HD0MSD8
DE000HC9JZJ8	DE000HC7Z8V8	DE000HC64269	DE000HC44SV2	DE000HVB5CC4	DE000HC9KU90	DE000HC84YA0	DE000HC63YY4	DE000HC43594	DE000HD0MP50
DE000HC9JZN0	DE000HC7Z911	DE000HC65UA7	DE000HC44SY6	DE000HVB5E95	DE000HC9KUH1	DE000HC84YD4	DE000HC63ZN4	DE000HC43BG1	DE000HD0MP76
DE000HC9K5N6	DE000HC7Z994	DE000HC65UJ8	DE000HC44TH9	DE000HVB5ES6	DE000HC9KVK3	DE000HC84ZL4	DE000HC640L0	DE000HC43BN7	DE000HD0MP92
DE000HC9K5S5	DE000HC80R29	DE000HC65UP5	DE000HC44TM9	DE000HVB5EY4	DE000HC9KWH7	DE000HC85PU3	DE000HC640M8	DE000HC43CU0	DE000HD0MPH5
DE000HC9K646	DE000HC80RD6	DE000HC65Z93	DE000HC44TN7	DE000HVB5FL8	DE000HC9KMG0	DE000HC85TH2	DE000HC64236	DE000HC43FJ6	DE000HD0MPJ1
DE000HC9KPK5	DE000HC80RQ8	DE000HC65ZL3	DE000HC44TS6	DE000HVB5JQ9	DE000HC9KNC7	DE000HC85XD3	DE000HC64251	DE000HC43GT3	DE000HD0MPL7
DE000HC9KPZ3	DE000HVB82B0	DE000HC65ZV2	DE000HC44VA0	DE000HVB5KH6	DE000HC9KP63	DE000HC85Y82	DE000HC65UM2	DE000HC44DD2	DE000HD0MPM5
DE000HC9KQ13	DE000HC81D32	DE000HC660D5	DE000HC44VD4	DE000HVB5KZ8	DE000HC9KWU0	DE000HVB83G7	DE000HC65UN0	DE000HC44DF7	DE000HD0MSW8
DE000HC9KQ54	DE000HC82G12	DE000HC660R5	DE000HC44VS2	DE000HVB5KY1	DE000HC9KX48	DE000HC87LR4	DE000HC65V06	DE000HC44DG5	DE000HD0MT98
DE000HC9KQ96	DE000HVB82M7	DE000HVB7SN3	DE000HC44VZ7	DE000HVB5MC3	DE000HC9KXH5	DE000HC87LW4	DE000HC65WD7	DE000HC44DT8	DE000HD0MTA2
DE000HC9KRM7	DE000HC83HX9	DE000HVB7SY0	DE000HC44W27	DE000HVB5QP6	DE000HC9KXK9	DE000HC87MW2	DE000HC65Z51	DE000HC44DZ5	DE000HD0MTR6
DE000HC9KRP0	DE000HC83KN4	DE000HC66LF3	DE000HC44W35	DE000HVB5RS8	DE000HC9KXZ7	DE000HC87P81	DE000HC65ZG3	DE000HC44E78	DE000HD0MTS4
DE000HC9KRR6	DE000HC83LV5	DE000HC66LV0	DE000HC44W50	DE000HVB5RR0	DE000HC9KY39	DE000HC87PG8	DE000HC65ZS8	DE000HC44EN9	DE000HD0MTV8
DE000HC9KRY2	DE000HC83M05	DE000HC66LX6	DE000HC44W76	DE000HVB5TR6	DE000HC9KY62	DE000HVB83R4	DE000HC65ZU4	DE000HC44ET6	DE000HD0MTW6
DE000HC9KS78	DE000HC83M21	DE000HC66M63	DE000HC44W84	DE000HVB5V11	DE000HC9KZQ1	DE000HC89SG8	DE000HC66017	DE000HC44FB1	DE000HD0MTY2
DE000HC9KS86	DE000HC83M54	DE000HC66NA0	DE000HC44WX0	DE000HVB5V29	DE000HC9L016	DE000HC8APX1	DE000HC660B9	DE000HC44FC9	DE000HD0MU20
DE000HC9KSA0	DE000HC84Z17	DE000HC66S83	DE000HC44XM1	DE000HVB5UQ6	DE000HC9L057	DE000HC8AQ08	DE000HC660G8	DE000HC44FJ4	DE000HD0MU38

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC9KMD7	DE000HC85VP1	DE000HC67KX6	DE000HVB7K53	DE000HVB5UY0	DE000HC9L0P1	DE000HC8AQ16	DE000HVB7T05	DE000HC44FK2	DE000HD0MU46
DE000HC9KME5	DE000HC85S23	DE000HC67Q01	DE000HVB7K87	DE000HVB5XG1	DE000HC9L0S5	DE000HC8AQH2	DE000HVB7SV6	DE000HC44FL0	DE000HD0MVC4
DE000HC9KSD4	DE000HC85ZC0	DE000HC67SF6	DE000HC476X4	DE000HVB5XL1	DE000HVB8A70	DE000HC8AQK6	DE000HC66LQ0	DE000HC44FZ0	DE000HD0MVP6
DE000HC9KSP8	DE000HC85V36	DE000HC67SG4	DE000HC476Y2	DE000HVB5XW8	DE000HVB8A88	DE000HC8AQX9	DE000HC66LZ1	DE000HC44GD5	DE000HD0MVR2
DE000HC9KT02	DE000HVB8388	DE000HC67SK6	DE000HC47K85	DE000HVB5YD6	DE000HC9N483	DE000HC8B118	DE000HC66M89	DE000HC44GG8	DE000HD0MW77
DE000HC9KTJ9	DE000HC87LT0	DE000HC69G50	DE000HC47UW9	DE000HVB5YW6	DE000HC9N4K2	DE000HC8AWD9	DE000HC66MB0	DE000HC44RW2	DE000HD0MWF5
DE000HC9KML0	DE000HC87M27	DE000HC69GJ9	DE000HC47V90	DE000HVB5YZ9	DE000HC9N4L0	DE000HC8AYT1	DE000HC66MM7	DE000HC44SK5	DE000HD0MWK5
DE000HC9KMM8	DE000HC87M84	DE000HC69JG9	DE000HC47W99	DE000HVB5ZP7	DE000HC9N4M8	DE000HC8B3P8	DE000HC672Y6	DE000HC44T63	DE000HD0MWL3
DE000HC9KNW5	DE000HC87MP6	DE000HC69L46	DE000HC47ZD8	DE000HVB5ZU7	DE000HC9N4U1	DE000HC8B555	DE000HC672Z3	DE000HC44TA4	DE000HD0MWM1
DE000HC9KNZ8	DE000HC87N00	DE000HC69LA8	DE000HC47RE3	DE000HVB60Z5	DE000HC9N5R4	DE000HC8B563	DE000HC67R91	DE000HC44TE6	DE000HD0NMD9
DE000HC9KWX4	DE000HC87NW0	DE000HC69LB6	DE000HC481J3	DE000HVB61P4	DE000HC9N5U8	DE000HC8B5C1	DE000HC67SD1	DE000HC44TQ0	DE000HD0NMF4
DE000HC9KX14	DE000HC87P73	DE000HC69LR2	DE000HC481P0	DE000HVB62K3	DE000HC9N5Z7	DE000HC8B5N8	DE000HC69JF1	DE000HC44TW8	DE000HD0NMH0
DE000HC9KY13	DE000HC87P99	DE000HC69LT8	DE000HC48213	DE000HVB63C8	DE000HC9N673	DE000HC8B9E9	DE000HC69LZ5	DE000HC44TZ1	DE000HD0NMK4
DE000HC9KY47	DE000HC87PB9	DE000HC69LY8	DE000HC48VP9	DE000HVB63H7	DE000HC9N6D2	DE000HC8BAS1	DE000HC69MG3	DE000HC44U37	DE000HVB8EJ9
DE000HC9KYB6	DE000HC87PD5	DE000HC69M03	DE000HC48W49	DE000HVB64H5	DE000HC9N6G5	DE000HC8BB20	DE000HC69MN9	DE000HC44U45	DE000HD0NMU3
DE000HC9KYR2	DE000HC87PF0	DE000HC69MB4	DE000HC48W98	DE000HVB66D9	DE000HC9N6R2	DE000HC8C0R9	DE000HC69N36	DE000HC44UC8	DE000HD0NN93
DE000HC9KZH0	DE000HC89SF0	DE000HC69N85	DE000HC48WA9	DE000HVB6721	DE000HC9N988	DE000HVB83Y0	DE000HC69NH9	DE000HC44UT2	DE000HD0PNC4
DE000HC9KZU3	DE000HC89SP9	DE000HC69NC0	DE000HC48WH4	DE000HVB6887	DE000HC9N996	DE000HC8C9F5	DE000HC69NK3	DE000HC44UV8	DE000HD0PPA3
DE000HC9L032	DE000HC89T28	DE000HC69NG1	DE000HC48X14	DE000HVB68R5	DE000HC9N9B0	DE000HC8C9N9	DE000HC69NU2	DE000HC44UZ9	DE000HD0PPP1
DE000HC9L0G0	DE000HC89T36	DE000HC69NL1	DE000HC48X55	DE000HB2MT25	DE000HC9N9C8	DE000HC8CBC1	DE000HC69NW8	DE000HC44V28	DE000HD0PQ64
DE000HC9L0J4	DE000HC89T44	DE000HC69NR8	DE000HC48XM2	DE000HB2MTW4	DE000HC9N9D6	DE000HC8CC93	DE000HC6B146	DE000HC44VB8	DE000HD0PQ98
DE000HVB8AB4	DE000HC89T51	DE000HC69NT4	DE000HC48XU5	DE000HB2N208	DE000HC9N9G9	DE000HVB8453	DE000HC6BKN5	DE000HC44VR4	DE000HD0PQE3
DE000HVB8AD0	DE000HC8AQ32	DE000HC6B0N1	DE000HC48YP3	DE000HB2N2R0	DE000HC9N9T2	DE000HVB8495	DE000HC6BKW6	DE000HC44VV6	DE000HD0PQH6
DE000HC9N4G0	DE000HC8AQ65	DE000HC6B1H1	DE000HC48YS7	DE000HB2MVB4	DE000HC9NA75	DE000HC8EGX2	DE000HC6BL46	DE000HC44W43	DE000HD0PR97
DE000HC9N517	DE000HC8AQ81	DE000HC6B1X8	DE000HC48YU3	DE000HB2N3E6	DE000HC9NAB0	DE000HVB84J9	DE000HC6BL61	DE000HC44W68	DE000HD0PRA9
DE000HC9N5D4	DE000HC8AQA7	DE000HVB7TD2	DE000HC48ZB0	DE000HB2N3W8	DE000HC9NBL7	DE000HVB84W2	DE000HC6BUW5	DE000HC44WR2	DE000HD0PRC5
DE000HC9N5J1	DE000HC8AQB5	DE000HVB7TE0	DE000HC48ZE4	DE000HB2MX86	DE000HC9NBM5	DE000HC8G2K6	DE000HC6BVF8	DE000HC44WS0	DE000HD0PS88
DE000HC9N5N3	DE000HC8AQL4	DE000HVB7TN1	DE000HC48ZR6	DE000HB2N5U7	DE000HC9NBX2	DE000HC8G406	DE000HC6BP00	DE000HC44XC2	DE000HD0PS96
DE000HC9N608	DE000HC8AQT7	DE000HC6BKL9	DE000HC48ZW6	DE000HB2N5W3	DE000HC9NC57	DE000HC8G7L3	DE000HC6BW68	DE000HC44XX8	DE000HD0PSD1
DE000HC9N9E4	DE000HC8B100	DE000HC6BV28	DE000HC490F2	DE000HB2N786	DE000HC9NC73	DE000HC8G513	DE000HC6BNF5	DE000HVB7K61	DE000HD0PSN0
DE000HC9NAG9	DE000HC8B1P2	DE000HC6BV36	DE000HC49153	DE000HVB6AD4	DE000HC9NC81	DE000HC8G521	DE000HC6BXK4	DE000HVB7KE9	DE000HD0PSX9

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC9NAL9	DE000HC8B233	DE000HC6BM78	DE000HC491C7	DE000HVB6B89	DE000HC9NC99	DE000HC8GAR2	DE000HC6BXL2	DE000HC47975	DE000HD0PTL2
DE000HC9NAQ8	DE000HC8B241	DE000HC6BPP9	DE000HC491L8	DE000HVB6BU6	DE000HC9NCD2	DE000HC8GAS0	DE000HC6BXS7	DE000HC47F41	DE000HD0PTS7
DE000HC9NAW6	DE000HC8AX66	DE000HC6BXE7	DE000HC491N4	DE000HVB6ES4	DE000HC9NCF7	DE000HC8GBB4	DE000HC6BXW9	DE000HC47SS1	DE000HD0PTZ2
DE000HC9NB90	DE000HC8AXN6	DE000HC6BXF4	DE000HC491T1	DE000HVB6FL6	DE000HC9NCM3	DE000HC8GD31	DE000HC6BY25	DE000HC47UC1	DE000HD0PU27
DE000HC9NBA0	DE000HC8AXP1	DE000HC6BXN8	DE000HC49260	DE000HVB6H67	DE000HC9NCT8	DE000HVB8503	DE000HC6C1E7	DE000HC481Z9	DE000HD0PU35
DE000HC9NBE2	DE000HC8AWM0	DE000HC6BXX7	DE000HC4ASC8	DE000HB4FFY9	DE000HC9NCZ5	DE000HC8J2T4	DE000HC6C1K4	DE000HC48221	DE000HD0QGE2
DE000HC9NC32	DE000HC8AWR9	DE000HC6BY09	DE000HC4ASQ8	DE000HB4FS56	DE000HC9ND23	DE000HC8J2U2	DE000HC6C4A9	DE000HC48VY1	DE000HD0QGF9
DE000HC9NC40	DE000HC8B431	DE000HC6C0F6	DE000HVB7KJ8	DE000HB4FSE4	DE000HC9NDC2	DE000HC8J319	DE000HC6C4P7	DE000HC48W07	DE000HD0QGG7
DE000HC9NCC4	DE000HC8B4D2	DE000HC6C0P5	DE000HC4EMR1	DE000HB4FUQ4	DE000HC9NDS8	DE000HC8J3H7	DE000HC6C4T9	DE000HC48W31	DE000HD0QGV6
DE000HC9NCP6	DE000HC8B597	DE000HC6C1J6	DE000HC4ENF4	DE000HB4FV28	DE000HC9NDU4	DE000HC8J3S4	DE000HC6C4Y9	DE000HC48WF8	DE000HD0QGY0
DE000HC9ND15	DE000HC8B0Q2	DE000HC6C2M8	DE000HC4GC36	DE000HB4FXC8	DE000HC9NDW0	DE000HC8J3X4	DE000HVB7TZ5	DE000HC48WX1	DE000HD0QH15
DE000HC9ND31	DE000HC8B5E7	DE000HC6C3B9	DE000HC4G546	DE000HB4GEP8	DE000HC9NEU2	DE000HC8K6X4	DE000HVB7TX0	DE000HC48X48	DE000HD0QH72
DE000HC9NDE8	DE000HC8B5F4	DE000HC6C4B7	DE000HC4G5W8	DE000HB4GG26	DE000HC9NEY4	DE000HC8LF57	DE000HVB7TY8	DE000HC48XC3	DE000HD0QHG5
DE000HC9NDY6	DE000HC8B9R1	DE000HC6C4G6	DE000HC4G6X4	DE000HB4GGK4	DE000HC9NFD5	DE000HC8L5K2	DE000HC6EGL1	DE000HC48XR1	DE000HD0QHJ9
DE000HC9NE22	DE000HC8BAR3	DE000HC6C4H4	DE000HC4GJ70	DE000HB4LFU5	DE000HC9NFQ7	DE000HC8L6G8	DE000HC6EGT4	DE000HC48Y88	DE000HD0QHT8
DE000HC9NE55	DE000HC8BAT9	DE000HC6C4K8	DE000HC4GK10	DE000HVB6JL8	DE000HC9NZP7	DE000HC8L6H6	DE000HC6EH72	DE000HC48YW9	DE000HVB8B38
DE000HC9NE89	DE000HC8BB46	DE000HC6C4L6	DE000HC4GL84	DE000HW6DD00	DE000HVB8AT6	DE000HC8LBB4	DE000HC6EHH7	DE000HC48YZ2	DE000HVB8C03
DE000HC9NEA4	DE000HVB83T0	DE000HC6C508	DE000HC4GEP7	DE000HVB6NV9	DE000HVB8AN9	DE000HC8L6W5	DE000HC6EHU0	DE000HC48Z20	DE000HC6HCA6
DE000HC9NET4	DE000HC8C9K5	DE000HVB7TU6	DE000HC4GPL2	DE000HVB6PU6	DE000HVB8AS8	DE000HC8LG56	DE000HC6EHX4	DE000HC48ZC8	DE000HC6HCB4
DE000HC9NEW8	DE000HC8C9S8	DE000HVB7U51	DE000HVB7LF4	DE000HVB6Q09	DE000HVB8B12	DE000HC8LGD9	DE000HC6EJ70	DE000HC48ZK1	DE000HC6HCC2
DE000HC9NF13	DE000HC8CAY7	DE000HC6E8V4	DE000HC4JEH8	DE000HVB6QY6	DE000HVB8B46	DE000HC8LGQ1	DE000HC6EJ88	DE000HC48ZT2	DE000HC6HC17
DE000HC9NFC7	DE000HC8CB78	DE000HC6EGX6	DE000HC4LSF8	DE000HB6KJW0	DE000HC9SS05	DE000HC8LGW9	DE000HVB7U93	DE000HC48ZY2	DE000HVB89Z4
DE000HC9NFJ2	DE000HC8CB86	DE000HC6EGY4	DE000HC4N120	DE000HB6KLK1	DE000HC9SS21	DE000HC8LH55	DE000HC6GS28	DE000HC49047	DE000HD0EC22
DE000HC9NFT1	DE000HC8CBE7	DE000HC6EGZ1	DE000HC4P9L2	DE000HB6KM95	DE000HC9SSB1	DE000HC8LCB2	DE000HC6GS36	DE000HC49054	DE000HD0EC06
DE000HC9NG04	DE000HC8CBY5	DE000HC6EH23	DE000HC4P2N3	DE000HB6XVT4	DE000HC9SSM8	DE000HC8LCE6	DE000HC6GSB2	DE000HC490N6	DE000HVB8D51
DE000HC9NZ84	DE000HC8CC10	DE000HC6EHD6	DE000HC4P2U8	DE000HB7JFN7	DE000HC9SSR7	DE000HC8LK01	DE000HC6GPM5	DE000HC490S5	DE000HD0EC14
DE000HVB8AL3	DE000HC8CC28	DE000HC6EHN5	DE000HC4P2Y0	DE000HB7YWR2	DE000HC9SSX5	DE000HC8L8X9	DE000HC6GQ12	DE000HC490V9	DE000HD0EC30
DE000HVB8AU4	DE000HVB84B6	DE000HC6EHT2	DE000HC4P307	DE000HB7YKR7	DE000HC9ST20	DE000HC8LDA2	DE000HC6GQA8	DE000HC490Z0	DE000HVB7W83
DE000HVB8AY6	DE000HVB8487	DE000HC6EHW6	DE000HC4P372	DE000HB7YYD8	DE000HC9UDJ2	DE000HC8LL75	DE000HC6GQE0	DE000HC491B9	DE000HVB7YK7
DE000HVB8B53	DE000HVB84F7	DE000HC6EHZ9	DE000HC4P3S0	DE000HB7YZB9	DE000HC9UDQ7	DE000HC8LN08	DE000HC6GQZ5	DE000HC491V7	DE000HVB8C29
DE000HC9SSG0	DE000HVB84L5	DE000HVB7UN9	DE000HC4P4A6	DE000HB7YZJ2	DE000HC9UDT1	DE000HC8LP55	DE000HC6GR11	DE000HC492D3	

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HVB7WC8	DE000HC8G034	DE000HC6GRU4	DE000HC4P4H1	DE000HB7Z185	DE000HC9UDX3	DE000HC8LPR0	DE000HC6GR94	DE000HC492E1	
DE000HC7E7B7	DE000HC8G463	DE000HC6GS44	DE000HVB7MC9	DE000HB7YPT2	DE000HC9UE23	DE000HC8LPV2	DE000HC6GXQ0	DE000HC492G6	
DE000HC8LP71	DE000HW6PRV9	DE000HC6GPL7	DE000HVB7LX7	DE000HB81877	DE000HC9UEA9	DE000HC8LQ62	DE000HC6H341	DE000HC492Q5	

Für darüber hinausgehende Informationen wird auf den Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden* verwiesen.